Bundesrat **Drucksache** **145/23**

31.03.23

R - U - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz - VRUG)

A. Problem und Ziel

Durch verbraucherrechtswidrige Geschäftspraktiken von Unternehmen wird regelmäßig eine große Anzahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern geschädigt. Zu ihrem Schutz ist es nötig, unerlaubte Praktiken flächendeckend zu beenden und Abhilfe zu schaffen. Der kollektive Rechtsschutz bei Verstößen gegen verbraucherschützende Vorschriften ist in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union höchst unterschiedlich geregelt.

Ziel der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1) ist es, unionsweit den Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucherinnen und Verbraucher zu stärken. Die Richtlinie ist von den Mitgliedstaaten der EU bis zum 25. Dezember 2022 in nationales Recht umzusetzen. Die neuen Regelungen müssen ab dem 25. Juni 2023 angewendet werden.

Mit dem Gesetzentwurf soll die Richtlinie umgesetzt werden. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU, zwei Arten von Verbandsklagen vorzusehen. Verbände müssen das Recht haben, im eigenen Namen Unterlassungsklagen, durch die Zuwiderhandlungen gegen Verbraucherrecht beendet werden können, und Abhilfeklagen, durch die Verbraucherrechte durchgesetzt werden können, zu erheben. Abhilfeklagen gibt es im deutschen Recht bislang nicht.

B. Lösung

Die Umsetzung der Richtlinie erfordert die Schaffung von Regelungen für Abhilfeklagen durch Verbände. Diese Regelungen sollen in einem eigenen Stammgesetz – dem Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz – gebündelt werden, in das auch die bestehenden Regelungen der Zivilprozessordnung (ZPO) über die Musterfeststellungsklage integriert werden. Durch Änderungen im Unterlassungsklagengesetz und im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sowie in einigen weiteren Gesetzen werden die schon bestehen-

---

Fristablauf: 12.05.23

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

den Regelungen über Unterlassungsklagen durch Verbände an die Vorgaben der Richtlinie angepasst. Zusätzlich werden ergänzende Regelungen zu Unterlassungsklagen und Abhilfeklagen in anderen Gesetzen geschaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

In Einzelplan 07 entsteht mit Inkrafttreten voraussichtlich ein dauerhafter Personalbedarf beim Bundesamt für Justiz in Höhe von schätzungsweise bis zu rund 700 000 Euro pro Jahr (volle Jahreswirkung ab 2024). Hinzukommen prognostizierte zusätzliche IT-Sachkosten von voraussichtlich 676 200 Euro im Haushaltsjahr 2023, von voraussichtlich 411 000 Euro im Haushaltsjahr 2024 und von dauerhaft schätzungsweise 204 000 Euro jährlich ab dem Haushaltsjahr 2025.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

Es ist anzunehmen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher nach Einführung der Abhilfeklage teilweise auf sonst erhobene Individualklagen verzichten.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Einführung der Abhilfeklage führt unter dieser Annahme voraussichtlich zu einer Entlastung von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten bei Bürgerinnen und Bürgern in Höhe von schätzungsweise 7 824 600 Euro jährlich.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft wird ebenfalls von Individualverfahren gegen Unternehmen und damit von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten in Höhe von rechnerisch 7 086 660 Euro entlastet.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der beim Bundesamt für Justiz voraussichtlich jährlich anfallende Erfüllungsaufwand beträgt schätzungsweise 570 480 Euro.

F. Weitere Kosten

Die Gerichte der Länder werden insgesamt entlastet. Dem zusätzlichen Sach- und Personalaufwand durch eine höhere Gesamtzahl von Musterfeststellungs- und Abhilfeklagen steht eine Entlastung um geschätzt 21 000 Individualverfahren pro Jahr gegenüber.

Weitere Kosten für die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat **Drucksache** **145/23**

31.03.23

R - U - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz - VRUG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 31. März 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG)

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, da die EU-Umsetzungsfrist bereits abgelaufen ist und ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wurde.

Fristablauf: 12.05.23
besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG[1)]

(Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Gesetz zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten (Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz – VDuG)

Artikel 2 Änderung der Musterfeststellungsklagenregister-Verordnung

Artikel 3 Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Artikel 4 Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Artikel 5 Änderung der Zivilprozessordnung

Artikel 6 Weitere Änderung der Zivilprozessordnung

Artikel 7 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Artikel 8 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Artikel 9 Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

Artikel 10 Änderung der Verordnung zu qualifizierten Einrichtungen und qualifizierten Wirtschaftsverbänden

Artikel 11 Änderung des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes

Artikel 12 Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

---

[1)] Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1).

Artikel 13 Änderung des Markengesetzes

Artikel 14 Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Artikel 15 Änderung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes

Artikel 16 Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Artikel 17 Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Artikel 18 Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Artikel 19 Änderung der Finanzgerichtsordnung

Artikel 20 Änderung des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes

Artikel 21 Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Artikel 22 Änderung des Buchpreisbindungsgesetzes

Artikel 23 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Artikel 24 Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Artikel 25 Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes

Artikel 26 Änderung der Finanzschlichtungsstellenverordnung

Artikel 27 Änderung des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes

Artikel 28 Änderung des Gerichtskostengesetzes

Artikel 29 Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Artikel 30 Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten (Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz – VDuG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Verbandsklagen

§ 2 Klageberechtigte Stellen

§ 3 Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung

§ 4 Verbraucherquorum; Finanzierung

§ 5 Klageschrift

§ 6 Offenlegung von Beweismitteln; Androhung und Festsetzung von Ordnungsgeld

§ 7 Streitgenossenschaft

§ 8 Sperrwirkung der Verbandsklage

§ 9 Gerichtlicher Vergleich

§ 10 Austritt aus dem Vergleich

§ 11 Sperrwirkung der Anmeldung; Bindungswirkung

§ 12 Informationspflichten

§ 13 Anwendung der Zivilprozessordnung

A b s c h n i t t 2
A b h i l f e k l a g e n

Unterabschnitt 1
Besondere Voraussetzungen

§ 14 Abhilfeklage

§ 15 Gleichartigkeit der Verbraucheransprüche; Klageschrift

Unterabschnitt 2
Abhilfeentscheidung

§ 16 Urteil und Abhilfegrundurteil

§ 17 Vergleichsvorschlag; Fortsetzung des Abhilfeverfahrens

§ 18 Abhilfeendurteil

§ 19 Kollektiver Gesamtbetrag

§ 20 Kosten des Umsetzungsverfahrens

§ 21 Erhöhung des kollektiven Gesamtbetrags

Unterabschnitt 3
Umsetzungsverfahren

§ 22 Zuständigkeit; Entscheidungen im Umsetzungsverfahren

§ 23 Bestellung des Sachwalters

§ 24 Eröffnungsbeschluss

§ 25 Umsetzungsfonds

§ 26 Teilnahme am Umsetzungsverfahren

§ 27 Aufgaben des Sachwalters

§ 28 Widerspruchsverfahren

§ 29 Zwangsmittel gegen den Unternehmer

§ 30 Gerichtliche Aufsicht; Zwangsmittel gegen den Sachwalter

§ 31 Haftung des Sachwalters

§ 32 Ansprüche des Sachwalters

§ 33 Schlussrechnung

§ 34 Schlussbericht

§ 35 Prüfung des Schlussberichts und der Schlussrechnung

§ 36 Feststellung der Beendigung des Umsetzungsverfahrens

§ 37 Nicht abgerufene Beträge

§ 38 Insolvenzverfahren über das Vermögen des Unternehmers; Restrukturierung

Unterabschnitt 4
Individualklagen

§ 39 Offene Verbraucheransprüche

§ 40 Herausgabeanspruch des Unternehmers

A b s c h n i t t 3
M u s t e r f e s t s t e l l u n g s k l a g e n

§ 41 Musterfeststellungsklage

§ 42 Revision

A b s c h n i t t 4
V e r b a n d s k l a g e r e g i s t e r

§ 43 Verbandsklageregister

§ 44 Bekanntmachung von Angaben zu Verbandsklagen

§ 45 Veranlassung der Bekanntmachung durch das Gericht

§ 46 Anmeldung von Ansprüchen; Rücknahme der Anmeldung

§ 47 Formvorschriften

§ 48 Einsichtnahme und Auskunft

§ 49 Verordnungsermächtigung

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Verbandsklagen

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche und Rechtsverhältnisse einer Vielzahl von Verbrauchern gegen einen Unternehmer betreffen, können klageberechtigte Stellen folgende Verbandsklagen gegen Unternehmer erheben:

1. Abhilfeklagen und

2. Musterfeststellungsklagen.

(2) Kleine Unternehmen gelten als Verbraucher im Sinne dieses Gesetzes. Kleine Unternehmen sind solche, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht übersteigt.

§ 2

Klageberechtigte Stellen

(1) Klageberechtigte Stellen für Verbandsklagen sind

1. qualifizierte Verbraucherverbände, die

   a) in der Liste nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes eingetragen sind und

   b) nicht mehr als 5 Prozent ihrer finanziellen Mittel durch Zuwendungen von Unternehmen beziehen, sowie

2. qualifizierte Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 4 der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1) eingetragen sind.

(2) Bestehen ernsthafte Zweifel daran, dass die Voraussetzung nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b vorliegt, so verlangt das Gericht vom Kläger die Offenlegung seiner finanziellen Mittel.

(3) Es wird unwiderleglich vermutet, dass Verbraucherzentralen und andere Verbraucherverbände, die überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, die Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b erfüllen.

§ 3

Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung

(1) Für Verbandsklagen ist dasjenige Oberlandesgericht sachlich und örtlich ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sich der allgemeine Gerichtsstand des Unternehmers, gegen den sich die Verbandsklage richtet, befindet.

(2) Regelungen in Rechtsakten der Europäischen Union bleiben unberührt. Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht sind, gehen den Vorschriften dieses Gesetzes vor.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung einem Oberlandesgericht die Entscheidung und Verhandlung für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zuweisen, sofern

1. in dem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind und

2. die Zuweisung für das Verbandsklageverfahren förderlich ist.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf ihre Landesjustizverwaltung übertragen.

§ 4

Verbraucherquorum; Finanzierung

(1) Eine Verbandsklage ist nur zulässig, wenn die klageberechtigte Stelle glaubhaft macht, dass

1. von der Abhilfeklage Ansprüche von mindestens 50 Verbrauchern betroffen sind oder

2. von den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von mindestens 50 Verbrauchern abhängen.

(2) Eine Verbandsklage ist unzulässig, wenn sie von einem Dritten finanziert wird,

1. der ein Wettbewerber des verklagten Unternehmers ist,

2. der vom verklagten Unternehmer abhängig ist oder

3. von dem zu erwarten ist, dass er die Prozessführung der klageberechtigten Stelle, einschließlich Entscheidungen über Vergleiche, zu Lasten der Verbraucher beeinflussen wird.

(3) Ergeben sich wegen der Finanzierung einer Verbandsklage durch einen Dritten ernsthafte Zweifel an der Zulässigkeit der Verbandsklage, so kann das Gericht von der klageberechtigten Stelle verlangen, dass sie Folgendes offenlegt:

1. die Herkunft der Mittel, mit denen die Klage finanziert wird, und

2. eine mit finanzierenden Dritten getroffene Vereinbarung.

§ 5

Klageschrift

(1) Die Klageschrift, mit der eine Verbandsklage erhoben wird, muss Folgendes enthalten:

1. die Angabe und den Nachweis, dass der Kläger eine klageberechtigte Stelle ist,

2. die Glaubhaftmachung, dass

   a) von der Abhilfeklage Ansprüche von mindestens 50 Verbrauchern betroffen sind oder

   b) von den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von mindestens 50 Verbrauchern abhängen,

3. die Angabe, inwieweit sich unter den von der Verbandsklage betroffenen Verbrauchern kleine Unternehmen im Sinne des § 1 Absatz 2 befinden,

4. die Angabe des Werts des Streitgegenstands und

5. die Angabe, ob ein Dritter die Verbandsklage finanziert, sowie gegebenenfalls den Namen des Dritten.

(2) Die Klageschrift soll für den Zweck der Bekanntmachung im Verbandsklageregister eine kurze Darstellung des Lebenssachverhalts enthalten, aus dem die geltend gemachten Ansprüche von Verbrauchern hergeleitet werden.

(3) Im Übrigen ist § 253 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

§ 6

Offenlegung von Beweismitteln; Androhung und Festsetzung von Ordnungsgeld

(1) Ordnet das Gericht die Vorlage einer Urkunde oder sonstiger Unterlagen (§ 142 der Zivilprozessordnung), die Vorlage von Akten (§ 143 der Zivilprozessordnung) oder die Vorlage eines Gegenstandes (§ 144 der Zivilprozessordnung) an, so kann es der vorlagepflichtigen Partei für den Fall, dass diese der Anordnung nicht nachkommt, die Festsetzung eines Ordnungsgelds in Höhe von bis zu 250 000 Euro androhen.

(2) Kommt die vorlagepflichtige Partei der gerichtlichen Anordnung trotz Androhung eines Ordnungsgeldes nicht nach, so ist das angedrohte Ordnungsgeld durch Beschluss festzusetzen. Das Ordnungsgeld kann erneut festgesetzt werden, wenn die vorlagepflichtige Partei der gerichtlichen Anordnung wiederholt nicht nachkommt.

§ 7

Streitgenossenschaft

(1) Mehrere klageberechtigte Stellen können gemeinschaftlich gegen einen Unternehmer klagen.

(2) Die §§ 59 und 61 bis 63 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 8

Sperrwirkung der Verbandsklage

(1) Ab Rechtshängigkeit einer Verbandsklage kann gegen den verklagten Unternehmer keine weitere Verbandsklage erhoben werden, die denselben Streitgegenstand betrifft. Diese Sperrwirkung entfällt, sobald die Verbandsklage ohne Entscheidung in der Sache beendet wird.

(2) Werden am selben Tag mehrere Verbandsklagen, die denselben Streitgegenstand betreffen, bei Gericht eingereicht, findet § 147 der Zivilprozessordnung Anwendung.

§ 9

Gerichtlicher Vergleich

(1) Zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits können die Parteien einen gerichtlichen Vergleich auch mit Wirkung für die im Verbandsklageregister angemeldeten Verbraucher schließen. Der gerichtliche Vergleich kann nicht vor Ablauf des in § 46 Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkts geschlossen werden.

(2) Der Vergleich bedarf der Genehmigung des Gerichts. Das Gericht genehmigt den Vergleich durch Beschluss, wenn es ihn unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstands, insbesondere der Interessen der betroffenen Verbraucher, als angemessene gütliche Beilegung des Rechtsstreits erachtet. Andernfalls lehnt das Gericht die Genehmigung des Vergleichs durch Beschluss ab.

§ 10

Austritt aus dem Vergleich

(1) Jeder im Verbandsklageregister angemeldete Verbraucher kann innerhalb einer Frist von einem Monat gegenüber dem Bundesamt für Justiz den Austritt aus dem Vergleich erklären. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Vergleichs im Verbandsklageregister.

(2) Verbraucher, die ihren Austritt nach Absatz 1 Satz 1 erklärt haben, werden durch den Vergleich nicht gebunden. Der Austritt berührt nicht die Wirksamkeit der Anmeldung im Verbandsklageregister.

§ 11

Sperrwirkung der Anmeldung; Bindungswirkung

(1) Hat ein Verbraucher vor der Bekanntgabe der Verbandsklage im Verbandsklageregister eine Klage gegen den Unternehmer erhoben, die die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse oder Feststellungsziele und den Lebenssachverhalt der Verbandsklage betrifft, und meldet er seinen Anspruch oder sein Rechtsverhältnis zum Verbandsklageregister an, so setzt das Gericht das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Verbandsklage oder bis zur sonstigen Erledigung der Verbandsklage oder bis zur wirksamen Rücknahme der Anmeldung zum Verbandsklageregister aus.

(2) Während der Rechtshängigkeit der Verbandsklage kann ein angemeldeter Verbraucher gegen den Unternehmer keine Klage erheben, deren Streitgegenstand denselben Lebenssachverhalt und dieselben Ansprüche oder dieselben Feststellungsziele betrifft.

(3) Rechtskräftige Urteile über Verbandsklagen binden ein zur Entscheidung eines Rechtsstreits zwischen einem angemeldeten Verbraucher und dem verklagten Unternehmer berufenes Gericht, soweit dessen Entscheidung den Lebenssachverhalt der Verbandsklage und einen mit der Abhilfeklage geltend gemachten Anspruch oder ein mit der Musterfeststellungsklage geltend gemachtes Feststellungsziel betrifft. Satz 1 gilt nicht für Abhilfeendurteile nach § 18.

§ 12

Informationspflichten

(1) Die klageberechtigte Stelle ist verpflichtet, auf ihrer Internetseite zu informieren über:

1. Verbandsklagen, die sie erheben will,

2. Verbandsklagen, die sie bereits erhoben hat, und

3. den Verfahrensstand der Verbandsklagen.

Auf der Internetseite ist ferner darüber zu informieren, dass Verbraucher nur dann von den Wirkungen einer Verbandsklage erfasst werden, wenn sie Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, die Gegenstand der Verbandsklage sind, zur Eintragung in das Verbandsklageregister anmelden.

(2) Wird ein Verfahren über eine Verbandsklage durch unanfechtbaren Beschluss, unanfechtbares Urteil oder durch einen Vergleich nach § 9 beendet, so ist der Beschluss, das Urteil oder der Vergleich in veröffentlichungsfähiger anonymisierter Form ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Verfahrens mindestens sechs Monate auf der Internetseite der klageberechtigten Stelle zu veröffentlichen.

(3) Die Kosten der Veröffentlichungen auf der Internetseite nach den Absätzen 1 und 2 sind Kosten des Rechtsstreits.

§ 13

Anwendung der Zivilprozessordnung

(1) Auf Verbandsklageverfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.

(2) Die §§ 66 bis 74 der Zivilprozessordnung sind nicht anzuwenden im Verhältnis zwischen den Parteien der Verbandsklage und denjenigen Verbrauchern, die

1. einen Anspruch oder ein Rechtsverhältnis zum Verbandsklageregister angemeldet haben oder

2. behaupten, entweder einen Anspruch gegen den verklagten Unternehmer zu haben oder von ihm in Anspruch genommen zu werden oder zu ihm in einem Rechtsverhältnis zu stehen.

(3) § 128 Absatz 2 und § 306 der Zivilprozessordnung sind nicht anzuwenden.

(4) Ein Urteil oder Abhilfegrundurteil ergeht nicht vor Ablauf des in § 46 Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkts.

Abschnitt 2

Abhilfeklagen

Unterabschnitt 1

Besondere Voraussetzungen

§ 14

Abhilfeklage

Mit der Abhilfeklage begehrt die klageberechtigte Stelle die Verurteilung des Unternehmers zu einer Leistung an die betroffenen Verbraucher. Als Leistung kann auch die Zahlung eines kollektiven Gesamtbetrags begehrt werden.

§ 15

Gleichartigkeit der Verbraucheransprüche; Klageschrift

(1) Die Abhilfeklage ist nur zulässig, wenn die von der Klage betroffenen Ansprüche von Verbrauchern gleichartig sind. Gleichartig sind die Ansprüche von Verbrauchern, wenn

1. sie auf demselben Sachverhalt oder auf einer Reihe vergleichbarer Sachverhalte beruhen und

2. für sie die gleichen Tatsachen- und Rechtsfragen entscheidungserheblich sind.

(2) Die Klageschrift muss Angaben zur Gleichartigkeit der betroffenen Ansprüche von Verbrauchern enthalten. Beantragt die klageberechtigte Stelle die Verurteilung des Unternehmers zur Zahlung eines kollektiven Gesamtbetrags, so muss die Klageschrift auch die Höhe des einzelnen Verbraucheranspruchs angeben, wenn alle Ansprüche der betroffenen Verbraucher der Höhe nach gleich sind. Andernfalls soll die Methode angegeben werden, nach der sich die Höhe der jeweiligen einzelnen Ansprüche der betroffenen Verbraucher berechnen lässt.

Unterabschnitt 2

Abhilfeentscheidung

§ 16

Urteil und Abhilfegrundurteil

(1) Hält das Gericht eine Abhilfeklage, die auf Zahlung eines kollektiven Gesamtbetrages oder auf die Verurteilung zu einer anderen Leistung als zur Zahlung gerichtet ist, dem Grunde nach für begründet, so erlässt es ein Abhilfegrundurteil. Wird die Leistung an namentlich benannte Verbraucher begehrt, entscheidet das Gericht im Falle einer Verurteilung zur Zahlung durch Urteil. Hält das Gericht die Abhilfeklage für unzulässig oder unbegründet, weist es die Klage durch Urteil ab.

(2) Die Urteilsformel eines Abhilfegrundurteils enthält folgende Angaben:

1. die konkreten Voraussetzungen, nach denen sich die Anspruchsberechtigung der betroffenen Verbraucher bestimmt und

2. die von jedem einzelnen Verbraucher zu erbringenden Berechtigungsnachweise.

Wird mit der Abhilfeklage ein kollektiver Gesamtbetrag geltend gemacht, so enthält die Urteilsformel ferner den Betrag, der jedem berechtigten Verbraucher zusteht oder, wenn die den berechtigten Verbrauchern zustehenden Beträge unterschiedlich hoch sind, die Methode, nach der die den berechtigten Verbrauchern jeweils zustehenden Einzelbeträge zu berechnen sind. Wird mit der Abhilfeklage die Verurteilung zu einer anderen Leistung als zur Zahlung begehrt, so ist die Verurteilung in der Urteilsformel auszusprechen.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 bleibt die Kostenentscheidung dem Abhilfeendurteil vorbehalten.

(4) Gegen Urteile nach Absatz 1 findet die Revision statt. Diese bedarf keiner Zulassung.

§ 17

Vergleichsvorschlag; Fortsetzung des Abhilfeverfahrens

(1) Nach der Verkündung des Abhilfegrundurteils soll das Gericht die Parteien auffordern, einen schriftlichen Vergleichsvorschlag zur Umsetzung des Abhilfegrundurteils zu unterbreiten. Das Gericht kann den Parteien eine Frist zur Unterbreitung des Vergleichsvorschlags setzen. Auf Antrag einer Partei und mit Zustimmung der Gegenpartei kann das Gericht diese Frist verlängern. Die §§ 9 und 10 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Wird das Abhilfeverfahren nicht durch wirksamen Vergleich beendet und ist das Abhilfegrundurteil rechtskräftig, so setzt das Gericht das Abhilfeverfahren fort. Es entscheidet durch Abhilfeendurteil.

§ 18

Abhilfeendurteil

(1) Die Urteilsformel des Abhilfeendurteils enthält folgende Angaben:

1. die Anordnung des Umsetzungsverfahrens,

2. die vorläufige Festsetzung der Kosten des Umsetzungsverfahrens,

3. die Verurteilung des Unternehmers zur Zahlung der nach Nummer 2 vorläufig festgesetzten Kosten des Umsetzungsverfahrens zu Händen des Sachwalters sowie

4. die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens.

(2) Wird mit der Abhilfeklage ein kollektiver Gesamtbetrag geltend gemacht, enthält die Urteilsformel außerdem die Verurteilung des Unternehmers zur Zahlung eines solchen Betrags zu Händen des Sachwalters.

(3) Das Gericht kann bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere einer Vielzahl betroffener Verbraucheransprüche, im Abhilfeendurteil die Widerspruchsfrist nach § 28 Absatz 2 Satz 1 angemessen verlängern.

(4) Gegen Abhilfeendurteile findet die Revision statt. Diese bedarf keiner Zulassung.

§ 19

Kollektiver Gesamtbetrag

(1) Das Gericht kann die Höhe des kollektiven Gesamtbetrags unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung bestimmen.

(2) § 287 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 20

Kosten des Umsetzungsverfahrens

(1) Kosten des Umsetzungsverfahrens im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. die Auslagen des Sachwalters, insbesondere Verbindlichkeiten, die er zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben begründet, und

2. die Vergütung des Sachwalters.

(2) Die Kosten des Umsetzungsverfahrens trägt der Unternehmer.

§ 21

Erhöhung des kollektiven Gesamtbetrags

(1) Die klageberechtigte Stelle kann während des Umsetzungsverfahrens die Erhöhung des kollektiven Gesamtbetrags beantragen. Die Klage ist nur zulässig, wenn die klageberechtigte Stelle Tatsachen vorträgt, aus denen sich ergibt, dass der kollektive Gesamtbetrag nicht zur Erfüllung der berechtigten Zahlungsansprüche aller angemeldeten Verbraucher ausreicht.

(2) Reicht der kollektive Gesamtbetrag nicht zur Erfüllung der berechtigten Zahlungsansprüche aller angemeldeten Verbraucher aus, so ist der Unternehmer zur Zahlung eines weiteren kollektiven Gesamtbetrags zu verurteilen, der der Erhöhung entspricht. § 19 gilt entsprechend. Das Umsetzungsverfahren ruht während des Erhöhungsverfahrens.

Unterabschnitt 3

Umsetzungsverfahren

§ 22

Zuständigkeit; Entscheidungen im Umsetzungsverfahren

(1) Für das Umsetzungsverfahren ist ausschließlich das Prozessgericht der Abhilfeklage zuständig.

(2) Die Entscheidungen des Gerichts im Umsetzungsverfahren können ohne mündliche Verhandlung ergehen.

§ 23

Bestellung des Sachwalters

(1) Das Gericht bestellt einen Sachwalter. Vor der Bestellung sollen die Parteien des Abhilfeverfahrens zur Person des Sachwalters gehört werden.

(2) Zum Sachwalter ist eine geeignete und von den Parteien unabhängige Person zu bestellen. Die Unabhängigkeit wird nicht schon dadurch ausgeschlossen, dass die Person von einer Partei vorgeschlagen worden ist. Das Gericht kann von der als Sachwalter vorgesehenen Person den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung verlangen, deren Deckungssumme dem Umfang des Umsetzungsverfahrens angemessen ist.

(3) Der Sachwalter erhält vom Gericht eine Urkunde über seine Bestellung. Bei Beendigung seines Amtes hat der Sachwalter dem Gericht die Urkunde zurückzugeben.

(4) Ein Sachwalter kann von den Parteien aus denselben Gründen, die nach § 42 der Zivilprozessordnung zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides statt darf die Partei nicht zugelassen werden. Ein Sachwalter kann auch wegen Ungeeignetheit abgelehnt werden.

(5) Ein Ablehnungsantrag ist binnen zwei Wochen nach der Verkündung oder der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung zu stellen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist der Antrag auf Ablehnung nur zulässig, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie ohne ihr Verschulden verhindert war, den Ablehnungsgrund früher geltend zu machen.

(6) Gegen den Beschluss, durch den die Ablehnung für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel statt.

§ 24

Eröffnungsbeschluss

Das Gericht beschließt die Eröffnung des Umsetzungsverfahrens, sobald der Unternehmer die folgenden Beträge zu Händen des Sachwalters gezahlt hat:

1. den vorläufig festgesetzten Kostenbetrag (§ 18 Absatz 1 Nummer 2),

2. gegebenenfalls den kollektiven Gesamtbetrag (§ 18 Absatz 2), sofern der Unternehmer zur Zahlung eines solchen verurteilt ist.

§ 25

Umsetzungsfonds

(1) Der Sachwalter errichtet einen Umsetzungsfonds. In diesen sind der vorläufig festgesetzte Kostenbetrag und gegebenenfalls der kollektive Gesamtbetrag sowie gegebenenfalls dessen Erhöhung einzuzahlen.

(2) Der Umsetzungsfonds ist vom Vermögen des Sachwalters getrennt zu führen. Der Sachwalter verwaltet den Umsetzungsfonds und verfügt über ihn.

(3) Berechtigte Ansprüche von Verbrauchern auf Zahlung erfüllt der Sachwalter unmittelbar durch Zahlung aus dem Umsetzungsfonds. Beträge zur Begleichung von Kosten des Umsetzungsverfahrens und Vorschüsse darf der Sachwalter dem Umsetzungsfonds nur nach Anordnung des Gerichts entnehmen. Diese Entnahmen dürfen in ihrer Gesamtsumme den vorläufig festgesetzten Kostenbetrag nicht übersteigen.

(4) Die Gelder des Umsetzungsfonds unterliegen nicht der Pfändung.

§ 26

Teilnahme am Umsetzungsverfahren

An dem Umsetzungsverfahren nehmen alle Verbraucher teil, die ihre Ansprüche wirksam zum Verbandsklageregister angemeldet haben und die ihre Anmeldung nicht oder nicht fristgerecht zurückgenommen haben.

§ 27

Aufgaben des Sachwalters

Der Sachwalter hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. er weist dem Gericht den Erhalt folgender Beträge nach:

   a) den Erhalt des vorläufig festgesetzten Kostenbetrags und

   b) für den Fall der Verurteilung zur Zahlung eines kollektiven Gesamtbetrags den Erhalt des kollektiven Gesamtbetrags sowie gegebenenfalls dessen Erhöhung,

2. er kann vom Bundesamt für Justiz einen Auszug aus dem Verbandsklageregister verlangen, der die am Umsetzungsverfahren teilnehmenden Verbraucher sowie sämtliche Angaben ausweist, die im Verbandsklageregister zu den geltend gemachten Ansprüchen vermerkt sind,

3. er prüft die Anspruchsberechtigung der am Umsetzungsverfahren teilnehmenden Verbraucher nach Maßgabe des Abhilfegrundurteils,

4. er setzt den am Umsetzungsverfahren teilnehmenden Verbrauchern, sofern er dies für erforderlich hält, eine Frist zur Vorlage der Berechtigungsnachweise,

5. er kann im Einzelfall ergänzende Erklärungen der Verbraucher oder des Unternehmers verlangen und zu diesem Zwecke Fristen setzen,

6. er kann nicht fristgerecht eingegangene Berechtigungsnachweise und Erklärungen zurückweisen, wenn er den betroffenen Verbraucher zuvor auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat,

7. er stellt die Gesamthöhe der berechtigten Ansprüche aller Verbraucher auf Zahlung in einem Auszahlungsplan zusammen,

8. er informiert die Parteien, sofern der kollektive Gesamtbetrag nicht zur Erfüllung der berechtigten Zahlungsansprüche aller angemeldeten Verbraucher ausreicht,

9. er erfüllt berechtigte Ansprüche von Verbrauchern auf Zahlung und sorgt für den Fall, dass nach dem Auszahlungsplan der kollektive Gesamtbetrag nicht zur Erfüllung der berechtigten Ansprüche aller Verbraucher ausreicht, für eine gleichmäßige Verteilung,

10. er fordert für den Fall der Verurteilung zu einer anderen Leistung als zur Zahlung den Unternehmer zur Erfüllung berechtigter Verbraucheransprüche auf, setzt ihm zu diesem Zweck angemessene Fristen und verlangt die Anzeige der Erfüllung sowie die Vorlage von Nachweisen und

11. er kann die Erfüllung geltend gemachter Ansprüche von Verbrauchern ganz oder teilweise ablehnen.

§ 28

Widerspruchsverfahren

(1) Der Sachwalter teilt dem betroffenen Verbraucher und dem Unternehmer in Textform mit, ob sich ein Anspruch nach Prüfung ganz oder teilweise als berechtigt erweist.

(2) Der betroffene Verbraucher und der Unternehmer können vorbehaltlich einer Entscheidung nach § 18 Absatz 3 binnen vier Wochen widersprechen. Der Widerspruch ist in Textform an den Sachwalter zu richten und zu begründen.

(3) Der Sachwalter übermittelt dem betroffenen Verbraucher und dem Unternehmer seine Entscheidung über den Widerspruch in Textform. Die Entscheidung des Sachwalters ist unanfechtbar.

§ 29

Zwangsmittel gegen den Unternehmer

(1) Kommt der Unternehmer einer Aufforderung des Sachwalters zur Erfüllung eines Anspruchs eines Verbrauchers, der auf eine andere vertretbare Handlung als Zahlung gerichtet ist, nicht fristgerecht nach, so kann das Gericht auf Antrag des Sachwalters anordnen, dass der Unternehmer durch Zwangsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, durch Zwangshaft zur Vornahme der anderen vertretbaren Handlung anzuhalten sei. Für die Zwecke der Vollstreckung der Zwangsmittel tritt der Sachwalter an die Stelle des Gläubigers.

(2) Auf andere vertretbare Handlungen als Zahlung ist § 888 der Zivilprozessordnung mit Ausnahme seines Absatzes 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden; § 887 Absatz 1 und 2 der Zivilprozessordnung ist auf solche Handlungen nicht anzuwenden.

§ 30

Gerichtliche Aufsicht; Zwangsmittel gegen den Sachwalter

(1) Der Sachwalter untersteht der Aufsicht des Gerichts.

(2) Das Gericht kann dem Sachwalter zur Durchführung des Umsetzungsverfahrens Fristen setzen. Es kann vom Sachwalter jederzeit Zwischenberichte über den Stand des Umsetzungsverfahrens anfordern, insbesondere Auskunft darüber verlangen,

1. auf welche Art und Weise der Sachwalter die von Verbrauchern zu erbringenden Berechtigungsnachweise prüft und

2. welche von Verbrauchern geltend gemachten Ansprüche der Sachwalter in welcher Höhe bereits erfüllt hat.

Das Gericht kann dem Sachwalter Fristen zur Übermittlung von Zwischenberichten setzen.

(3) Erfüllt der Sachwalter die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten nicht, so kann das Gericht nach vorheriger Androhung ein Zwangsgeld gegen ihn festsetzen. Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von 25 000 Euro nicht übersteigen. Nach vorheriger Androhung kann das Gericht den Sachwalter aus wichtigem Grund entlassen.

§ 31

Haftung des Sachwalters

Verletzt der Sachwalter schuldhaft ihm nach diesem Gesetz obliegende Pflichten, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet, und zwar

1. dem Unternehmer, wenn die verletzte Pflicht den Schutz des Unternehmers bezweckt, und

2. dem Verbraucher, wenn die verletzte Pflicht den Schutz des Verbrauchers bezweckt.

Der Sachwalter hat für die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sachwalters einzustehen.

§ 32

Ansprüche des Sachwalters

(1) Der Sachwalter hat Anspruch auf:

1. die Erstattung der Auslagen, die er zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben begründet,

2. eine angemessene Vergütung für seine Geschäftsführung und

3. einen Vorschuss auf seine Auslagen und seine Vergütung, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist.

(2) Auf Antrag des Sachwalters setzt das Gericht die Höhe der Auslagen, der Vergütung und des Vorschusses fest.

§ 33

Schlussrechnung

Der Sachwalter hat dem Gericht bei Beendigung seines Amtes Schlussrechnung zu legen. Die Rechnung einschließlich der Belege muss spätestens einen Monat nach Beendigung des Umsetzungsverfahrens

1. elektronisch oder auf der Geschäftsstelle des Gerichts eingereicht werden und

2. zur Einsicht des Unternehmers zur Verfügung stehen.

Das Gericht benachrichtigt den Unternehmer unverzüglich vom Eingang der Schlussrechnung. Der Unternehmer ist berechtigt, Einwendungen gegen die Schlussrechnung zu erheben. Soweit binnen zwei Wochen nach der Benachrichtigung keine Einwendungen erhoben werden, gilt die Rechnung als anerkannt.

§ 34

Schlussbericht

(1) Der Sachwalter teilt dem Gericht die Beendigung des Umsetzungsverfahrens unverzüglich mit. Das Gericht setzt dem Sachwalter eine angemessene Frist zur Vorlage des Schlussberichts. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Amtes des Sachwalters und der Einstellung des Umsetzungsverfahrens.

(2) Der Schlussbericht enthält folgende Angaben:

1. eine Auflistung der im Umsetzungsverfahren von Verbrauchern geltend gemachten Ansprüche, die

a) vom Sachwalter ganz oder teilweise durch Zahlung erfüllt wurden unter Angabe des jeweiligen Namens des Verbrauchers, des jeweiligen Zahlungszeitpunkts und des jeweiligen Zahlungsbetrags oder

b) vom Unternehmer anders als durch Zahlung erfüllt wurden unter Angabe des jeweiligen Namens des Verbrauchers und des Zeitpunkts der Erbringung der jeweiligen Leistung,

2. eine Auflistung der vollständig oder teilweise abgelehnten Ansprüche von Verbrauchern unter Angabe

a) des jeweiligen Namens des Verbrauchers,

b) der jeweiligen Art oder der jeweiligen Höhe des geltend gemachten Anspruchs sowie

c) des Umfangs der jeweiligen Ablehnung,

3. eine zusammenfassende Gegenüberstellung der aus dem Umsetzungsfonds geleisteten Zahlungen und des kollektiven Gesamtbetrags.

(3) Die Parteien erhalten vom Gericht eine formlose Abschrift des Schlussberichts.

§ 35

Prüfung des Schlussberichts und der Schlussrechnung

(1) Das Gericht prüft den Schlussbericht und die Schlussrechnung des Sachwalters.

(2) Beanstandet das Gericht den Schlussbericht oder die Schlussrechnung, so fordert es den Sachwalter unter Fristsetzung dazu auf, der Beanstandung abzuhelfen.

§ 36

Feststellung der Beendigung des Umsetzungsverfahrens

(1) Das Gericht stellt die Beendigung des Umsetzungsverfahrens fest. Der Beschluss enthält:

1. die endgültige Festsetzung der Kosten des Umsetzungsverfahrens,

2. die Festsetzung eines vom Unternehmer noch an den Sachwalter zu zahlenden Kostenbetrags, wenn die Kosten des Umsetzungsverfahrens den vorläufig festgesetzten Kostenbetrag übersteigen, sowie

3. die Angabe, ob und in welcher Höhe ein Restbetrag verbleibt.

Der Beschluss steht hinsichtlich seiner Vollstreckbarkeit einem Kostenfestsetzungsbeschluss gleich.

(2) Der Beschluss ist den Parteien und dem Sachwalter zuzustellen.

§ 37

Nicht abgerufene Beträge

Ist der kollektive Gesamtbetrag nach Beendigung des Umsetzungsverfahrens nicht vollständig ausgekehrt oder übersteigt der vorläufig festgesetzte Kostenbetrag die endgültig festgesetzten Kosten des Umsetzungsverfahrens, so ist der Sachwalter dem Unternehmer zur Erstattung des verbleibenden Betrags verpflichtet. Dieser Rückzahlungsanspruch ist mit der Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung der Beendigung des Umsetzungsverfahrens im Verbandsklageregister fällig.

§ 38

Insolvenzverfahren über das Vermögen des Unternehmers; Restrukturierung

(1) Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmers hindert die Durchführung des Umsetzungsverfahrens nicht. Auf Antrag des Sachwalters wird das Umsetzungsverfahren zwecks Klärung möglicher Insolvenzanfechtungsansprüche auf Rückzahlung der nach § 24 gezahlten Beträge ausgesetzt oder, sofern nach Einschätzung des Sachwalters ein Anfechtungsanspruch besteht und dieser nicht offensichtlich unbegründet ist, eingestellt. Das Umsetzungsverfahren ist auch einzustellen, wenn zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung lediglich ein Teil der nach § 24 zu leistenden Zahlungen erbracht ist.

(2) Wird das Umsetzungsverfahren eingestellt, sind alle nach § 24 erfolgten Zahlungen an die Insolvenzmasse zurückzugewähren. Die zurückzugewährenden Zahlungen gelten als auf den vorläufig festgesetzten Kostenbetrag (§ 18 Absatz 1 Nummer 3) und den kollektiven Gesamtbetrag (§ 18 Absatz 2) in dem Verhältnis geleistet, in dem beide Beträge zueinander stehen.

(3) Der auf den kollektiven Gesamtbetrag entfallende Teil der nach Absatz 2 an die Masse zurückgewährten Zahlungen bildet eine Sondermasse zur Befriedigung derjenigen Verbraucher, die im Rahmen des Umsetzungsverfahrens einen berechtigten Zahlungsanspruch gehabt hätten. Dies gilt nicht für Zahlungen, die der Insolvenzanfechtung unterliegen.

(4) § 11 Absatz 3 gilt auch im Verhältnis zu allen Insolvenzgläubigern.

(5) Werden die in einem Abhilfegrundurteil ausgeurteilten Ansprüche in einen Restrukturierungsplan nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz einbezogen, so ist für die betroffenen Anspruchsinhaber im Restrukturierungsplan eine eigenständige Gruppe zu bilden. Die Abwicklung der durch den Plan gestalteten Verbraucherforderungen ist dem Restrukturierungsbeauftragten zu übertragen.

Unterabschnitt 4

Individualklagen

§ 39

Offene Verbraucheransprüche

Hat der Sachwalter die Erfüllung eines vom Verbraucher geltend gemachten Anspruchs im Umsetzungsverfahren vollständig oder teilweise abgelehnt oder hat der Sachwalter einen Anspruch eines Verbrauchers bis zur Beendigung des Umsetzungsverfahrens nicht oder nur teilweise erfüllt, so kann der Verbraucher diesen Anspruch im Wege der Individualklage geltend machen.

§ 40

Herausgabeanspruch des Unternehmers

(1) Der Unternehmer kann Einwendungen, die den vom Verbraucher im Verbandsklageverfahren geltend gemachten Anspruch selbst betreffen, im Wege der Klage geltend machen, soweit er die Gründe, auf denen sie beruhen, vor dem Prozessgericht des Abhilfeverfahrens nicht hätte geltend machen können.

(2) Der Herausgabeanspruch des Unternehmers gegen den Verbraucher bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung. § 818 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

A b s c h n i t t 3

M u s t e r f e s t s t e l l u n g s k l a g e n

§ 41

Musterfeststellungsklage

(1) Mit der Musterfeststellungsklage begehrt die klageberechtigte Stelle die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen (Feststellungsziele) zwischen Verbrauchern und einem Unternehmer.

(2) Der Zulässigkeit einer Musterfeststellungsklage steht nicht entgegen, dass die klageberechtigte Stelle Abhilfeklage erheben könnte.

§ 42

Revision

Gegen Musterfeststellungsurteile findet die Revision statt. Diese bedarf keiner Zulassung.

Abschnitt 4

Verbandsklageregister

§ 43

Verbandsklageregister

(1) Das Bundesamt für Justiz führt ein Register für Verbandsklagen (Verbandsklageregister). Das Verbandsklageregister kann elektronisch betrieben werden.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen und Eintragungen sind unverzüglich vorzunehmen. Die öffentliche Bekanntmachung von Terminen muss spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Terminstag erfolgen.

(3) Die im Verbandsklageregister erfassten öffentlichen Bekanntmachungen und Eintragungen sind bis zum Schluss des zehnten Jahres nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des jeweiligen Verbandsklageverfahrens aufzubewahren und sodann zu löschen.

§ 44

Bekanntmachung von Angaben zu Verbandsklagen

Die folgenden Angaben zu einer rechtshängigen Verbandsklage sind im Verbandsklageregister öffentlich bekannt zu machen:

1. Bezeichnung der Parteien,

2. Bezeichnung des Gerichts und des Aktenzeichens,

3. Abhilfeantrag des Klägers, einschließlich der Merkmale, nach denen sich die Gleichartigkeit der von Verbrauchern geltend gemachten Ansprüche bestimmt, oder die Feststellungsziele,

4. kurze Darstellung des vom Kläger vorgetragenen Lebenssachverhalts,

5. Zeitpunkt der Bekanntmachung im Verbandsklageregister,

6. Befugnis der Verbraucher, Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, die mit der Abhilfe- oder Musterfeststellungsklage geltend gemacht werden, zur Eintragung in das Verbandsklageregister anzumelden, Form, Frist und Wirkung der Anmeldung sowie ihrer Rücknahme,

7. Terminsbestimmungen, Hinweise und Zwischenentscheidungen des Gerichts,

8. gerichtlich genehmigte Vergleiche, Befugnis der angemeldeten Verbraucher zum Austritt aus dem Vergleich, Form, Frist und Wirkung des Austritts,

9. Urteile im Verbandsklageverfahren,

10. Einlegung eines Rechtsmittels,

11. Eintritt der Rechtskraft,

12. Beschluss über die Eröffnung eines Umsetzungsverfahrens,

13. Beschluss über die Feststellung der Beendigung des Umsetzungsverfahrens,

14. sonstige Beendigung des Verbandsklageverfahrens,

15. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmers,

16. Verpflichtung des Bundesamts für Justiz, einem angemeldeten Verbraucher auf dessen Verlangen einen Auszug über die Angaben zu überlassen, die im Verbandsklageregister zu ihm und seiner Anmeldung erfasst sind.

§ 45

Veranlassung der Bekanntmachung durch das Gericht

Das Gericht übermittelt dem Bundesamt für Justiz unverzüglich veröffentlichungsfähige Fassungen der im Verbandsklageregister öffentlich bekannt zu machenden Angaben (§ 44 Nummer 1 bis 4 und 7 bis 15), insbesondere der Terminsbestimmungen, Hinweise, Zwischenentscheidungen und Urteile.

§ 46

Anmeldung von Ansprüchen; Rücknahme der Anmeldung

(1) Verbraucher können Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, die Gegenstand einer Verbandsklage sind, bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem ersten Termin zur Eintragung in das Verbandsklageregister anmelden. § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

(2) Die Anmeldung ist nur wirksam, wenn sie frist- und formgerecht erfolgt und folgende Angaben enthält:

1. Name und Anschrift des Verbrauchers,

2. Bezeichnung des Gerichts und Aktenzeichen,

3. Bezeichnung des Beklagten,

4. Gegenstand und Grund des Anspruchs oder des Rechtsverhältnisses des Verbrauchers,

5. Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Wird ein Zahlungsanspruch angemeldet, so soll die Anmeldung auch Angaben zur Höhe dieses Anspruchs enthalten.

(3) Die Angaben der wirksamen Anmeldung werden ohne inhaltliche Prüfung in das Verbandsklageregister eingetragen.

(4) Die Anmeldung kann bis zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt zurückgenommen werden. § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

§ 47

Formvorschriften

(1) Anmeldung und Rücknahme sind in Textform gegenüber dem Bundesamt für Justiz zu erklären.

(2) Wird die Anmeldung oder die Rücknahme durch einen Rechtsanwalt erklärt, muss für die Erklärung das vom Bundesamt für Justiz hierfür elektronisch bereitgestellte Formular genutzt werden. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, so ist die Übermittlung in Textform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung des Bundesamts für Justiz ist die Erklärung mittels des elektronisch bereitgestellten Formulars nachzuholen. § 703 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf die Erklärung des Austritts aus einem Vergleich entsprechend anzuwenden.

§ 48

Einsichtnahme und Auskunft

(1) Öffentliche Bekanntmachungen können von jedermann unentgeltlich im Verbandsklageregister eingesehen werden.

(2) Das Bundesamt für Justiz hat dem Gericht sowie dem bestellten Sachwalter auf dessen Anforderung jeweils einen Auszug aller im Verbandsklageregister erfassten Angaben über die Verbraucher zu übersenden, die sich wirksam bis zum Ablauf des in § 46 Absatz 1 genannten Zeitpunkts zu einer Verbandsklage zur Eintragung in das Verbandsklageregister angemeldet und ihre Anmeldung nicht bis zu dem in § 46 Absatz 4 genannten Zeitpunkt zurückgenommen haben. Das Gericht übermittelt den Parteien formlos eine Abschrift des Auszugs.

(3) Angemeldete Verbraucher können vom Bundesamt für Justiz Auskunft über die zu ihrer Anmeldung im Klageregister erfassten Angaben verlangen. Nach rechtskräftigem Abschluss des Verbandsklageverfahrens hat das Bundesamt für Justiz einem angemeldeten Verbraucher auf dessen Verlangen einen schriftlichen Auszug über die Angaben zu überlassen, die im Klageregister zu ihm und seiner Anmeldung erfasst sind.

(4) Das Bundesamt für Justiz hat den Parteien einer Verbandsklage auf deren Anforderung jeweils einen Auszug aller im Verbandsklageregister erfassten Angaben über diejenigen Verbraucher zu überlassen,

1. die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse angemeldet haben, und

2. die sich bis zu dem in § 46 Absatz 1 genannten Zeitpunkt wirksam zur Eintragung in das Verbandsklageregister zu der Klage angemeldet und ihre Anmeldung nicht bis zu dem in § 46 Absatz 4 genannten Zeitpunkt zurückgenommen haben.

§ 49

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats die näheren Einzelheiten zum Verbandsklageregister zu regeln, insbesondere Bestimmungen über Inhalt, Aufbau, Führung und Art des Betriebs des Verbandsklageregisters, die Einreichung, Eintragung, Änderung und Vernichtung der im Verbandsklageregister erfassten Angaben, die Erteilung von Auszügen aus dem Verbandsklageregister sowie zur Information angemeldeter Verbraucher, zur Datensicherheit und Barrierefreiheit zu treffen.

Artikel 2

Änderung der Musterfeststellungsklagenregister-Verordnung

Die Musterfeststellungsklagenregister-Verordnung vom 24. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1804, 1845), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2923) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über das Register für Verbandsklagen

(Verbandsklageregisterverordnung – VRegV)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird das Wort „Musterfeststellungsklagen“ durch das Wort „Verbandsklagen“ ersetzt.

   b) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

   „(1) Das Bundesamt für Justiz führt ein Verbandsklageregister, in dem es nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Folgendes öffentlich bekannt macht:

   1. Verbandsklagen nach § 1 Absatz 1 des Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetzes,

   2. einstweilige Verfügungen in Bezug auf Ansprüche nach den §§ 1 bis 2a des Unterlassungsklagengesetzes oder § 8 Absatz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb von qualifizierten Verbraucherverbänden und qualifizierten Einrichtungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 4 der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1) eingetragen sind, und

   3. Unterlassungsklagen zur Durchsetzung von Ansprüchen nach Nummer 2 durch die dort genannten Verbraucherverbände und Einrichtungen.

(2) Das Bundesamt für Justiz erfasst im Verbandsklageregister ferner Anmeldungen zur Eintragung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen von Verbrauchern und kleinen Unternehmen zu den nach Absatz 1 Nummer 1 öffentlich bekanntgemachten Verbandsklagen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und folgender Satz wird angefügt:

„Die öffentlichen Bekanntmachungen nach Absatz 1 sind jeweils in einer eigenen Rubrik vorzunehmen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Öffentlich bekannt zu machen sind

1. zu Verbandsklagen nach dem Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz die Angaben nach § 44 des Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetzes,

2. zu einstweiligen Verfügungen die Angaben nach § 6a Absatz 1 und 3 des Unterlassungsklagengesetzes und

3. zu Unterlassungsklagen die Angaben nach § 6a Absatz 2 und 3 des Unterlassungsklagengesetzes.

Das Datum der öffentlichen Bekanntmachung ist jeweils anzugeben.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Antrag auf Bekanntmachung des Zustellungsdatums einer einstweiligen Verfügung nach § 6a Absatz 1 Satz 4 des Unterlassungsklagengesetzes ist schriftlich zu stellen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Klageregister nach § 608 Absatz 1 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „Verbandsklageregister nach § 43 Absatz 1 Satz 1 des Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 608 Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 46 Absatz 2 Satz 1 des Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetzes“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Klageregister“ durch das Wort „Verbandsklageregister“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 608 Absatz 1 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 46 Absatz 1 des Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetzes“ ersetzt.

ccc) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 608 Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 46 Absatz 2 Satz 1 des Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Klageregister“ durch das Wort „Verbandsklageregister“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Klageregister“ durch das Wort „Verbandsklageregister“ ersetzt.

e) In Absatz 6 werden die Wörter „§ 609 Absatz 4 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 48 Absatz 3 des Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetzes“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Klageregister“ durch das Wort „Verbandsklageregister“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Klageregister“ durch das Wort „Verbandsklageregister“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 608 Absatz 3 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 46 Absatz 4 des Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetzes“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Klageregister“ durch das Wort „Verbandsklageregister“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Klageregister“ durch das Wort „Verbandsklageregister“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesamt für Justiz übermittelt dem Gericht der Verbandsklage auf Anforderung einen elektronischen Auszug aus dem Klageregister auf einem sicheren Übermittlungsweg (§ 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung) als strukturierten maschinenlesbaren Datensatz im Dateiformat XML in der jeweils gültigen XJustiz-Version. Dem Sachwalter kann das Bundesamt für Justiz auf Anforderung ebenfalls auf diese Weise einen Auszug übermitteln.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 609 Absatz 6 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 48 Absatz 4 des Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetzes“ ersetzt.

7. In § 7 wird jeweils das Wort „Klageregisters“ durch das Wort „Verbandsklageregisters“ ersetzt.

8. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Benachrichtigung angemeldeter Verbraucher

Das Bundesamt für Justiz benachrichtigt Verbraucher und kleine Unternehmen, die im Rahmen ihrer Anmeldung zu einer Verbandsklage nach § 1 Absatz 1 des Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetzes eine E-Mail-Adresse angegeben haben, wenn im Register zu dieser Verbandsklage Angaben nach § 44 Nummer 7 bis 14 des Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetzes bekanntgemacht werden. Die Benachrichtigung nach Satz 1 ist unverzüglich an die angegebene E-Mail-Adresse zu versenden.“

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 119 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Dem Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird folgender § 46 angefügt:

„§ 46

Übergangsvorschrift zum Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz

Auf eine vor dem 25. Juni 2023 anhängig gemachte Musterfeststellungsklage sind die §§ 32c und 606 bis 614 der Zivilprozessordnung einschließlich der auf Grund des § 609 Absatz 7 der Zivilprozessordnung erlassenen Musterfeststellungsklagenregister-Verordnung sowie § 119 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der bis einschließlich 24. Juni 2023 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung der Zivilprozessordnung

Dem § 148 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Gericht kann, wenn eine für die Entscheidung des Rechtsstreits erhebliche Beweisfrage bereits Gegenstand einer schriftlichen Begutachtung durch einen in einem anderen Verfahren ernannten Sachverständigen ist, anordnen, dass die Verhandlung bis zur Vorlage des nach § 411a verwertbaren Gutachtens ausgesetzt wird."

Artikel 6

Weitere Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung, die zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 32c wird gestrichen.

   b) Die Angabe zu Buch 6 wird durch folgende Angabe ersetzt:

   „Buch 6
   (weggefallen)".

2. § 32c wird aufgehoben.

3. § 148 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Das Gericht kann ferner, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen von Rechtsverhältnissen oder Rechtsfragen abhängt, die Gegenstand einer Verbandsklage nach dem Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz sind, auf Antrag des Klägers, der nicht Verbraucher oder nach diesem Gesetz einem Verbraucher gleichgestellt ist, anordnen, dass die Verhandlung bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Erledigung des Verbandsklageverfahrens auszusetzen sei."

4. In § 167 wird nach dem Wort „204" die Angabe „oder § 204a " eingefügt.

5. Buch 6 wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 204 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nummer 1a wird aufgehoben.

   b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

2. Nach § 204 wird folgender § 204a eingefügt:

„§ 204a

Hemmung der Verjährung von Ansprüchen von Verbrauchern durch Klagen von qualifizierten Verbraucherverbänden oder qualifizierten Einrichtungen

(1) Die Verjährung von Ansprüchen von Verbrauchern gegen Unternehmer wird auch gehemmt durch:

1. die Zustellung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in Bezug auf einen Unterlassungsanspruch gegen den Unternehmer nach § 1, 2 oder 2a des Unterlassungsklagengesetzes oder nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb an den Antragsgegner, wenn

   a) der Antrag durch eine Stelle nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Unterlassungsklagengesetzes gestellt wurde und

   b) die Ansprüche der Verbraucher gegen den Unternehmer aufgrund der Zuwiderhandlung entstanden sind, gegen die sich der Unterlassungsanspruch richtet,

2. die Erhebung einer Klage zur Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen nach Nummer 1 gegen den Unternehmer, wenn

   a) die Klage durch eine Stelle nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Unterlassungsklagengesetzes erhoben wurde und

   b) die Ansprüche der Verbraucher gegen den Unternehmer aufgrund der Zuwiderhandlung entstanden sind, gegen die sich der Unterlassungsanspruch richtet,

3. die Erhebung einer Musterfeststellungsklage nach dem Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz für die Ansprüche von Verbrauchern, denen derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liegt wie den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage, wenn die Verbraucher ihren Anspruch zum Verbandsklageregister anmelden,

4. die Erhebung einer Abhilfeklage nach dem Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz für Ansprüche, die Gegenstand der Abhilfeklage sind, wenn die Verbraucher ihren Anspruch zum Verbandsklageregister anmelden.

Wurde dem Antragsgegner der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nicht zugestellt, so tritt in Satz 1 Nummer 1 an die Stelle der Zustellung des Antrags die Einreichung des Antrags beim Gericht, sofern dem Antragsgegner die einstweilige Verfügung innerhalb eines Monats nach ihrer Verkündung oder nach ihrer Zustellung an den Antragsteller zugestellt wurde.

(2) Die Verjährung von Ansprüchen von Verbrauchern gegen Unternehmer wird auch gehemmt durch eine anhängige Verbandsklage im Sinne der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1) bei einem Gericht oder einer Behörde in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, die

1. auf eine Unterlassungsentscheidung gerichtet ist, wenn

a) die Klage von einer qualifizierten Einrichtung eingereicht wurde,

b) Gegenstand der Klage eine Zuwiderhandlung des Unternehmers gegen solche Verbraucherschutzgesetze ist, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2020/1828 fallen, und

c) die Ansprüche der Verbraucher aufgrund derjenigen Zuwiderhandlung des Unternehmers entstanden sind, gegen die sich die Klage richtet,

2. auf eine Abhilfeentscheidung gerichtet ist, wenn

a) die Klage von einer qualifizierten Einrichtung eingereicht wurde,

b) die Ansprüche der Verbraucher Gegenstand der Klage sind und diese Ansprüche aufgrund einer Zuwiderhandlung des Unternehmers gegen solche Verbraucherschutzgesetze entstanden sind, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2020/1828 fallen, und

c) die Verbraucher an der Klage teilnehmen.

(3) § 204 Absatz 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. Die Hemmung der Verjährung eines Anspruchs eines Verbrauchers nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 sowie nach Absatz 2 Nummer 2 endet auch sechs Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher nicht mehr an der Klage teilnimmt, insbesondere durch die Rücknahme der Anmeldung zum Verbandsklageregister.

(4) Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 sowie Absatz 3 sind auch auf solche Unternehmer anzuwenden, die nach § 1 Absatz 2 des Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetzes Verbrauchern gleichgestellt werden.“

Artikel 8

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird folgender §… [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:

„§… [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]

Überleitungsvorschrift zum Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz

Die Vorschriften über die Hemmung der Verjährung nach den §§ 204 und 204a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie Absatz 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der ab dem 25. Juni 2023 geltenden Fassung sind auf die an diesem Tag bestehenden noch nicht verjährten Ansprüche anzuwenden. Für den Zeitraum vor dem 25. Juni 2023 richtet sich die Hemmung der Verjährung für diese Ansprüche nach den bis zu diesem Tag geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Vorschriften über die Hemmung der Verjährung nach § 204a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4, und Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

sind nur auf diejenigen Ansprüche von Verbrauchern anzuwenden, die aufgrund solcher Zuwiderhandlungen eines Unternehmers nach § 2 des Unterlassungsklagengesetzes oder nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb entstanden sind, die nach dem Ablauf des 24. Juni 2023 begangen wurden. Für Ansprüche, die aufgrund von Zuwiderhandlungen entstanden sind, die ein Unternehmer vor dem 25. Juni 2023 begangen hat, richtet sich die Hemmung der Verjährung unabhängig davon, wann die Ansprüche entstanden sind, nach den vor dem 25. Juni 2023 geltenden Vorschriften. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Regelungen über die Hemmung der Verjährung nach § 204a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs."

Artikel 9

Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

Das Unterlassungsklagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Satz 1 Nummer 11" durch die Angabe „Nummer 13" ersetzt.

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Verbraucherschutzgesetze im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere

1. die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, die für folgende Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern gelten:

   a) außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge,

   b) Fernabsatzverträge,

   c) Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr,

   d) Verbraucherverträge über digitale Produkte,

   e) Kaufverträge,

   f) Teilzeit-Wohnrechteverträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte sowie Vermittlungsverträge und Tauschsystemverträge,

   g) Verbraucherdarlehensverträge, Finanzierungshilfen und Ratenlieferungsverträge,

   h) Bauverträge,

   i) Pauschalreiseverträge, Verträge über die Vermittlung von Reisen und verbundener Reiseleistungen,

   j) Darlehensvermittlungsverträge sowie

   k) Zahlungsdiensteverträge,

2. die Vorschriften des Fernunterrichtsschutzgesetzes,

3. diejenigen Vorschriften des Telemediengesetzes, die das Verhältnis zwischen Anbietern von elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten und Verbrauchern regeln, die §§ 8, 9, 70, 74 und 98 des Medienstaatsvertrags vom 14. bis 28. April 2020, die §§ 4, 5, 5a, 5b und 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags vom 10. bis 27. September 2002, die §§ 10 und 11 des Deutsche-Welle-Gesetzes und die §§ 2, 3, 3b und 3e des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes,

4. diejenigen Vorschriften des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes, die das Verhältnis zwischen Unternehmern und Verbrauchern regeln,

5. die Vorschriften des Arzneimittelgesetzes, die das Verhältnis zwischen Unternehmern und Verbrauchern regeln,

6. die §§ 3 bis 13 des Heilmittelwerbegesetzes,

7. diejenigen Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs, die das Verhältnis zwischen Kapitalverwaltungsgesellschaften und Verbrauchern regeln,

8. diejenigen Vorschriften des Abschnitts 11 des Wertpapierhandelsgesetzes, die das Verhältnis zwischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Verbrauchern regeln,

9. die Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes,

10. § 79 Absatz 2 und 3 sowie § 80 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,

11. die Vorschriften des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes,

12. § 2 Absatz 2 sowie die §§ 36 und 37 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes und Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1),

13. die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 074 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung, die für die Verarbeitung von Daten von Verbrauchern durch Unternehmer gelten,

14. § 31 des Bundesdatenschutzgesetzes,

15. diejenigen Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen Zahlungsdienstleistern und Verbrauchern regeln,

16. diejenigen Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes, die das Verhältnis zwischen Anbietern von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsleistungen und Verbrauchern regeln,

17. die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes,

18. die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vom 9. Oktober 1997 über die Haftung bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr (ABl. L 285 vom 17.10.1997, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG)

Nr. 889/2002 (ABl. L 140 vom 30.5.2002), geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

19. die Vorschriften der Preisangabenverordnung,

20. die §§ 3 bis 7 des Produktsicherheitsgesetzes, § 7 des Gasgerätedurchführungsgesetzes, § 7 des PSA-Durchführungsgesetzes und die Vorschriften der Verordnung über elektrische Betriebsmittel, der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug, der Verordnung über einfache Druckbehälter, der Maschinenverordnung, der Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder, der Explosionsschutzverordnung, der Aufzugsverordnung, der Aerosolpackungsverordnung sowie der Druckgeräteverordnung, soweit diese Pflichten von Unternehmern zum Schutz der Verbraucher regeln,

21. die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie das Verhältnis zwischen Unternehmern und Verbrauchern regeln,

22. die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1; L 119 vom 7.5.2019, S. 202) in der jeweils geltenden Fassung,

23. die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1; L 26 vom 26.1.2013, S. 34), in der jeweils geltenden Fassung,

24. die Vorschriften der Verordnung, (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,

25. Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2115 (ABl. L 426 vom 17.12.2020, S. 4) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

26. die Artikel 1 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1; L 16 vom 20.1.2011, S. 1; L 94 vom 10.4.2015, S. 9; L 349 vom 21.12.2016, S. 1; L 190 vom 27.7.2018, S. 20; L 55 vom 25.2.2019, S. 18; L 117 vom 3.5.2019, S. 8), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1962 (ABl. L 400 vom 12.11.2021, S. 16) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

27. die §§ 20a, 36, 40 bis 41, 41b, 42, 53a und 111a des Energiewirtschaftsgesetzes,

28. die Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, die das Verhältnis zwischen E-Geldinstituten und Verbrauchern regeln,

29. die §§ 4, 5 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes,

30. die §§ 1a, 6a, 7 bis 9, 59 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 4 Satz 2, §§ 152, 154 und 155, auch in Verbindung mit §§ 176 und 177 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes,

31. die VVG-Informationspflichtenverordnung,

32. die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 392/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 24), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

33. die Vorschriften der Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 20), in der jeweils geltenden Fassung,

34. die Artikel 4 bis 7 der, Verordnung (EU) 2020/740 vom 25. Mai 2020 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1369 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung vom 7. Juli 2017 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1222/2009 (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 1; L 241 vom 27.7.2020, S. 46; L 147 vom 30.4.2021, S. 23; L 382 vom 28.10.2021, S. 52), in der jeweils geltenden Fassung,

35. die Artikel 3 bis 8 und die Artikel 19 bis 21 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59, L 318 vom 15.11.2012, S. 74; R 072 vom 15.3.2013, S. 16), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/135 (ABl. L 022 vom 1.2.2022, S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

36. die Artikel 9 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU- Umweltzeichen (ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/1941 (ABl. L 275 vom 25.10.2017, S. 9) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

37. die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,

38. die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,

39. die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates

und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18, L 331 vom 18.11.2014, S. 41; L 50 vom 21.2.2015, S. 48; L 266 vom 30.9.2016, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/2283 (ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

40. die §§ 4 bis 11 der Verordnung über Heizkostenabrechnung, die §§ 3 bis 5 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung und die §§ 29 bis 32 des Messstellenbetriebsgesetzes,

41. die §§ 11 bis 18 der Gasgrundversorgungsverordnung,

42. die §§ 11 bis 18 der Stromgrundversorgungsverordnung,

43. die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22), die durch Verordnung (EU) Nr. 248/2014 (ABl. L 084 vom 20.3.2014, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

44. die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10), in der jeweils geltenden Fassung,

45. die Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung, soweit sie das Verhältnis zwischen Unternehmern und Verbrauchern regeln,

46. die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1, L 358 vom 13.12.2014, S. 50), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/2259 (ABl. L 455 vom 20.12.2021, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

47. die Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/760) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98), die durch die durch Delegierte Verordnung (EU) 2018/480 (ABl. L 81 vom 23.3.2018, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

48. die Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1971 (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

49. die Vorschriften des Kapitels II der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung

(EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1; L 117 vom 3.5.2019, S. 9; L 334 vom 27.12.2019, S. 165; L 241 vom 8.7.2021, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/561 (ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 18) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

50. die Vorschriften des Kapitels II der Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176; L 117 vom 3.5.2019, S. 11; L 334 vom 27.12.2019, S. 167; L 233 vom 1.7.2021, S. 9), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/112 (ABl. L 019 vom 28.1.2022, S. 3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

51. die Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 1; L 198 vom 28.7.2017, S. 42), in der jeweils geltenden Fassung,

52. die Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/528 (ABl. L 106 vom 26.3.2021, S. 32) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

53. die Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 8), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/990 (ABl. L 177 vom 13.7.2018, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

54. die Artikel 3 bis 6 der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/740 (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

55. die Artikel 3 bis 5 der Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 60 I vom 2.3.2018, S. 1; L 66 vom 8.3.2018, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,

56. die Vorschriften der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung und

57. die Vorschriften der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung.“

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Unterlassungsanspruch bei Verstößen innerhalb der Europäischen Union

Wer einen Verstoß im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/771 (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, begeht, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden."

4. Der bisherige § 2a wird § 2b.

5. Der bisherige § 2b wird § 2c und in Satz 1 wird die Angabe „§ 2a" durch die Angabe „§ 2b" ersetzt.

6. Nach § 2c wird folgende Überschrift des Abschnitts 2 eingefügt:

„Abschnitt 2

Anspruchsberechtigte Stellen".

7. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

         aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „2" durch die Angabe „2a" ersetzt.

         bbb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

            „1. den qualifizierten Verbraucherverbänden, die in der Liste nach § 4 eingetragen sind, und den qualifizierten Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 4 der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1) eingetragen sind,".

      bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

         „Für Ansprüche nach § 2a wird unwiderleglich vermutet, dass ein nach § 7 Absatz 3 des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes benannter qualifizierter Wirtschaftsverband die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 erfüllt."

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Qualifizierte Verbraucherverbände und qualifizierte Wirtschaftsverbände nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 können die Ansprüche nach den §§ 1 bis 2a nicht geltend machen, solange ihre Eintragung ruht. Die Ansprüche nach den §§ 1 bis 2a können nur an Stellen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 abgetreten werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

8. § 3a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 2a“ durch die Angabe „§ 2b“ ersetzt.

b) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2a“ durch die Angabe „§ 2b“ ersetzt.

9. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Verbraucherverbände“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Verbraucherverbände“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung über den Eintragungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „eines wirksamen Bescheides“ durch die Wörter „einer wirksamen dem Antrag stattgebenden Entscheidung“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „einer qualifizierten Einrichtung, die “ durch die Wörter „einem qualifizierten Verbraucherverband, der“ ersetzt.

10. § 4a wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „in der Liste nach § 4“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „eine qualifizierte Einrichtung, die“ durch die Wörter „ein qualifizierter Verbraucherverband, der“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „eine qualifizierte Einrichtung, die“ durch die Wörter „ein qualifizierter Verbraucherverband, der“ ersetzt.

d) In Absatz 3 wird das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Verbraucherverbände“ ersetzt.

11. § 4b wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „der qualifizierten Verbraucherverbände“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die qualifizierten Verbraucherverbände, die in der Liste nach § 4 eingetragen sind, sind verpflichtet, dem Bundesamt für Justiz bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres für das vergangene Kalenderjahr zu berichten über

1. die Anzahl der von ihnen ausgesprochenen Abmahnungen zur Durchsetzung ihrer Ansprüche unter Angabe der den Abmahnungen zugrundeliegenden Zuwiderhandlungen,

2. die Anzahl der aufgrund von Abmahnungen vereinbarten strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungen und die Höhe der vereinbarten Vertragstrafen,

3. die Gesamthöhe der entstandenen Ansprüche auf Aufwendungsersatz für Abmahnungen und die Gesamthöhe der Ansprüche auf verwirkte Vertragsstrafen sowie

4. die Anzahl ihrer Mitglieder zum 31. Dezember und deren Bezeichnung.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Verbraucherverbände“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Verbraucherverbände“ ersetzt.

d) In Absatz 3 werden die Wörter „eine qualifizierte Einrichtung, die“ durch die Wörter „ein qualifizierter Verbraucherverband, der“ ersetzt.

12. § 4c wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „in der Liste nach § 4“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Eintragung eines qualifizierten Verbraucherverbands in der Liste nach § 4 ist mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, wenn

1. der qualifizierte Verbraucherverband dies beantragt oder

2. bei dem qualifizierten Verbraucherverband die Voraussetzungen für die Eintragung in der Liste nach § 4 Absatz 2 Satz 1 nicht vorlagen oder weggefallen sind.“

c) In Absatz 4 werden die Wörter „einer qualifizierten Einrichtung“ durch die Wörter „eines qualifizierten Verbraucherverbandes“ ersetzt.

13. Die §§ 4d und 4e werden wie folgt gefasst:

„§ 4d

Liste der qualifizierten Einrichtungen für grenzüberschreitende Verbandsklagen

(1) Das Bundesamt für Justiz führt eine Liste der qualifizierten Einrichtungen, die grenzüberschreitende Verbandsklagen nach Artikel 3 Nummer 7 der Richtlinie (EU) 2020/1828 erheben können. Es veröffentlicht die Liste in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf seiner Internetseite. Es teilt der Europäischen Kommission zum 1. Dezember 2023 die bestehenden qualifizierten Einrichtungen unter Angabe des Namens oder der Firma und des satzungsmäßigen Zwecks mit und unterrichtet sie unverzüglich, wenn

1. eine qualifizierte Einrichtung in die Liste neu eingetragen wurde,

2. die Eintragung einer qualifizierten Einrichtung in der Liste aufgehoben wurde,

3. der Name oder der Satzungszweck einer qualifizierten Einrichtung geändert wurde.

(2) Eine nach inländischem Recht gegründete juristische Person des Privatrechts wird auf ihren Antrag in die Liste der qualifizierten Einrichtungen eingetragen, wenn

1. ihr Satzungszweck auf den Schutz von Verbraucherinteressen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2020/1828 fallen, und nicht auf einen Erwerbszweck gerichtet ist,

2. sie vor der Antragstellung mindestens ein Jahr zum Schutz von Verbraucherinteressen öffentlich tätig war,

3. sie nicht aufgelöst werden muss oder aufgelöst wurde, insbesondere durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder durch die Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt wurde,

4. sie durch interne Verfahren sicherstellt, dass

   a) sie nicht unter dem Einfluss von anderen Personen als Verbrauchern steht, insbesondere nicht unter dem Einfluss von Unternehmern, die ein wirtschaftliches Interesse an Verbandsklagen nach der Richtlinie (EU) 2020/1828 haben, und

   b) Konflikte zwischen den Interessen Dritter, die Verbandsklagen nach der Richtlinie (EU) 2020/1828 aus wirtschaftlichem Interesse finanzieren, und den mit den finanzierten Klagen verfolgten Verbraucherinteressen vermieden werden und

5. sie auf ihrer Internetseite klare und verständliche Angaben veröffentlicht zu

   a) ihrer Rechtsform,

   b) ihrem Satzungszweck,

   c) ihrer Mitglieder- und Organisationsstruktur, insbesondere zu ihren Geschäftsführungsorganen,

   d) ihren Tätigkeiten,

   e) den internen Verfahren nach Nummer 4 sowie

f) ihrer Finanzierung im Allgemeinen.

Aus den Angaben nach Satz 1 Nummer 5 muss für die Öffentlichkeit auch erkennbar sein, dass die qualifizierte Einrichtung alle Eintragungsvoraussetzungen nach Satz 1 erfüllt.

(3) Die Entscheidung über den Eintragungsantrag ist der Antragstellerin zuzustellen. Auf der Grundlage einer wirksamen, dem Antrag stattgebenden Entscheidung ist die juristische Person mit folgenden Angaben in die Liste einzutragen:

1. Name,

2. Anschrift und

3. satzungsmäßiger Zweck.

Ist die qualifizierte Einrichtung in einem Register eingetragen, so sind auch die Registernummer und die registerführende Stelle in der Liste anzugeben. § 4 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 4e

Überprüfung und Aufhebung einer Eintragung in der Liste nach § 4d

(1) Für die Überprüfung, ob eine qualifizierte Einrichtung, die in die Liste nach § 4d eingetragen ist, die Eintragungsvoraussetzungen nach § 4d Absatz 2 Satz 1 erfüllt, ist § 4a Absatz 1 und 3 entsprechend anzuwenden.

(2) Das Bundesamt für Justiz ist verpflichtet, die Eintragung einer qualifizierten Einrichtung in der Liste nach § 4d auch dann zu überprüfen, wenn die Europäische Kommission oder ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union um die Überprüfung der Eintragung ersucht.

(3) Die Eintragung einer qualifizierten Einrichtung in die Liste nach § 4d ist aufzuheben, wenn

1. die qualifizierte Einrichtung dies beantragt oder

2. die Voraussetzungen für die Eintragung nach § 4d Absatz 2 nicht vorlagen oder weggefallen sind.

§ 4c Absatz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.“

14. Nach § 4e wird folgender § 4f eingefügt:

„§ 4f

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats die Einzelheiten zu regeln zu

1. der Eintragung von eingetragenen Vereinen in die Liste der qualifizierten Verbraucherverbände nach § 4, insbesondere zu den in dem Verfahren bestehenden Mitwirkungs- und Nachweispflichten,

2. der Überprüfung und Aufhebung von Eintragungen eines qualifizierten Verbraucherverbands in der Liste der qualifizierten Verbraucherverbände nach § 4, insbesondere zu den in diesem Verfahren bestehenden Mitwirkungs- und Nachweispflichten,

3. den Berichtspflichten der qualifizierten Verbraucherverbände nach § 4b Absatz 1 und

4. der Eintragung von juristischen Personen in die Liste der qualifizierten Einrichtungen für grenzüberschreitende Verbandsklagen nach § 4d, insbesondere zu den in diesem Verfahren bestehenden Mitwirkungs- und Nachweispflichten sowie

5. der Überprüfung und Aufhebung von Eintragungen einer qualifizierten Einrichtung in der Liste, insbesondere zu den in diesem Verfahren bestehenden Mitwirkungs- und Nachweispflichten.“

15. Der bisherige Abschnitt 2 wird Abschnitt 3.

16. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Informationspflichten der qualifizierten Verbraucherverbände und qualifizierten Einrichtungen zu gerichtlichen Verfahren im Inland

(1) Anspruchsberechtigte Stellen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, die Unterlassungsansprüche nach § 1, 2 oder 2a im Inland gerichtlich geltend machen, haben auf ihrer Internetseite spätestens mit der Einreichung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder mit der Einreichung einer Klage beim Gericht über den jeweils aktuellen Stand des Verfahrens zu berichten. Zu dem Verfahren sind dort während dessen Dauer mindestens folgende bekannte Tatsachen unverzüglich zu veröffentlichen:

1. der Name oder die Firma und die Anschrift des Unternehmers, gegen den sich der Antrag auf Erlass einer auf einstweiligen Verfügung oder die Klage richtet,

2. die behauptete Zuwiderhandlung des Unternehmers, zu deren Verhinderung oder Beendigung die einstweilige Verfügung beantragt oder die Klage eingereicht wurde,

3. das Datum der Einreichung des Antrags auf Erlass der einstweiligen Verfügung oder der Klage beim Gericht,

4. die Zustellung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder der einstweiligen Verfügung an den Antragsgegner oder das Datum der Klageerhebung,

5. das Aktenzeichen des gerichtlichen Verfahrens,

6. der Hinweis, dass die einstweilige Verfügung oder Klage im Verbandsklageregister bekannt gemacht ist und

7. das Datum der Beendigung des Verfahrens und die Art der Verfahrensbeendigung.

(2) Wurde ein in Absatz 1 genanntes Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss oder unanfechtbares Urteil beendet, so ist der Beschluss oder das Urteil mindestens sechs Monate auf der Internetseite der anspruchsberechtigten Stelle zu veröffentlichen.

(3) Die Kosten der Veröffentlichungen auf der Internetseite nach den Absätzen 1 und 2 sind Kosten des Rechtsstreits.“

17. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und Verfahren“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Landgericht“ durch das Wort „Oberlandesgericht“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Das Oberlandesgericht entscheidet nach den für das erstinstanzliche Verfahren geltenden Vorschriften.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gegen die Urteile der Oberlandesgerichte findet die Revision wie gegen Berufungsurteile der Oberlandesgerichte statt.“

18. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Bekanntmachungen im Verbandsklageregister zu einstweiligen Verfügungen und Klagen zur Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen

(1) Das Gericht macht zu einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, der durch eine anspruchsberechtigte Stelle nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zur Sicherung oder Regelung von Ansprüchen nach den §§ 1 bis 2a gestellt wurde, unverzüglich nach der Zustellung des Antrags an den Antragsgegner Folgendes im Verbandsklageregister bekannt:

1. die Bezeichnung des Antragstellers und des Antraggegners,

2. die Bezeichnung des Gerichts,

3. das Aktenzeichen des Verfahrens,

4. die Angabe der behaupteten Zuwiderhandlung, die Anlass des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist,

5. das Datum des Eingangs des Antrags auf Erlass der einstweiligen Verfügung beim Gericht und

6. das Datum der Zustellung des Antrags auf Erlass der einstweiligen Verfügung an den Antragsgegner.

Wurde die einstweilige Verfügung erlassen, ohne dass der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung dem Antragsgegner zugestellt wurde, so sind die Angaben nach Satz 1 unverzüglich nach dem Erlass der einstweiligen Verfügung bekanntzumachen; an die Stelle der Angabe nach Satz 1 Nummer 6 tritt das Datum des Erlasses der einstweiligen Verfügung. In Fällen des Satzes 2 hat der Antragsteller ergänzend die Zustellung der einstweiligen Verfügung im Verbandsklageregister bekannt zu machen. Die Bekanntmachung nach Satz 3 ist unverzüglich, nachdem dem Antragsteller die Zustellung bekannt ist, beim Bundesamt für Justiz zu beantragen. Dem Antrag sind eine Abschrift der einstweiligen Verfügung und der Zustellungsnachweis beizufügen.

(2) Zu einer Klage einer anspruchsberechtigten Stelle nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zur Durchsetzung eines Anspruchs nach den §§ 1 bis 2a ist vom Gericht im Verbandsklageregister unverzüglich nach der Erhebung der Klage bekannt zu machen:

1. die Bezeichnung der Parteien,

2. die Bezeichnung des Gerichts,

3. das Aktenzeichen der Klage,

4. die Angabe der behaupteten Zuwiderhandlung, gegen die die Klage gerichtet ist,

5. das Datum der Anhängigkeit der Klage und

6. das Datum der Rechtshängigkeit der Klage.

(3) Unverzüglich bekanntzumachen sind durch das Gericht, bei dem das Verfahren beendet wurde, auch das Datum der Beendigung des Verfahrens und die Art der Beendigung. Wurde das Verfahren durch eine rechtskräftige Entscheidung beendet, so ist auch die Entscheidung bekannt zu machen.“

19. Der bisherige Abschnitt 3 wird Abschnitt 4.

20. § 13 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Wörter „ihrer Ansprüche nach den §§ 1 bis 2a oder 4e“ durch die Wörter „eines Anspruchs nach den §§ 1 bis 2b“ ersetzt.

    b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§§ 1 bis 2a oder 4e“ durch die Angabe „§§ 1 bis 2b“ ersetzt.

21. In § 13a werden die Wörter „§§ 1 bis 2e oder nach § 4e“ durch die Angabe „§§ 1 bis 2b“ ersetzt.

22. Die bisherigen Abschnitte 4 bis 6 werden die Abschnitte 5 bis 7.

23. § 14 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

    „b) die Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union (kodifizierter Text) (ABl. L 274/20 vom 30.7.2021)“.

24. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 4b Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 4d Nummer 2,“ durch die Wörter „§ 4b Absatz 1 Satz 1,

auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 4f Nummer 3," und das Wort „oder" am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 4d Nummer 1" durch die Wörter „§ 4f Nummer 1 oder 2" und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Die folgenden Nummern 3 bis 5 werden angefügt:

„3. entgegen § 5a Absatz 1 Satz 2 eine Tatsache nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,

4. entgegen § 5a Absatz 2 einen Beschluss oder ein Urteil nicht oder nicht mindestens sechs Monate veröffentlicht oder

5. entgegen § 6a Absatz 1 Satz 3 die dort genannte Zustellung nicht oder nicht rechtzeitig bekannt macht."

25. Der bisherige Abschnitt 7 wird Abschnitt 8.

26. Folgender § 18 wird angefügt:

„§ 18

Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1820 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG

(1) Die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 wird in „Liste der qualifizierten Verbraucherverbände nach § 4" umbenannt. Die in dieser Liste eingetragenen qualifizierten Einrichtungen werden zu qualifizierten Verbraucherverbänden.

(2) § 6a ist nur auf Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen und auf Klagen anzuwenden, die Zuwiderhandlungen betreffen, die nach dem 24. Juni 2023 drohen oder stattfanden."

Artikel 10

Änderung der Verordnung zu qualifizierten Einrichtungen und qualifizierten Wirtschaftsverbänden

Die Verordnung zu qualifizierten Einrichtungen und qualifizierten Wirtschaftsverbänden vom 7. Juni 2021 (BGBl. I S. 1832, 4832) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Abschnitts 1 wird das Wort „Einrichtungen" durch das Wort „Verbraucherverbände" ersetzt.

2. In der Überschrift des Unterabschnitts 1 des Abschnitts 1 wird das Wort „Einrichtungen" durch das Wort „Verbraucherverbände" ersetzt.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Einrichtungen" durch das Wort „Verbraucherverbände" ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Verbraucherverbände“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Antrag muss eine Kopie der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Vereinssatzung beigefügt werden.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:

„Dem Antrag nach Satz 2 sind Nachweise über die bewilligten öffentlichen Fördermittel für das Kalenderjahr der Antragstellung beizufügen.“

4. In der Überschrift des Unterabschnitts 2 des Abschnitts 1 wird das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Verbraucherverbände“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Verbraucherverbände“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein qualifizierter Verbraucherverband hat dem Bundesamt für Justiz unverzüglich Folgendes mitzuteilen:

1. jede Änderung seiner Angaben, die nach § 4 Absatz 3 Satz 2 des Unterlassungsklagengesetzes in der Liste der qualifizierten Verbraucherverbände eingetragen sind, und

2. den Wegfall einer Voraussetzung nach § 4 Absatz 2 des Unterlassungsklagengesetzes für seine Eintragung in der Liste der qualifizierten Verbraucherverbände.“

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jeweils zum 30. Juni eines Jahres hat ein qualifizierter Verbraucherverband, der nicht unter § 4 Absatz 2 Satz 2 des Unterlassungsklagengesetzes fällt, beim Bundesamt für Justiz eine den Anforderungen des § 2 Absatz 1 entsprechende Liste der Personen und Verbände einzureichen, die zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres Mitglieder des qualifizierten Verbraucherverbands waren.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Antrag auf“ gestrichen und werden die Wörter „der qualifizierten Verbraucherverbände auf Antrag“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Antrag nach § 4c Absatz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes auf Aufhebung der Eintragung in der Liste ist vom qualifizierten Verbraucherverband schriftlich zu stellen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesamt für Justiz hat die Eintragung in der Liste unverzüglich nach Eingang des Antrags des qualifizierten Verbraucherverbands durch Bescheid aufzuheben."

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der qualifizierten Einrichtung" durch die Wörter „dem qualifizierten Verbraucherverband" ersetzt.

d) In Absatz 3 wird das Wort „Einrichtungen" durch das Wort „Verbraucherverbände" ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „einer qualifizierten Einrichtung, die" durch die Wörter „einem qualifizierten Verbraucherverband, der" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 1 Absatz 3 Satz 3" die Wörter „und 4" gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „den anderen qualifizierten Einrichtungen, die nicht unter Absatz 2 fallen" durch die Wörter „einem qualifizierten Verbraucherverband, der nicht unter Absatz 2 fällt" ersetzt.

bb) In Satz 3 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „den anderen qualifizierten Einrichtungen" durch die Wörter „dem qualifizierten Verbraucherverband" ersetzt.

8. Nach § 17 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:

„Abschnitt 3

Liste der qualifizierten Einrichtungen für grenzüberschreitende Verbandsklagen nach § 4d des Unterlassungsklagengesetzes

§ 18

Antrag auf Eintragung in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4d des Unterlassungsklagengesetzes

(1) Der Antrag einer juristischen Person auf Eintragung in die Liste der qualifizierten Einrichtungen für grenzüberschreitende Verbandsklagen nach § 4d Absatz 1 des Unterlassungsklagengesetzes ist schriftlich zu stellen. Er muss Folgendes enthalten:

1. den Namen, eine ladungsfähige Anschrift, eine Telefonnummer und, sofern vorhanden, eine E-Mail-Adresse der juristischen Person,

2. das zuständige Registergericht und die Registernummer, wenn die juristische Person im Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist,

3. die Namen und Anschriften der Mitglieder des Vertretungsorgans der juristischen Person und Angaben zu ihrer Vertretungsberechtigung,

4. das Datum der Entstehung der juristischen Person,

5. Angaben zum Zweck und zu den satzungsmäßigen Aufgaben der juristischen Personen sowie die Angabe, ob der verfolgte Zweck steuerbegünstigt ist,

6. Angaben zu den internen Verfahren, durch die gewährleistet werden soll, dass

   a) die juristische Person bei der Erhebung von Verbandsklagen nicht unter dem Einfluss anderer Personen als Verbrauchern steht,

   b) Konflikte zwischen den Interessen Dritter, die Verbandsklagen finanzieren, vermieden werden und

7. die Adressen der Internetseiten, auf denen die Angaben nach § 4d Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 des Unterlassungsklagengesetzes veröffentlicht sind und die für die Veröffentlichungen nach § 5a des Unterlassungsklagengesetzes genutzt werden sollen.

(2) Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

1. Unterlagen, aus denen sich ergibt, wann die juristische Person entstanden ist und dass sie nicht aufgelöst wurde, wenn sie nicht im Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist,

2. eine Kopie der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Satzung der juristischen Person und

3. Ausdrucke der Internetseiten, auf denen die Angaben nach § 4d Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 des Unterlassungsklagengesetzes veröffentlicht sind.

Verfolgt die juristische Person gemeinnützige Zwecke, so ist dem Antrag auch eine Kopie der Bescheinigung des zuständigen Finanzamts über die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach § 60a der Abgabenordnung beizufügen.

(3) Das Bundesamt für Justiz kann vom Antragsteller zur Prüfung und zum Nachweis der Eintragungsvoraussetzungen ergänzende Angaben und Unterlagen verlangen, insbesondere, um die Richtigkeit der Angaben auf der nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 mitgeteilten Internetseite zu überprüfen.

§ 19

Mitteilungspflichten der qualifizierten Einrichtungen

Die qualifizierten Einrichtungen haben dem Bundesamt für Justiz unverzüglich Folgendes mitzuteilen:

1. jede Änderung ihrer Angaben, die nach § 4d Absatz 3 Satz 2 des Unterlassungsklagengesetzes in der Liste der qualifizierten Einrichtungen für grenzüberschreitende Verbandsklagen eingetragen sind und

2. den Wegfall einer der in § 4d Absatz 2 des Unterlassungsklagengesetzes geregelten Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der qualifizierten Einrichtungen für grenzüberschreitende Verbandsklagen.

§ 20

Aufhebung der Eintragung in der Liste der qualifizierten Einrichtungen auf Antrag

Für das Verfahren der Aufhebung einer Eintragung in der Liste der qualifizierten Einrichtungen für grenzüberschreitende Verbandsklagen auf einen Antrag nach § 4e Absatz 1 oder § 4c Absatz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes ist § 8 entsprechend anzuwenden.

§ 21

Überprüfung einer Eintragung in der Liste der qualifizierten Einrichtungen

(1) Das Bundesamt für Justiz leitet nach § 4e des Unterlassungsklagengesetzes ein Verfahren zur Überprüfung der Eintragung in der Liste der qualifizierten Einrichtungen für grenzüberschreitende Verbandsklagen unverzüglich ein, wenn die Voraussetzungen für eine Überprüfung nach § 4e Absatz 1 oder Absatz 2 vorliegen.

(2) Im Verfahren zur Überprüfung der Eintragung kann das Bundesamt für Justiz von der qualifizierten Einrichtung Folgendes verlangen:

1. die für die Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben und Nachweise nach § 18 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 und 3 sowie

2. eine Übersicht über die erhobenen Verbandsklagen nach dem Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz, aus der auch der Verfahrensstand oder die Art der Beendigung des Verfahrens hervorgeht.

(3) Die Angaben und Nachweise nach Absatz 2 sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch das Bundesamt für Justiz vorzulegen. Auf Antrag kann das Bundesamt für Justiz die Frist verlängern.“

9. Der bisherige Abschnitt 3 wird Abschnitt 4.

10. Die bisherigen §§ 18 und 19 werden die §§ 22 und 23.

11. Der bisherige Abschnitt 4 wird Abschnitt 5.

12. Der bisherige § 20 wird § 24 und wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder nach § 9 Absatz 3“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 3 oder § 21 Absatz 2“ ersetzt.

    b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.

13. Der bisherige § 21 wird § 25.

Artikel 11

Änderung des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2506), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2727) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„ee) Verfahren zur Eintragung in die Listen nach den §§ 4 und 4d des Unterlassungsklagengesetzes und nach § 8b des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sowie Verfahren zur Überprüfung der Eintragungen in diesen Listen,“.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

      „3. den qualifizierten Verbraucherverbänden, die in der Liste nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes eingetragen sind, und den qualifizierten Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 4 der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1) eingetragen sind,“.

   b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

      „(5) § 13 des Unterlassungsklagengesetzes ist entsprechend anzuwenden; in § 13 Absatz 1 und 3 Satz 2 des Unterlassungsklagengesetzes treten an die Stelle der dort aufgeführten Ansprüche nach dem Unterlassungsklagengesetzes die Ansprüche nach dieser Vorschrift. Macht eine anspruchsberechtigte Stelle nach Absatz 3 Nummer 3 Ansprüche nach Absatz 1 gerichtlich geltend, so sind die §§ 5a und 6a des Unterlassungsklagengesetzes entsprechend anzuwenden. Im Übrigen findet das Unterlassungsklagengesetz keine Anwendung, es sei denn es liegt ein Fall des § 2a des Unterlassungsklagengesetzes vor.“

3. § 8b Absatz 3 wird wie folgt wie folgt gefasst:

   „(3) Die Vorschriften für qualifizierte Verbraucherverbände in § 4 Absatz 3 und 4 und in §§ 4a bis 4c und 4f des Unterlassungsklagengesetzes sind auf die qualifizierten Wirtschaftsverbände entsprechend anzuwenden. Ergänzend zu den Berichtspflichten

der qualifizierten Wirtschaftsverbände nach § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes sind auch die Anzahl der gestellten Anträge auf Erlass von einstweiligen Verfügungen und die Anzahl der erhobenen Klagen zur Durchsetzung der in dieser Vorschrift genannten Ansprüche anzugeben."

4. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach dem Wort „vorsätzlich" werden die Wörter „oder grob fahrlässig" eingefügt.

      bb) Folgender Satz wird angefügt:

      „Ist zwischen den Parteien streitig, ob durch die unzulässige geschäftliche Handlung zu Lasten einer Vielzahl von Abnehmern ein Gewinn erzielt wurde oder wie hoch der erzielte Gewinn ist, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung."

   b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die zuständige Stelle des Bundes" durch die Wörter „das Bundesamt für Justiz" ersetzt.

   c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „der zuständigen Stelle des Bundes" durch die Wörter „dem Bundesamt für Justiz" ersetzt.

      bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

   d) Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:

      „(5) Haben die Gläubiger einen Anspruch gegen den Schuldner auf Ersatz der für die Geltendmachung des Anspruchs erforderlichen Aufwendungen und können sie vom Schuldner keinen Ausgleich erlangen, so können sie die Erstattung dieser Aufwendungen vom Bundesamt für Justiz verlangen. Der Anspruch nach Satz 1 ist auf die Höhe des an den Bundeshaushalt abgeführten Gewinns beschränkt.

      (6) Die Gläubiger können vom Bundesamt für Justiz Ersatz der Aufwendungen verlangen, die für eine Finanzierung des gerichtlichen Verfahrens durch einen gewerblichen Prozessfinanzierer entstanden sind, wenn das Bundesamt für Justiz vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens die Inanspruchnahme dieser Finanzierung bewilligt hat. Das Bundesamt für Justiz bewilligt die Inanspruchnahme der Finanzierung, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung unter Berücksichtigung der gesamten Umstände nicht missbräuchlich ist und die Aufwendungen für den Prozessfinanzierer üblich und angemessen sind."

5. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

      „3. entgegen § 8 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 6a Absatz 1 Satz 3 des Unterlassungsklagengesetzes eine dort genannte Zustellung nicht oder nicht rechtzeitig bekannt macht,".

   b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5 und wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „§ 4b Absatz 1 des Unterlassungsklagengesetzes, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 4d Nummer 2“ werden durch die Wörter „§ 4b Absatz 1 Satz 1 des Unterlassungsklagengesetzes, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 4f Nummer 3“ ersetzt.

bb) Das Wort „oder“ am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.

c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „§ 8b Absatz 3 in Verbindung mit § 4d Nummer 1“ werden durch die Wörter „§ 8b Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 4f Nummer 1 oder 2“ ersetzt.

bb) Der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.

Artikel 13

Änderung des Markengesetzes

§ 135 Absatz 1 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3490) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Handlungen vornimmt, die gegen Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 verstoßen, kann bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht. Die Ansprüche nach Satz 1 stehen zu

1. den nach § 8 Absatz 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zur Geltendmachung von Ansprüchen Berechtigten,

2. Vereinigungen im Sinne des Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012,

3. anerkannten Erzeugerorganisationen, anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und anerkannten Branchenverbänden im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; L 189 vom 27.6.2014, S. 261; L 130 vom 19.5.2016, S. 18; L 34 vom 9.2.2017, S. 41; L 106 vom 6.4.2020, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/2117 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung, wenn deren Zielsetzung auch den Schutz gegen Verstöße nach Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 umfasst.

Die §§ 18, 19, 19a und 19c gelten entsprechend.“

Artikel 14

Änderung des Luftverkehrsgesetzes

§ 57b Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Klageregister einer Musterfeststellungsklage nach § 608 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „Verbandsklageregister nach § 46 des Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetzes“ ersetzt.

2. In Satz 2 werden die Wörter „Klageregister einer rechtshängigen Musterfeststellungsklage nach § 608 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „rechtshängigen Verbandsklageregister nach § 46 des Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes

Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254, 1039), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „qualifizierte Einrichtung“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.

2. § 14 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

   „3. Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, die Gegenstand des Streitbeilegungsverfahrens sind, zu einer Musterfeststellungsklage oder einer Abhilfeklage im Verbandsklageregister angemeldet wurden und die Klage noch rechtshängig ist,“.

3. § 30 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

      „2. Streitigkeiten, zu welchen in einem rechtskräftigen Urteil über eine Musterfeststellungsklage nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetzes oder in einem Vergleich nach § 9 des Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetzes bindende Feststellungen getroffen werden und zu denen die streitgegenständlichen Ansprüche oder Rechtsverhältnisse nach § 46 des Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetzes zum Verbandsklageregister angemeldet waren.“

   b) Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

      „5. die streitigen Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, die den Gegenstand des Streitbeilegungsverfahrens bilden, zu einer Abhilfeklage oder einer Musterfeststellungsklage im Verbandsklageregister angemeldet wurden und die Klage noch rechtshängig ist,“.

Artikel 16

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

In § 46 Absatz 2 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 10) geändert worden ist, werden die Wörter „über die Musterfeststellungsklage (§§ 606 bis 613 der Zivilprozessordnung),“ gestrichen.

Artikel 17

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

In § 202 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, werden das Semikolon und die Wörter „Buch 6 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden“ gestrichen.

Artikel 18

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

In § 173 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist, werden das Semikolon und die Wörter „Buch 6 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden“ gestrichen.

Artikel 19

Änderung der Finanzgerichtsordnung

In § 155 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, werden das Semikolon und die Wörter „Buch 6 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden“ gestrichen.

Artikel 20

Änderung des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes

In § 7 Absatz 1 Satz 1 des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 24. Juni

2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 4e“ durch die Angabe „§ 2a“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 33 Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

   „2. qualifizierten Verbraucherverbänden, die in der Liste nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes eingetragen sind, und qualifizierten Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 4 der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409, vom 4.12.2020, S. 1) eingetragen sind.“

2. § 91 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Das Wort „sowie“ wird durch ein Komma ersetzt.

   b) Der Punkt am Ende wird durch die Wörter „sowie über Verbandsklagen nach dem Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz, die Ansprüche und Rechtsverhältnisse in den in § 87 aufgeführten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffen.“ ersetzt.

3. § 94 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

   b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

      „4. in Verbandsklageverfahren nach dem Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz, die Ansprüche und Rechtsverhältnisse in den in § 87 aufgeführten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffen,

         a) über die Revision gegen Urteile der Oberlandesgerichte und

         b) über die Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte in den Fällen des § 574 Absatz 1 der Zivilprozessordnung.“

Artikel 22

Änderung des Buchpreisbindungsgesetzes

§ 9 Absatz 2 des Buchpreisbindungsgesetzes vom 2. September 2002 (BGBl. I S. 3448), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2568) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

   „4. von Stellen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes.“

2. In Satz 2 wird das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 106 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Das Wort „sowie“ wird durch ein Komma ersetzt.

   b) Der Punkt am Ende wird durch die Wörter „sowie über Verbandsklagen nach dem Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz, die Ansprüche und Rechtsverhältnisse in den in § 102 aufgeführten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffen.“ ersetzt.

2. § 107 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

   b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

      „4. in Verbandsklageverfahren nach dem Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz, die Ansprüche und Rechtsverhältnisse in den in § 102 aufgeführten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffen,

         a) Über die Revision gegen Urteile der Oberlandesgerichte und

         b) Über die Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte in den Fällen des § 574 Absatz 1 der Zivilprozessordnung.“

Artikel 24

Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

In § 4b Absatz 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 3448), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, werden die Wörter „qualifizierte Einrichtungen“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes

§ 60 Absatz 1 Nummer 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446; 2019 I S. 1113), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2. Stellen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes und“.

Artikel 26

Änderung der Finanzschlichtungsstellenverordnung

Die Finanzschlichtungsstellenverordnung vom 5. September 2016 (BGBl. I S. 2140) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

      „7. die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, die Gegenstand der Streitigkeit sind, zu einer Verbandsklage im Verbandsklageregister angemeldet wurden und die Klage noch rechtshängig ist,“.

   b) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 8 und 9.

2. § 7 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

      „**4**. die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, die Gegenstand der Streitigkeit sind, nicht zu einer noch rechtshängigen Verbandsklage im Verbandsklageregister angemeldet sind,“.

   b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.

3. § 9 Absatz 3 Satz 6 wird aufgehoben.

4. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Bescheinigung über einen erfolglosen Schlichtungsversuch

Auf Antrag eines Beteiligten hat die Geschäftsstelle eine Bescheinigung über einen erfolglosen Schlichtungsversuch nach § 15a Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung auszustellen, wenn ein Schlichtungsverfahren durchgeführt wurde, aber die Streitigkeit nicht beigelegt werden konnte. Die Bescheinigung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Namen und Anschriften der Beteiligten,

2. eine kurze Darstellung des Gegenstands des Schlichtungsverfahrens und

3. den Zeitpunkt der Beendigung des Schlichtungsverfahrens.“

Artikel 27

Änderung des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970), das durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Der Verbraucher hat das Recht, einen nach § 15 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannten Verband oder eine Stelle nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes zu beauftragen, in seinem Namen oder an seiner Stelle die Einleitung des Verfahrens nach Satz 1 zu beantragen.“

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) Das Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 gegen einen Wirtschaftsakteur ist auch einzuleiten, wenn

      1. ein nach § 15 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannter Verband oder eine Stelle nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes dies beantragt und

      2. der geltend gemachte Verstoß des Wirtschaftsakteurs gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes oder gegen eine Bestimmung der aufgrund des § 3 Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung den satzungsgemäßen Aufgabenbereich des Antragstellers berührt.

      Der Antragsteller hat in seinem Antrag nach Satz 1 Nummer 1 darzulegen, dass sein satzungsgemäßer Aufgabenbereich nach Satz 1 Nummer 2 berührt ist. Zur Geltendmachung des Rechts bedarf es keiner eigenen Rechtsverletzung des Antragstellers.“

2. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „eine qualifizierte Einrichtung im Sinne des“ durch die Wörter „eine Stelle nach“ ersetzt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Handeln Verbände oder Stellen nach Satz 1 anstelle von Verbrauchern, so können sie den Rechtsstreit auch vor dem Oberverwaltungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht selbst führen. Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sie durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach § 15 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannte Verbände oder Stellen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes können, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen einen an sie gerichteten Bescheid oder gegen das Unterlassen einlegen, wenn sie geltend machen, dass

1. eine Bestimmung dieses Gesetzes oder eine Bestimmung der aufgrund des § 3 Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung verletzt ist und

2. die Verletzung nach Nummer 1 ihren satzungsmäßigen Aufgabenbereich berührt.

Sie können den Rechtsstreit auch vor dem Oberverwaltungsgericht selbst führen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

3. § 34 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Absatz 1 gilt entsprechend für solche nach § 15 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannte Verbände und für solche Stellen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes, die geltend machen, dass eine Bestimmung dieses Gesetzes oder eine Bestimmung der aufgrund des § 3 Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung verletzt ist und die Verletzung ihren satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt.“

Artikel 28

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Verfahren nach der Zivilprozessordnung“.

b) Nach der Angabe zu § 26 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 26a Umsetzungsverfahren nach dem Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz“.

c) Nach der Angabe zu § 59 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 59a Umsetzungsverfahren nach dem Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz“.

2. Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 17 wird folgende Nummer 17a eingefügt:

„17a. nach dem Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz;“.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Gebühr für das Umsetzungsverfahren nach dem Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz wird mit dessen Eröffnung fällig.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

4. Die Überschrift von § 12 wird wie folgt gefasst:

„ § 12

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Verfahren nach der Zivilprozessordnung“.

5. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a

Umsetzungsverfahren nach dem Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz

Die Kosten des Umsetzungsverfahrens nach dem Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz schuldet nur der im zugrundeliegenden Abhilfeverfahren verurteilte Unternehmer.“

6. § 48 Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„In Rechtsstreitigkeiten aufgrund des Unterlassungsklagengesetzes und in Musterfeststellungsverfahren nach dem Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz darf der Streitwert 250 000 Euro nicht übersteigen. In Abhilfeverfahren sowie in Verfahren über die Erhöhung des kollektiven Gesamtbetrags nach dem Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz darf der Streitwert 410 000 Euro nicht übersteigen.“

7. Dem § 51 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In Gewinnabschöpfungsverfahren nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb darf der Streitwert 410 000 Euro nicht übersteigen.“

8. Nach § 59 wird folgender § 59a eingefügt:

„§ 59a

Umsetzungsverfahren nach dem Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz

Im Umsetzungsverfahren nach dem Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz bestimmt sich die Gebühr nach dem Gesamtwert der von dem Umsetzungsverfahren erfassten Ansprüche.“

9. Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) In der Gliederung wird nach der Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 6 Abschnitt 5 folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 6 Umsetzungsverfahren nach dem Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz“.

b) Der Anmerkung zu Nummer 1213 wird folgender Satz angefügt:

„Im Verfahren über eine Abhilfeklage nach dem VDuG ist die Ermäßigung nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Abhilfegrundurteil vorausgegangen ist.“

c) Nach Teil 1 Hauptabschnitt 6 Abschnitt 5 wird folgender Abschnitt 6 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
	„Abschnitt 6 *Umsetzungsverfahren nach dem Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz*	
1660	Umsetzungsverfahren nach dem VDuG	1,0“.

Artikel 29

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2022 (BGBl. I S. 610), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 23b folgende Angabe eingefügt:

„§ 23c Gegenstandswert im Umsetzungsverfahren nach dem Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz“.

2. Nach § 17 Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. jeweils das Abhilfeverfahren, das Verfahren über die Erhöhung des kollektiven Gesamtbetrags und das Umsetzungsverfahren nach dem Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz,“.

3. In § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1a werden die Wörter „Klageregister für Musterfeststellungsklagen“ durch das Wort „Verbandsklageregister“ ersetzt.

4. Nach § 23b wird folgender § 23c eingefügt:

„§ 23c

Gegenstandswert im Umsetzungsverfahren nach dem Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz

Der Gegenstandswert im Umsetzungsverfahren nach dem Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz ist unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses, das das Auftraggeber im Verfahren verfolgt, nach § 23 Absatz 3 Satz 2 zu bestimmen.“

5. In Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird nach Nummer 3338 folgende Nummer 3339 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
„3339	Verfahrensgebühr für das Umsetzungsverfahren nach dem VDuG..... Bei der Vertretung mehrerer Verbraucher, die verschiedene Ansprüche geltend machen, entsteht die Gebühr jeweils besonders.	0,5“.

Artikel 30

Inkrafttreten

(1) Die Artikel 5, 9 Nummer 14, Artikel 13 und 26 Nummer 3 und 4 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 8 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 25. Juni 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetzentwurf soll die Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1) umgesetzt werden. Die Richtlinie (EU) 2020/1828 (Verbandsklagenrichtlinie) beruht auf dem Vorschlag für eine Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (COM (2018) 184 final), den die Europäische Kommission als Teil des New Deal for Consumers am 11. April 2018 vorgelegt hat. Am 4. November 2020 wurde die Verbandsklagenrichtlinie vom Rat und am 24. November 2020 vom Europäischen Parlament beschlossen. Sie ist am 24. Dezember 2020 in Kraft getreten.

Durch die Verbandsklagenrichtlinie soll zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern und zur Stärkung des Binnenmarktes die Durchsetzung des EU-Verbraucherrechts verbessert werden. Der Anwendungsbereich der Verbandsklagenrichtlinie ist erheblich weiter als der Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/22/EG, die sie abgelöst hat. Der Anhang der Richtlinie 2009/22 EG, der den Anwendungsbereich der Richtlinie festlegt, umfasst 17 europäische Rechtsakte. Der Anhang der Verbandsklagenrichtlinie umfasst nunmehr 66 europäische Rechtsakte. Durch die Verbandsklagenrichtlinie werden die schon bestehenden europäischen Regelungen über Unterlassungsklagen zur Durchsetzung von europäischem Verbraucherrecht somit deutlich erweitert und stärker harmonisiert und die Mitgliedstaaten zudem verpflichtet, mit der Abhilfeklage eine weitere Verbandsklageart vorzusehen. Mit der Abhilfeklage sollen individuelle Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern gegen Unternehmer durchgesetzt werden können, die durch Verstöße der Unternehmer gegen die im Anhang aufgeführten Rechtsakte entstanden sind. Wie die Richtlinie 2009/22/EG ermöglicht auch die Verbandsklagenrichtlinie den Mitgliedstaaten, Unterlassungsklagen und Abhilfeklagen als gerichtliche oder behördliche Verfahren auszugestalten.

Im Einzelnen sieht die Verbandsklagenrichtlinie folgende Regelungen vor: Artikel 4 verpflichtet die Mitgliedstaaten, innerstaatliche und grenzüberschreitende Unterlassungsklagen und Abhilfeklagen durch qualifizierte Einrichtungen zu ermöglichen. Als innerstaatliche Verbandsklage ist nach Artikel 3 Nummer 6 der Verbandsklagenrichtlinie jede Verbandsklage anzusehen, die von einer qualifizierten Einrichtung in dem Mitgliedstaat erhoben wird, in dem sie als qualifizierte Einrichtung benannt wurde. Eine grenzüberschreitende Verbandsklage ist nach Artikel 3 Nummer 7 der Verbandsklagenrichtlinie eine Verbandsklage, die von einer qualifizierten Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat erhoben wird als dem Mitgliedstaat, in dem sie als qualifizierte Einrichtung benannt wurde. Für die Qualifikation als innerstaatliche oder grenzüberschreitende Verbandsklage ist entscheidend, ob eine qualifizierte Einrichtung grenzüberschreitend tätig wird und nicht, ob Gegenstand der Verbandsklage ein grenzüberschreitender Sachverhalt ist. In Artikel 4 Absatz 3 der Verbandsklagenrichtlinie werden einheitliche Anforderungen für die Benennung von qualifizierten Einrichtungen festgelegt, die grenzüberschreitende Verbandsklagen erheben wollen. Verbände, die die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 3 der Verbandsklagenrichtlinie erfüllen, sind auf ihren Antrag als qualifizierte Einrichtungen für grenzüberschreitende Verbandsklagen zu benennen. Nach Artikel 5 Absatz 1 der Verbandsklagenrichtlinie sind die qualifizierten Einrichtungen, die von den Mitgliedstaaten für grenzüberschreitende Verbandsklagen benannt wurden, der Kommission mitzuteilen, damit sie in das Verzeichnis,

das sie für diese qualifizierten Einrichtungen führt, eingetragen werden können. Nicht harmonisiert wurden die Anforderungen an die qualifizierten Einrichtungen, die innerstaatliche Verbandsklagen erheben. Insoweit verlangt Artikel 4 Absatz 6 der Verbandsklagenrichtlinie nur, dass die Kriterien für die Benennung der qualifizierten Einrichtungen für innerstaatliche Klagen ein wirksames und effektives Funktionieren der Verbandsklagen gewährleisten.

Die Richtlinie 2009/22/EG beschränkte sich im Wesentlichen auf die Festlegung der Ziele der Unterlassungsklagen und überließ die Ausgestaltung der Unterlassungsklagen im Übrigen den Mitgliedstaaten. Durch die Verbandsklagenrichtlinie werden die Unterlassungsklagen stärker harmonisiert. Sie enthält in Artikel 7 und 8 neue Regelungen zum Inhalt von Unterlassungsentscheidungen, zur Stellung der Verbraucher in Unterlassungsklageverfahren und zur Ausgestaltung des Unterlassungsklageverfahrens.

Artikel 7 und 9 der Verbandsklagenrichtlinie enthalten Vorschriften für die neu vorgesehenen Abhilfeklagen. Mit Abhilfeklagen sollen qualifizierte Einrichtungen Ansprüche von Verbrauchern gegen Unternehmer durchsetzen können, die die Verbraucher aufgrund einer Zuwiderhandlung eines Unternehmers gegen Verbraucherrecht erlangt haben, um Abhilfe zu schaffen gegen die negativen Folgen der Zuwiderhandlung für die Verbraucher. Abhilfeklagen müssen nach Artikel 9 Absatz 6 der Verbandsklagenrichtlinie Abhilfeentscheidungen ermöglichen, dass den an der Klage teilnehmenden Verbrauchern, die einen Anspruch haben, die in der Entscheidung vorgesehene Abhilfe zukommt, ohne dass sie eine gesonderte Klage erheben müssen. Die Mitgliedstaaten müssen regeln, wie und in welchem Stadium des Verfahrens sich Verbraucher einer Abhilfeklage anschließen können. Die Mitgliedstaaten können grundsätzlich bestimmen, ob sich die betroffenen Verbraucher ausdrücklich der Klage anschließen müssen (opt-in) oder auch ohne ausdrückliche Erklärung an der Klage beteiligt werden, wenn sie dies nicht ausdrücklich ablehnen (opt-out). Für Verbraucher, die ihren Wohnsitz nicht in dem Mitgliedstaat haben, in dem die Abhilfeklage erhoben wird, muss vorgesehen werden, dass sie sich immer nur ausdrücklich einer Abhilfeklage anschließen können, d. h. für diese muss immer ein opt-in vorgesehen werden.

Die Verbandsklagenrichtlinie überlässt es weitgehend den Mitgliedstaaten, die Drittfinanzierung von Verbandsklagen zu regeln. Sie gibt nur einige Grundsätze vor, die beachtet werden müssen. Wenn Mitgliedstaaten die Drittfinanzierung nicht ausschließen, müssen sie nach Artikel 10 der Verbandsklagenrichtlinie sicherstellen, dass es bei der Abhilfeklage keine Konflikte zwischen den Interessen des Drittfinanzierers und den Kollektivinteressen der Verbraucher gibt, zugunsten derer die Abhilfeklage erhoben wurde. Es muss sichergestellt werden, dass Abhilfeklagen nicht von Dritten finanziert werden, die Wettbewerber des beklagten Unternehmers sind oder die von dem beklagten Unternehmer abhängig sind. Zudem muss gewähreistet werden, dass Dritte, die Abhilfeklagen finanzieren, die Verhandlungsführung durch die qualifizierte Einrichtung nicht ungebührlich in einer Weise, die den Kollektivinteressen der beteiligten Verbraucher abträglich ist, beeinflussen können.

Nach Artikel 11 der Verbandsklagenrichtlinie sollen im Rahmen von Abhilfeklagen Vergleiche ermöglicht werden, die die entscheidende Stelle bestätigt und die für die klagende qualifizierte Einrichtung, den verklagten Unternehmer und die Verbraucher, die an der Abhilfeklage teilnehmen, bindend sind. Das entscheidende Gericht oder die entscheidende Verwaltungsbehörde darf einen solchen bindenden Vergleich nur bestätigen, wenn er nicht gegen zwingendes Recht verstößt und sein Inhalt vollstreckbar ist. Die Mitgliedstaaten können zum Schutz der betroffenen Verbraucher vorsehen, dass der Vergleich nur bestätigt werden darf, wenn er auch als fair anzusehen ist. Zusätzlich können sie auch regeln, dass Verbraucher an den Vergleich nur gebunden sind, wenn sie ihn ausdrücklich annehmen oder nicht innerhalb einer bestimmten Frist ablehnen.

Die Kosten eines Verbandsklageverfahrens soll nach Artikel 12 Absatz 1 der Verbandsklagenrichtlinie die unterliegende Partei nach Maßgabe der im geltenden nationalen Recht für Gerichtsverfahren vorgesehenen Regelungen tragen. Die einzelnen Verbraucher sollen die

Verfahrenskosten nicht tragen, es sei denn, sie haben bestimmte Verfahrenskosten schuldhaft verursacht.

Nach Artikel 13 der Verbandsklagenrichtlinie müssen Verbraucher über die Erhebung von Verbandsklagen und sonstige verfahrensrelevante Tatsachen, insbesondere Vergleiche oder Entscheidungen im Verbandsklageverfahren durch die qualifizierte Einrichtung, den Unternehmer oder das Gericht informiert werden. Dazu können nach Artikel 14 auch von den Mitgliedstaaten eingerichtete elektronische Datenbanken genutzt werden.

Die Artikel 15 bis 18 der Verbandsklagenrichtlinie verpflichten die Mitgliedstaaten, rechtskräftigen Entscheidungen über Zuwiderhandlungen gegen Verbraucherrecht und Verbandsklagen bestimmte Wirkungen beizulegen und spezielle Verfahrensvorschriften vorzusehen. Nach Artikel 15 der Verbandsklagenrichtlinie sollen rechtkräftige Entscheidungen eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde über das Vorliegen eines Verstoßes zum Schaden der Kollektivinteressen der Verbraucher eines Mitgliedstaats von allen Parteien als Beweismittel gemäß dem nationalen Recht über die Beweismittelwürdigung in Verfahren über Abhilfeklagen vorgelegt werden können. Verbandsklagen sollen nach Artikel 16 der Verbandsklagenrichtlinie verjährungshemmende Wirkung für die Ansprüche von Verbrauchern haben, die aufgrund der Zuwiderhandlung des Unternehmers, die Gegenstand der Verbandsklage ist, entstanden sind. Für die Verjährungsregelungen enthält Artikel 22 Absatz 3 der Verbandsklagenrichtlinie besondere Regelungen für die nationalen Überleitungsvorschriften. Neue nationale Vorschriften über die Hemmung und die Unterbrechung der Verjährung sollen nur für Verbandsklagen gelten, die Verstöße gegen Verbraucherrecht zum Gegenstand haben, die nach dem 24. Juni 2023 begangen wurden. Unterlassungsklageverfahren sollen nach Artikel 17 der Verbandsklagenrichtlinie zügig durchgeführt werden, gegebenenfalls auch in summarischen Verfahren. Die Mitgliedstaaten sind nach Artikel 18 der Verbandsklagenrichtlinie verpflichtet, Vorschriften zu erlassen, mit denen die verklagten Unternehmer zu Vorlage von Beweismittel verpflichtet werden können.

Nach Artikel 19 der Verbandsklagenrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten Sanktionen vorsehen, wenn Unternehmer Unterlassungsentscheidungen zuwiderhandeln oder einer Verpflichtung zuwiderhandeln, Beweismittel offenzulegen.

Die Mitgliedstaaten werden durch Artikel 20 verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die darauf abzielen, dass qualifizierte Einrichtungen nicht wegen der damit verbundenen Kosten davon absehen, Verbandsklagen zu erheben. Unter anderem können Mitgliedstaaten auch vorsehen, dass die qualifizierten Einrichtungen ein moderates Beitrittsentgelt von Verbrauchern verlangen können, die ihr opt-in zu einer Abhilfeklage erklärt haben.

Die Artikel 21 und 22 der Verbandsklagenrichtlinie regeln den Zeitpunkt, zu dem die Richtlinie 2009/22/EG außer Kraft tritt und den Zeitpunkt, zu dem die Regelungen zur Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie anzuwenden sind.

Die Verbandsklagenrichtlinie muss von den Mitgliedstaaten bis zum 25. Dezember 2022 umgesetzt werden. Die Umsetzungsregelungen müssen spätestens bis zum 25. Juni 2023 angewendet werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetzentwurf sollen die schon bestehenden Regelungen über Unterlassungsklagen zum Schutz von Verbraucherinteressen im Unterlassungsklagengesetz und im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb an die Vorgaben der Verbandsklagenrichtlinie angepasst werden und Regelungen für eine Abhilfeklage, die den Anforderungen der Verbandsklagenrichtlinie genügt, geschaffen werden. Die Verbandsklagenrichtlinie ermöglicht den Mitgliedstaaten ebenso wie die Richtlinie 2009/22/EG eine Umsetzung im Rahmen von

Verwaltungsverfahren oder gerichtlichen Verfahren. Wie bereits zur Umsetzung der Richtlinie 2009/22/EG sollen auch für die Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie ausschließlich gerichtliche Verfahren vorgesehen werden. Die Umsetzung der Richtlinie 2009/22/EG durch gerichtliche Unterlassungsklagen hat sich bewährt. Auch die Abhilfeklage, mit der ausschließlich privatrechtliche Rechte, die Verbrauchern gegen Unternehmer zustehen, durchgesetzt werden sollen, soll als neuer zivilprozessualer Rechtsbehelf ausgestaltet werden.

Artikel 1 enthält ein neues Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz (VDuG), mit dem die Richtlinienvorgaben zur Abhilfeklage umgesetzt werden. Mit der Musterfeststellungsklage (§§ 606 bis 614 der Zivilprozessordnung, (ZPO)) konnten qualifizierte Einrichtungen bislang schon die gerichtliche Feststellung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen beantragen. Diese Möglichkeit soll auch zukünftig weiterhin offenstehen. Die Regelungen zur Musterfeststellungsklage werden nunmehr in das VDuG integriert. Mit der neuen Verbandsklage auf Abhilfe können klageberechtigte Stellen nunmehr auch gegen eine Unternehmerin oder einen Unternehmer gerichtete Ansprüche von Verbraucherinnen und Verbrauchern auf Leistung geltend machen. Es können nicht nur Zahlungsanträge gestellt werden, sondern auch Anträge, mit denen die Verurteilung zu einer anderen Leistung angestrebt wird. Der Abhilfeantrag kann auch auf Leistung zugunsten nicht namentlich bestimmter Verbraucherinnen und Verbraucher gerichtet sein. Das gerichtliche Abhilfeverfahren gliedert sich in drei Phasen: In der ersten Phase kann die klageberechtigte Stelle ein Abhilfegrundurteil erwirken, das die Haftung der verklagten Unternehmerin oder des verklagten Unternehmers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, Berechtigungsnachweise und für den Fall von Zahlungsansprüchen zugleich Parameter für die konkrete Berechnung der Verbraucheransprüche festlegen kann. Es folgt eine Vergleichsphase, in der die Parteien eine gütliche Einigung über die Abwicklung des Rechtsstreits anstreben sollen. Schließen die Parteien keinen wirksamen Vergleich, schließt sich eine dritte Phase an, die mit einem Abhilfeendurteil des Gerichts endet. In dem darauffolgenden Umsetzungsverfahren prüft eine gerichtlich bestellte Sachwalterin oder ein gerichtlich bestellter Sachwalter selbständig die Anspruchsberechtigung einzelner Verbraucherinnen und Verbraucher, die ihre Ansprüche zum Abhilfeverfahren angemeldet und sich zu diesem Zwecke im Verbandsklageregister angemeldet haben. Berechtigte Verbraucheransprüche werden im Umsetzungsverfahren von der Sachwalterin oder dem Sachwalter unmittelbar erfüllt, so dass die einzelne Verbraucherin oder der einzelne Verbraucher zur Durchsetzung des Anspruchs keine Individualklage mehr zu führen braucht. Erweist sich im Laufe des Umsetzungsverfahrens der vom Gericht im Abhilfeendurteil durch Schätzung ermittelte kollektive Gesamtbetrag als zu niedrig, um alle berechtigten Ansprüche der angemeldeten Verbraucher zu erfüllen, kann das Gericht auf Antrag der klageberechtigten Stelle den Betrag erhöhen und den kollektiven Gesamtbetrag entsprechend erhöhen. Materielle Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Unternehmerinnen und Unternehmern werden allerdings nicht beschnitten. Es bleibt ihnen unbenommen, abgelehnte Ansprüche bzw. konkrete Einwendungen gegen einen Einzelanspruch in einem gerichtlichen Individualverfahren geltend zu machen.

In Artikel 2 werden die notwendigen Anpassungen des Registers in der Verbandsklageregisterverordnung getroffen. Das bislang nur auf Musterfeststellungsklagen bezogene Register wird zukünftig auch geführt für Abhilfeklagen nach dem VDuG sowie zur öffentlichen Bekanntmachung von einstweiligen Verfügungen in Bezug auf Ansprüche nach den §§ 1 bis 2a des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) oder des § 8 Absatz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) von qualifizierten Verbraucherverbänden und qualifizierten Einrichtung aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 4 der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (Abl. L 409, S. 1) eingetragen sind, und für Unterlassungsklagen zur Durchsetzung solcher Ansprüchen.

Artikel 3 enthält lediglich eine redaktionelle Folgeänderung; da die bisherige Regelung ins VDuG überführt wurde.

Artikel 4 enthält eine Übergangsvorschrift, wonach die bis zum 24. Juni 2023 geltenden Regelungen zur Musterfeststellungsklage auf solche Musterfeststellungsklagen anzuwenden sind, die vor dem 25. Juni 2023 anhängig gemacht worden sind. Auf Musterfeststellungsklagen, die nach dem Inkrafttreten des VDuG anhängig gemacht worden sind, sind die neuen Regelungen dieses Gesetzes anzuwenden.

Artikel 5 sieht eine Änderung der ZPO vor, die der Entlastung der mit Massenverfahren befassten Gerichte dient. Eine neue Aussetzungsmöglichkeit wird für die Fälle geschaffen, in denen Gerichte über eine Beweisfrage durch Einholung eines Sachverständigengutachtens befinden müssen, die bereits Gegenstand einer in einem anderen Verfahren veranlassten Beweisaufnahme ist. Im Übrigen werden in der ZPO weitere, durch das VDuG veranlasste Folgeänderungen getroffen.

In Artikel 7 werden die notwendigen Änderungen im allgemeinen Verjährungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) getroffen, um einstweiligen Verfügungen und Klagen, mit denen Unterlassungsansprüche nach dem Unterlassungsklagengesetz oder nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb durchgesetzt werden, verjährungshemmende Wirkung beizulegen. Dasselbe gilt auch für auf Unterlassungsentscheidungen gerichtete Verbandsklagen, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erhoben werden und Verbraucheransprüche betreffen, die deutschem Recht unterfallen. Durch Artikel 8 werden die notwendigen Überleitungsregelungen zu den Änderungen im Verjährungsrecht in Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) getroffen.

Artikel 9 und 10 enthalten Änderungen im Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) und der Verordnung zu qualifizierten Einrichtungen und qualifizierten Wirtschaftsverbänden. Im Unterlassungsklagengesetz und im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) wurde schon die Richtlinie 2009/22/EG umgesetzt, die durch die Verbandsklagenrichtlinie abgelöst wird. Auch künftig sollen die Richtlinienbestimmungen über Verbandsklagen, die auf Unterlassungsentscheidungen gerichtet sind, in diesen beiden Gesetzen umgesetzt werden und nicht in das Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz aufgenommen werden. Sowohl das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb als auch das Unterlassungsklagengesetz regeln vorrangig materielle Unterlassungsansprüche. Die dort geregelten Ansprüche werden nicht nur bei Zuwiderhandlungen gegen Verbraucherrecht gewährt, sondern auch bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, die im Verhältnis zwischen Unternehmern gelten. Die Ansprüche stehen auch nicht nur qualifizierten Einrichtungen im Sinne der Verbandsklagenrichtlinie zu, sondern insbesondere auch Unternehmerverbänden, die nicht zu den klageberechtigten Stellen im Sinne des Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetzes gehören. Auch das für die Unterlassungsklagen aufgrund von Ansprüchen nach dem Unterlassungsklagengesetz geregelte spezielle Verfahrensrecht soll weiter im Unterlassungsklagengesetz geregelt werden. Auch dieses gilt nicht nur für Unterlassungsklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbraucherrecht, sondern auch für Klagen wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften zum Schutz von Unternehmern. Wird das spezielle Verfahrensrecht weiterhin zusammenhängend im Unterlassungsklagengesetz geregelt, ist es für die Rechtsanwender einfacher auffindbar und zugänglich.

Der Anwendungsbereich des Unterlassungsklagengesetzes muss nicht geändert werden, da er schon derzeit weiter ist als der Anwendungsbereich der Verbandsklagenrichtlinie. Die bisher anspruchsberechtigten Stellen sollen auch weiterhin anspruchsberechtigt bleiben. Die bisherigen Kriterien für die qualifizierten Einrichtungen haben sich bewährt und sollen beibehalten werden. Es sind derzeit mehr als 70 Vereine in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste nach § 4 UKlaG eingetragen. Diese sollen auch weiterhin die Ansprüche nach dem Unterlassungsklagengesetz innerstaatlich durch Unterlassungsklagen durchsetzen können. Bewährt hat sich auch die Eintragungsfiktion für die Verbraucherzentralen und die überwiegend mit öffentlichen Mitteln geförderten anderen Verbraucherverbände in § 4

Absatz 2 UKlaG. Auch daran soll unverändert festgehalten werden. Das wäre nicht möglich, wenn die Kriterien nach Artikel 4 Absatz 3 der Verbandsklagenrichtlinie einheitlich für die innerstaatliche und die grenzüberschreitenden Klagen aufgrund der Ansprüche nach dem Unterlassungsklagengesetz vorgesehen würden. Zur Umsetzung des Artikel 4 Absatz 3 der Verbandsklagenrichtlinie wird für qualifizierte Einrichtungen, die in anderen Mitgliedstaaten Klagen nach der Verbandsklagenrichtlinie erheben wollen, ein besonderes Eintragungsverfahren geregelt. Sie sollen in die neu zu schaffende Liste der qualifizierten Einrichtungen für grenzüberschreitende Verbandsklagen eingetragen werden. Allen qualifizierten Einrichtungen, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für grenzüberschreitende Klagen nach der Verbandsklagenrichtlinie benannt wurden, sollen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UKlaG die Ansprüche nach den §§ 1 bis 2a UKlaG zustehen, die sie im Inland mit Unterlassungsklagen durchsetzen können.

Die Verordnung zu qualifizierten Einrichtungen und qualifizierten Wirtschaftsverbänden (QEWV) wird um Vorschriften für die Führung der Liste der qualifizierten Einrichtungen, die grenzüberschreitende Verbandsklagen nach der Verbandsklagenrichtlinie erheben können, erweitert.

Durch Artikel 11 wird eine Folgeänderung zu den Änderungen im Unterlassungsklagengesetz im Unternehmensbasisdatenregistergesetz (UBRegG) getroffen.

Durch Artikel 12 werden die §§ 8, 8b und 20 UWG an die Änderungen im Unterlassungsklagengesetz angepasst und insbesondere die Anspruchsberechtigung der qualifizierten Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten neu geregelt. Flankierend zu den Umsetzungsregelungen sollen die Regelungen in § 10 UWG so geändert werden, dass die Gewinnabschöpfung nicht mehr vorsätzliches Fehlverhalten voraussetzt, sondern grobe Fahrlässigkeit ausreicht. Zudem soll die Berechnung des abzuschöpfenden Gewinns und die Finanzierung der Klagen erleichtert werden.

Durch Artikel 13 soll in § 135 des Markengesetzes (MarkenG) klargestellt werden, dass die dort geregelten Ansprüche neben den nach § 8 Absatz 3 UWG Anspruchsberechtigten auch weiteren Anspruchsberechtigten aufgrund unionsrechtlicher Regelungen zustehen.

Durch die Artikel 14 bis 27 werden Folgeänderungen zum Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz und zu den Änderungen im Unterlassungsklagengesetz getroffen im Luftverkehrsgesetz (LuftVG), im Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG), im Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG), im Sozialgerichtsgesetz (SGG), in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der Finanzgerichtsordnung (FGO), im EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz (EU-VSDG), im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), im Buchpreisbindungsgesetz (BuchPrG), im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), im Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG), im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), in der Finanzschlichtungsstellenverordnung (FinSV) und im Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen.

Die Artikel 28 und 29 enthalten die erforderlichen Anpassungen des Gerichtskostengesetzes und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

Artikel 30 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes, das überwiegend für den 25. Juni 2023 vorgesehen ist.

III. Alternativen

Zu der Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie gibt es keine Alternative, da die Bundesrepublik Deutschland durch Europarecht zur Umsetzung verpflichtet ist. Die vorgeschlagenen

Regelungen beschränken sich im Wesentlichen darauf, die Richtlinie im Rahmen der bestehenden Regelungen wirksam und zweckmäßig umzusetzen. Die Umsetzung der Richtlinie erfordert die Schaffung von Regelungen für Abhilfeklagen durch Verbraucherverbände. Diese Regelungen werden in einem eigenen Stammgesetz – dem Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz - gebündelt werden, in das auch die bestehenden Regelungen der ZPO über die Musterfeststellungsklage integriert werden. Der Anwendungsbereich für beide Klagearten orientiert sich dabei an dem der bisherigen Musterfeststellungsklage und betrifft Rechtsverhältnisse und Ansprüche von Verbrauchern gegen Unternehmer. Soweit damit für die Abhilfeklage über die Richtlinienvorgaben hinausgegangen wird, ist dies ohne Alternative, um beide Klagearten eng miteinander zu verzahnen. Die bewährten Regelungen des Unterlassungsklagengesetzes und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb werden so weit als möglich unverändert beibehalten und nur um die zur vollständigen Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie notwendigen neuen Regelungen ergänzt. Auch für die Regelungen zur Änderung der §§ 8a und 10 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), sowie des § 135 Markengesetz, die nicht der Richtlinienumsetzung dienen, gibt es keine Alterbnative. Die Änderungen in § 10 UWG sind erforderlich, um die neuen Regelungen über die Abhilfeklage zu flankieren. Die Klage zur Durchsetzung des Gewinnabschöpfungsanspruchs nach § 10 UWG ist insbesondere zur Abschöpfung geringfügiger Streuschäden geeignet, bei denen Abhilfeklagen nicht zweckmäßig sind. Durch die Änderungen in § 10 UWG sollen die Finanzierungsmöglichkeiten für Klagen zur Durchsetzung des Gewinnabschöpfungsanspruchs erweitert und die Durchführung entsprechender Prozesse erleichtert werden. Die Änderungen in § 135 MarkenG dienen der besseren Durchführbarkeit von EU-Verordnungen. Durch die Änderungen sind Vereinigungen und Erzeugergemeinschaften im Sinne der Verordnungen (EU) Nr. 1151/2012 und (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf Verstöße gegen Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ausdrücklich anspruchsberechtigt, ohne die Anforderungen des § 8 Absatz 3 UWG erfüllen zu müssen. Die Änderungen sind erforderlich, um den genannten Gruppen die Rolle zukommen zu lassen, die ihnen nach den beiden EU-Verordnungen zusteht.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Vorschriften in Artikel 1, 3 bis 9, 16 bis 19, 27 und 28 aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG; bürgerliches Recht, gerichtliches Verfahren, Rechtsanwaltschaft). Für die Artikel 10 bis 13, 15, 20 bis 26 folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Für Artikel 14 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6 GG. Die auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG gestützten Regelungen sind zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG), weil nur so die Verbandsklagenrichtlinie einheitlich im gesamten Bundesgebiet umgesetzt werden kann.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie der EU. Die Verbandsklagenrichtlinie muss bis zum 25. Dezember 2022 umgesetzt werden. Die Vorschriften des Gesetzentwurfs entsprechen den Vorgaben der Verbandsklagenrichtlinie.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Da Verbände zukünftig nicht nur Feststellungs- oder Unterlassungsklagen erheben, sondern mit der durch das VDuG (Artikel 1) eingeführten neuartigen Abhilfeklage auch Leistungsansprüche von Verbraucherinnen und Verbrauchern gegen Unternehmerinnen und Unternehmer geltend machen können, leistet der Entwurf einen Beitrag zur Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fordern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“, insbesondere des Unterziels 16.3 „Die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten".

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Einführung der nach dem Gesetzentwurf vorgesehenen Abhilfeklage sowie die geplanten Änderungen im UKlaG und im UWG sind mit einem Ausbau des bisherigen Musterfeststellungsklagenregisters zu einem Verbandsklageregister verbunden. Dieses erweiterte Register soll neben den bisherigen Musterfeststellungsklagen auch die Abhilfeklagen sowie Unterlassungsklagen und einstweilige Verfügungen auf Grundlage bestimmter Ansprüche nach dem UKlaG und UWG enthalten. Es kann unterstellt werden, dass im Zuge der Einführung der Abhilfeklage Verbände zukünftig vorrangig von dieser Möglichkeit Gebrauch machen dürften, anstatt zunächst eine Musterfeststellungklage anzustrengen. Auch wenn hiernach ein gewisser Rückgang bei Musterfeststellungsklagen zu erwarten ist, dürfte die Gesamtzahl der jährlichen Verbandsklagen – also Musterfeststellungsklagen und Abhilfeklagen– künftig gleichwohl über der bisherigen Zahl von Musterfeststellungsklagen liegen. Denn es ist davon auszugehen, dass mit einer weiteren, unmittelbar auf Leistung gerichteten Klageart die Attraktivität von Verbandsklageinstrumenten insgesamt zunehmen wird.

Unter Annahme eines solchen Wachstums und unter Berücksichtigung der bei Unterlassungsklagen und einstweiligen Verfügungen ganz neu hinzukommenden Registerfälle, des zu erwartenden Zuwachses bei den Gewinnabschöpfungsverfahren nach dem UWG und des Aufwands für die Führung der Liste qualifizierter Einrichtungen für grenzüberschreitende Verbandsklagen entsteht beim Bundesamt für Justiz mit Inkraftsetzen der Änderungen voraussichtlich ein dauerhafter Personalbedarf von jährlich schätzungsweise bis zu rd. 700 000 Euro, der im Haushaltsjahr 2023 anteilig ab Inkrafttreten und ab dem Haushaltsjahr 2024 jährlich in vollem Umfang anfällt. Der Mehrbedarf ergibt sich aus bis zu sieben neuen Planstellen (0,5 hD, 6,5 gD) und bis zu sechs Hebungen bestehender Planstellen.

Auf Grundlage der geltenden Regelungen über die Musterfeststellungsklage und das dafür zu führende Register hat das Bundesamt für Justiz einen Dienstleister mit der Umsetzung eines IT-Fachverfahrens für dieses Register beauftragt. Für die Anpassung dieses kurz vor der Fertigstellung befindlichen Verfahrens an die nach dem Gesetzentwurf vorgesehenen erweiterten Funktionalitäten des zukünftigen Verbandsklageregisters fallen zusätzliche Sachkosten an. So müssen bisher vorgesehene Formulare und Eingabemasken umgestaltet werden, da nach den Neuregelungen nunmehr kleine Unternehmen, Sachwalter und Streitgenossenschaften als neue Akteure hinzutreten. Das Datenmodell muss so adaptiert werden, dass auch die Angaben zu den neuen Akteuren automatisiert verarbeitet werden können. Hinzutreten Anpassungen im elektronischen Rechtsverkehr zwischen den Gerichten und dem Bundesamt für Justiz als Registerbehörde, in den manuellen Übermittlungswegen über Dialogoberflächen sowie im öffentlich einsehbaren Teil des Klageregisters, in dem zukünftig auch Abhilfe- und Unterlassungsklagen sowie einstweilige Verfügungen erfasst werden müssen.

Die Mehrkosten gegenüber dem bisher für das Musterfeststellungsklagenregister allein kalkulierten Sachkostenaufwand betragen im Haushaltsjahr 2023 voraussichtlich insgesamt 676 200 Euro, im Haushaltsjahr 2024 voraussichtlich insgesamt 411 000 Euro und ab dem Haushaltsjahr 2025 voraussichtlich 204 000 Euro jährlich. Diese Kosten verteilen sich schätzungsweise wie folgt:

Umsetzungsbedarf	**Sachkosten im ersten Ausbaujahr (Haushaltsjahr 2023)**	**Sachkosten im zweiten Ausbaujahr (Haushaltsjahr 2024)**	**Sachkosten in den Folgejahren (ab Haushaltsjahr 2025)**
	Einmalig in Euro	Einmalig in Euro	Laufend in Euro
Erweiterung um neue Akteure (Streitgenossenschaft, kleine Unternehmen, Sachwalter)	108 000	64 800	
Erweiterung Eingabeformulare	216 000		
Erweiterung Nachrichtentypen XJustiz		70 200	
Anpassung Eingabedialoge und Programmoberflächen	178 200	144 000	
Erweiterung öffentlicher Teil Klageregister	120 000		
Kleinere Folgeanpassungen	54 000	108 000	
Wartung und Pflege vorstehender erweiterter Systemkomponenten		24 000	204 000
Gesamt	**676 200**	**411 000**	**204 000**

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

Die vorgeschlagene Abhilfeklage eröffnet nicht nur denjenigen Verbraucherinnen und Verbrauchern ein weiteres Mittel der Rechtsdurchsetzung, die ohne dieses auf die individuelle Rechtsdurchsetzung verzichten würden. Es ist daneben davon auszugehen, dass das neue, unmittelbar auf Leistung gerichtete und damit noch attraktivere Instrument der Abhilfeklage dazu führen wird, dass Verbraucherinnen und Verbraucher und ihnen nach dem Gesetzentwurf gleichgestellte kleine Unternehmen auf sonst erhobene Individualklagen verzichten und sich stattdessen einer solchen Verbandsklage anschließen werden.

Mit der Einführung der Abhilfeklage werden Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft unter folgenden Annahmen von sonst anfallenden Gerichts- und Rechtsanwaltskosten entlastet:

Da die unmittelbar auf Leistung gerichtete Abhilfeklage für klageberechtigte Verbände vielfach attraktiver sein dürfte als die bestehende Musterfeststellungsklage, dürfte die künftige Zahl jährlicher Abhilfeklagen über jener von heute durchschnittlich zwölf Musterfeststellungsklagen pro Jahr liegen. Da aber die Abhilfeklage einen nicht ganz unerheblichen finanziellen und organisatorischen Aufwand erfordert und zusätzliche Zulässigkeitsvoraussetzungen hat, wird die Zahl andererseits nicht deutlich darüber liegen und wird für die

Musterfeststellungsklage ein relevanter Anwendungsbereich erhalten bleiben. Es wird daher von zukünftig durchschnittlich 15 Abhilfeklagen und zehn Musterfeststellungsklagen pro Jahr ausgegangen.

Da die Abhilfeklage im Gegensatz zur Musterfeststellungsklage kein gerichtliches Folgeverfahren zur Befriedigung von Leistungsansprüchen der Verbraucherinnen und Verbraucher voraussetzt, sind pro Klage durchschnittlich mehr Anmeldungen als bei der Musterfeststellungsklage zu erwarten. Ohne das bei den Anmeldungszahlen einen Sonderfall darstellende VW-Verfahren liegt die durchschnittliche Zahl von Anmeldungen pro Musterfeststellungsklage bei schätzungsweise 1.500, unter Einbeziehung des VW-Verfahrens bei etwa 28.000. Unter Berücksichtigung der höheren Attraktivität der Abhilfeklage und eines Zuschlags für etwaige künftige Sonderfälle wird – zurückhaltend geschätzt – von durchschnittlich 3.000 Anmeldungen ausgegangen.

Mangels anderer Anhaltspunkte wird zu Berechnungszwecken unterstellt, dass mit der Hälfte dieser Anmeldungen sonst erhobene Individualverfahren ersetzt werden. Jede Abhilfeklage ersetzt unter dieser Annahme 1.500 Individualklagen.

In Übereinstimmung mit der langjährigen Justizstatistik wird für Individualverfahren sowie – in Ermangelung anderer Erfahrungswerte – für Musterfeststellungs- und Abhilfeklagen gleichermaßen eine wechselseitige Obsiegens- und Unterliegensquote von je 50 Prozent zugrunde gelegt.

In Ermangelung von praktischen Erfahrungen mit dem neuen Instrument der Abhilfeklage wird rechnerisch vorausgesetzt, dass die für klagende Verbände erfolgreichen Verfahren zur einen Hälfte nach dem Abhilfegrundurteil verglichen werden und zur anderen Hälfte zu Umsetzungsverfahren mit Beteiligung des Sachwalters führen.

Rechtsanwaltskosten werden in Ermangelung von Erkenntnissen über durchschnittlich zu erwartende Honorarvereinbarungen nach den Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes angesetzt.

Bei Ermittlung der Entlastung durch ersetzte Individualverfahren wird bei vorsichtiger Berechnung in Fortschreibung der bei der Einführung der Musterfeststellungsklage getroffenen Annahmen (Bundestagsdrucksache 19/2507, S. 18) ein Gebührenstreitwert von nur 600 Euro angesetzt. Spiegelbildlich wird bei Ermittlung der Belastung durch zusätzliche Abhilfeklagen der größtmögliche Gebührenstreitwert von 410 000 Euro (Artikel 28 Nummer 6 des Entwurfs) angesetzt. Konsequenterweise wird auch für die im Gegenzug entfallenden Musterfeststellungsklagen der maximale Gebührenstreitwert von 250 000 Euro (§ 48 Absatz 1 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes) angenommen. Auf diese Weise wird hiernach nur die mindestens zu erwartende Entlastung geschätzt.

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Unter den genannten Annahmen ist die Entlastung bei Bürgerinnen und Bürgern am größten, da diese bei Anmeldung zu Musterfeststellungs- und Abhilfeklage keine Gerichts- und Rechtsanwaltskosten zu tragen haben. Durch die angesetzten 15 Abhilfeklagen würden nach den obigen Annahmen 22 500 Individualklagen ersetzt. Für diese wären bei beiderseitiger anwaltlicher Vertretung und einem Gebührenstreitwert von 600 Euro Gerichts- und Rechtsanwaltskosten von 745,20 Euro pro Klage, also insgesamt 16.767.000 EUR entstanden. Da zugleich die Entlastung durch die mit zwei Musterfeststellungsklagen verbundene Ersetzung von 1 500 Individualverfahren in Höhe von insgesamt 1 117 800 Euro entfällt, verbleibt eine Gesamtentlastung von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten in Höhe von insgesamt 15 649 200 Euro. Diese wären nach der angesetzten Unterliegensquote sonst zur Hälfte bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern angefallen, sodass sich für diese eine rechnerische Gesamtentlastung von 7 824 600 Euro verbleibt.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Beklagte Unternehmen werden zunächst um die andere Hälfte dieser sonst für Individualverfahren anfallenden Gerichts- und Rechtsanwaltskosten in Höhe von wiederum 7 824 600 Euro entlastet. Hinzu kommt jedoch eine neue Belastung mit Gerichts- und Rechtsanwaltskosten für die zusätzlichen 15 Abhilfeklagen. Bei einem Gebührenstreitwert von 410 000 Euro fallen für 15 Abhilfeklagen exklusive Umsetzungsverfahren bei beiderseitiger anwaltlicher Vertretung Gerichts- und Rechtsanwaltskosten von insgesamt 513 308,40 Euro an. Diese neue Belastung wird durch den Wegfall der Kosten für zwei Musterfeststellungsklagen gemindert, die bei einem Gebührenstreitwert von 250 000 Euro und beiderseitiger anwaltlicher Vertretung 51 724,64 Euro betragen. Von der verbleibenden Belastung in Höhe von 461 583,76 Euro fällt nach der Unterliegensquote die Hälfte – also 230 791,88 Euro – bei den beklagten Unternehmen an. Unter obiger Annahme, dass die Hälfte der erfolgreichen Abhilfeklagen zu einem Umsetzungsverfahren führt, haben die beklagten Unternehmen für rechnerisch 3,75 Abhilfeklagen mit beiderseitiger anwaltlicher Vertretung zusätzlich Gerichts- und Rechtsanwaltskosten für dieses Verfahren in Höhe von insgesamt 30 421,54 Euro zu tragen. Es verbleibt hiernach eine Gesamtentlastung von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten in Höhe von 7 567 202,69 Euro (= 7 824 600 Euro – 230 791,88 Euro – 26 605,43 Euro).

Dem stehen zusätzliche Belastungen durch die von den Unternehmen im Falle eines Umsetzungsverfahrens zu tragende Vergütung des Sachwalters gegenüber. Nach obigen Annahmen müssten Unternehmen jährlich für rechnerisch 3,75 Umsetzungsverfahren mit jeweils 3 000 Anmeldungen, also insgesamt 11 250 Anmeldungen, die Tätigkeit eines Sachwalters vergüten. Da die Hauptaufgabe des Sachwalters darin bestehen soll, allein anhand der von den Anmeldern einzureichenden Nachweise deren Berechtigung schematisch festzustellen und daraufhin die Auszahlung nach der – mindestens formalartigen – Vorgabe des Gerichts zu veranlassen, wird pro Anmelder eine Bearbeitungszeit von nicht mehr als 30 Minuten angesetzt. Hiernach ergibt sich ein Gesamtaufwand von jährlich 5 625 Stunden. Unter Annahme eines durchschnittlichen Lohnkostensatzes für freiberufliche Tätigkeiten in Höhe von 44,40 Euro pro Stunde (Statistisches Bundesamt, Lohnkostentabelle Wirtschaft 2021, Kategorie M) entsteht den Unternehmen für die Vergütung von Sachwaltern voraussichtlich ein Gesamtaufwand von rechnerisch 249 750 Euro pro Jahr.

Die klagenden Verbraucherschutzverbände werden aufgrund ihrer privatrechtlichen Verfasstheit und ihres Tätigkeitsfelds für hiesige Zwecke der Wirtschaft zugeordnet. Bei ihnen fallen Belastungen infolge der für die zusätzlichen Abhilfeklagen unter Abzug der entfallenden Musterfeststellungsklagen anzusetzenden Gerichts- und Rechtsanwaltskosten an, die nach der vorausgesetzten Unterliegensquote wiederum zur Hälfte – also in Höhe von 230 791,88 Euro von den Verbänden zu tragen sind.

Hiernach verbleibt für die Wirtschaft eine Gesamtentlastung von rechnerisch 7 086 660,81 Euro (= 7 567 202,69 Euro – 249 750 Euro – 230 791,88 Euro).

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Mit dem oben bezifferten haushalterischen Personalmehraufwand beim Bundesamt für Justiz geht ein Erfüllungsaufwand von insgesamt 570 480 EUR einher. Dieser leitet sich wie folgt aus der Zahl erforderlich werdender Planstellen sowie Hebungen bestehender ab – wobei nach der Methodik des Erfüllungsaufwands nur die erforderlichen Hebungen vom mittleren zum gehobenen Dienst durch Ansatz des Differenzbetrags der jeweils zu unterstellenden Lohnkosten Berücksichtigung finden:

Mitarbeiterkapazität (MAK)	**Lohnkosten pro MAK in Euro**	**Summe in Euro**
0,5 hD	112 800	56 400

6,5 gD	74 400	483 600
1,5 gD statt mD	20 320	30 480
Gesamt		**570 480**

5. Weitere Kosten

Die Gerichte der Länder werden insgesamt entlastet. Dem zusätzlichen Sach- und Personalaufwand durch eine höhere Gesamtzahl von Musterfeststellungs- und Abhilfeklagen steht eine Entlastung um geschätzt 21 000 Individualverfahren pro Jahr gegenüber.

Weitere Kosten für die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Mit dem Gesetzentwurf soll die Durchsetzung von Verbraucherrechten verbessert und Zuwiderhandlungen von Unternehmern gegen Verbraucherrecht entgegengewirkt werden. Gemeinsam mit anderen Maßnahmen soll der Gesetzentwurf dazu beitragen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Rechte gegen Unternehmer in größerem Umfang durchsetzen. Die gebündelte Durchsetzung von Verbraucherrechten durch Abhilfeklagen wird dazu beitragen, dass die Gerichte von zahlreichen Einzelklagen entlastet werden.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen, die der Umsetzung der unbefristet geltenden Verbandsklagenrichtlinie dienen, dürfen nicht befristet werden. Nach Artikel 23 der Verbandsklagenrichtlinie ist die Europäische Kommission verpflichtet, die Richtlinie zu evaluieren. Eine gesonderte nationale Evaluierung des Umsetzungsgesetzes ist daneben nicht erforderlich. Das gilt auch insofern, als der Entwurf über Artikel 2 Absatz 1 der Verbandsklagenrichtlinie hinausgehend die Verbandsklage nicht auf die sich aus einer Verletzung der in Anhang I zur Richtlinie enthaltenen verbraucherschützenden Vorschriften des Unionsrechts beschränkt. Die Evaluierung der Kommission hat nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 der Verbandsklagenrichtlinie nämlich insbesondere auch eine Bewertung des Anwendungsbereichs der Richtlinie einzuschließen. Dass kleine Unternehmen für die Zwecke des vorliegenden Entwurfs Verbraucherinnen und Verbrauchern gleichgestellt werden, steht in engem Zusammenhang zur Reichweite der erfassten materiellen Ansprüche und ist daher für eine separate nationale Evaluierung ebenso wenig tauglich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Verbandsklagen)

Zu Absatz 1

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 1 (2) der Richtlinie, wonach Verbandsklagen zur Erwirkung auch von Abhilfeentscheidungen vorzusehen sind.

Der Anwendungsbereich der Richtlinie beschränkt sich nach Artikel 2 (1) auf Verbandsklagen wegen Verstößen gegen bestimmte, im Richtlinienanhang einzelnen aufgelistete Vorschriften des EU-Rechts. Bereits § 606 Absatz 1 Satz 1 ZPO a. F. sah für die Musterfeststellungsklage einen weiten Anwendungsbereich vor, der auf die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen eines Anspruchs oder Rechtsverhältnisses zwischen einer Verbraucherin oder einem Verbraucher und einer Unternehmerin und einem Unternehmer gerichtet war. Um nicht hinter bereits geltende Verbraucherschutzstandards zurückzufallen, legt die Regelung auch für Verbandsklagen einen weiten Anwendungsbereich fest. Sie ermöglicht Verbandsklagen in allen Rechtsstreitigkeiten zur Geltendmachung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen zwischen Verbraucherinnen und Verbrauchern und Unternehmerinnen und Unternehmern, soweit es sich um bürgerliche Rechtsstreitigkeiten handelt. Der Verbraucherbegriff bestimmt sich nach § 29c Absatz 2 ZPO.

Arbeitsrechtliche Streitigkeiten können nicht mit Abhilfe- oder Musterfeststellungsklagen nach diesem Gesetz verfolgt werden. Für sie bleiben ausschließlich die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes anwendbar.

Zu Nummer 1

Mit der Abhilfeklage können Ansprüche von Verbraucherinnen und Verbrauchern gegen Unternehmerinnen und Unternehmer unmittelbar gerichtlich durchgesetzt werden.

Zu Nummer 2

Die Richtlinie hindert nicht daran, Verbandsklagen zur Erwirkung von Feststellungsentscheidungen vorzusehen, vergleiche Erwägungsgrund (11). Das Rechtsinstrument der Musterfeststellungsklage wird weitergeführt. Entsprechend der Dispositionsmaxime kann die Klagepartei die Wahl treffen, ob sie mit einer Abhilfeklage auf Leistung oder mit einer Musterfeststellungsklage auf Feststellung klagt.

Zu Absatz 2

Kleine Unternehmen gelten allein für die prozessualen Regelungen dieses Gesetzes als Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Regelung hat keine Auswirkungen auf die materielle Rechtslage; für die Frage, wer nach materiellem Recht als Verbraucherin oder Verbraucher bzw. als Unternehmerin oder Unternehmer gilt, sind weiterhin allein die §§ 13 und 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgeblich.

Die Regelung bezweckt zunächst, dass sich auch kleine Unternehmen einer Verbandsklage nach diesem Gesetz anschließen können. Wenn der Rechtsstreit ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse gleichermaßen betrifft wie die der Verbraucherinnen und Verbraucher, können sie ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse ebenfalls zum Verbandsklageregister anmelden und profitieren in gleicher Weise von den Wirkungen der Verbandsklage wie Verbraucherinnen und Verbraucher.

Entsprechend Artikel 2 Absatz 2 der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG) sind kleine Unternehmen solche, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht übersteigt. Für die Berechnung der Beschäftigtenzahl und des Jahresumsatzes bzw. der Jahresbilanz kann auf die in dieser Empfehlung enthaltenen Maßgaben zurückgegriffen werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Voraussetzungen ist der Zeitpunkt der Anmeldung.

Zu § 2 (Klageberechtigte Stellen)

Die Regelung dient der Umsetzung der Vorgaben des Artikels 4 und des Artikels 6 (1) der Richtlinie. Verbandsklagen können danach nur von den Stellen erhoben werden, die hierzu von den Mitgliedstaaten benannt worden sind. Nur eine solche Stelle, nicht die Verbraucherinnen und Verbraucher selbst, ist Klagepartei.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Klageberechtigt sind qualifizierte Verbraucherverbände, die in die Liste nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes eingetragen sind und nicht mehr als 5 Prozent ihrer finanziellen Mittel durch Zuwendungen von Unternehmen beziehen. Letztere Voraussetzung entspricht § 606 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 ZPO a. F. Die für die Musterfeststellungsklage bisher darüber hinaus geltenden Anforderungen an die Klageberechtigung einschließlich der Mindesteintragungszeit entfallen.

Zu Nummer 2

Zudem sind qualifizierte Einrichtungen klageberechtigt, die in dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 4 der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020) eingetragen sind.

Zu Absatz 2

Das Gericht kann von einer nach Absatz 1 Nummer 1 klageberechtigten Stelle die Offenlegung ihrer finanziellen Mittel verlangen. Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 606 Absatz 1 Satz 3 ZPO a. F., die bereits für Musterfeststellungsklagen galt. Bei der Entscheidung über ein Offenlegungsverlangen hat das Gericht die berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Klägers angemessen zu berücksichtigen. Soweit solche bestehen, hat das Gericht insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die betreffenden Informationen dem beklagten Unternehmen nicht ohne Weiteres zur Kenntnis gelangen. Soweit erforderlich, können sich weitere Sicherungsmaßnahmen sinngemäß aus dem sogenannten Düsseldorfer Verfahren ergeben (vergleiche dazu etwa OLG Düsseldorf, Beschluss vom 18. Januar 2021 – 2 W 24/20 – juris).

Zu Absatz 3

Für Verbraucherzentralen sowie andere Verbraucherverbände, die überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, gilt eine Vermutungsregelung. Zu ihren Gunsten wird unwiderleglich vermutet, dass sie die Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b erfüllen. Die Regelung entspricht § 606 Absatz 1 Satz 4 ZPO a. F., die bereits für die Musterfeststellungklage galt.

Zu § 3 (Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Die ausschließliche sachliche Zuständigkeit für Verbandsklagen wird einheitlich den Oberlandesgerichten zugewiesen. Angesichts der Breitenwirkung der mit Abhilfe- und Musterfeststellungsklagen geltend gemachten Ansprüche oder Rechtsverhältnisse rechtfertigt die Bedeutung der Sache eine Befassung des Oberlandesgerichts.

Absatz 2 statuiert einen ausschließlichen Gerichtsstand für Verbandsklagen an demjenigen Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der beklagte Unternehmer seinen allgemeinen Gerichtsstand, also als juristische Person seinen Sitz (§§ 12, 17 ZPO) oder als natürliche Person seinen Wohnsitz (§§ 12, 13 ZPO), hat. Die Regelung ist insofern § 32c ZPO a. F. nachgebildet.

Zu Absatz 2

Die einschlägigen und vorrangigen Bestimmungen des Unionsrechts zur internationalen Zuständigkeit von Gerichten bleiben von der Regelung des Absatz 2 unberührt. Die Regelung hat Hinweis- und Warncharakter. Eine Absatz 3 entsprechende Norm findet sich auch in § 97 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sowie in Artikel 3 Absatz 2 EGBGB für das Internationale Privatrecht. Der Vorrang der Rechtsakte der Europäischen Union ergibt sich bereits aus den allgemeinen Prinzipien des Unionsrechts, für Verordnungen aus Artikel 288 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Wird eine Abhilfe- oder Musterfeststellungsklage gegen eine Unternehmerin oder einen Unternehmer ohne Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland erhoben, richtet sich die internationale gerichtliche Zuständigkeit innerhalb der Europäischen Union nach der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, (ABl. 2012 L 341/1, Brüssel Ia-VO).

Zu Absatz 3

Ist die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gegeben, verbleibt es bei der ausschließlichen sachlichen Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gemäß Absatz 1. Um eine organisatorische und inhaltliche Spezialisierung besonderer Gerichte für Verbandsklagen und damit eine Erhöhung der Effizienz des Verfahrens und der Qualität der Entscheidungen zu erreichen, werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung die örtliche Zuständigkeit für Verbandsklagen zu konzentrieren.

Zu § 4 (Verbraucherquorum; Finanzierung)

Zu Absatz 1

Die Regelung, die bereits bei Klageerhebung die Glaubhaftmachung verlangt, dass von der Klage die Ansprüche von mindestens 50 betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern betroffen sind, schließt aus, dass Abhilfe- und Musterfeststellungsklagen mit lediglich individueller Bedeutung geführt werden. Es handelt sich um eine besondere Zulässigkeitsvoraussetzung.

Eine namensmäßige Individualisierung der betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher ist nicht zwingend erforderlich. Die klageberechtigte Stelle hat vielmehr glaubhaft zu machen, dass von der jeweiligen Verbandsklage überhaupt Verbraucherinnen und Verbraucher in der genannten Mindestzahl materiell betroffen sind.

Spätere Anmeldungen in dieser Mindesthöhe werden nicht mehr vorausgesetzt. Die bisherige Regelung in § 606 Absatz 3 Nummer 3 ZPO a. F., wonach eine Musterfeststellungsklage nur zulässig war, wenn zwei Monate nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung mindestens 50 Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zur Eintragung in das Klageregister wirksam angemeldet haben, entfällt. Es hat sich gezeigt, dass dieses Quorum bei allen bislang erhobenen Musterfeststellungsklagen erreicht worden ist und in der Praxis tatsächlich nur Musterfeststellungsklagen erhoben worden sind, die Relevanz für eine Vielzahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern hatten.

Zu Absatz 2

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 10 (1) und (2) der Richtlinie. Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Prozessfinanzierung stellen sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden und der Schutz der Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht aus dem Fokus gerät, wenn die Abhilfe- oder Musterfeststellungsklage von dritter Seite finanziert wird. Dritte, die ein wirtschaftliches Interesse an der Erhebung oder am Ausgang des Rechtsstreits haben, sollen den Verlauf des Verfahrens durch ihre Prozessfinanzierung nicht ungebührlich beeinflussen können.

Zu Nummer 1

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 10 (2) b) der Richtlinie.

Zu Nummer 2

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 10 (2) b) der Richtlinie.

Zu Nummer 3

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 10 (2) a) der Richtlinie.

Zu Absatz 3

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 10 (3) und (4) der Richtlinie. Sie stellt sicher, dass das Gericht die Einhaltung der Vorgaben zur Prozessfinanzierung überprüfen kann. Der Maßstab „ernsthafter Zweifel“ entspricht der Parallelvorschrift in § 2 Absatz 2, die ihrerseits auf § 606 Absatz 1 Satz 3 ZPO a. F. zurückgeht. Entsprechende Zweifel setzen konkrete Anhaltspunkte des Gerichts voraus (vergleiche zur genannten Vorschrift der ZPO BGH, Urteil vom 18. März 2021 – VIII ZR 305/19, Rn. 22 – juris). Insbesondere ist ein routinemäßiges Verlangen nach Offenlegung unzulässig (vergleiche Vollkommer, in: Zöller, Zivilprozessordnung, 34. Aufl. 2022, § 606 ZPO, Rn. 27).

Ergibt die Prüfung, dass die Abhilfe- oder Musterfeststellungsklage aufgrund der Drittfinanzierung unzulässig ist, kann das Gericht sie durch Prozessurteil als unzulässig abweisen. Die materiellen Ansprüche der Verbraucherinnen und Verbraucher, die mit der Abhilfeklage geltend gemacht werden, und die Rechtsverhältnisse, deren Klärung die Musterfeststellungsklage dient, werden hierdurch nicht berührt.

Zu § 5 (Klageschrift)

Zu Absatz 1

Die Regelung stellt sicher, dass die Klageschrift die Angaben und Nachweise enthält, die das Gericht benötigt, um auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Abhilfeklage oder der Musterfeststellungsklage zu prüfen.

Zu Nummer 1

Die klageberechtigte Stelle muss ihre Klagebefugnis im Sinne des § 2 darlegen und nachweisen.

Zu Nummer 2

Die Angabe ermöglicht dem Gericht die Prüfung, ob das in § 4 Absatz 1 bestimmte Verbraucherquorum erreicht ist. Da kleine Unternehmen im Verfahren Verbrauchern nach § 1

Absatz 2 gleichgestellt sind, zählen auch sie zum Quorum. Da eine namensmäßige Individualisierung von § 4 Absatz 1 nicht zwingend vorausgesetzt ist, bedarf es insofern auch keiner Offenlegung personenbezogener Daten in der Klageschrift.

Zu Nummer 3

Im Hinblick auf etwaige materiell-rechtliche Unterschiede in der Behandlung von Ansprüchen von Verbraucherinnen und Verbrauchern, die die Voraussetzungen des § 12 BGB erfüllen, einerseits und von diesen hier nur prozessual gleichgestellten kleinen Unternehmen im Sinne des § 1 Absatz 2 andererseits ist es erforderlich, dass das Gericht und der beklagte Unternehmer schon mit der Klageschrift entsprechende Angaben erhalten.

Zu Nummer 4

Der Wert des Streitgegenstandes der Abhilfe- oder Musterfeststellungsklage ist immer anzugeben, um dem Gericht die vorläufige Streitwertfestsetzung zu erleichtern.

In Abweichung von § 253 Absatz 3 Nummer 2 ZPO soll der Streitwert auch dann angegeben werden, wenn die Abhilfeklage auf Zahlung einer bestimmten Summe gerichtet ist. Werden nicht konkret bezifferte Einzelansprüche namentlich bestimmter Verbraucherinnen und Verbraucher, sondern Ansprüche von Verbraucherinnen und Verbrauchern kollektiv geltend gemacht, deren Berechtigung nur anhand gleichartiger Voraussetzungen bestimmt wird, soll die klageberechtigte Stelle als Streitwert die voraussichtliche kollektive Gesamtsumme der geltend gemachten Anspruchswerte angeben. Diese Summe ist nicht auf die Addition der Anspruchswerte von 50 Verbraucherinnen und Verbrauchern, die für die Erfüllung des Quorums maßgebend sind, beschränkt. Die klageberechtigte Stelle muss vielmehr berücksichtigen, wie viele Verbraucheransprüche insgesamt von der Verbandsklage ihrem aktuellen Kenntnisstand nach betroffen sind. Relevant ist also, wie viele Verbraucheransprüche der mit der Verbandsklage geltend gemachte Verstoß voraussichtlich betrifft.

Zu Nummer 5

Die Angaben zu einer Finanzierung der Abhilfe- oder Musterfeststellungsklage durch einen Dritten ermöglichen es dem Gericht, die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Finanzierung nach § 4 Absatz 2 zu prüfen.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 606 Absatz 2 Satz 2 ZPO a. F. Mit der knappen Darstellung des Lebenssachverhalts soll Verbraucherinnen und Verbrauchern der Verfahrensgegenstand bei Bekanntmachung der Abhilfe- oder Musterfeststellungsklage im Verbandsklageregister möglichst einfach und verständlich vermittelt werden.

Zu Absatz 3

Die Regelung stellt klar, dass die Regelung des § 253 ZPO im Übrigen auch für Abhilfe- und Musterfeststellungsklagen entsprechend gilt.

Wird mit einer Abhilfeklage ein kollektiver Gesamtbetrag geltend gemacht, ist in Abweichung von § 253 Absatz 2 Nummer 2 ZPO kein bestimmter Zahlungsantrag erforderlich. Vielmehr gehen insofern die spezielleren Regelungen der §§ 14 und 15 Absatz 2 sowie § 19 dieses Gesetzes vor. Danach muss die Klageschrift bei für alle Verbraucherinnen und Verbrauchern betragsmäßig gleichen Ansprüchen nur die Höhe des einzelnen Verbraucheranspruchs und andernfalls die für alle Ansprüche geltende allgemeine Berechnungsmethode angeben. Die Höhe des kollektiven Gesamtbetrags hat das Gericht sodann unter Berücksichtigung unter anderem der Zahl der Registeranmeldungen nach § 19 zu bestimmen.

Zu § 6 (Offenlegung von Beweismitteln; Androhung und Festsetzung von Ordnungsgeld)

Gemäß den §§ 142 bis 144 ZPO kann das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen die Vorlage von Urkunden, sonstigen Unterlagen, Akten sowie Gegenständen anordnen. Durch diese Regelungen sind die Vorgaben von Artikel 18 der Richtlinie zur Offenlegung von Beweismitteln bereits umgesetzt. § 138 ZPO wird durch die Regelung nicht berührt.

Die Bestimmungen zum Ordnungsgeld dienen der Umsetzung von Artikel 19 der Richtlinie. Dieser verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, Sanktionen, unter anderem in Form von Geldbußen, vorzusehen, wenn eine entsprechende gerichtliche Anordnung nicht befolgt wird. Das Ordnungsgeld kann gegebenenfalls in anderer Höhe nach erneuter Androhung erneut festgesetzt werden.

Gegen die Beschlüsse, mit denen ein Ordnungsgeld festgesetzt wird, hat das Gericht nach den allgemeinen Vorschriften (§ 574 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 3 ZPO) die Rechtsbeschwerde unter den Voraussetzungen des § 574 Absatz 2 ZPO zuzulassen.

Zu § 7 (Streitgenossenschaft)

Zu Absatz 1

Mehrere klageberechtigte Stellen können gemeinsam eine Verbandsklage im Sinne dieses Gesetzes führen. Sie bilden dann eine Streitgenossenschaft auf Klägerseite.

Die Regelung beschränkt die Möglichkeit einer Streitgenossenschaft nicht auf Verfahren, in denen Verbraucherinnen und Verbraucher aus verschiedenen Mitgliedstaaten betroffen sind. Sie ermöglicht es verschiedenen klageberechtigten Stellen auch dann, gemeinsam eine Abhilfe- oder Musterfeststellungsklage zu erheben, wenn der mit der Verbandsklage geltend gemachte Verstoß nur in Deutschland ansässige Verbraucherinnen und Verbraucher betrifft.

Eine Streitgenossenschaft kann sowohl von klageberechtigten Stellen gebildet werden, die ihren Sitz allesamt im Inland haben als auch von klageberechtigten Stellen, von denen eine ihren Sitz im Inland, die andere ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat.

Zu Absatz 2

Die Regelungen zur Streitgenossenschaft sind auf Abhilfe- oder Musterfeststellungsklagen, die von mehreren klageberechtigten Stellen geführt werden, entsprechend anwendbar.

Zu § 8 (Sperrwirkung der Verbandsklage)

Zu Absatz 1

Die Regelung greift den Gedanken des § 610 Absatz 1 ZPO a. F. auf. Sie regelt die Unzulässigkeit einer Verbandsklage, sobald eine andere Abhilfe- oder Musterfeststellungsklage, der der gleiche Lebenssachverhalt zugrunde liegt und die auf dieselben Klageziele gerichtet ist, rechtshängig ist. Die Regelung enthält damit eine besondere Form der Unzulässigkeit wegen anderweitiger Rechtshängigkeit und trägt dem Umstand Rechnung, dass § 261 Absatz 3 Nummer 1 ZPO mangels Parteiidentität eine weitere Abhilfe- oder Musterfeststellungsklage nicht ausschließen würde, wenn eine andere klageberechtigte Stelle eine inhaltlich identische Verbandsklage gegen dieselbe Unternehmerin oder denselben Unternehmer erhebt. Sie stellt sicher, dass mit der Rechtshängigkeit einer Verbandsklage jede weitere gleichgerichtete Abhilfe- oder Musterfeststellungsklage unzulässig ist. Diese Sperrwirkung bleibt auch nach rechtskräftigem Abschluss des Verbandsklageverfahrens erhalten. Sie

entfällt nur dann, wenn das Verbandsklageverfahren ohne Entscheidung in der Sache beendet wird, beispielsweise, wenn die Klage als unzulässig verworfen, zurückgenommen oder übereinstimmend für erledigt erklärt wird.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 610 Absatz 2 ZPO a. F.

Zu § 9 (Gerichtlicher Vergleich)

Zu Absatz 1

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 11 (1) der Richtlinie. Bereits § 611 Absatz 1 ZPO a. F. sah bei Musterfeststellungsklagen die Möglichkeit vor, einen gerichtlichen Vergleich mit Wirkung für und gegen die angemeldeten Verbraucherinnen und Verbraucher abzuschließen. Auch in Abhilfeverfahren sollen die Parteien einen Vergleich schließen können. Satz 2 stellt sicher, dass Verbraucherinnen und Verbrauchern ausreichend lange Gelegenheit haben, sich im Klageregister einzutragen, um an dem Vergleich zu partizipieren.

Zu Absatz 2

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 11 (2) der Richtlinie. Für die Musterfeststellungsklage sah bereits § 611 Absatz 3 ZPO a. F. eine ähnliche Regelung vor. Die jetzige Fassung berücksichtigt, dass Artikel 11 (2) der Richtlinie vorgibt, dass insbesondere die Interessen der betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern zu berücksichtigen sind. Gegen den Beschluss, mit dem das Gericht einen Vergleich ablehnt, hat das Gericht nach den allgemeinen Vorschriften (§ 574 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 3 ZPO) die Rechtsbeschwerde unter den Voraussetzungen des § 574 Absatz 2 ZPO zuzulassen.

Zu § 10 (Austritt aus dem Vergleich)

Zu Absatz 1

Entsprechend Artikel 11 (4) der Richtlinie wird Verbraucherinnen und Verbrauchern die Möglichkeit eingeräumt, den Austritt aus dem Vergleich zu erklären. Eine entsprechende Regelung sah schon § 611 Absatz 4 Satz 2 ZPO a. F. vor. Da der Vergleich im Verbandsklageregister, das alle Verbraucherinnen und Verbraucher jederzeit einsehen können, bekannt gemacht wird und die Frist von einem Monat ausreichend lang bemessen ist, bedarf es einer zeit- und kostenaufwändigen Zustellung des gerichtlich genehmigten Vergleichs an die einzelnen angemeldeten Personen nicht. Der Austritt aus dem Vergleich ist direkt gegenüber dem Bundesamt für Justiz zu erklären, welches das Verbandsklageregister führt und sogleich die Eintragung des Austritts veranlasst.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt klar, dass sich die Bindungswirkung des Vergleichs nicht auf Verbraucherinnen und Verbraucher erstreckt, die ihren Austritt erklärt haben. Da das Verbandsklageverfahren durch Abschluss eines wirksamen und genehmigten gerichtlichen Vergleichs beendet ist, bliebt es den Ausgetretenen unbenommen, ihre Ansprüche auf dem Individualklageweg zu verfolgen.

Zu § 11 (Sperrwirkung der Anmeldung; Bindungswirkung)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 613 Absatz 2 ZPO a. F. Sie verhindert, dass Verbraucherinnen und Verbraucher zeitgleich zwei parallele Verfahren über den gleichen Streitgegenstand

führen. Hat eine Verbraucherin oder ein Verbraucher vor Bekanntmachung der Abhilfe- oder Musterfeststellungsklage im Verbandsklageregister selbst bereits vor einem Gericht eine Individualklage erhoben und meldet sie oder er sich nach Bekanntgabe der Verbandsklage zum Verbandsklageregister an, setzt das Gericht der Individualklage den Rechtsstreit bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder der anderweitigen Erledigung des Abhilfe- oder Musterfeststellungsverfahrens aus. Nimmt die Verbraucherin oder der Verbraucher die Anmeldung zum Verbandsklageregister zurück, entfällt der Grund für die Aussetzung der Individualklage.

Zu Absatz 2

Die Regelung verhindert, dass eine Verbraucherin oder ein Verbraucher parallel zum Verbandsklageverfahren, an dem sie oder er bereits teilnimmt, eine Individualklage über den gleichen Streitgegenstand erhebt. Die Regelung entlastet die Gerichte. Sie verhindert auch, dass im Verbands- und im Individualverfahren sich widersprechende Entscheidungen ergehen. Das rechtliche Gehör der Verbraucherinnen und Verbraucher ist gewahrt. Die Teilnahme am Verbandsklageverfahren ist eine Option, die neben die Möglichkeit, Individualklage zu erheben, tritt. Verbraucherinnen und Verbraucher entscheiden frei über ihre Anmeldung und können aus dem Verbandsklageverfahren binnen der bestimmten Frist auch wieder austreten.

Zu Absatz 3

Die Regelung nimmt Anlehnung an § 613 Absatz 1 ZPO a. F. Im Verbandsklageverfahren ergehende rechtskräftige Urteile entfalten Bindungswirkung für Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich im Verbandsklageregister wirksam angemeldet haben. Bindungswirkung kommt Musterfeststellungsurteilen, klageabweisenden Abhilfeurteilen und Abhilfegrundurteilen zu.

Die Bindungswirkung bewirkt, dass für Gerichte, die nach rechtskräftigem Abschluss des Verbandsklageverfahrens mit einer Individualklage der Verbraucherin oder des Verbrauchers befasst werden, der in Rechtskraft erwachsene Ausspruch des Verbandsklageurteils Geltung hat.

Für das Abhilfeverfahren hat die Regelung Relevanz, wenn die zur Umsetzung der Entscheidung berufene Sachwalterin oder der Sachwalter im Umsetzungsverfahren die Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs (teilweise) ablehnt. Dies kann der Fall sein, wenn eine Verbraucherin oder ein Verbraucher die im Abhilfegrundurteil bestimmten Berechtigungsnachweise nicht erbracht hat. Macht eine Verbraucherin oder ein Verbraucher den behaupteten Anspruch in einem Individualverfahren geltend, nachdem die Erfüllung im Umsetzungsverfahren abgelehnt worden ist, so kommt ihr oder ihm die Bindungswirkung des zuerkennenden Abhilfegrundurteils zugute. Das im Individualprozess erkennende Gericht ist an das Abhilfegrundurteil gebunden und wird über die gerichtlich im Verbandsklageprozess bereits rechtskräftig geklärte Haftung der Unternehmerin oder des Unternehmers dem Grunde nach sowie die Berechtigungsvoraussetzungen und zu erbringenden Nachweise nicht erneut befinden. Das Gericht der Individualklage wird dadurch von der Prüfung der Haftung der Unternehmerin oder des Unternehmers dem Grunde nach entlastet. Es muss jedoch prüfen, ob die Verbraucherin oder der Verbraucher die im Abhilfegrundurteil bestimmten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt und dazu entweder die dort festgelegten Berechtigungsnachweise erbringen kann oder den Beweis auf andere Weise führen kann und gegebenenfalls wie hoch der individuelle Anspruch ist.

Die Regelung hat auch Relevanz, wenn eine Verbraucherin oder ein Verbraucher nach der gerichtlichen Feststellung im Musterfeststellungsverfahren eigene Ansprüche mit einer Individualklage weiterverfolgt.

Die Bindungswirkung entfaltet auch Effekt zugunsten einer Unternehmerin oder einem Unternehmer, wenn die Abhilfe- oder Musterfeststellungsklage durch ein verfahrensbeendendes Urteil rechtskräftig abgewiesen worden ist. Auf diese Weise wird eine Unternehmerin oder ein Unternehmer davor geschützt, nach Obsiegen im Verbandsklageverfahren noch einmal mit gleichgerichteten Individualklagen konfrontiert zu werden. Auch werden die Gerichte von gleichgerichteten Individualklagen entlastet.

Der Anspruch angemeldeter Verbraucherinnen und Verbraucher auf rechtliches Gehör wird durch die Bindungswirkung nicht verletzt, weil es ihrer freien Entscheidung obliegt, ob sie sich zur Eintragung in das Klageregister anmelden und am Ausgang des Verbandsklageverfahrens teilhaben möchten. Auch können Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Anmeldung bis zum Ablauf des Tages des Beginns des ersten Termins zurücknehmen und so vom Verbandsklageverfahren und seiner Bindungswirkung Abstand nehmen.

Zu § 12 (Informationspflichten)

Zu Absatz 1

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 13 (1) und (2) der Richtlinie. Danach sind Vorschriften zu erlassen, die sicherstellen, dass die klageberechtigten Stellen auf ihrer Internetseite Angaben zu Verbandsklagen, die sie erheben wollen oder bereits erhoben haben, machen. Verbraucherinnen und Verbraucher sind außerdem darüber zu informieren, dass sie der Verbandsklage beitreten können.

Zu Absatz 2

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 13 (1) c) bis (4) der Richtlinie. Danach muss die klageberechtigte Stelle über die Verfahrensergebnisse informieren. Die genannten Entscheidungen sind mindestens sechs Monate lang bekanntzumachen, damit Verbraucherinnen und Verbraucher ausreichend lange Gelegenheit haben, sich zu informieren. Die klageberechtigte Stelle muss dafür Sorge tragen, dass die Information in veröffentlichungsfähiger Form auf der Internetseite eingestellt wird. Das bedeutet, dass sie für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften Sorge tragen muss. Sie trägt insbesondere die Verantwortung dafür, dass Informationen in ausreichendem Maße anonymisiert werden.

Zu Absatz 3

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 13 (5) der Richtlinie. Gewinnt die klageberechtigte Stelle das Verbandsklageverfahren, sind die Kosten für die Veröffentlichung nach § 91 Absatz 1 Satz 1 ZPO von der unterliegenden Partei zu tragen.

Zu § 13 (Anwendung der Zivilprozessordnung)

Zu Absatz 1

Auf Abhilfe- und Musterfeststellungsverfahren nach diesem Gesetz finden grundsätzlich die allgemeinen zivilprozessualen Bestimmungen Anwendung einschließlich der Regelungen über die Zwangsvollstreckung. Lediglich soweit den Besonderheiten des Verbandsklageverfahrens Rechnung zu tragen ist, bedarf es der in diesem Gesetz statuierten Ausnahmen.

Die Anwendbarkeit der allgemeinen zivilprozessualen Bestimmungen hat insbesondere zur Folge, dass eine Widerklage der verklagten Unternehmerin oder des verklagten Unternehmers gegen angemeldete Verbraucherinnen und Verbraucher im Verbandsklageverfahren ausgeschlossen ist. Bei der Verbandsklage handelt es sich um eine gesonderte Prozessart.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 610 Absatz 6 Nummer 1 ZPO a. F. Sie soll verhindern, dass Verbraucherinnen und Verbraucher, die ihre Ansprüche bereits angemeldet haben oder behaupten, in einem Rechtsverhältnis zu der verklagten Unternehmerin oder dem verklagten Unternehmer zu stehen, über eine Nebenintervention oder Streitverkündung nach den §§ 66 ff. ZPO in den Rechtsstreit hineingezogen werden. Die Verbraucherinnen und Verbraucher haben zwar ein rechtliches Interesse am Ausgang des Abhilfe- oder Musterfeststellungsverfahrens, weil die Entscheidung mittelbar auf ihre privatrechtlichen Verhältnisse mit der verklagten Unternehmerin oder dem verklagten Unternehmer einwirkt. Im Interesse eines effektiven Verfahrens ist aber eine Begrenzung der Verfahrensbeteiligten unerlässlich.

Zu Absatz 3

Angesichts der Breitenwirkung der Verbandsklageverfahren und weil § 46 Absatz 1 und 4 zur Anmeldung an einen Termin anknüpfen, ist eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren nach § 128 Absatz 2 ZPO ausgeschlossen.

Da die klageberechtigte Stelle bei Abhilfe- und Musterfeststellungsklagen nach diesem Gesetz zugunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher klagt, also keine eigenen Ansprüche verfolgt, ist zudem ein Verzicht nach § 306 ZPO ausgeschlossen.

Zu Absatz 4

Da sowohl Anmeldung als auch Abmeldung noch bis zwei Monate nach dem ersten Termin möglich bleiben sollen, kann ein Urteil oder ein Abhilfegrundurteil (§ 16 Absatz 1) in diesem Zeitraum in diesem Zeitraum nicht ergehen.

Zu Abschnitt 2 (Abhilfeklagen)

Zu Unterabschnitt 1 (Besondere Voraussetzungen)

Zu § 14 (Abhilfeklage)

Die Regelung dient der Umsetzung des Artikels 9 (1) der Richtlinie. Mit einer Verbandsklage auf Abhilfe kann die klageberechtigte Stelle gegen einen Unternehmer gerichtete Ansprüche von Verbraucherinnen und Verbrauchern auf Leistung geltend machen. Es können nicht nur Zahlungsanträge gestellt werden, sondern auch Anträge, mit denen die Verurteilung der Unternehmerin oder des Unternehmers zu einer anderen Leistung, etwa Nachbesserung oder Ersatzlieferung, angestrebt wird. Mit hinreichend bestimmten Anträgen kann die klageberechtigte Stelle die Verurteilung zur Leistung an bestimmte, namentlich benannte, Verbraucherinnen und Verbraucher begehren. Der Antrag kann aber auch auf Leistung zugunsten nicht bestimmter Verbraucherinnen und Verbraucher gerichtet sein. Handelt es sich um einen Zahlungsantrag, kann die Zahlung eines kollektiven Gesamtbetrags begehrt werden. Dies kommt in Betracht, wenn die klageberechtigte Stelle zugunsten von noch nicht näher bestimmten Verbraucherinnen und Verbrauchern klagt. Der kollektive Gesamtbetrag wird in einem späteren Umsetzungsverfahren an alle berechtigten Verbraucherinnen und Verbraucher verteilt, die sich zu dem Verbandsklageverfahren wirksam angemeldet haben.

Zu § 15 (Gleichartigkeit der Verbraucheransprüche; Klageschrift)

Zu Absatz 1

Die Regelung greift Erwägungsgrund (12) der Richtlinie auf und stellt eine besondere Zulässigkeitsvoraussetzung für die Abhilfeklage auf. Um das Abhilfeverfahren effizient auszugestalten, ist eine Abhilfeklage nur zulässig, wenn die betroffenen Verbraucheransprüche in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so ähnlich sind, dass dem Prozessgericht die Entscheidung über eine Vielzahl von Ansprüchen in demselben Verfahren möglich ist. Dies setzt voraus, dass das Gericht keine umfangreichen Tatsachenfeststellungen in tatsächlich verschieden gelagerten Fällen betreiben muss. Auch soll es sich nicht mit diversen unterschiedlichen Rechtsfragen befassen müssen, die individuell abweichende Fallkonstellationen aufwerfen. Es ist ein Grad von Ähnlichkeit der Ansprüche erforderlich, der eine schablonenhafte Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht durch das Gericht zulässt und ihm keine individuell abweichenden Einzelfallprüfungen abverlangt. So wären beispielsweise Entschädigungsansprüche von Verbraucherinnen und Verbrauchern aufgrund einer Annullierung desselben Fluges gleichartig, wenn für alle Ansprüche die gleichen Anspruchsvoraussetzungen, beispielsweise nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (Fluggastrechteverordnung), gelten und sich die einzelnen Lebenssachverhalte hinsichtlich der gleichen entscheidungserheblichen Tatsachen entsprechen. Die Gleichartigkeit der Verbraucheransprüche ermöglicht es dem Gericht schließlich, die von allen Verbraucherinnen und Verbrauchern zum Nachweis ihrer Anspruchsberechtigung zu erbringenden Beweise, beispielsweise die Vorlage des Flugtickets oder der Boardingcard, einheitlich zu bestimmen.

Soweit hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen gleichartige Verbraucheransprüche der Höhe nach individuell variieren, muss sich die jeweilige Forderungshöhe anhand derselben Formel berechnen lassen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Kunden eines Geldinstituts aufgrund gleicher unwirksamer Vertragsbedingungen Zinsnachzahlungsansprüche zustehen, die jeweilige konkrete Forderungshöhe aber von der Dauer des Bestehens der Geldanlage und dem Betrag des angelegten Vermögens abhängt.

Die Gleichartigkeit der geltend gemachten Verbraucheransprüche ist nicht nur für eine prozessökonomische und zügige Entscheidung des Rechtsstreits, sondern auch für die spätere Umsetzung der Abhilfeentscheidung im Umsetzungsverfahren unerlässlich. Nur dann, wenn für alle Verbraucherinnen und Verbraucher die gleichen Bedingungen hinsichtlich der Berechtigungsvoraussetzungen und der Berechtigungsnachweise gelten, kann eine Sachwalterin oder ein Sachwalter, die oder der zur Umsetzung der Abhilfeentscheidung berufen wird, über die individuelle Berechtigung nach Maßgabe des Abhilfegrundurteils befinden.

Nach dieser Maßgabe für sich jeweils zulässige Abhilfeklagen gegen dasselbe Unternehmen können nach der allgemeinen Vorschrift des § 260 ZPO verbunden werden. Ergänzend finden auch die §§ 145, 147 ZPO als allgemeine Vorschriften Anwendung. In der Folge können auch mehrere Ansprüche in einem Verfahren verhandelt werden, solange für die jeweils untereinander gleichartigen Ansprüche je für sich das Quorum nach § 4 Absatz 1 erreicht wird. Zudem muss die gemeinsame Verhandlung aller Ansprüche trotz fehlender Gleichartigkeit zwischen den unterschiedlichen Anspruchsgruppen sachdienlich sein; sonst wird das Gericht regelmäßig eine Prozesstrennung nach § 145 Absatz 1 ZPO anordnen.

Zu Nummer 1

Das Erfordernis betrifft die Gleichartigkeit der Verbraucheransprüche in tatsächlicher Hinsicht. Um denselben Sachverhalt kann es sich beispielsweise handeln, wenn ein Ereignis, beispielsweise die Annullierung eines konkreten Fluges, Zahlungsansprüche der Passagiere auslöst. Um eine Reihe vergleichbarer Sachverhalte würde es sich beispielsweise

handeln, wenn mehrere Verbraucherinnen und Verbraucher zu unterschiedlichen Zeitpunkten individuelle Sparverträge abschließen, die unterschiedlichen Verträge oder Vertragstypen aber alle die gleiche unwirksame Allgemeine Geschäftsbedingung beinhalten.

Zu Nummer 2

Das Erfordernis verhindert, dass das Gericht unterschiedlichen Tatsachen- und Rechtsfragen nachgehen muss. Über alle mit der Klage geltend gemachte Verbraucheransprüche soll das Gericht nach den gleichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen gleichsam „schablonenhaft“ entscheiden können. Nur dann ist es möglich, über alle geltend gemachten Verbraucheransprüche einheitlich abschließend zu entscheiden oder einheitliche Anspruchsvoraussetzungen und Berechtigungsnachweise in einem Abhilfegrundurteil festzulegen. Weichen die einzelnen Lebenssachverhalte hinsichtlich entscheidungserheblicher Tatsachen voneinander ab, sind die Verbraucheransprüche nicht gleichartig. So läge es etwa, wenn nicht alle Produkte einer Serie mangelhaft sind und im Einzelfall jeweils geklärt werden muss, ob das konkret erworbene Produkt tatsächlich mangelhaft ist oder nicht. Auch dann, wenn es entscheidungserheblich ist, ob eine konkrete Verbraucherin oder ein konkreter Verbraucher von einem bestimmten Umstand beim Vertragsschluss Kenntnis hatte, wäre keine Gleichartigkeit gegeben. Sind für die Entscheidung über die Einzelansprüche unterschiedliche Rechtsfragen zu klären, sind die Verbraucheransprüche ebenfalls nicht gleichartig. So kann es liegen, wenn einige betroffene Verbraucheransprüche schon verjährt sein können, andere aber noch nicht. Auch wenn unterschiedliche Vertragskonstellationen bestehen - bspw. haben einige Flugpassagiere direkt bei der Fluggesellschaft gebucht, andere über einen Reiseanbieter - kann dies einer Gleichartigkeit der betroffenen Zahlungsansprüche entgegenstehen. Dies wäre jedenfalls dann der Fall, wenn das Gericht die Frage, von wem eine Verbraucherin oder ein Verbraucher das Flugticket erworben hat, für entscheidungserheblich hielte.

Zu Absatz 2

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 9 (5) der Richtlinie.

Die Regelung greift, wenn die klageberechtigte Stelle keine bestimmten Leistungsanträge für einzelne, in der Klageschrift namentlich aufgeführte Verbraucherinnen und Verbraucher stellt. Hat eine Vielzahl von Personen aufgrund gleichartiger Umstände Schäden erlitten, soll es einer klageberechtigten Stelle zukünftig ermöglicht werden, die Verurteilung der Unternehmerin oder des Unternehmers zur Leistung an Verbraucherinnen und Verbrauchern zu beantragen, die nur anhand ihrer gleichartigen Berechtigungsvoraussetzungen konkretisiert sind. Abweichend von § 253 Absatz 2 Nummer 1 ZPO brauchen in einem solchen Antrag die einzelnen Personen, deren Ansprüche geltend gemacht werden, nicht namentlich bezeichnet zu werden. Ausreichend ist, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher, deren Ansprüche mit der Abhilfeklage geltend gemacht werden, anhand der Voraussetzungen ihrer Anspruchsberechtigung kollektiv beschrieben werden.

Das Gericht erhält aufgrund dieser Angaben Klarheit darüber, welche anspruchsrelevanten Umstände allen betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern gemein sind, deren Ansprüche die klageberechtigte Stelle mit der Abhilfeklage durchsetzen möchte. So könnte eine klageberechtigte Stelle mit einer Abhilfeklage beispielsweise die Zahlungsansprüche aller Passagiere eines bestimmten annullierten Fluges geltend machen, soweit es sich um Verbraucherinnen und Verbraucher handelt.

Außerdem dient die Regelung der Umsetzung von Artikel 7 (2) der Richtlinie. Sie ermöglicht es klageberechtigten Stellen beispielsweise, die Abhilfeklage gegen eine Unternehmerin oder einen Unternehmer, der durch sein Verhalten Verbraucherinnen und Verbraucher aus mehreren Mitgliedstaaten geschädigt hat, auf inländische Verbraucherinnen und Verbraucher zu beschränken.

Zu Unterabschnitt 2 (Abhilfeentscheidung)

Zu § 16 (Urteil und Abhilfegrundurteil)

Zu Absatz 1

Die Regelung bestimmt, in welcher Form das Gericht über die Abhilfeklage entscheidet.

Ist die Klage auf die Zahlung eines kollektiven Gesamtbetrages oder auf die Verurteilung zu einer anderen Leistung als zur Zahlung gerichtet und hält das Gericht sie für dem Grunde nach begründet, hat es zunächst ein Abhilfegrundurteil zu erlassen. Das weitere Verfahren bestimmt sich in diesem Fall nach den §§ 17 ff. Das Gericht erklärt im Abhilfegrundurteil die Haftung der Unternehmerin oder des Unternehmers für die betroffenen Verbraucheransprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt. Dabei entscheidet es auch über Einwendungen des Unternehmers, die alle Ansprüche der Verbraucherinnen und Verbraucher gleichermaßen betreffen.

Ein Abhilfegrundurteil kann beispielsweise eine Zahlungsverpflichtung der Unternehmerin oder des Unternehmers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklären. Ein Abhilfegrundurteil kann aber auch dann ergehen, wenn die klageberechtigte Stelle kollektiv Verbraucheransprüche geltend macht, die nicht auf Zahlung gerichtet sind. Artikel 9 (1) der Richtlinie gibt vor, dass eine Unternehmerin oder ein Unternehmer durch die Abhilfeentscheidung beispielsweise auch zu Reparatur, Ersatzleistung oder Vertragsauflösung verurteilt werden kann.

Stellt die klageberechtigte Stelle hingegen bestimmte Anträge zugunsten namentlich benannter Verbraucherinnen und Verbraucher und ist der Rechtsstreit entscheidungsreif, bedarf es eines Abhilfegrundurteils nicht. Das Gericht kann dann sogleich ein Endurteil nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 300 ff. ZPO sprechen.

Hält das Gericht die Klage für unzulässig oder unbegründet, weist es die Abhilfeklage ab. Die Klageabweisung erfolgt durch Endurteil nach den allgemeinen Vorschriften der ZPO.

Zu Absatz 2

Der Gegenstand der Urteilsformel des Abhilfegrundurteils ermöglicht es nicht nur den Parteien des Abhilfeverfahrens, sondern auch den Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie einer zur Umsetzung des Abhilfeurteils eingesetzten Sachwalterin oder einem Sachwalter, die Anspruchsberechtigung jeder einzelnen Verbraucherin oder jedes einzelnen Verbrauchers zu beurteilen.

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Nicht nur die Parteien des Abhilfeverfahrens, sondern auch die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie eine zur Umsetzung des Abhilfegrundurteils berufene Sachwalterin oder ein Sachwalter müssen beurteilen können, ob eine Einzelne oder ein Einzelner tatsächlich Abhilfe aus dem Urteil beanspruchen kann. Um dies zu ermöglichen, gibt das Gericht in der Urteilsformel des Abhilfegrundurteils die konkreten Voraussetzungen an, nach denen sich die Berechtigung einzelner Verbraucherinnen und Verbraucher bestimmt. Eine solche konkrete Voraussetzung kann etwa sein, dass die Verbraucherin oder der Verbraucher einen Vertrag eines bestimmten Typs mit der verklagten Unternehmerin oder dem verklagten Unternehmer geschlossen hat oder ein bestimmtes Produkt von der Unternehmerin oder dem Unternehmer gekauft hat. In Betracht kommen beispielsweise Verträge über die Buchung eines bestimmten, später annullierten Fluges, Formularsparverträge mit unwirksamen Zinsanpassungsklauseln oder Kaufverträge über ein bestimmtes, in der Produktionsserie

immer sachmangelbehaftetes Produkt. Auch kann beispielweise bestimmt werden, dass der Vertrag vor einem bestimmten Zeitpunkt geschlossen worden sein muss.

Zu Nummer 2

Das Gericht bestimmt außerdem, welche Nachweise die einzelne Verbraucherin oder der einzelne Verbraucher erbringen muss, um die vom Gericht benannten Berechtigungsvoraussetzungen zu beweisen. Solche Nachweise können etwa die Vorlage einer Boardingcard, eines bestimmten Sparvertrags oder einer Rechnung über den Kauf eines bestimmten Produkts sein. Diese Nachweise sind im Umsetzungsverfahren einer Sachwalterin oder einem Sachwalter vorzulegen, damit diese oder dieser die Berechtigung der einzelnen Verbraucherin oder des einzelnen Verbrauchers prüfen kann. Sind verschiedene Nachweise denkbar, die je für sich zum Beweis der Berechtigungsvoraussetzungen ausreichen, hat das Gericht auch die Vorlage solcher alternativen Nachweise bereits in der Urteilsformel zuzulassen.

Zu Satz 2

Erklärt das Gericht in der Hauptsache eine Zahlungspflicht der Unternehmerin oder des Unternehmers für dem Grunde nach gerechtfertigt, so gibt der Tenor des Abhilfegrundurteils auch Auskunft darüber, welcher genaue Betrag jeder einzelnen berechtigten Verbraucherin oder jedem einzelnen berechtigten Verbraucher zusteht, wenn alle Forderungen gleich hoch sind. Dies wäre beispielsweise bei einer Entschädigung von Flugpassagieren nach der Fluggastrechteverordnung denkbar. Weicht die Forderungshöhe individuell ab, gibt das Gericht die Berechnungsmethode, also die mathematische Formel, an, mit der sich die einzelnen Forderungen ihrer Höhe nach individuell berechnen lassen. Anhand dieser Formel können nicht nur die Verbraucherinnen und Verbraucher selbst, sondern auch eine zur Umsetzung der Abhilfeentscheidung berufene Sachwalterin oder ein Sachwalter die in Einzelfall konkret auszuzahlenden Summen bestimmen. So verhielte es sich beispielsweise bei Zinsnachzahlungsansprüchen, die sich individuell nach der konkreten Dauer der Laufzeit und nach der Höhe des Sparvermögens berechnen.

Zu Satz 3

In Fällen, in denen mit der Abhilfeklage keine Ansprüche auf Geldleistung, sondern andere Leistungsansprüche (z.B. Reparatur) geltend gemacht werden, so ist bei dem Grunde nach begründeter Abhilfeklage die Verurteilung des beklagten Unternehmers bereits im Abhilfegrundurteil auszusprechen. Das durch ein sich etwaig anschließendes Abhilfeendurteil anzuordnende Umsetzungsverfahren dient dann dem Nachweis der Anspruchsberechtigung der betroffenen Verbraucher nach Maßgabe der nach Satz 1 in der Urteilsformel des Abhilfegrundurteils zu bestimmenden Voraussetzungen.

Zu Absatz 3

Ergeht ein Abhilfegrundurteil, das die mit der Abhilfeklage geltend gemachten Ansprüche (teilweise) dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, bleibt die abschließende Kostenentscheidung dem Abhilfeendurteil vorbehalten. Wird die Abhilfeklage abgewiesen, kann das Gericht bereits eine Kostenentscheidung treffen, da das Abhilfeverfahren durch abschließendes Urteil beendet wird.

Zu Absatz 4

Die Regelung nimmt Anlehnung an § 614 ZPO a. F. Die Revision findet statt, ohne dass es einer gesonderten Zulassung durch das Prozessgericht bedarf .

Zu § 17 (Vergleichsvorschlag; Fortsetzung des Abhilfeverfahrens)

Zu Absatz 1

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 11 (1) der Richtlinie. Sie fördert eine zügige und möglichst einvernehmliche Beendigung des Rechtsstreits, indem sie der durch das Abhilfegrundurteil verurteilten Unternehmerin oder dem Unternehmer Anreiz gibt, berechtigte Verbraucheransprüche auf Basis eines Vergleichs ohne Vollstreckungsdruck zu erfüllen.

Erscheint eine vergleichsweise Einigung nicht ausgeschlossen, soll das Gericht die Parteien auffordern, einen schriftlichen Vergleichsvorschlag zur Umsetzung des Abhilfegrundurteils zu unterbreiten. Vorrangiges Ziel ist es, dass sich die Parteien auf ein Prüf- und Verteilungssystem zur Umsetzung der Abhilfegrundentscheidung einigen, das sie in der Folge selbständig durchführen. Im Wege eines prozessbeendigenden Vergleichs kann daher nicht nur die Zahlung eines bestimmten Gesamtbetrags, sondern auch ein Abwicklungssystem vereinbart werden, mit dem die Vorgaben des Abhilfegrundurteils umgesetzt und berechtigte Ansprüche der angemeldeten Verbraucherinnen und Verbraucher geprüft und erfüllt werden. Dies ermöglicht es der Unternehmerin oder dem Unternehmer, die Umsetzung des Abhilfegrundurteils selbst in die Hand zu nehmen. Insbesondere kann die Unternehmerin oder der Unternehmer ein geeignetes System für die Prüfung der individuellen Berechtigungsnachweise entwickeln und beispielsweise Dritte zur Unterstützung bei der Abwicklung heranziehen. Der Abschluss eines Abwicklungsvergleichs ermöglicht es der Unternehmerin oder dem Unternehmer nicht nur, maßgeblich auf die Art und Weise der Umsetzung des Abhilfegrundurteils Einfluss zu nehmen. Sie oder er kann auch die durch die Abwicklung entstehenden Kosten selbst im Blick behalten und beeinflussen. Die Unternehmerin oder der Unternehmer vermeidet es auf diese Weise, weitere, durch ein gerichtliches Umsetzungsverfahren entstehende, Kosten zu tragen, auf deren Höhe sie oder er keinen Einfluss hätte. Wie auch ein vor Erlass des Abhilfegrundurteils geschlossener Vergleich unterliegt auch die nach dem Abhilfegrundurteil getroffene Einigung der gerichtlichen Prüfung und Genehmigung.

Die Regelung knüpft an den Zeitpunkt der Verkündung der Abhilfegrundentscheidung an. Zwar ist das Abhilfegrundurteil revisibel. Eine Revision mag aber gar nicht erst erhoben oder eine bereits erhobene Revision zurückgenommen werden, wenn ein wirksamer Vergleich zwischen den Parteien des Verbandsklageverfahrens zustande kommt. Die zügige Beendigung des Rechtsstreits liegt im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher. Der Ausgang des Revisionsverfahrens soll nicht abgewartet werden müssen, können die Parteien den Rechtsstreit zuvor gütlich beenden.

Auch für einen Vergleich, der nach Verkündung des Abhilfegrundurteils geschlossen wird, gelten die in den §§ 9 und 10 getroffenen Regelungen, insbesondere das Genehmigungserfordernis nach § 9 Absatz 2. Damit wird der Vorgabe des Artikels 11 (2) der Richtlinie entsprochen.

Zu Absatz 2

Können die Parteien keine vergleichsweise Einigung zur Verfahrensbeendigung erzielen oder genehmigt das Gericht den Vergleich nicht, wird das Abhilfeverfahren fortgesetzt. Das Verfahren ist erst nach Eintritt der Rechtskraft des Abhilfegrundurteils fortzusetzen, da die Haftung der Unternehmerin oder des Unternehmers dem Grunde nach erst dann endgültig feststeht.

Das Gericht entscheidet das Abhilfeverfahren durch ein Abhilfeendurteil. Dies gilt sowohl für Abhilfeklagen, mit denen Zahlungsansprüche geltend gemacht werden als auch für Abhilfeklagen, mit denen andere Verbraucheransprüche verfolgt werden.

Zu § 18 (Abhilfeendurteil)

Hat das Gericht zunächst ein Abhilfegrundurteil erlassen und kommt kein wirksamer Vergleich zustande, entscheidet es den Abhilferechtsstreit durch Abhilfeendurteil.

Zu Absatz 1

Die Regelung bestimmt, welche Angaben die Urteilsformel des Abhilfeendurteils enthalten muss.

Zu Nummer 1

Verurteilt das Gericht eine Unternehmerin oder einen Unternehmer zur Leistung zugunsten von Verbraucherinnen und Verbrauchern, die nicht namentlich, sondern nur anhand der Berechtigungsvoraussetzungen bestimmt sind, ordnet es ein Umsetzungsverfahren an. Das Umsetzungsverfahren dient der Erfüllung der berechtigten Ansprüche betroffener Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich dem Abhilfeverfahren angeschlossen haben.

Ein Umsetzungsverfahren ist sowohl zur Befriedigung von Zahlungsansprüchen als auch zur Befriedigung von Verbraucheransprüchen, die nicht auf Zahlung gerichtet sind, anzuordnen. Hat das Gericht die Unternehmerin oder den Unternehmer zur Zahlung eines kollektiven Gesamtbetrags verurteilt, wird dieser im Umsetzungsverfahren an berechtigte Verbraucherinnen und Verbraucher verteilt. Ein Umsetzungsverfahren ist aber auch dann anzuordnen, wenn ein Unternehmer beispielsweise zur Reparatur mangelhafter Produkte verurteilt wird, die Verbraucherinnen und Verbraucher von ihm zuvor erworben haben.

Eines Umsetzungsverfahrens bedarf es nur dann nicht, wenn die klageberechtigte Stelle konkretisierte Anträge zugunsten namentlich benannter Verbraucherinnen und Verbraucher stellt und das Gericht in einem Endurteil über einzelne konkrete Verbraucheransprüche entscheiden kann. In diesem Falle ergeht ein bereits individualisierter Titel, der von der obsiegenden klageberechtigten Stelle zugunsten der einzelnen Berechtigten vollstreckt werden kann.

Zu Nummer 2

Das Gericht setzt die voraussichtlichen Kosten des Umsetzungsverfahrens vorläufig fest. Dabei antizipiert es den Umfang und den zu erwartenden Aufwand der Sachwalterin oder des Sachwalters. Das Klageregister gibt Aufschluss darüber, wie viele Verbraucheransprüche im Umsetzungsverfahren zu prüfen sind. Die Zahl der zu berücksichtigenden Ansprüche ist ein Anhaltspunkt für den Umfang des Umsetzungsverfahrens. Die Vorgaben des Abhilfegrundurteils geben Anhaltspunkte für den Prüfungsaufwand, den die Sachwalterin oder der Sachwalter betreiben muss. Das Gericht schätzt die voraussichtliche Höhe der im Umsetzungsverfahren anfallenden Sachwaltervergütung und die voraussichtlich zu erstattenden Sachwalterauslagen. Für die Sachwalterauslagen berücksichtigt es insbesondere die Höhe der Verbindlichkeiten, die die Sachwalterin oder der Sachwalter zum Zwecke der Abwicklung gegenüber Dritten voraussichtlich eingehen wird.

Zu Nummer 3

Der Unternehmer trägt die Kosten für die Durchführung des Umsetzungsverfahrens. Um sicherzustellen, dass die im Umsetzungsverfahren entstehenden Kosten beglichen werden, sind die vorläufig festgesetzten Kosten des Umsetzungsverfahrens von der Unternehmerin oder dem verurteilten Unternehmer schon vorab zu decken. Damit ist die bestellte Sachwalterin oder der Sachwalter nicht dem Risiko ausgesetzt, Vergütungs- oder Auslagenerstattungsansprüche nicht realisieren oder gegenüber Dritten eingegangene Verbindlichkeiten nicht begleichen zu können.

Das Urteil schafft einen Titel, aufgrund dessen die obsiegende klageberechtigte Stelle die Zahlung des kollektiven Gesamtbetrags (Absatz 2) und des vorläufig festgesetzten Kostenbetrags (Absatz 1 Nummer 3) gegen die verurteilte Unternehmerin oder den Unternehmer durchsetzen kann. Die Vollstreckbarkeit sichert, dass das angeordnete Umsetzungsverfahren zugunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher tatsächlich durchgeführt werden kann.

Die Zahlung erfolgt zu Händen der Sachwalterin oder des Sachwalters nach deren oder dessen Bestellung, so dass eine zügige Abwicklung des Umsetzungsverfahrens gewährleistet wird.

Zu Nummer 4

Die Regelung betrifft den allgemeinen Kostenausspruch über die Tragung der Gerichts- und Rechtsanwaltskosten des Verfahrens und korrespondiert mit den §§ 91 ff. ZPO. Sie dient der Klarstellung, dass die allgemeinen Verfahrenskosten von den Kosten des Umsetzungsverfahrens zu trennen sind.

Zu Absatz 2

Hat die klageberechtigte Stelle einen Antrag auf Verurteilung zur Zahlung eines kollektiven Gesamtbetrags gestellt und erweist sich die Klage nach Erlass eines zusprechenden Abhilfegrundurteils auch im Übrigen als begründet, verurteilt das Gericht die Unternehmerin oder den Unternehmer im Abhilfeendurteil in der Hauptsache zur Zahlung eines konkreten kollektiven Gesamtbetrags. Der Betrag ist im Tenor konkret zu beziffern. Mit der Verurteilung zur Zahlung des kollektiven Gesamtbetrags trifft das Gericht keine Entscheidung darüber, ob einzelne Verbraucherinnen oder Verbraucher von der Unternehmerin oder dem Unternehmer einen bestimmten Betrag fordern können. Das Abhilfeendurteil ist kein Titel, aus dem einzelne Verbraucherinnen und Verbraucher die Vollstreckung gegen die Unternehmerin oder den Unternehmer betreiben können. Jedoch kann die obsiegende klageberechtigte Stelle die Verurteilung zur Zahlung des kollektiven Gesamtbetrags gegen die Unternehmerin oder den Unternehmer vollstrecken – nach den Regelungen über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen. Der kollektive Gesamtbetrag ist vom Unternehmer oder der Unternehmerin zu Händen der vom Gericht noch zu bestellenden Sachwalterin oder des Sachwalters zu zahlen. Die Sachwalterin oder der Sachwalter verteilt den kollektiven Gesamtbetrag im Umsetzungsverfahren an berechtigte Verbraucherinnen und Verbraucher.

Zu Absatz 3

Sofern für das Gericht absehbar ist, dass insbesondere dem beklagten Unternehmen eine vollständige Nachprüfung der vom Sachwalter für ganz oder teilweise berechtigt erklärten Ansprüche innerhalb der in § 28 Absatz 2 vorgesehenen Regelfrist von vier Wochen nicht zumutbar ist, kann es diese Frist für alle Ansprüche von Amts wegen im Abhilfeendurteil angemessen verlängern. Eine weitere Verlängerung ist ausgeschlossen.

Zu Absatz 4

Auch gegen das Abhilfeendurteil findet die Revision statt, ohne dass es einer gesonderten Zulassung durch das Gericht bedarf.

Zu § 19 (Kollektiver Gesamtbetrag)

Zu Absatz 1

Hat die klageberechtigte Stelle keine bestimmten Einzelzahlungsanträge für namentlich benannte Verbraucherinnen und Verbraucher gestellt, sondern beantragt, die Unternehmerin

oder den Unternehmer zur Zahlung zugunsten betroffener Verbraucherinnen und Verbraucher zu verurteilen, verurteilt das Gericht die Unternehmerin oder den Unternehmer im Abhilfeendurteil zur Zahlung eines konkreten kollektiven Gesamtbetrags. Der Betrag ist im Tenor konkret zu beziffern.

Um dem Gericht die Bestimmung der Höhe des kollektiven Gesamtbetrags zu erleichtern, ermöglicht es ihm die Regelung, den Betrag unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu bestimmen. Das Gericht nimmt eine Schätzung vor.

Die Regelung befreit die klageberechtigte Stelle nicht davon, dem Gericht konkrete Anhaltspunkte darzulegen, auf die es seine Schätzung stützen kann. Ein aktueller Auszug aus dem Verbandsklageregister gibt Aufschluss darüber, wie viele Verbraucherinnen und Verbraucher sich zum Verbandsklageverfahren angemeldet haben. Damit ist ersichtlich, wie viele Ansprüche geltend gemacht werden. Darüber hinaus bedarf es auch der Darlegung konkreter Anhaltspunkte zur Anspruchshöhe durch die klageberechtigte Stelle, indem etwa vorgetragen wird, wie hoch der der Einzelnen oder dem Einzelnen entstandene Schaden durchschnittlich ist und auf welchen Umständen diese Annahme beruht.

Sofern die Würdigung der Umstände es zulässt, kann das Gericht bei seiner Schätzung unterstellen, dass alle angemeldeten Ansprüche in voller Höhe berechtigt sind. Es darf die Summe der denkbaren Höchstbeträge aller Einzelansprüche bilden. Unternehmerinnen und Unternehmer werden dadurch nicht unangemessen benachteiligt, da ein im Umsetzungsverfahren nach Prüfung aller Verbraucheransprüche und Abrechnung der Kosten verbleibender Restbetrag an sie zurückerstattet wird.

Zu Absatz 2

Die Regelung entlastet das Gericht davon, aufwändige Tatsachenermittlungen durchzuführen und in umfangreiche Beweisaufnahmen einzutreten. Für die Schätzung der Gesamthöhe gelten die in § 287 ZPO bestimmten Erleichterungen für Beweismaß und –verfahren. Die Regelung befreit das Gericht davon, Einzelprüfungen zur Bestimmung der Schadenshöhe vorzunehmen. Es bleibt seinem Ermessen überlassen, ob und inwieweit eine Beweisaufnahme anzuordnen ist.

Zu § 20 (Kosten des Umsetzungsverfahrens)

Zu Absatz 1

Die Kosten des Umsetzungsverfahrens im Sinne des VDuG setzen sich zusammen aus den Auslagen der Sachwalterin oder des Sachwalters und ihrer oder seiner Vergütung. Nicht umfasst sind die im Umsetzungsverfahren anfallenden Gerichtskosten. Für diese gelten ausschließlich die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes (GKG).

Zu den Auslagen gehören insbesondere auch Verbindlichkeiten, die die Sachwalterin oder der Sachwalter im Rahmen ihrer oder seiner Befugnisse begründet. Verbindlichkeiten können beispielsweise in der Form entstehen, dass die Sachwalterin oder der Sachwalter eine Dritte oder einen Dritten zur Unterstützung bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Umsetzungsverfahren heranzieht, um eine zügige und reibungslose Durchführung des Umsetzungsverfahrens zu gewährleisten. Dies können Aufgaben sein, die die Sachwalterin oder der Sachwalter nicht selbst erledigen kann, etwa die Einrichtung und das Betreiben eines Online-Portals, auf dem Verbraucherinnen und Verbraucher bestimmte Berechtigungsnachweise hochladen können. Bei umfangreichen Umsetzungsverfahren mag es auch erforderlich sein, dass die Sachwalterin oder der Sachwalter in größerem Umfang Dritte zur Aufgabenerfüllung heranzieht, um eine zügige Abwicklung gewährleisten zu können.

Zu Absatz 2

Die verurteilte Unternehmerin oder der verurteilte Unternehmer trägt die Kosten des Umsetzungsverfahrens. Das Umsetzungsverfahren tritt sinngemäß an die Stelle einer Vollstreckung des Titels durch die Gläubigerin oder den Gläubiger. Auch in einem solchen Falle hätte eine Schuldnerin oder ein Schuldner die Kosten der Vollstreckung zu tragen. Verbraucherinnen und Verbraucher sollen ausweislich der Erwägungsgründe (36) und (38) der Richtlinie keine Verfahrenskosten tragen.

Zu § 21 (Erhöhung des kollektiven Gesamtbetrags)

Zu Absatz 1

Stellt sich während des Umsetzungsverfahrens heraus, dass der im Abhilfeendurteil tenorierte kollektive Gesamtbetrag nicht ausreicht, um die berechtigten Zahlungsansprüche aller angemeldeten Verbraucher zu erfüllen, kann die klageberechtigte Stelle vor dem Prozessgericht mittels einer Klage die Erhöhung des kollektiven Gesamtbetrages beantragen. Die Unwägbarkeiten bei der Bezifferung des kollektiven Gesamtbetrags rechtfertigen die Regelung eines solchen Verfahrens. Es eröffnet die Möglichkeit, durch die Erhöhung die berechtigten Zahlungsansprüche aller angemeldeten Verbraucher noch im Umsetzungsverfahren zu erfüllen. Andernfalls müssten die Verbraucher ihre noch offenen Ansprüche im Wege der Individualklage nach § 39 geltend machen. Das Erhöhungsverfahren bietet sich vor allem an, wenn die Ansprüche vieler angemeldeter Verbraucher betroffen sind, weil der kollektive Gesamtbetrag deutlich zu gering ist.

Für die Zulässigkeit der Klage ist Voraussetzung, dass Tatsachen vorgetragen werden, aus denen sich ergibt, dass der kollektive Gesamtbetrag nicht ausreicht, um die berechtigten Zahlungsansprüche aller angemeldeten Verbraucher zu erfüllen.

Zu Absatz 2

Ergibt das Verfahren, dass der ursprünglich im Abhilfeendurteil tenorierte kollektive Gesamtbetrag zu gering bemessen war, um die berechtigten Zahlungsansprüche aller angemeldeten Verbraucher zu erfüllen, ist er neu zu bestimmen und zu erhöhen. Für die Bestimmung des Erhöhungsbetrages gelten die Regelungen des § 19 entsprechend. In dem Urteil wird der Unternehmer zur Zahlung des der Erhöhung entsprechenden weiteren kollektiven Gesamtbetrags verurteilt. Das Abhilfeendurteil hat daneben weiter Bestand. Satz 3 stellt klar, dass das Umsetzungsverfahren während des Erhöhungsverfahrens ruht und nach Abschluss nicht von neuem beginnt, sondern fortgesetzt wird.

Zu Unterabschnitt 3 (Umsetzungsverfahren)

Zu § 22 (Zuständigkeit; Entscheidungen im Umsetzungsverfahren)

Zu Absatz 1

Aus prozessökonomischen Gründen sollen die gerichtlichen Aufgaben und Entscheidungen des Umsetzungsverfahrens grundsätzlich von dem Oberlandesgericht wahrgenommen und getroffen werden, das über die Abhilfeklage entschieden hat. Dieses Gericht ist bereits mit dem Rechtsstreit vertraut und hat insbesondere das im Umsetzungsverfahren umzusetzende Abhilfegrundurteil erlassen. Es ist also besonders geeignet, die Beachtung der im Abhilfegrundurteil getroffenen Maßgaben zu überwachen und zu beurteilen.

Zu Absatz 2

Die Regelung dient der zügigen Durchführung des Umsetzungsverfahrens. Das Gericht trifft seine Entscheidung im Umsetzungsverfahren durch Beschluss. Einer mündlichen Erörterung bedarf es nicht, denn das Gericht trifft im Umsetzungsverfahren keine materiell-rechtlichen Entscheidungen über individuelle Verbraucheransprüche. Es hat im Umsetzungsverfahren leitende und begleitende Funktion bei der Umsetzung der Abhilfeentscheidungen, die maßgeblich in den Händen der dazu berufenen Sachwalterin oder des Sachwalters liegt. Deren oder dessen Tätigkeit begleitet das Gericht kontrollierend.

Zu § 23 (Bestellung des Sachwalters)

Zu Absatz 1

Nach Erwägungsgrund (50) der Richtlinie kann von Verbraucherinnen und Verbrauchern gefordert werden, zur Erlangung individueller Abhilfe bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, beispielsweise, sich bei der für die Durchsetzung der Abhilfeentscheidung zuständigen Einrichtung zu melden. Die für die Durchsetzung der Abhilfegrundentscheidungen im Umsetzungsverfahren zuständige Stelle ist die vom Gericht zu bestellende Sachwalterin oder der vom Gericht zu bestellende Sachwalter. Zur Durchführung des Umsetzungsverfahrens bedarf es stets der Bestellung einer Sachwalterin oder eines Sachwalters. Sie oder er prüft die geltend gemachten Verbraucheransprüche nach Maßgabe des Abhilfegrundurteils und veranlasst die Erfüllung der Ansprüche, die sich als berechtigt erweisen.

Die Sachwalterin oder der Sachwalter ist vom Gericht durch Beschluss zu bestellen. Zuvor soll es die Parteien des Abhilfeverfahrens zur Person des Sachwalters hören.

Zu Absatz 2

Die Regelung nimmt Anlehnung an § 9 Absatz 1 der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung (SVertO). Die Auswahl der Sachwalterin oder des Sachwalters obliegt dem Gericht. Es ist eine geeignete und von den Parteien des Abhilfeverfahrens unabhängige Person zu bestellen. Es steht den Parteien frei, dem Gericht die Bestellung einer bestimmten Person vorzuschlagen. Allein hierdurch wird die Unabhängigkeit einer Person nicht in Frage gestellt. Das Gericht ist an einen Vorschlag jedoch nicht gebunden.

Die Eignung ist vom Gericht unter Berücksichtigung des Umfangs, der Komplexität und der zu erwartenden Schwierigkeit des Umsetzungsverfahrens zu beurteilen. Als Sachwalter kommen beispielsweise Rechtsanwälte, Steuerberater, Betriebswirte, Insolvenzverwalter oder Wirtschaftsprüfer in Betracht. Wenn Umfang oder Komplexität des Umsetzungsverfahrens es erfordern, kommen Berufsträger in Betracht, die nicht nur über eine qualifizierende Ausbildung und einschlägige Berufserfahrung verfügen, sondern auch über entsprechend ausgestattete Büros mit besonders geschulter Mitarbeiterschaft. Insbesondere große Umsetzungsverfahren, bei denen eine Vielzahl von Einzelansprüchen zu prüfen ist, werden sich nur mit einem größeren Mitarbeiterstab und der nötigen technischen Ausstattung sachgerecht und in angemessener Zeit bewältigen lassen.

In einfach gelagerten Umsetzungsverfahren kann hingegen eine Sachwalterin oder ein Sachwalter gewählt werden, die oder der eine überschaubare Zahl von Verbraucheransprüchen nicht nur schnell, sondern mit geringem finanziellen Aufwand abwickeln kann.

Um die Interessen der verurteilten Unternehmerin oder des verurteilten Unternehmers, aber auch die Interessen berechtigter Verbraucherinnen und Verbraucher zu wahren, kann es erforderlich sein, dass die Sachwalterin oder der Sachwalter eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung verfügt, die einspringt, sollten im Laufe des Umsetzungsverfahrens Regressansprüche gegen die Sachwalterin oder den Sachwalter entstehen. Das Gericht

kann von der Sachwalterin oder dem Sachwalter einen entsprechenden Nachweis verlangen. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn ein großer Betrag zu verwalten und ein komplexes Umsetzungsverfahren durchzuführen ist.

Zu Absatz 3

Um sich im Umsetzungsverfahren gegenüber Dritten ausweisen zu können, erhält die Sachwalterin oder der Sachwalter vom Gericht eine Urkunde über die Bestellung. Hat das Gericht die Beendigung oder Einstellung des Umsetzungsverfahrens oder die Entlassung der Sachwalterin oder des Sachwalters durch entsprechenden Beschluss festgestellt, ist die Urkunde zurückzugeben. Die Pflicht zur Rückgabe der Urkunde beugt einem Missbrauch vor.

Zu Absatz 4

Die Parteien des Abhilfeverfahrens sind berechtigt, die Sachwalterin oder den Sachwalter abzulehnen. Die Regelung dient der Sicherstellung der Unparteilichkeit der Sachwalterin oder des Sachwalters und ist an die Vorschrift des § 406 ZPO angelehnt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Sachwalterin oder den Sachwalter wegen Ungeeignetheit abzulehnen. Ein Ablehnungsrecht der Verbraucherinnen und Verbraucher ist nicht vorgesehen.

Zu Absatz 5

Wie in § 406 Absatz 2 Satz 1 und 2 ZPO ist der Antrag gemäß Satz 1 möglichst unmittelbar nach der Bestellung zu stellen. Ein späterer Antrag ist nur unter den besonderen Voraussetzungen des Satzes 2 zulässig. Sollte eine Sachwalterin oder ein Sachwalter nach Aufnahme ihrer oder seiner Tätigkeit erfolgreich abgelehnt werden, ist wie bei der Entlassung der Sachwalterin oder des Sachwalters zu verfahren.

Zu Absatz 6

Ein Rechtsmittel ist entsprechend § 406 ZPO lediglich gegen den Beschluss zulässig, mit dem die Ablehnung für unbegründet erklärt wird. Insofern hat das Gericht nach den allgemeinen Vorschriften (§ 574 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 3 ZPO) die Rechtsbeschwerde unter den Voraussetzungen des § 574 Absatz 2 ZPO zuzulassen.

Zu § 24 (Eröffnungsbeschluss)

Das Umsetzungsverfahren beginnt mit dem gerichtlichen Eröffnungsbeschluss. Voraussetzung ist, dass die im Abhilfeendurteil vorläufig festgesetzten Kosten für das Umsetzungsverfahren zu Händen der bestellten Sachwalterin oder des Sachwalters gezahlt worden sind. Ist die Unternehmerin oder der Unternehmer durch das Abhilfeendurteil zur Zahlung eines kollektiven Gesamtbetrags verurteilt worden, muss auch dieser Betrag zu Händen der Sachwalterin oder des Sachwalters geleistet worden sein. Von den Zahlungseingängen erfährt das Gericht durch die Sachwalterin oder den Sachwalter.

Zu § 25 (Umsetzungsfonds)

Zu Absatz 1

Die Sachwalterin oder der Sachwalter errichtet einen Umsetzungsfonds. In diesen sind der Betrag über die vorläufigen Kosten des Umsetzungsverfahrens und gegebenenfalls der kollektive Gesamtbetrag einzuzahlen. Sollte der kollektive Gesamtbetrag in einem Erhöhungsverfahren erhöht werden, ist auch der Erhöhungsbetrag in den Fonds einzuzahlen. Möglich ist es, dass die Sachwalterin oder der Sachwalter die verurteilte Unternehmerin oder den Unternehmer anweist, direkt auf ein bestimmtes Konto, das dem Umsetzungsfonds zuzuordnen ist, überweist.

Zu Absatz 2

Der Umsetzungsfonds ist getrennt vom Vermögen der Sachwalterin oder des Sachwalters zu führen. Die Gelder können etwa auf ein eigens dafür eingerichtetes Konto eingezahlt werden. Dies stellt nicht nur sicher, dass die im Umsetzungsfonds befindlichen Gelder separat verwaltet, sondern ihr Verbleib von der Sachwalterin oder dem Sachwalter sowie dem Gericht einfacher kontrolliert und überwacht werden kann. Die Sachwalterin oder der Sachwalter erhält die Gelder nur zu treuen Händen.

Die Sachwalterin oder der Sachwalter verwaltet den Umsetzungsfonds. Sie oder er hat eine unmittelbare Verfügungsbefugnis, kann also das Konto selbst führen und auf die Gelder unmittelbar zugreifen.

Zu Absatz 3

Der kollektive Gesamtbetrag dient ausschließlich der Erfüllung berechtigter Zahlungsansprüche von Verbraucherinnen und Verbrauchern. Der vorläufig festgesetzte Kostenbetrag dient ausschließlich der Deckung der Kosten des Umsetzungsverfahrens.

Ergibt die Prüfung der Sachwalterin oder des Sachwalters, dass eine Verbraucherin oder ein Verbraucher die Vorgaben des Abhilfegrundurteils erfüllt und handelt es sich um einen Zahlungsanspruch, ist die Auszahlung von der Sachwalterin oder dem Sachwalter direkt an die einzelne Verbraucherin oder den einzelnen Verbraucher zu veranlassen. Beispielsweise kann dies durch eine von der Sachwalterin oder dem Sachwalter veranlasste Überweisung des Auszahlungsbetrags vom Konto des Umsetzungsfonds auf das Konto der Verbraucherin oder des Verbrauchers geschehen.

Beträge zur Deckung von Auslagen oder zur Vergütung der eigenen Tätigkeit darf der Sachwalter oder die Sachwalterin dem Umsetzungsfonds hingegen nicht ohne gerichtliche Anordnung entnehmen. Um die Kosten des Umsetzungsverfahrens zu bestreiten, muss er oder sie erst einen entsprechenden Antrag an das Gericht stellen. Das Gericht prüft die beanspruchten Kosten. Erst nach entsprechender gerichtlicher Anordnung darf der Sachwalter oder die Sachwalterin dem Umsetzungsfonds Beträge zur Kostendeckung entnehmen. Die Regelung sichert erstens, dass Entnahmen der Sachwalterin oder des Sachwalters für Kosten und Vorschüsse tatsächlich ein berechtigter Anspruch auf die beanspruchte Kostenerstattung zu Grunde liegt. Zweitens sichert die gerichtliche Kontrolle, dass Entnahmen zur Kostendeckung den dafür vorläufig festgesetzten Betrag nicht überschreiten. Der allein der Befriedigung von Verbraucheransprüchen dienende kollektive Gesamtbetrag soll durch Entnahmen zur Kostendeckung nicht zu Lasten der Berechtigten geschmälert werden.

Zu Absatz 4

Wird gegen die Sachwalterin oder den Sachwalter die Zwangsvollstreckung betrieben, unterfallen die Gelder des Umsetzungsfonds nicht der Pfändung. Damit werden insbesondere die den Verbraucherinnen und Verbrauchern zustehenden Beträge vor Pfändungsmaßnahmen von Gläubigerinnen und Gläubigern der Sachwalterin oder des Sachwalters geschützt.

Zu § 26 (Teilnahme am Umsetzungsverfahren)

An dem Umsetzungsverfahren nehmen alle Verbraucherinnen und Verbraucher teil, auf die sich die Bindungswirkung der Abhilfegrundentscheidung erstreckt. Das sind die Personen, die im Klageregister angemeldet sind und ihre Anmeldung nicht fristgerecht zurückgenommen haben. Die Regelung bestimmt damit den Kreis derer, die von der Sachwalterin oder von dem Sachwalter im Umsetzungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Zu § 27 (Aufgaben des Sachwalters)

Die Regelung beschreibt die Aufgaben und Befugnisse, die der Sachwalterin oder dem Sachwalter im Rahmen der Umsetzung der Abhilfegrundentscheidung und der Abwicklung des Umsetzungsverfahrens im Übrigen zukommen.

Zu Nummer 1

Sobald die verurteilte Unternehmerin oder der verurteilte Unternehmer den vorläufig festgesetzten Betrag zur Deckung der Kosten des Umsetzungsverfahrens und – soweit sie oder er dazu verurteilt worden ist – den kollektiven Gesamtbetrag gezahlt hat, unterrichtet die Sachwalterin oder der Sachwalter das Gericht. Der Zahlungseingang ist dem Gericht gegenüber nachzuweisen. Damit steht fest, dass die zur Durchführung des Umsetzungsverfahrens erforderlichen Gelder zur Verfügung stehen. Das Gericht vergewissert sich hierüber und erlässt den Eröffnungsbeschluss nach § 24. Sodann kann der Sachwalter oder die Sachwalterin mit der Durchführung des Umsetzungsverfahrens beginnen. Die Sachwalterin oder der Sachwalter erhält den vorläufig festgesetzten Kostenbetrag und den kollektiven Gesamtbetrag nur zu treuen Händen. Beide Beträge sind in einen Umsetzungsfonds einzuzahlen, der zum Zwecke der Durchführung des Umsetzungsverfahrens getrennt vom sonstigen Vermögen der Sachwalterin oder des Sachwalters zu errichten ist, vergleiche § 25 Absatz 1 Satz 2. Die Sachwalterin oder der Sachwalter kann auf die Gelder im Umsetzungsfonds direkt zugreifen und über sie verfügen, vergleiche § 25 Absatz 2. Jedoch darf sie oder er Gelder zur Deckung von Kosten und zur Begleichung von Vorschüssen erst entnehmen, wenn das Gericht dies zuvor angeordnet hat, vergleiche § 25 Absatz 3 Satz 2. Sollte der kollektive Gesamtbetrag in einem Erhöhungsverfahren erhöht werden, hat die Sachwalterin oder der Sachwalter dem Gericht auch den Erhalt des Erhöhungsbetrags nachzuweisen.

Zu Nummer 2

Anhand eines aktuellen Auszugs aus dem Verbandsklageregister, der der Sachwalterin oder dem Sachwalter auf Anforderung vom Bundesamt für Justiz zu übermitteln ist, erhält sie oder er eine Übersicht über die im Umsetzungsverfahren zu berücksichtigenden Verbraucheransprüche. Auf die mit der Übermittlung einhergehende Datenverarbeitung wird die Verbraucherin bzw. der Verbraucher bei Anmeldung zum Verbandsklageregister hingewiesen.

Zu Nummer 3

Es ist Aufgabe der Sachwalterin oder des Sachwalters, die Berechtigung der am Umsetzungsverfahren teilnehmenden Verbraucherinnen und Verbraucher nach Maßgabe des Abhilfegrundurteils zu prüfen.

Um dieser Aufgabe nachzukommen, gestaltet die Sachwalterin oder der Sachwalter das Prüfverfahren angemessen aus. Sie oder er trifft angemessene Vorkehrungen dafür, dass Verbraucherinnen und Verbraucher die im Abhilfegrundurteil bestimmten Berechtigungsnachweise vorlegen können. In Umsetzungsverfahren von größerem Umfang kommt beispielsweise die Einrichtung eines Online-Portals in Betracht, über das Verbraucherinnen und Verbraucher die erforderlichen Nachweise elektronisch übermitteln können. Auch können „Legal Tech Tools“ eingesetzt werden, die die Prüfung der Anspruchsberechtigung durch automatisierte Verfahren erleichtern. Ziel der Ausgestaltung muss es sein, eine ordnungsgemäße Prüfung der Berechtigungsnachweise sicherzustellen, um berechtigte Verbraucheransprüche zu erfüllen.

Zu Nummer 4

Es ist auch Aufgabe der Sachwalterin oder des Sachwalters sicherzustellen, dass das Umsetzungsverfahren in angemessener Zeit durchgeführt wird. Sind die dazu erforderlichen Vorkehrungen geschaffen, bedarf es der Mitwirkung der Verbraucherinnen und Verbraucher, die Berechtigungsnachweise vorlegen und gegebenenfalls ergänzende Erklärungen abgeben müssen. Um eine zügige Prüfung zu gewährleisten, kann die Sachwalterin oder der Sachwalter Verbraucherinnen und Verbrauchern dafür eine Frist setzten. Die Frist muss so beschaffen sein, dass Verbraucherinnen und Verbraucher ausreichend Zeit zur Mitwirkung zur Verfügung steht. Der Umfang des Umsetzungsverfahrens beeinflusst die Fristlänge ebenso wie die Komplexität der zu erbringenden Nachweise und die dafür zur Verfügung stehenden Kommunikationswege.

Zu Nummer 5

Sind Angaben von Verbraucherinnen und Verbrauchern unvollständig oder unverständlich, kann die Sachwalterin oder der Sachwalter in Einzelfällen auf erklärende Ergänzungen hinwirken. Um die Abwicklung nicht unnötig zu verzögern, kann sie oder er der betroffenen Verbraucherin oder dem betroffenen Verbraucher eine Frist setzen, innerhalb derer die Ergänzung erfolgen kann. Dies gilt auch, sollten ergänzende Erklärungen seitens der Unternehmerin oder des Unternehmers erforderlich sein.

Zu Nummer 6

Die Regelung beugt einer Verzögerung der Abwicklung vor. Die Sachwalterin oder der Sachwalter ist nur verpflichtet, fristgerecht eingegangene Nachweise und Erklärungen der Verbraucherinnen und Verbraucher zu berücksichtigen. Nicht fristgerecht eingereichte Nachweise oder nicht fristgerecht abgegebene Erklärungen kann sie oder er zurückweisen. Die Ermessensregelung ermöglicht es der Sachwalterin oder dem Sachwalter jedoch, Fälle unverschuldeter Säumnis zu berücksichtigen. Verbraucherinnen und Verbraucher sind darüber zu informieren, dass die Fristversäumnis die Zurückweisung von Nachweisen und Erklärungen zur Folge haben kann. Die Sachwalterin oder der Sachwalter kann diesen Hinweis bereits bei der Aufforderung mit Fristsetzung geben. Sie oder er braucht nicht erst abzuwarten, ob die Verbraucherin oder der Verbraucher die Frist tatsächlich versäumt.

Zu Nummer 7

Die Aufstellung des Auszahlungsplans soll der Sachwalterin oder dem Sachwalter zunächst einen Überblick über die Höhe der berechtigten Zahlungsansprüche aller Verbraucherinnen und Verbraucher vermitteln. Anhand des Auszahlungsplans kann die Sachwalterin oder der Sachwalter feststellen, ob der kollektive Gesamtbetrag zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche ausreicht oder nur eine anteilige Erfüllung erfolgt.

Zu Nummer 8

Wenn absehbar ist, dass der kollektive Gesamtbetrag nicht ausreicht, um die berechtigten Zahlungsansprüche aller angemeldeten Verbraucherinnen und Verbraucher zu erfüllen, hat die Sachwalterin oder der Sachwalter die Parteien darüber zu informieren. Dabei hat die Sachwalterin oder der Sachwalter die Umstände darzulegen, die diesen Rückschluss zulassen. Die Darlegung kann auch bereits Angaben umfassen, die für den späteren Schlussbericht nach § 34 ohnehin erforderlich sind.

Zu Nummer 9

Ergibt die Prüfung, dass eine Verbraucherin oder ein Verbraucher die im Abhilfegrundurteil bestimmten Berechtigungsvoraussetzungen erfüllt und die vom Gericht bestimmten Berechtigungsnachweise vorgelegt hat, trägt die Sachwalterin oder der Sachwalter dafür

Sorge, dass der geltend gemachte Verbraucheranspruch erfüllt wird. Zahlungsansprüche werden von der Sachwalterin oder dem Sachwalter aus dem dafür zur Verfügung stehenden Umsetzungsfonds, in den der kollektive Gesamtbetrag geflossen ist, beglichen. Steht einer Verbraucherin oder einem Verbraucher ein Zahlungsanspruch zu, dessen Höhe nach einer vom Gericht festgelegten Berechnungsmethode zu ermitteln ist, berechnet die Sachwalterin oder der Sachwalter die individuelle Anspruchshöhe. Ist die Forderungshöhe vom Gericht bestimmt, veranlasst die Sachwalterin oder der Sachwalter die Zahlung in der festgelegten Höhe. Reicht der kollektive Gesamtbetrag nicht zur vollständigen Erfüllung der Ansprüche aller angemeldeten Verbraucherinnen und Verbraucher aus, sorgt die Sachwalterin oder der Sachwalter für eine gleichmäßige Verteilung der zur Verfügung stehenden Summe unter den Verbraucherinnen und Verbrauchern.

Zu Nummer 10

Handelt es sich um Verbraucheransprüche, die nicht auf Zahlung gerichtet sind, fordert die Sachwalterin oder der Sachwalter die Unternehmerin oder den Unternehmer zur Erfüllung des konkreten Einzelanspruchs auf. So liegt es etwa, wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer zu Reparaturleistungen oder zur Neulieferung mangelfreier Produkte verurteilt worden ist. Um sicherzustellen, dass berechtigte Verbraucheransprüche binnen angemessener Zeit erfüllt werden, setzt die Sachwalterin oder der Sachwalter der Unternehmerin oder dem Unternehmer eine Frist zur Leistung gegenüber der berechtigten Person und vergewissert sich, ob der Einzelanspruch fristgerecht erfüllt worden ist. Hierzu verlangt die Sachwalterin oder der Sachwalter vom Unternehmer eine Anzeige der Erfüllung mit entsprechenden Nachweisen.

Zu Nummer 11

Ergibt die Prüfung der Sachwalterin oder des Sachwalters, dass die im Abhilfegrundurteil festgelegten Berechtigungsvoraussetzungen und -nachweise im Einzelfall nicht erfüllt oder vorgelegt sind oder ergibt die Prüfung, dass der geltend gemachte Anspruch nicht in voller Höhe besteht, lehnt sie oder er die Erfüllung des betreffenden Verbraucheranspruchs teilweise oder ganz ab. Die betroffene Verbraucherin oder der betroffene Verbraucher kann der Ablehnungsentscheidung widersprechen. Einzelheiten regelt § 28.

Zu § 28 (Widerspruchsverfahren)

Zu Absatz 1

Die Sachwalterin oder der Sachwalter prüft jeden im Umsetzungsverfahren zu berücksichtigenden Verbraucheranspruch nach Maßgabe des Abhilfegrundurteils. Die Sachwalterin oder der Sachwalter teilt das Ergebnis der Anspruchsprüfung der betroffenen Verbraucherin oder dem betroffenen Verbraucher und der Unternehmerin oder dem Unternehmer mit.

Zu Absatz 2

Hält die Sachwalterin oder der Sachwalter einen konkreten Verbraucheranspruch nach Prüfung im Umsetzungsverfahren für ganz oder teilweise berechtigt, kann die Unternehmerin oder der Unternehmer dem Prüfungsergebnis widersprechen. Ergibt die Prüfung, dass ein konkreter Verbraucheranspruch ganz oder teilweise abzulehnen ist, kann die betroffene Verbraucherin oder der betroffene Verbraucher dem Prüfungsergebnis widersprechen. Um die zügige Abwicklung des Umsetzungsverfahrens nicht zu gefährden, ist der Widerspruch innerhalb von vier Wochen nach der Sachwalterentscheidung zu erheben. Das Begründungserfordernis stellt sicher, dass der Widerspruch nicht ins Blaue hinein erfolgt und der Sachwalterin oder dem Sachwalter konkrete Anhaltspunkte an die Hand gegeben werden, um zu überdenken, ob dem Widerspruch nicht abzuhelfen ist. Die Möglichkeit des Gerichts, nach § 18 Absatz 3 ausnahmsweise eine angemessene längere Frist zu bestimmen, bleibt unberührt.

Zu Absatz 3

Die Sachwalterin oder der Sachwalter kann dem Widerspruch abhelfen oder an dem Prüfungsergebnis festhalten. Die Entscheidung ist der betroffenen Verbraucherin oder dem betroffenen Verbraucher sowie der Unternehmerin oder dem Unternehmer in Textform zu übermitteln. Da die Entscheidung in Textform ergeht, erhält die betroffene Verbraucherin oder der betroffene Verbraucher und die Unternehmerin oder der Unternehmer einen Nachweis über das Prüfungsergebnis im Widerspruchsverfahren. Dieser Nachweis kann in einem späteren Gerichtsverfahren vorgelegt werden, sollten später Ansprüche auf dem Individualklageweg verfolgt werden.

Die Sachwalterentscheidung ist unanfechtbar. Nur so ist eine zügige Abwicklung des Umsetzungsverfahrens gewährleistet. Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern werden durch die Ablehnung nicht beschnitten, denn sie sind nicht daran gehindert, den behaupteten Anspruch in einem individuell geführten Gerichtsverfahren zu verfolgen (§ 39). Auch Einwendungen der Unternehmerin oder des Unternehmers können in einem Individualklageweg geltend gemacht werden (§ 40).

Artikel 9 (6) der Richtlinie steht der Regelung nicht entgegen. Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet sicherzustellen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher aufgrund einer Abhilfeentscheidung Anspruch darauf haben, dass ihnen die in diesen Abhilfeentscheidungen vorgesehene Abhilfe zugutekommt, ohne eine gesonderte Klage erheben zu müssen. Erfüllt eine Verbraucherin oder ein Verbraucher die im Abhilfegrundurteil festgelegten Voraussetzungen nicht, besteht ein Anspruch „aufgrund einer Abhilfeentscheidung“ im konkreten Falle gerade nicht. So sieht auch Erwägungsgrund 50 der Richtlinie vor, dass von Verbraucherinnen und Verbrauchern gefordert werden kann, zur Erlangung individueller Abhilfe bestimmte Maßnahmen zu ergreifen. So liegt es, wenn eine Verbraucherin oder ein Verbraucher die im Abhilfegrundurteil zum Beweis der Berechtigung erforderlichen Nachweise gegenüber der Sachwalterin oder dem Sachwalter erbringen muss. Gelingt dies nicht, muss die Sachwalterin oder der Sachwalter die Möglichkeit haben, einen nicht nachgewiesenen Anspruch im Umsetzungsverfahren zurückzuweisen. Andernfalls würde Personen zu einer Leistung verholfen, die „aufgrund einer Abhilfeentscheidung“ gar nicht berechtigt sind.

Auch Rechte der Unternehmerin oder des Unternehmers werden nicht beschnitten. Einwendungen, die den konkreten Verbraucheranspruch selbst betreffen, kann eine Unternehmerin oder ein Unternehmer im Wege einer Klage auf Herausgabe des im Umsetzungsverfahren Erlangten geltend machen (§ 40).

Zu § 29 (Zwangsmittel gegen den Unternehmer)

Die Regelung ist erforderlich, um die Durchsetzung von Verbraucheransprüchen sicherzustellen, die nicht auf Zahlung, sondern andere vertretbare Handlungen gerichtet sind, wie zum Beispiel auf Reparatur oder Ersatzleistung.

Wäre für die Vollstreckung solcher Ansprüche über § 13 Absatz 1 die allgemeine Vorschrift zur Vollstreckung vertretbarer Handlungen in § 887 ZPO anzuwenden, wäre es erforderlich, beim Gericht des Umsetzungsverfahrens die Ermächtigung zu beantragen, die vertretbare Handlung auf Kosten der Unternehmerin oder des Unternehmers vornehmen zu lassen. Eine solche Vorgehensweise trüge den Bedürfnissen einer zeitlich und organisatorisch angemessenen Abwicklung eines Massenverfahrens jedoch nicht ausreichend Rechnung. In Abweichung von § 887 ZPO regelt § 29 Absatz 1 daher die Vollstreckung anderer vertretbarer Handlungen als Zahlungen in Anlehnung an die Regelung zur Vollstreckung nicht vertretbarer Handlungen in § 888 ZPO.

Zu Absatz 1

Wird eine Unternehmerin oder ein Unternehmer zur Erfüllung von Verbraucheransprüchen verurteilt, die auf eine andere vertretbare Handlung als auf Zahlung gerichtet sind, und erweist sich im Umsetzungsverfahren, dass ein bestimmter Verbraucheranspruch berechtigt ist, fordert die Sachwalterin oder der Sachwalter die Unternehmerin oder den Unternehmer zur Leistung an die berechtigte Verbraucherin oder den berechtigten Verbraucher auf. Der Unternehmerin oder dem Unternehmer kann eine Frist gesetzt werden, innerhalb derer die Leistung zu erbringen ist.

Kommt die Unternehmerin oder der Unternehmer dieser Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht nach, kann das Gericht des Umsetzungsverfahrens gemäß Satz 1 auf Zwangsmittel erkennen.

Es obliegt dem Sachwalter gemäß Satz 1, die Zwangsmittel zu beantragen, und gemäß Satz 2, für die Vollstreckung der Zwangsmittel Sorge zu tragen. Diese Regelungen tragen der Struktur des Abhilfegrundurteils Rechnung. Denn dieses ist kein für bestimmte Verbraucherinnen und Verbraucher individualisierter Titel, aus dem diese als Gläubigerinnen und Gläubiger einen entsprechenden Antrag beim Gericht stellen könnten.

Gegen den Beschluss hat das Gericht nach den allgemeinen Vorschriften (§ 574 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 3 ZPO) die Rechtsbeschwerde unter den Voraussetzungen des § 574 Absatz 2 ZPO zuzulassen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt vor dem Hintergrund von § 13 Absatz 1 das Verhältnis des Absatzes 1 zu den §§ 887 und 888 ZPO klar. Die Vollstreckung der Verurteilung zu anderen vertretbaren Handlungen als Zahlung erfolgt nicht nach § 887 ZPO, sondern nach § 29 in Verbindung mit § 888 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 und 3 ZPO.

Zu § 30 (Gerichtliche Aufsicht; Zwangsmittel gegen den Sachwalter)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 5 SVertO. Das Gericht beaufsichtigt die Sachwalterin oder den Sachwalter bei ihrer oder seiner Tätigkeit.

Zu Absatz 2

Um dem Gericht eine effektive Kontrolle zu ermöglichen, kann es von der Sachwalterin oder dem Sachwalter Auskunft über die Art und Weise der Prüfung und den Fortgang des Verfahrens fordern. Ergibt die Prüfung des Gericht Anlass zur Beanstandung, weist es die Sachwalterin oder den Sachwalter an und überwacht im weiteren Verlauf die Einhaltung der erforderlichen Änderungen. Das Gericht kann der Sachwalterin oder dem Sachwalter Fristen setzen, um die zügige Durchführung des Umsetzungsverfahren zu gewährleisten. Insbesondere kann es unter Fristsetzung Zwischenberichte über den Stand der Umsetzung anfordern.

Zu Absatz 3

Gibt die gerichtliche Überprüfung zu Beanstandungen der Sachwaltertätigkeit Anlass, etwa, weil die Prüfung der Verbraucheransprüche nicht in angemessener Zeit oder nicht auf eine ordnungsgemäße Art und Weise durchgeführt wird, und kommt die Sachwalterin oder der Sachwalter der gerichtlichen Weisung nicht nach, kann das Gericht gegen die Sachwalterin oder den Sachwalter ein Zwangsgeld festsetzen. Es kann die Sachwalterin oder den Sachwalter aus wichtigem Grund entlassen, etwa, wenn sich erweist, dass die bestellte Person

eine ordnungsgemäße Abwicklung des Umsetzungsverfahrens nicht gewährleistet oder für die Aufgabe ungeeignet ist. Eine vorherige Androhung ist erforderlich. Gegen den Beschluss, mit dem ein Zwangsgeld festgesetzt oder die Entlassung angeordnet wird, hat das Gericht nach den allgemeinen Vorschriften (§ 574 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 3 ZPO) die Rechtsbeschwerde unter den Voraussetzungen des § 574 Absatz 2 ZPO zuzulassen.. Nach einer rechtskräftigen Entlassung hat das Gericht eine neue Sachwalterin oder einen neuen Sachwalter zu bestellen.

Zu § 31 (Haftung des Sachwalters)

Die Regelung lehnt sich an § 60 Absatz 1 der Insolvenzordnung (InsO) an. Sie schützt die Unternehmerin oder den Unternehmer insbesondere davor, dass die Sachwalterin oder der Sachwalter Auszahlungen an Verbraucherinnen und Verbraucher ohne ordnungsgemäße Prüfung der Berechtigung vornimmt. Zudem werden auch die Verbraucherinnen und Verbraucher vor Pflichtverletzungen der Sachwalterin oder des Sachwalters geschützt.

Zu § 32 (Ansprüche des Sachwalters)

Zu Absatz 1

Die Sachwalterin oder der Sachwalter hat einen Anspruch auf Erstattung der im Umsetzungsverfahren entstandenen Auslagen, eine angemessene Vergütung und Vorschüsse, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist.

Zu Nummer 1

Erstattungsfähig sind dabei nur Auslagen, die der Sachwalterin oder dem Sachwalter zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben entstehen. Auslagen, die nicht diesem Zweck dienen, sind nicht erstattungsfähig. Dies gilt insbesondere für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, die die Sachwalterin oder der Sachwalter begründet. Die Sachwalterin oder der Sachwalter ist gehalten, stets die Erforderlichkeit der Ausgaben zu bedenken und damit zugleich auch die Interessen der verurteilten Unternehmerin oder des verurteilten Unternehmers an einer kostenangemessenen Abwicklung ausreichend zu berücksichtigen. Die Einschränkung schützt die Unternehmerin oder den Unternehmer davor, mit Kosten belastet zu werden, die zur Durchführung des Umsetzungsverfahren nicht erforderlich sind. Ist die Sachwalterin oder dem Sachwalter unsicher, ob eine konkret geplante Auslage erstattungsfähig wäre, steht es ihr oder ihm frei, das Gericht um Prüfung zu ersuchen. Dies bietet sich insbesondere an, bevor sie oder er eine hohe Verbindlichkeit eingeht.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 6 SVertO. Die Höhe der Vergütung ist nicht genau beziffert. Die Angemessenheit ist vom Gericht anhand der besonderen Umstände des Einzelfalls zu bemessen. Die Höhe kann beispielsweise nach der Qualifikation der Sachwalterin oder des Sachwalters, der Komplexität des Umsetzungsverfahrens und dem Haftungsrisiko der Sachwalterin oder des Sachwalters variieren. Grundsätze zur Angemessenheit der Vergütung wird die Rechtsprechung herausbilden. Sind die geleisteten Stunden für die Abwicklung des Umsetzungsverfahrens relevant, kann das Gericht einen angemessenen Stundensatz festlegen. In Umsetzungsverfahren, deren Aufwand in erster Linie aus der Bereitstellung von Online-Portalen und automatisierten Prüfverfahren besteht, kann aber eine Abrechnung nach Stundensätzen möglicherweise unangemessen erscheinen. Die für die Prüfung der einzureichenden Nachweise persönlich aufgewendete Zeit mag hier deutlich geringer sein. Dennoch bedarf es in solchen Fällen möglicherweise einer besonderen Qualifikation, um ein entsprechendes automatisiertes Prüfsystem überhaupt erst zu ermöglichen, oder die Verantwortlichkeit und das Haftungsrisiko der Sachwalterin oder des Sachwalters sind schon aufgrund der Höhe des zu verteilenden kollektiven Gesamtbetrags besonders hoch.

Zu Nummer 3

Die Sachwalterin oder der Sachwalter muss nicht vollumfänglich in Vorleistung treten. Vor allem in umfangreichen Umsetzungsverfahren, die über einen längeren Zeitraum laufen, kann ein Vorschuss auf die Vergütung verlangt werden.

Auch kann es geschehen, dass Dritten gegenüber bestehende Verbindlichkeiten zu erfüllen sind, bevor das Umsetzungsverfahren beendet ist. Dies wäre etwa der Fall, wenn ein Dritter seine Hilfsleistung bereits voll erbracht hat und sein Werklohn zu bezahlen ist. In solchen Fällen kann die Sachwalterin oder der Sachwalter die Zahlung eines Vorschusses beantragen, um die Forderung der oder des Dritten schon vor Beendigung des Umsetzungsverfahrens begleichen zu können

Zu Absatz 2

Es liegt an der Sachwalterin oder dem Sachwalter, die Festsetzung erstattungsfähiger Beträge oder Vorschüsse beim Gericht zu beantragen. Die gerichtliche Prüfung verhindert, dass die im Umsetzungsverfahren entstehenden Kosten zu Lasten der Unternehmerin oder des Unternehmers ungerechtfertigt anwachsen. Zugleich ist sichergestellt, dass der ausschließlich zur Erfüllung von Verbraucheransprüchen bereitgestellte kollektive Gesamtbetrag nicht durch Kosten des Umsetzungsverfahrens zu Lasten der Verbraucherinnen und Verbraucher verringert oder gar aufgezehrt wird. Sachwalter und Unternehmer können die gerichtliche Festsetzung von Auslagen, Vergütung und Vorschüssen durch eine Rechtsbeschwerde prüfen lassen, wenn das Gericht diese nach den allgemeinen Vorschriften (§ 574 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2, 3 ZPO) zulässt.

Zu § 33 (Schlussrechnung)

Die Regelung ist an § 9 Absatz 7 SVertO angelehnt. Die Schlussrechnung enthält eine Aufstellung aller der Sachwalterin oder dem Sachwalter durch die Aufgabenwahrnehmung im Umsetzungsverfahren entstandenen Kosten sowie die beanspruchte Vergütung. Die Schlussrechnung gibt Aufschluss über die Verwendung des vorläufig festgesetzten Kostenbetrags, beispielsweise, weil Vorschüsse ausgezahlt worden sind, sowie noch ausstehende Forderungen der Sachwalterin oder des Sachwalters.

Sobald die Schlussrechnung eingegangen ist, benachrichtigt das Gericht die Unternehmerin oder den Unternehmer.

Erhebt die Unternehmerin oder der Unternehmer Einwendungen gegen die Schlussrechnung, so hat das Gericht Gelegenheit, sich mit dem Vorbringen auseinanderzusetzen, bevor es die Schlussrechnung und damit die geltend gemachten Kosten und die beanspruchte Vergütung billigt. Die vorgesehene Frist von zwei Wochen stellt einen zeitnahen Abschluss der Prüfung sicher. Erhebt die Unternehmerin oder der Unternehmer keine Einwendungen, gilt die Schlussrechnung als anerkannt. Die Unternehmerin oder der Unternehmer erklärt dadurch konkludent, dass die Kostenaufstellung der Schlussrechnung korrekt ist und die darin aufgeführten Kosten zu tragen sind. Diese Fiktion entlastet das Gericht von einer weiteren Prüfungspflicht.

Zu § 34 (Schlussbericht)

Zu Absatz 1

Die Sachwalterin oder der Sachwalter informiert das Gericht von der Beendigung des Umsetzungsverfahrens unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern. Die Sachwalterin oder der Sachwalter hat das Umsetzungsverfahren abgeschlossen, wenn alle im Umsetzungsverfahren zu berücksichtigenden Ansprüche erfüllt oder, gegebenenfalls nach Durchführung eines Widerspruchverfahrens, abgelehnt worden sind.

Das Gericht fordert den Schlussbericht über das Umsetzungsverfahren an. Es setzt der Sachwalterin oder dem Sachwalter eine Frist für die Vorlage des Schlussberichts, deren Länge sich nach Umfang und Komplexität des Umsetzungsverfahren richtet. Die Fristsetzung stellt sicher, dass das Gericht die Tätigkeit der Sachwalterin oder des Sachwalters abschließend zeitnah überprüfen kann.

Satz 3 stellt klar, dass diese Regelungen auch für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Amtes der Sachwalterin oder des Sachwalters und der Einstellung des Umsetzungsverfahrens nach § 38 Absatz 2 gelten.

Zu Absatz 2

Der Schlussbericht der Sachwalterin oder des Sachwalters gibt Auskunft über das Schicksal der von Verbraucherinnen und Verbrauchern im Umsetzungsverfahren geltend gemachten Ansprüche und über die Verwendung des kollektiven Gesamtbetrags. Der Schlussbericht ermöglicht dem Gericht die abschließende Prüfung, ob die Sachwalterin oder der Sachwalter ihre bzw. seine Aufgabe ordnungsgemäß erfüllt und alle im Umsetzungsverfahren zu berücksichtigenden Verbraucheransprüche bearbeitet hat. Der Schlussbericht legt damit insbesondere offen, für wen und wie der kollektive Gesamtbetrag verwertet worden ist.

Zu Nummer 1

Der Schlussbericht enthält eine Auflistung aller im Umsetzungsverfahren berücksichtigten Verbraucheransprüche, die die Sachwalterin oder der Sachwalter ganz oder teilweise durch Zahlung aus dem kollektiven Gesamtbetrag erfüllt hat. Handelt es sich um Verbraucheransprüche, die nicht auf Zahlung lauten, geht aus dem Schlussbericht hervor, welche Verbraucheransprüche von der Unternehmerin oder dem Unternehmer erfüllt worden sind. Die Verbraucheransprüche sind durch Angabe des Namens, des Zeitpunktes und der Höhe der erfolgten Zahlung bzw. der Erbringung der sonstigen Leistung durch die Unternehmerin oder den Unternehmer zu konkretisieren. Das Gericht kann aus dem Schlussbericht damit beispielsweise ersehen, dass eine bestimmte, weil namentlich bezeichnete, Verbraucherin einen Zahlungsanspruch über 50 € geltend gemacht hat, der von der Sachwalterin an einem bestimmten Tag vollständig beglichen worden ist. Oder dem Gericht ist ersichtlich, dass ein bestimmter, weil namentlich bezeichneter, Verbraucher einen Nachlieferungsanspruch über ein bestimmtes Produkt geltend gemacht hat und der Unternehmer der Aufforderung des Sachwalters nachgekommen ist und diesem Verbraucher an einem bestimmten Tag ein neues Produkt geliefert hat.

Zu Nummer 2

Des Weiteren listet der Schlussbericht auf, welche Verbraucheransprüche geltend gemacht, aber von der Sachwalterin oder dem Sachwalter ganz oder teilweise abgelehnt worden sind. Dabei muss deutlich werden, welche Verbraucherin oder welcher Verbraucher den Anspruch geltend gemacht hat, ob es sich um einen Zahlungsanspruch oder einen anderen Anspruch handelt und ob die Sachwalterin oder der Sachwalter die Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs ganz oder nur teilweise abgelehnt hat. (Teilweise) offene Verbraucheransprüche sind dem Gericht im Schlussbericht also kenntlich zu machen.

Zu Nummer 3

Schließlich geht aus dem Schlussbericht hervor, ob vom kollektiven Gesamtbetrag ein Restbetrag verblieben ist, der im Umsetzungsverfahren nicht ausgekehrt worden ist.

Zu Absatz 3

Die Regelung dient dazu, die Parteien über die Tätigkeit der Sachwalterin oder des Sachwalters sowie das Ergebnis des Umsetzungsverfahrens zu informieren.

Zu § 35 (Prüfung des Schlussberichts und der Schlussrechnung)

Zu Absatz 1

Die Prüfung des Schlussberichts durch das Gericht erstreckt sich auf die in § 34 Absatz 2 festgelegten Angaben. Das Gericht ist nicht gehalten, darüber zu befinden, ob die Entscheidung, einzelne Verbraucheransprüche nicht, nur teilweise oder vollständig zu erfüllen, von der Sachwalterin oder dem Sachwalter jeweils inhaltlich richtig getroffen worden ist. Auch prüft das Gericht nicht, ob die Sachwalterin oder der Sachwalter die Unternehmerin oder den Unternehmer im Einzelfall berechtigterweise zur Erfüllung von Nichtzahlungsansprüchen angehalten hat. Die Prüfung stellt mithin keine gerichtliche Prüfung von Einzelansprüchen dar, denn das Gericht nimmt keine rechtsprechenden Aufgaben wahr, sondern hat im Umsetzungsverfahren lediglich Überwachungs- und Kontrollfunktionen hinsichtlich des ordnungsgemäßen Ablaufs des Umsetzungsverfahrens und der Verwendung der Gelder des Umsetzungsfonds. Dabei prüft es, ob die Sachwalterin oder der Sachwalter ihren oder seinen Aufgaben ordnungsgemäß nachgekommen ist. Einwendungen der Unternehmerin oder des Unternehmers gegen die Kostenlegung geht das Gericht nach.

Bei der Prüfung der Schlussrechnung ist die in § 33 Satz 5 geregelte Fiktion zu beachten. Eine inhaltliche Prüfung des Gerichts entfällt, wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer innerhalb der festgelegten Frist keine Einwendungen gegen die Schlussrechnung erhoben hat.

Zu Absatz 2

Ergibt die gerichtliche Prüfung Grund für Beanstandungen des Schlussberichts oder der Schlussrechnung, fordert das Gericht die Sachwalterin oder den Sachwalter auf, der Beanstandung nachzukommen und ihr abzuhelfen. So läge es beispielsweise, wenn sich aus dem Schlussbericht ergibt, dass bestimmte Verbraucheransprüche noch nicht geprüft worden sind oder an berechtigte Verbraucherinnen oder Verbraucher noch nicht gezahlt worden ist. Fehler der Schlussrechnung können sich beispielsweise daraus ergeben, dass die Sachwalterin oder der Sachwalter bestimmte Auslagen fehlerhaft angegeben hat. Um einen zügigen Abschluss des Umsetzungsverfahrens zu bewirken, setzt das Gericht der Sachwalterin oder dem Sachwalter eine Frist, um der Beanstandung abzuhelfen und beispielsweise die Schlussrechnung zu korrigieren. Erst wenn alle gerichtlichen Beanstandungen erhoben sind, stellt das Gericht die Beendigung des Umsetzungsverfahrens fest, vergleiche § 36.

Zu § 36 (Feststellung der Beendigung des Umsetzungsverfahrens)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Ergeben die Prüfungen des Schlussberichts und der Schlussrechnung keinen Anlass für Beanstandungen, stellt das Gericht die Beendigung des Umsetzungsverfahrens durch Beschluss fest. Mit der Beendigung des Umsetzungsverfahrens steht für alle Beteiligten insbesondere fest, dass im Umsetzungsverfahren über alle zu berücksichtigenden Verbraucheransprüche entschieden worden ist.

Zu Satz 2

Zu Nummer 1

In dem Beschluss setzt das Gericht die Kosten des Umsetzungsverfahrens, vergleiche § 20 Absatz 1, endgültig fest. Die abschließende Kostenfestsetzung berücksichtigt insbesondere auch die der Sachwalterin oder dem Sachwalter endgültig zustehende Vergütung. Grundlage für die endgültige Festsetzung ist die Schlussrechnung der Sachwalterin oder des Sachwalters, die gerichtlich geprüft wird, sofern die Unternehmerin oder der Unternehmer Einwendungen erhoben hat, vergleiche § 33 Satz 4.

Zu Nummer 2

Übersteigen die im Umsetzungsverfahren tatsächlich entstanden Kosten die vorläufig festgesetzten, ist die Unternehmerin oder der Unternehmer verpflichtet, auch die weiteren Kosten zu tragen, vergleiche § 20 Absatz 2. Da der Erstattungsanspruch der Sachwalterin oder dem Sachwalter zusteht, sind die Kosten sogleich gegenüber dieser oder diesem zu begleichen. Der Beschluss des Gerichts stellt für die Sachwalterin oder den Sachwalter gemäß Satz 3 einen gegen die Unternehmerin oder den Unternehmer vollstreckbaren Titel dar.

Zu Nummer 3

Konnte die Sachwalterin oder der Sachwalter das Umsetzungsverfahren kostengünstiger als vom Gericht vorläufig festgesetzt durchführen oder wird der kollektive Gesamtbetrag nicht vollständig verwertet, ist ein Restbetrag nach § 37 an die Unternehmerin oder den Unternehmer zurückzuzahlen. Der Beschluss dient der Festsetzung dieses zurückzuzahlenden Betrags.

Zu Satz 3

Die Vorschrift stellt sicher, dass der Beschluss vollstreckbar ist. Dazu wird er hinsichtlich seiner Vollstreckbarkeit einem Kostenfestsetzungsbeschluss nach § 794 Absatz 1 Nummer 2 ZPO gleichgestellt. Die Sachwalterin oder der Sachwalter kann den Kostenzahlungsanspruch aus Satz 2 Nummer 2 unmittelbar gegen die Unternehmerin oder den Unternehmer durchsetzen und aus dem Beschluss vollstrecken. Verbleibt ein der Unternehmerin oder dem Unternehmer zu erstattender Restbetrag (Satz 2 Nummer 3), kann er oder sie die wegen der Zahlung des Restbetrages aus dem Beschluss gegen die Sachwalterin oder den Sachwalter vollstrecken.

Zu Absatz 2

Der Beschluss ist den Parteien sowie der Sachwalterin oder dem Sachwalter zuzustellen, um sicherzustellen, dass sie von der Beendigung des Umsetzungsverfahrens nachweislich Kenntnis erhalten. Für die Unternehmerin oder den Unternehmer sowie die Sachwalterin oder den Sachwalter rechtfertigt sich das Zustellungserfordernis daraus, dass sich aus dem Beschluss etwaige weitere Zahlungsverpflichtungen bzw. Zahlungsansprüche ergeben können, die mit Bekanntmachung im Verbandsklageregister fällig werden.

Gegen den Beschluss hat das Gericht nach den allgemeinen Vorschriften (§ 574 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 3 ZPO) die Rechtsbeschwerde unter den Voraussetzungen des § 574 Absatz 2 ZPO zuzulassen.

Zu § 37 (Nicht abgerufene Beträge)

Unternehmerinnen oder Unternehmern soll kein Strafschadensersatz auferlegt werden, vergleiche Erwägungsgrund (43) der Richtlinie. Hat eine Sachwalterin oder ein Sachwalter den kollektiven Gesamtbetrag nicht vollständig an die Verbraucherinnen und Verbraucher

ausgekehrt oder war die Durchführung des Umsetzungsverfahrens kostengünstiger als vom Gericht im Zeitpunkt der vorläufigen Kostenfestsetzung angenommen, ist ein nach Beendigung des Umsetzungsverfahrens nicht abgerufener Betrag an die Unternehmerin oder den Unternehmer zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt durch die Sachwalterin oder den Sachwalter, die oder der sodann damit den Umsetzungsfonds, der nunmehr über kein Guthaben mehr verfügt, schließt. Da der Beschluss, mit dem die Beendigung des Umsetzungsverfahrens festgestellt wird, über einen Restbetrag abschließend Auskunft gibt, ist die Fälligkeit der Rückzahlung an die Bekanntmachung des Beschlusses im Verbandsklageregister geknüpft.

Zu § 38 (Insolvenzverfahren über das Vermögen des Unternehmers; Restrukturierung)

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmers ist geeignet, die Abwicklung des Umsetzungsverfahrens zu stören. Das ist in dem Fall evident, in dem die zur Eröffnung des Umsetzungsverfahrens nach § 24 erforderlichen Zahlungen an die Sachwalterin oder den Sachwalter noch nicht erfolgt sind. Die gegen die Unternehmerin oder den Unternehmer gerichteten Ansprüche aus dem Abhilfeurteil können dann allein als Insolvenzforderungen verfolgt werden. Sie lassen daher in aller Regel eine nur quotale Erfüllung mit erheblicher Verzögerung erwarten.

Zur Bewältigung solch insolvenzbedingter Störungen des Umsetzungsverfahrens unterscheidet die Vorschrift zwischen zwei Fallgruppen: Sind die zur Eröffnung des Umsetzungsverfahrens nach § 24 erforderlichen Beträge bereits bei der Sachwalterin oder dem Sachwalter eingegangen, soll die Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Durchführung des Umsetzungsverfahrens nicht hindern (Absatz 1 Satz 1); die Verbraucherinnen und Verbraucher sollen vielmehr auch weiterhin in den Genuss der Erleichterungen kommen können, die das Umsetzungsverfahren bei der Durchsetzung ihrer Forderungen bietet. Vom insolvenzrechtlichen Standpunkt ist dies unbedenklich, da und wenn die zur Deckung der Ansprüche im Rahmen des Umsetzungsverfahrens erforderlichen Beträge in anfechtungsfester Weise aus dem Vermögen der Unternehmerin oder des Unternehmers ausgeschieden sind und gleich einer Drittsicherheit eine Basis für die Befriedigung der Verbraucherinnen und Verbraucher außerhalb des Insolvenzverfahrens bieten. Fehlt es demgegenüber an einer vollständigen Einzahlung des nach § 24 erforderlichen Betrags, soll das Umsetzungsverfahren nicht durchgeführt werden. Würden die Kosten des Verfahrens aus dem zur Verteilung an die Verbraucherinnen und Verbraucher vorgesehenen kollektiven Gesamtbetrag entnommen, würde dies den zur Verteilung an die Verbraucherinnen und Verbraucher zur Verfügung stehenden kollektiven Gesamtbetrag verringern. Daher soll bei unvollständiger Einzahlung der nach § 24 erforderlichen Beträge oder bei einer insolvenzanfechtungsbedingten Rückgewähr dieser Beträge das Umsetzungsverfahren nicht durchgeführt werden (Absatz 1 Satz 2 und 3). Bereits auf den kollektiven Gesamtbetrag eingezahlte Beträge sollen an die Masse fließen (Absatz 2 Satz 1), dort jedoch, soweit sie anfechtungsfest erfolgt sind, eine Sondermasse zur Befriedigung der Verbraucherinnen und Verbraucher bilden, die Ansprüche auf Zahlungen im Umsetzungsverfahren gehabt hätten (Absatz 3). Um bei Teilzahlungen den Anteil in rechtssicherer Weise bestimmen zu können, der auf den kollektiven Gesamtbetrag entfällt, fingiert Absatz 2 Satz 2 eine anteilsmäßige Tilgung der Forderungen auf die Deckung der vorläufig festgesetzten Kosten und des kollektiven Gesamtbetrags.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmers die Durchführung des Umsetzungsverfahrens nicht hindert. Zur Durchführung des Umsetzungsverfahrens kommt es nur, wenn die Voraussetzungen des § 24 erfüllt sind, das heißt die Unternehmerin oder der Unternehmer, die ihm nach § 24 obliegenden Zahlungen vollständig gezahlt hat.

Nach Satz 2 kann die Sachwalterin oder der Sachwalter beim Gericht die Aussetzung des Umsetzungsverfahrens zwecks Klärung möglicher Insolvenzanfechtungsansprüche auf Rückzahlung der zur Durchführung des Umsetzungsverfahrens von der Unternehmerin oder dem Unternehmer gezahlten Beträge beantragen. Zudem kann die Sachwalterin oder der Sachwalter nach Satz 2, wenn er zu der Einschätzung gelangt, dass ein Anfechtungsanspruch besteht, bei Gericht die Einstellung des Umsetzungsverfahrens beantragen. Das Gericht stellt das Umsetzungsverfahren ein, wenn die Sachwalterin oder der Sachwalter ihre oder seine Einschätzung schlüssig darlegt und der Anfechtungsanspruch nicht offensichtlich unbegründet ist.

Das Umsetzungsverfahren ist auch einzustellen, wenn zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erst Teilzahlungen an den Sachwalter geleistet wurden. Da während des Insolvenzverfahrens nicht mit der vollständigen Zahlung des verbleibenden Restbetrags zu rechnen ist, müsste mit der Eröffnung des Verteilungsverfahren bis zum Abschluss des Insolvenzverfahrens zugewartet werden; auch dann bestünde wenig Aussicht darauf, dass es später durchgeführt werden könnte.

Zu Absatz 2

Wird das Umsetzungsverfahren eingestellt, soll die Verteilung der auf den kollektiven Gesamtbetrag entfallenden Beträge im Rahmen des Insolvenzverfahrens stattfinden. Alle nach § 24 geleisteten Zahlungen sind hierzu an die Masse zurückzugewähren. Das gilt auch dann, wenn von der Insolvenzanfechtung nur ein Teil der nach § 24 für die Eröffnung des Umsetzungsverfahrens erforderlichen Beträge betroffen sind.

Nach der Fiktion des Absatz 2 Satz 2 gelten die nach § 24 erfolgten Zahlungen als in dem Verhältnis auf den kollektiven Gesamtbetrag und die Kosten geleistet, in dem diese beiden Beträge zueinanderstehen. Von Bedeutung ist diese fiktive Tilgungsbestimmung für die in Absatz 3 Satz 1 ausgesprochene Rechtsfolge, wonach die auf den kollektiven Gesamtbetrag geleisteten und sodann an die Insolvenzmasse zurückerstatteten Zahlungen eine Sondermasse bilden sollen.

Zu Absatz 3

Gemäß Absatz 3 Satz 1 bildet der auf den kollektiven Gesamtbetrag entfallende Teil der nach Absatz 2 an die Masse zurückgewährten Zahlungen eine Sondermasse zur Befriedigung der Verbraucherinnen und Verbraucher, die im Rahmen des Umsetzungsverfahrens einen berechtigten Zahlungsanspruch gehabt hätten. Die Bildung einer Sondermasse aus geleisteten Zahlungen auf den kollektiven Gesamtbetrag ist gerechtfertigt, wenn und weil diese Zahlungen vor der Insolvenz anfechtungsfest aus dem Vermögen der Unternehmerin oder des Unternehmers ausgeschieden sind und als Haftungsmasse bereits abschließend den an der Verbandsklage teilnehmenden Verbraucherinnen und Verbrauchern mit berechtigten Zahlungsansprüchen zugewiesen waren. Absatz 3 Satz 2 bestimmt daher, dass nur jene auf den kollektiven Gesamtbetrag eingezahlte Beträge eine Sondermasse bilden, die nicht der Anfechtung unterliegen.

Zu Absatz 4

Gemäß Absatz 4 gilt § 11 Absatz 3 auch im Verhältnis zu allen Insolvenzgläubigerinnen und -gläubigern. Rechtskräftige Urteile über Verbandsklagen binden daher auch das mit einem Feststellungsstreit nach § 179 der Insolvenzordnung (InsO) befasste Gericht, soweit dessen Entscheidung den Lebenssachverhalt der Verbandsklage und einen mit der Abhilfeklage geltend gemachten Anspruch oder ein mit der Musterfeststellungsklage geltend gemachtes Feststellungsziel betrifft. Dies gilt unabhängig davon, ob die Forderung von der Insolvenzverwalterin oder dem Insolvenzverwalter oder von einer Insolvenzgläubigerin oder einem Insolvenzgläubiger bestritten wurde.

Zu Absatz 5

Werden in einem Abhilfegrundurteil ausgeurteilte Ansprüche in einen Restrukturierungsplan nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) einbezogen, sind die Inhaber der davon betroffenen Anspruchsinhaber zwingend zu einer eigenständigen Gruppe i.S.d. § 9 StaRUG zusammenzufassen. Da ein Restrukturierungsplan gegen das Votum einer Gruppe vom Restrukturierungsgericht nur dann bestätigt werden kann, wenn die Voraussetzungen einer gruppenübergreifenden Mehrheitsentscheidung nach § 26 StaRUG vorliegen, und da es zu diesen Voraussetzungen gehört, dass die Mitglieder der überstimmten Gruppe durch den Restrukturierungsplan voraussichtlich nicht schlechter gestellt werden als sie ohne einen Plan stünden, stellt Absatz 5 sicher, dass die Anspruchsberechtigten als Gruppe nicht überstimmt werden können, wenn der Plan ihnen nicht mindestens den Wert zuspricht, den im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens die dort zu bildende Sonderinsolvenzmasse (Absatz 3) hätte.

Die Durchführung der Abwicklung der durch den Plan gestalteten Verbraucherforderungen ist gemäß Absatz 5 Satz 2 dem nach § 73 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StaRUG zwingend zu bestellenden Restrukturierungsbeauftragten zu übertragen.

Zu Unterabschnitt 4 (Individualklagen)

Zu § 39 (Offene Verbraucheransprüche)

Die Regelung stellt klar, dass Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich für eine Teilnahme am Abhilfeverfahren entscheiden, kein Risiko eingehen, ihre materiell-rechtlichen Ansprüche zu verlieren. Die im Umsetzungsverfahren von der Sachwalterin oder dem Sachwalter gewährte Abhilfe bewirkt, dass der jeweilige Einzelanspruch der Verbraucherin oder des Verbrauchers erlischt. Dies gilt jedoch nur, soweit der Anspruch auch erfüllt worden ist. Wurde die Erfüllung eines geltend gemachten Anspruchs im Umsetzungsverfahren ganz oder teilweise abgelehnt oder nicht oder nur teilweise erfüllt, kann eine Verbraucherin oder ein Verbraucher den Anspruch, soweit er noch besteht, auf dem Individualklageweg verfolgen. Die Klage kann nicht erhoben werden, bevor die Sachwalterin oder Sachwalter über den konkreten Anspruch im Umsetzungsverfahren entschieden hat. Ein Widerspruchsverfahren muss abgeschlossen sein. Sollte keine Sachwalterentscheidung über den Anspruch ausstehen, muss das Gericht das Umsetzungsverfahren jedenfalls für beendet erklärt haben. Erst dann steht fest, dass der Verbraucheranspruch im Umsetzungsverfahren nicht oder nicht vollständig erfüllt worden ist. Diese Regelung dient der Entlastung der Gerichte, an die Individualklagen adressiert werden. Eine Individualklage können Verbraucherinnen und Verbraucher auch erheben, wenn das Umsetzungsverfahren eingestellt worden ist.

Die gerichtliche Zuständigkeit richtet sich nach den allgemeinen Regeln. Die Individualklage ist nicht Teil des Abhilfe- oder Umsetzungsverfahrens.

Zu § 40 (Herausgabeanspruch des Unternehmers)

Zu Absatz 1

Die Regelung stellt sicher, dass Einwendungen, die eine Unternehmerin oder ein Unternehmer einem konkreten Verbraucheranspruch entgegenhalten kann, nicht abgeschnitten werden. Erhält eine Verbraucherin oder ein Verbraucher im Umsetzungsverfahren Abhilfe, obwohl sie oder er tatsächlich nicht berechtigt ist, kann die Unternehmerin oder der Unternehmer von dieser Verbraucherin oder diesem Verbraucher Herausgabe des Erlangten fordern. Der Herausgabeanspruch kann nur auf materiell-rechtliche Einwendungen gestützt werden, die den einzelnen konkreten Verbraucheranspruch betreffen. In Betracht kommen rechtshindernde, rechtshemmende und rechtsvernichtende Einwendungen. So könnte eine Unternehmerin oder ein Unternehmer beispielsweise einwenden, den betreffenden Verbraucheranspruch bereits vor der Zahlung des Sachwalters oder der Sachwalterin selbst schon

erfüllt zu haben. Auch ist denkbar, dass die Unternehmerin oder der Unternehmer Einwendungen geltend macht, die in der Person der betroffenen Verbraucherin oder des Verbrauchers liegen, wie beispielsweise die Geschäftsunfähigkeit bei Vertragsschluss.

Wegen der Bindungswirkung des rechtskräftig über die Abhilfeklage entscheidenden Urteils (§ 11 Absatz 3) können Einwendungen nur dann geltend gemacht werden, wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer sie im Abhilfeverfahren vor dem Prozessgericht nicht hätte erheben können. Dies stellt sicher, dass die verklagte Unternehmerin oder der verklagte Unternehmer bereits im Abhilfeprozess umfassend vorträgt und der Prozessstoff nach Möglichkeit im gerichtlichen Abhilfeverfahren abschließend abgehandelt wird. Präkludiert sind hiernach namentlich Einwendungen des Unternehmers, die sich gleichermaßen auf die Ansprüche aller betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher beziehen und daher die Haftung des Unternehmers dem Grunde nach betreffen.

Zu Absatz 2

Der Herausgabeanspruch bestimmt sich nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung. Die hinsichtlich des betroffenen Verbraucheranspruchs nicht individualisierten gerichtlichen Abhilfeentscheidungen stellen insbesondere keinen Rechtsgrund für die Abhilfeleistung dar. Herausgabe kann beispielsweise in Form der Rückzahlung oder der Rückgabe einer Sache erfolgen. Kann das Erlangte von der Verbraucherin oder dem Verbraucher nicht mehr gegenständlich herausgegeben werden, ist der Wert zu ersetzen § 818 Absatz 2 BGB). Wegen der Möglichkeit, Einwendungen nach § 40 Absatz 1 zu erheben, können die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht darauf vertrauen, dass sie das im Umsetzungsverfahren Erlangte behalten dürfen, Satz 2 des Absatzes 2 sieht daher vor, dass § 818 Absatz 3 BGB nicht anzuwenden ist, die Verbraucherinnen und Verbraucher sich also nicht auf einen Fortfall der Bereicherung berufen können.

Die Herausgabeklage ist von der Unternehmerin oder dem Unternehmer als Individualklage zu führen. Die gerichtliche Zuständigkeit richtet sich nach den allgemeinen Regeln. Die Individualklage ist nicht Teil des Abhilfe- oder Umsetzungsverfahrens.

Zu Abschnitt 3 (Musterfeststellungsklagen)

Zu § 41 (Musterfeststellungsklage)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 606 Absatz 1 Satz 1 ZPO a. F. Das Rechtsinstrument der Musterfeststellungsklage wird nach den Regelungen dieses Gesetzes weitergeführt.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt klar, dass eine auf Feststellung gerichtete Musterfeststellungsklage nicht deshalb unzulässig ist, weil die klageberechtigte Stelle sogleich auf Abhilfe - also auf Leistung - klagen könnte. Eine klageberechtigte Stelle soll nicht gezwungen werden, Abhilfeklage nur deshalb erheben zu müssen, weil eine Musterfeststellungsklage mangels Feststellungsinteresses unzulässig wäre. Abweichend von allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen ist ein Feststellungsinteresse im Verbandsklageverfahren auch in Konstellationen gegeben, in denen die klageberechtigte Stelle auch Leistungsansprüche geltend machen könnte. Es obliegt der klageberechtigten Stelle zu beurteilen, durch welche Klageart die Rechte der Verbraucherinnen oder Verbraucher ausreichend und angemessen wahrgenommen werden. So kann eine Abhilfeklage möglicherweise ein zu hohes Kostenrisiko bergen oder ein Umsetzungsverfahren ungeeignet erscheinen.

Zu § 42 (Revision)

Die Regelung entspricht § 614 Satz 1 ZPO a.F. Einer gesonderten Zulassung der Revision durch das Prozessgericht bedarf es nicht. Die Musterfeststellungsklage hat wegen ihrer Breitenwirkung stets grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 543 Absatz 2 Nummer 1 ZPO.

Zu Abschnitt 4 (Verbandsklageregister)

Zu § 43 (Verbandsklageregister)

Zu Absatz 1

Das bislang für Musterfeststellungsverfahren bestehende Klageregister wird zukünftig als Verbandsklageregister für Verbandsklagen geführt. Die Regelung greift den Rechtsgedanken des § 609 Absatz 1 ZPO a. F. auf und dient zugleich der Umsetzung von Artikel 9 (2) und (3) der Richtlinie. Danach müssen Verbraucherinnen und Verbraucher nach Erhebung einer Abhilfeklage ihren Willen äußern können, durch die qualifizierte Einrichtung im Abhilfeverfahren repräsentiert zu werden. Diese Erklärung erfolgt durch Anmeldung zum Verbandsklageregister. Das Verbandsklageregister steht Verbraucherinnen und Verbrauchern sowohl mit Wohnsitz im Inland als auch mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat offen.

Zu Absatz 2

Das Bundesamt für Justiz nimmt die erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen, vergleiche § 44, und Eintragungen, vergleiche § 46, im Verbandsklageregister unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern vor. Vom Gericht anberaumte Termine sind spätestens zwei Wochen vor dem Terminstag öffentlich bekannt zu machen, um Verbraucherinnen und Verbraucher mit ausreichend zeitlichem Vorlauf zu informieren.

Zu Absatz 3

Die Regelung greift den Gedanken des § 609 Absatz 2 Satz 2 ZPO a. F. auf, verlängert jedoch die Frist auf zehn Jahre. Dies berücksichtigt, dass Verbandsklageverfahren auch durch Rücknahme oder Vergleich beendet werden können. Angemeldete Verbraucherinnen und Verbraucher sollen ausreichend lange Zeit haben, um Einsicht in die öffentlichen Bekanntmachungen und die sie betreffenden Eintragungen im Verbandsklageregister zu nehmen, um ihre Ansprüche selbst gerichtlich geltend machen zu können. Die Regelung gilt auch für Unterlassungsklagen nach dem UKlaG.

Zu § 44 (Bekanntmachung von Angaben zu Verbandsklagen)

Die Regelung lehnt sich an § 607 Absatz 1 ZPO a. F. an. Ziel der Bekanntmachung ist es in erster Linie, die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher über die Rechtshängigkeit einer Verbandsklage zu informieren und ihnen so zu ermöglichen, von dem Verfahren durch die Anmeldung eigener Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zu profitieren. Die im Verbandsklageregister öffentlich bekanntgemachten Informationen sind für alle Verbraucherinnen und Verbraucher einsehbar. Es handelt sich um eine niederschwellige Informationsquelle, die allen Betroffenen einfach zugänglich ist. Die Zustellung beispielsweise von Terminsbestimmungen, gerichtlichen Entscheidungen oder auch eines von den Parteien geschlossenen Vergleichs an alle im Verbandsklageregister angemeldeten Verbraucherinnen und Verbraucher kann deshalb entfallen. Die Bekanntgabe im Verbandsklageregister entlastet die Gerichte davon, Einzelzustellungen an eine Vielzahl von Personen vorzunehmen. Dies bedeutet in Massenverfahren eine enorme Zeit- und Kostenersparnis.

Die im Verbandsklageregister bekannt zu machenden Angaben beschränken sich auf die aufgeführten Angaben.

Die öffentliche Bekanntgabe der Angaben zur Verbandsklage im Verbandsklageregister ist vom Gericht unabhängig davon zu veranlassen, ob es die Verbandsklage für zulässig hält oder nicht. Verbraucherinnen und Verbraucher profitieren bei wirksamer Anmeldung zum Verbandsklageregister damit in jedem Falle von der verjährungshemmenden Wirkung der Verbandsklage.

Die Bezeichnung der Parteien (Nummer 1) und des Gerichts nebst Aktenzeichen (Nummer 2) informieren die Verbraucherinnen und Verbraucher darüber, von wem, gegen wen und vor welchem Gericht das Verbandsklageverfahren geführt wird. Die öffentliche Bekanntmachung des Aktenzeichens und des Gerichts ermöglicht betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern die klar zugeordnete Anmeldung ihrer Ansprüche oder der sie betreffenden Rechtsverhältnisse zu dem sie betreffenden Rechtsstreit. Zugleich ist die zügige und korrekte Zuordnung der Anmeldung zur einschlägigen Verbandsklage durch das Bundesamt für Justiz sichergestellt.

Die Bekanntmachung des Klageantrags der Abhilfeklage, einschließlich der Merkmale, nach denen sich die Gleichartigkeit der geltend gemachten Verbraucheransprüche bestimmt, oder der Feststellungziele der Musterfeststellungsklage (Nummer 3) sowie die knappe Darstellung des vorgetragenen Lebenssachverhaltes (Nummer 4) dienen dazu, dass Verbraucherinnen und Verbraucher die Relevanz der in der Abhilfe- oder Musterfeststellungsklage geltend gemachten Ansprüche oder Feststellungsziele für eigene Ansprüche oder Rechtsverhältnisse einschätzen können.

Zwecks umfassender Information der Verbraucherinnen und Verbraucher sieht die Regelung auch vor, dass in der öffentlichen Bekanntmachung neben dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Verbandsklage im Verbandsklageregister (Nummer 5) über die Möglichkeit der Anmeldung einschließlich der formellen Voraussetzungen und ihrer Wirkungen, die Möglichkeit der Rücknahme der Anmeldung sowie des Austritts bei Bekanntmachung eines gerichtlich genehmigten Vergleichs zu informieren ist (Nummer 6).

Die Informationen über Terminsbestimmungen, Hinweise und Zwischenentscheidungen des Gerichts (Nummer 7) ermöglichen es Verbraucherinnen und Verbrauchern, den Gang des Verbandsklageverfahrens zu verfolgen. Verbraucherinnen und Verbraucher sind auch über gerichtlich genehmigte Vergleiche und zugleich über ihre Befugnis zum Austritt, dessen Modalitäten und Folgen zu informieren (Nummer 8).

Das Verbandsklageregister gibt auch Auskunft über Urteile (Nummer 9) und ihre Rechtskraft (Nummern 10 und 11).

Mit der Bekanntgabe des Eröffnungsbeschlusses (Nummer 12) erhalten die im Klageregister angemeldeten Verbraucherinnen und Verbraucher Kenntnis davon, dass das Umsetzungsverfahren beginnt. Sie wissen damit, dass ihr zum Verbandsklageregister angemeldeter Anspruch von der Sachwalterin oder dem Sachwalter geprüft wird. Die Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung der Beendigung des Umsetzungsverfahrens (Nummer 13) bewirkt, dass Verbraucherinnen und Verbraucher darüber informiert werden, dass nun alle im Umsetzungsverfahren zu berücksichtigenden Ansprüche geprüft worden sind. Auch über sonstige Beendigungen des Verbandsklageverfahrens – etwa durch Vergleich – sollen die Verbraucherinnen und Verbraucher informiert werden (Nummer 14).

Die Verbraucherinnen und Verbraucher sollen auch über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmers informiert werden (Nummer 15). Denn nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens haben sie die Möglichkeit, ihre noch nicht erfüllten Ansprüche im Insolvenzverfahren anzumelden. Dies gilt insbesondere für solche Ansprüche, die im Umsetzungsverfahren voraussichtlich nicht mehr erfüllt werden.

Nach 6 sind die Verbraucherinnen und Verbraucher schließlich auch darüber zu informieren, dass ihnen ein Auskunftsanspruch zusteht. Auf diese Weise können sie einen Auszug

über ihre Angaben im Verbandsklageregister erhalten und so in einem etwaigen Folgeprozess ihre wirksame Anmeldung darlegen und beweisen. Die Auskunft kann schriftlich oder als elektronisches Dokument, welches die Anforderungen des § 130a ZPO erfüllt, überlassen werden.

Zu § 45 (Veranlassung der Bekanntmachung durch das Gericht)

Es obliegt dem Gericht, dem Bundesamt für Justiz unverzüglich die nach § 43 Nummer 1 bis 4 und 7 bis 15 bekanntzumachenden Angaben in veröffentlichungsfähiger Form zu übermitteln. Das beinhaltet insbesondere die Anonymisierung bestimmter personenbezogener Daten. Sofern beispielsweise in einer Klageschrift Namen, Anschriften oder Angaben zum persönlichen Vermögen Betroffener enthalten sind, sind diese vom Gericht unkenntlich zu machen, soweit dies der Inhalt der Entscheidung zulässt. Der Grad der erforderlichen Anonymisierung ist nach den Umständen des Einzelfalls durch das Gericht zu beurteilen, wie es auch sonst der Praxis insbesondere bei Urteilsveröffentlichungen durch das Gericht selbst entspricht.

Zu § 46 (Anmeldung von Ansprüchen; Rücknahme der Anmeldung)

Zu Absatz 1

Die Regelung ermöglicht es Verbraucherinnen und Verbrauchern, bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem ersten Termin am Abhilfe- oder Musterfeststellungsverfahren teilzunehmen, um von der Bindungswirkung der Entscheidung zu profitieren. Der Termin wird Verbraucherinnen und Verbrauchern nach § 44 Nummer 7 bekannt gemacht. Wenn sich Verbraucherinnen und Verbraucher freiwillig und bewusst für den Anschluss an eine Abhilfe- bzw. Musterfeststellungsklage entscheiden und damit mit einer repräsentativen Wahrnehmung ihrer Interessen durch einen Verband einverstanden sind, sodass ihnen dadurch mittelbar rechtliches Gehör gewährt wird, können sie zwar individuell auf das Verfahren nur einen geringen Einfluss nehmen. Das Verfahren bietet ihnen dafür aber andere Vorteile.

Durch ihre Anmeldung zum Verbandsklageregister können Betroffene von den Wirkungen der Verbandsklage profitieren, ohne selbst ein Prozesskostenrisiko einzugehen. Die Anmeldung zum Verbandsklageregister ist kostenlos. Einer anwaltlichen Vertretung bedarf es nicht. Die Regelung bewirkt auch eine Stärkung der rechtlichen Durchsetzung von Verbraucherinteressen, indem Betroffene durch die einfach zu bewerkstelligende Anmeldung ihr „rationales Desinteresse“ an der gerichtlichen Durchsetzung ihrer Ansprüche und Rechte überwinden können. Verbraucherinnen und Verbraucher erhalten Gelegenheit, im Abhilfeverfahren auch geringe Forderungen auf einfache Weise zu realisieren. Zugleich werden die Interessen von Unternehmerinnen und Unternehmern ausreichend gewahrt, da sich auch die Bindungswirkung eines klageabweisenden Urteils auf alle angemeldeten Verbraucherinnen und Verbraucher erstreckt. Gewinnt die Unternehmerin oder der Unternehmer den Prozess, ist es gerechtfertigt, sie oder ihn nicht dem Risiko zahlreicher Individualklagen von Verbraucherinnen und Verbrauchern auszusetzen.

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder einen am Sitz des Gerichts staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, müssen sich Verbraucherinnen und Verbraucher dennoch bis zum Ablauf dieses Tages zum Verbandsklageregister anmelden. § 193 BGB ist nicht anzuwenden, um dem Bundesamt für Justiz die Registerführung zu erleichtern. Da das Verbandsklageregister elektronisch geführt, der Termin bereits zwei Wochen vorher bekannt gegeben wird und dann weitere zwei Monate verbleiben, haben Verbraucherinnen und Verbrauchern ausreichend Gelegenheit, für die rechtzeitige Abgabe ihrer Erklärung Sorge zu tragen.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 608 Absatz 2 ZPO a.F. Sie stellt klar, dass die Anmeldung nur wirksam ist, wenn sie form- und fristgerecht erfolgt.

Die Anforderungen an die Benennung der angemeldeten Verbraucherinnen oder des angemeldeten Verbrauchers, der verklagten Unternehmerin oder des verklagten Unternehmers sowie des geltend gemachten Anspruchs oder des betroffenen Rechtsverhältnisses entsprechen denjenigen an eine Klageschrift gemäß § 253 Absatz 2 ZPO.

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Die Angabe des Namens und der Anschrift der Verbraucherin oder des Verbrauchers ist für die Übersendung etwaiger Auskünfte durch das Bundesamt für Justiz erforderlich. Die Angaben stellen auch sicher, dass die verklagte Unternehmerin oder der verklagte Unternehmer über die Identität der angemeldeten Verbraucherinnen und Verbraucher Kenntnis erlangen kann. Insofern wird auf die Begründung zu § 48 Absatz 2 verwiesen.

Zu Nummer 2

Die Nennung des Gerichts und des Aktenzeichens dienen der zweifelsfreien Zuordnung der Anmeldung.

Zu Nummer 3

Auch die genaue Bezeichnung der Beklagtenpartei, also der verklagten Unternehmerin oder des verklagten Unternehmers, dient der fehlerfreien Zuordnung der Anmeldung.

Zu Nummer 4

Die Bezeichnung des potentiellen Streitgegenstandes ermöglicht den Parteien und Gerichten in einem nachfolgenden Rechtsstreit die Prüfung, ob die Verjährung des konkreten Verbraucheranspruchs gehemmt wurde. An die Angaben sind im Interesse des effektiven Zugangs der Verbraucherinnen und Verbraucher zum Instrument der Verbandsklage keine hohen Anforderungen zu stellen. Es muss allein die Individualisierung des betreffenden Anspruchs in einem etwaigen späteren Rechtsstreit sichergestellt bleiben.

Zu Nummer 5

Um Missbrauch auszuschließen und zu gewährleisten, dass Sinn und Zweck dieser Angaben nicht verfehlt und die Anmeldung nicht lediglich zu Täuschungszwecken erfolgt, sind Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben von der Verbraucherin oder dem Verbraucher zu versichern.

Zu Satz 2

Die Angabe zur Höhe des Zahlungsanspruchs geben der Unternehmerin oder dem Unternehmer sowie die Sachwalterin oder der Sachwalter Aufschluss darüber, wie hoch der einzelne geltend gemachte Verbraucheranspruch ist. Da es sich um eine Soll-Vorschrift handelt, sind allein mit einer fehlenden oder irrtümlich falschen Angabe keine nachteiligen Folgen für die Verbraucherin oder den Verbraucher verbunden.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht inhaltlich § 608 Absatz 2 Satz 3 ZPO a. F. Klargestellt wird, dass nur nach Maßgabe des Absatzes 2 wirksame Anmeldungen einzutragen sind.

Zu Absatz 4

Durch die Rücknahme entfallen für die betroffene Verbraucherin oder den betroffenen Verbraucher die Bindungswirkung des Urteils sowie die Verjährungshemmung Die Rücknahme kann bis zum Ende des Anmeldezeitraums erklärt werden. § 193 BGB ist wiederum nicht anzuwenden, um dem Bundesamt für Justiz die Registerführung zu erleichtern.

Zu § 47 (Formvorschriften)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 608 Absatz 4 ZPO a. F. Die Anmeldung und die Rücknahme der Anmeldung können auf einfache Weise über Online-Formulare erfolgen, die das Bundesamt für Justiz auf seinem Online-Portal anbietet. Geben Verbraucherinnen und Verbraucher Erklärungen selbst ab, müssen sie dies nicht über die Online-Formulare tun. Sie können Erklärungen auch schriftlich abgeben. Diese Möglichkeit wird eröffnet, weil möglicherweise nicht alle Verbraucherinnen und Verbraucher die Online-Angebote nutzen können.

Zu Absatz 2

Gibt eine Verbraucherin oder ein Verbraucher die Anmelde- oder Rücknahmeerklärung durch eine dazu bevollmächtigte Rechtsanwältin oder einen dazu bevollmächtigten Rechtsanwalt ab, so muss diese oder dieser das vom Bundesamt für Justiz bereitgestellte Online-Formular nutzen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verfügen in aller Regel über die entsprechenden technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Portals. Zugleich dient die Regelung auch der Entlastung des Bundesamts für Justiz, denn die händische Übertragung verursacht nicht nur einen beträchtlichen Zeitaufwand, sondern birgt auch ein Risiko für Fehler bei der Datenübertragung. Gibt eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt eine Erklärung für eine Verbraucherin oder einen Verbraucher ab, bedarf es des Nachweises einer Vollmacht nicht. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung ist von der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt aber zu versichern.

Zu Absatz 3

Die in Absatz 1 und Absatz 2 bestimmten Formvorschriften gelten auch für den Fall, dass eine Verbraucherin oder ein Verbraucher den Austritt aus einem Vergleich erklärt.

Zu § 48 (Einsichtnahme und Auskunft)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 609 Absatz 3 ZPO a. F. Sie stellt sicher, dass jedermann Einsicht in die wesentlichen Informationen des Abhilfe- oder Musterfeststellungsverfahrens erhält. Frei einsehbar sind alle im Verbandsklageregister öffentlich bekanntzumachenden Angaben. Das Einsichtsrecht gewährleistet, dass sich Interessierte darüber informieren können, ob eine sie betreffende Verbandsklage rechtshängig ist und ob eine Anmeldung eigener Ansprüche oder Rechtsverhältnisse in Betracht kommt. Die Einsichtnahme ist unentgeltlich und erfolgt über das Bundesamt für Justiz.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 609 Absatz 5 ZPO a. F. Das zuständige Gericht erhält einen Auszug sämtlicher verfahrensrelevanter Informationen, die im Verbandsklageregister erfasst sind, insbesondere auch Angaben über die angemeldeten Verbraucherinnen und Verbraucher. Findet ein Umsetzungsverfahren nach diesem Gesetz statt, bekommen auch das für das Umsetzungsverfahren zuständige Gericht und die gerichtlich bestellte Sachwalterin oder der Sachwalter alle verfahrensrelevanten Informationen. Das Gericht und die Sachwalterin oder der Sachwalter müssen ersehen können, wie viele Verbraucherinnen und Verbraucher sich wirksam zum Verbandsklageregister angemeldet haben. Diese Kenntnis ist für eine sachgerechte Prozessführung, die Verhandlung über einen Vergleich und die Durchführung eines gerichtlichen Umsetzungsverfahren erforderlich. Die Parteien und das Gericht müssen in der Lage sein, erforderlichenfalls die von den Verbraucherinnen und Verbrauchern gemachten Angaben auf Plausibilität zu überprüfen, um einen gesicherten Überblick über den Verfahrensgegenstand zu erlangen. Nur so ist eine angemessene Prozessführung möglich und besteht eine ausreichende Tatsachengrundlage für einen etwaigen Vergleichsschluss, der ein Umsetzungsverfahren vermeiden helfen kann. Aus Gründen der Datensparsamkeit ist die Verwendung der Angaben auf das für die Aufgabenerfüllung Erforderliche zu beschränken.

Zu Absatz 3

Da den Verbraucherinnen und Verbrauchern für die Zwecke dieses Gesetzes gleichgestellte kleine Unternehmen im Sinne des § 1 Absatz 2 nicht bereits über einen Auskunftsanspruch nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung verfügen, wird die bisherige Regelung des § 609 Absatz 4 ZPO a. F. sinngemäß übernommen.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht inhaltlich § 609 Absatz 6 ZPO a. F. Die Parteien haben als unmittelbar Verfahrensbeteiligte des Verbandsklageverfahrens einen Anspruch auf einen entsprechenden Auszug aus dem Verbandsklageregister, insbesondere, um die gerichtlichen Feststellungen zur Zulässigkeit der Abhilfe- oder Musterfeststellungsklage überprüfen zu können.

Zu § 49 (Verordnungsermächtigung)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 609 Absatz 7 ZPO a. F. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung zu erlassen, in der die nähere Ausgestaltung des Verbandsklageregisters, insbesondere die Einzelheiten der elektronischen Registerführung, bestimmt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Musterfeststellungsklagenregister-Verordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderung der Überschrift der Verordnung trägt insbesondere der Einführung des Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetzes Rechnung. Die bisherigen Regelungen zum Musterfeststellungsklageverfahren, die in den §§ 606 bis 614 ZPO enthalten waren, werden durch die Regelungen des Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetzes ersetzt und um Regelungen zur Abhilfeklage ergänzt. Das Rechtsinstrument der Musterfeststellungsklage wird in Form der Musterfeststellungsklage nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 VDuG fortgeführt.

Die Änderung des Kurztitels erfolgt im Hinblick auf § 1 Absatz 1 VDuG. Danach sind Abhilfeklagen oder Musterfeststellungsklagen nach dem VDuG Verbandsklagen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Überschrift von § 1 erfolgt ebenfalls im Hinblick auf § 1 Absatz 1 VDuG.

Zu Buchstabe b

Das Bundesamt für Justiz führt das Register zukünftig nicht nur für Musterfeststellungsklagen und Verbandsklagen nach dem VDuG, sondern auch für einstweilige Verfügungen und Unterlassungsklagen für die in der Regelung aufgeführten Ansprüche nach dem UKlaG und dem UWG.

Wie bereits nach § 1 Absatz 1 der MFKRegV erfasst das Bundesamt für Justiz auch zukünftig Anmeldungen zur Eintragung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen zu Abhilfe- und Musterfeststellungsklagen nach dem VDuG. Da kleine Unternehmen nach § 1 Absatz 2 VDuG Verbrauchern gleichgestellt sind, erfasst das Bundesamt für Justiz zukünftig auch Anmeldungen von kleinen Unternehmen zu einer Verbandsklage nach dem VDuG zur Eintragung.

Zu Buchstabe c

Bekanntmachungen zu Verbandsklagen, einstweiligen Verfügungen und Unterlassungsklagen sind im Register jeweils in eigenen Rubriken bekanntzumachen. Dies soll es Verbraucherinnen und Verbrauchern erleichtern, das für sie relevante Verfahren zu erkennen und die Erklärungen richtig zu adressieren.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Regelung ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 607 Absatz 1 ZPO a. F. und zur Neuregelung in § 44 VDuG.

Zu Buchstabe b

Die Regelung betrifft die für einstweilige Verfügungen im Verbandsklageregister bekanntzumachenden Angaben und regelt, dass der nach § 6a Absatz 1 Satz 4 UKlaG zu stellende Antrag auf Bekanntmachung des Zustellungsdatums einer einstweiligen Verfügung schriftlich zu stellen ist.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a bis d

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Aufhebung der §§ 608, 609 ZPO a. F.

Zu Buchstabe e

Die bisherige Regelung des § 3 Absatz 6 MFKRegV a. F. kann gestrichen werden. § 609 Absatz 4 ZPO a. F. ist aufgehoben. Das VDuG sieht keinen eigenen Auskunftsanspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber dem Bundesamt für Justiz mehr vor. Ein

Anspruch auf Auskunft über ihre im Verbandsklageregister gespeicherten Daten steht Verbraucherinnen und Verbrauchern direkt aus Artikel 15 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung zu. Artikel 15 Absatz 3 Datenschutz-Grundverordnung regelt, dass eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung gestellt werden müssen. Das Bundesamt für Justiz verfügt lediglich über die von Verbraucherinnen und Verbrauchern zuvor selbst zum Verbandsklageregister gemachten Angaben. Das Bundesamt für Justiz erhebt selbst keinerlei Verbraucherdaten.

Zu Nummer 5

Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen. § 608 Absatz 3 der ZPO wird durch § 46 Absatz 4 VDuG ersetzt.

Zu Nummer 6

Die Änderungen ist redaktionelle Folgeänderungen. § 609 Absatz 6 ZPO a. F. wird durch § 48 Absatz 1 VDuG ersetzt.

Zu Nummer 7

Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 8

Mit der Regelung soll es Verbraucherinnen und Verbrauchern zur Verbesserung ihrer Information künftig ermöglicht werden, im Rahmen der Anmeldung zum Verbandsklagenregister ergänzend eine E-Mail-Adresse anzugeben, an die das Bundesamt für Justiz unverzüglich eine Benachrichtigung zu versenden hat, wenn im Register zur betreffenden Verbandsklage Angaben nach § 44 Nummer 7 bis 14 des Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetzes bekanntgemacht werden. Auf diese Weise müssen Verbraucherinnen und Verbraucher das Register nicht zwingend selbst auf entsprechende Bekanntmachungen überprüfen, sondern werden auf diese gesondert hingewiesen. Die vom Bundesamt der Justiz zu versendende Benachrichtigung hat mindestens die Kategorie der Eintragung nach § 44 Nummer 7 bis 14 zu bezeichnen – also z.B., ob es sich um eine Terminsbestimmung, einen gerichtlich genehmigten Vergleich, ein Urteil oder einen Beschluss nach Nummer 12 oder 13 handelt. Den vollständigen Inhalt der Eintragung kann die Verbraucherin oder der Verbraucher sodann durch Zugriff auf das Register selbst einsehen.

Die Benachrichtigungen sind allein an die von der Verbraucherin oder dem Verbraucher angegebene E-Mail-Adressen zu versenden, ohne dass das Bundesamt für Justiz eine Pflicht zur Überprüfung dieser Adressen träfe. Die Versendung hat unverzüglich nach der Bekanntmachung im Register zu erfolgen, das heißt schnellstmöglich im Rahmen der technischen Möglichkeiten.

Die Regelung tritt nach Artikel 30 Absatz 2 des Entwurfs zum 1. Januar 2026 in Kraft, um erforderliche technische Anpassungen vornehmen zu können. Für die Übergangszeit wird das Bundesamt für Justiz eine kurzfristig umzusetzende Lösung in Form eines allgemeinen Verbandsklage-Newsletters entwickeln.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Die Regelung des § 119 Absatz 3 GVG a. F. ist aufzuheben. Die entsprechende Regelung findet sich nun in § 3 Absatz 1 und 3 VDuG.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)

Die Übergangsvorschrift regelt, dass auf vor dem 25. Juni 2023 anhängig gemachte Musterfeststellungsklagen die bis dahin geltenden Regelungen anzuwenden sind. Die Regelungen des VDuG sind nur auf solche Verbandsklagen anzuwenden, die ab dem 25. Juni 2023 anhängig gemacht werden.

Zu Artikel 5 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Die Regelung stellt es ins Ermessen des Gerichts, das Verfahren im Hinblick auf eine spätere Verwertung eines Gutachtens nach § 411a ZPO auszusetzen. Voraussetzung ist, dass ein anderes Gericht bereits mit der Beweiserhebung begonnen und eine Sachverständige oder einen Sachverständigen ernannt und beauftragt hat, zu einer konkreten Beweisfrage ein schriftliches Sachverständigengutachten zu erstatten. Die Beantwortung dieser Beweisfrage muss für das aussetzende Gericht entscheidungserheblich sein. Nicht erforderlich ist es, dass die Entscheidung des Rechtsstreits nur noch allein von der Beweisfrage abhängt. Zweck der Regelung ist die Verfahrensökonomie, unter deren Beachtung das Gericht die Aussetzungsentscheidung nach freiem Ermessen trifft. Es soll vermieden werden, dass Gerichte zu gleichlautenden Beweisthemen parallel zahlreiche Sachverständigengutachten einholen. Denkbarer Anwendungsfall sind gleichartige Rechtsstreitigkeiten über die Anpassung von Krankenversicherungsbeiträgen, die vor vielen unterschiedlichen Gerichten geführt werden. Aber auch um festzustellen, ob gleichartige Produkte einer Serie sachmangelbehaftet sind, bedarf es nicht der Einholung zahlreicher Sachverständigengutachten zur gleichen Beweisfrage.

Eine Verfahrensverzögerung zu Lasten der Parteien droht nicht. Da das andere Gericht bereits mit der Beweisaufnahme begonnen haben muss, ist grundsätzlich damit zu rechnen, dass die Beweiserhebung in dem anderen Verfahren schneller abgeschlossen sein und das Sachverständigengutachten früher vorliegen wird, als wenn das aussetzende Gericht selbst eine Sachverständige oder einen Sachverständigen mit der Gutachtenerstattung beauftragt hätte. Die Regelung vermeidet außerdem, dass weitere Kosten entstehen, die die unterliegende Partei am Ende des Verfahrens tragen müsste.

Einwendungen der Parteien gegen das Sachverständigengutachten sind nicht abgeschnitten. Sie können nach wie vor nach § 411 Absatz 4 ZPO vorgebracht werden. Das Gericht kann nach § 412 ZPO auch eine neue Begutachtung oder die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, sollte es das Gutachten für ungenügend erachten oder der Sachverständige nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt werden.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Inhaltsübersicht ist an die Änderung nach Nummer 2 anzupassen.

Zu Buchstabe b

Die Inhaltsübersicht ist an die Änderung nach Nummer 5 anzupassen.

Zu Nummer 2

§ 32c ZPO a. F. ist aufzuheben. § 3 VDuG trifft die erforderlichen Zuständigkeitsregelungen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Anpassung von § 148 Absatz 2 ZPO a. F. an die Änderungen des VDuG. Die bisherigen Aussetzungsmöglichkeiten des § 148 Absatz 2 ZPO a. F. bei Musterfeststellungsklagen werden auf Abhilfeklagen erweitert. Klagen von Verbrauchern sowie kleinen Unternehmen, die nach § 1 Absatz 2 VDuG Verbrauchern gleichgestellt sind und ihre Ansprüche im Rahmen einer Verbandsklage ebenfalls anmelden können, sind ausgenommen.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Einführung des § 204a BGB - neu - .

Zu Nummer 5

Die bisherigen Regelungen zum Musterfeststellungsverfahren, die in den §§ 606 bis 614 ZPO a. F. enthalten waren, werden durch die Regelungen des VDuG ersetzt. Das Rechtsinstrument der Musterfeststellungsklage wird nach dem VDuG fortgeführt. Die Regelung ist daher aufzuheben.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Mit den Änderungen in § 204 BGB und der Schaffung des § 204a BGB-neu soll Artikel 16 der Verbandsklagenrichtlinie umgesetzt werden, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Klagen, die nach der Verbandsklagenrichtlinie in den Mitgliedstaaten der EU von qualifizierten Einrichtungen erhoben werden können, verjährungshemmende oder –unterbrechende Wirkung beizulegen. Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verbandsklagenrichtlinie sollen Unterlassungsklagen von qualifizierten Einrichtungen die Verjährung von Verbraucheransprüchen hemmen oder unterbrechen, die aufgrund der Zuwiderhandlung gegen Verbraucherrecht entstanden sind, gegen die sich die Unterlassungsklage richtet. Nach Artikel 16 Absatz 2 der Verbandsklagenrichtlinie soll auch eine Abhilfeklage die Verjährung von Ansprüchen von solchen Verbrauchern hemmen oder unterbrechen, die von der Verbandsklage betroffen sind. Zur Umsetzung des Artikel 16 der Verbandsklagenrichtlinie sollen in § 204a BGB-neu spezielle Hemmungstatbestände für Ansprüche von Verbrauchern gegen Unternehmer geschaffen werden.

Zu Nummer 1

Die Änderungen in § 204 Absatz 1 BGB sind Folgeänderungen zur Schaffung der speziellen Hemmungsregelung für Verbandsklagen durch qualifizierte Verbraucherverbände und qualifizierte Einrichtungen in § 204a BGB-neu.

Zu Buchstabe a

Durch Artikel 6 Nummer 1 soll der Hemmungstatbestand in § 204 Absatz 1 Nummer 1a BGB gestrichen werden, der die Hemmung der Verjährung durch Musterfeststellungsklagen regelt. Dieser soll künftig in § 204a Absatz 1 BGB-neu eingestellt werden und daneben sollen vergleichbare Hemmungstatbestände für auch für Abhilfeklagen geschaffen werden.

Zu Buchstabe b

Durch Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe b wird § 204 Absatz 2 Satz 2 BGB gestrichen, der eine besondere Regelung zur Beendigung der Verjährungshemmung durch Musterfeststellungsklagen enthält. Er soll künftig in § 204a BGB-neu geregelt werden und auch für die Verjährungshemmung durch Abhilfeklagen gelten.

Zu Nummer 2

Durch Nummer 2 soll ein neuer § 204a BGB-neu geschaffen werden. Darin sollen die Regelungen über die Hemmung der Verjährung von Ansprüchen von Verbrauchern gegen Unternehmer durch Klagen von klageberechtigten Stellen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 UKlaG und qualifizierten Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten der EU zusammengefasst werden. Die Hemmungsregelung soll auch für Unternehmer mit kleinen Unternehmen gelten, die durch § 1 Absatz 2 des VDuG Verbrauchern gleichgestellt werden.

In § 204a Absatz 1 Satz 1 BGB-neu wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen, in Deutschland eingereichte Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen und Unterlassungsklagen zur Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen nach dem Unterlassungsklagengesetz und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sowie Musterfeststellungsklagen und Abhilfeklagen nach dem Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz für Verbraucheransprüche verjährungshemmende Wirkung haben. Dies wird für die einzelnen Rechtsbehelfe unterschiedlich geregelt.

Nach § 204a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BGB-neu sollen einstweilige Verfügungen und Klagen in Bezug auf Unterlassungsansprüche nach den §§ 1 bis 2a UKlaG sowie nach § 8 Absatz 1 UWG von qualifizierten Verbraucherverbänden, die in der Liste nach § 4 UKlaG eingetragen sind und von qualifizierten Einrichtungen, die in das Verzeichnis der Europäischen Union nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 4 der Verbandsklagenrichtlinie eingetragen sind, verjährungshemmende Wirkung für Ansprüche von Verbrauchern haben, die von den Zuwiderhandlungen betroffen sind, gegen die sich die Rechtsbehelfe richten. Damit wird Artikel 16 Absatz 1 der Verbandsklagenrichtlinie umgesetzt. Da für einstweilige Verfügungen und Unterlassungsklagen, mit denen Ansprüche nach den §§ 1 bis 2a UKlaG und § 8 Absatz 1 UWG geltend gemacht werden, keine Beteiligung der Verbraucher vorgesehen ist, bestimmt sich die Betroffenheit aufgrund der streitgegenständlichen Zuwiderhandlung. Ansprüche, die Verbraucher aufgrund der streitgegenständlichen Zuwiderhandlung erlangt haben, werden gehemmt. Für die einstweiligen Verfügungen und Unterlassungsklagen von Anspruchsberechtigten nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 UKlaG oder § 8 Absatz 3 Nummer 1, 2 und 4 UWG soll es bei der bisherigen Rechtslage bleiben. Sie sollen die Verjährung nur nach § 204 Absatz 1 Nummer 1 und 9 BGB hemmen.

Die Regelung zur Hemmung der Verjährung bei Musterfeststellungsklagen in § 204a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BGB-neu entspricht der bisherigen Regelung für diese Klagen in § 204 Absatz 1 Nummer 1a BGB. Eine Musterfeststellungsklage hat nur verjährungshemmende Wirkung für die Verbraucher, die ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse wirksam zum Verbandsklageregister anmelden und damit an der Klage teilnehmen. Die Verjährung für die Ansprüche ist wie bisher ab dem Zeitpunkt der Klageerhebung gehemmt. Ebenso wie bei der Regelung des § 204 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a BGB soll es für den Eintritt der Hemmungswirkung genügen, dass die Musterfeststellungsklage selbst innerhalb der gesetzlichen Frist erhoben oder nach Maßgabe des § 167 ZPO anhängig gemacht wurde (vergleiche die zu § 204 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a BGB ergangene Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, Urteil vom 29. Juni 2021 – VI ZR 118/20).

Die Hemmung der Verjährung durch Abhilfeklagen nach § 204a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BGB-neu ist der Hemmungsregelung für Musterfeststellungsklagen nachgebildet. Die Abhilfeklagen sollen die Verjährung der Ansprüche hemmen, die Gegenstand der Klage sind. Die Verjährung soll immer für den gesamten Anspruch gehemmt werden, unabhängig davon, ob die Ansprüche durch die Abhilfeklage in vollem Umfang oder nur teilweise geltend gemacht werden. Abhilfeklagen sollen die Verjährung nur für die Verbraucherinnen und Verbraucher hemmen, die an den Abhilfeklagen teilnehmen, indem sie ihre Ansprüche zum Verbandsklageregister anmelden. Dies ist mit Artikel 16 Absatz 2 der Verbandsklagenrichtlinie vereinbar, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, Regelungen zu treffen, die gewährleisten, dass die Ansprüche der von der Abhilfeklage betroffenen Verbraucher gehemmt werden. Betroffen von der Abhilfeklage sind die Verbraucherinnen und Verbraucher, die an der

Abhilfeklage teilnehmen. Für diese Verbraucher hat die Abhilfeklage die in § 11 VDuG geregelten Wirkungen.

§ 204a Absatz 1 Satz 2 BGB-neu trifft eine ergänzende Regelung zum Beginn der Verjährungshemmung durch einstweilige Verfügungen, wenn der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung nicht dem Antragsgegner zugestellt wurde. Die Hemmung der Verjährung beginnt dann mit der Einreichung des Antrags auf Erlass der einstweiligen Verfügung, wenn die einsteilige Verfügung, nachdem sie verkündet oder dem Antragsteller zugestellt wurde, innerhalb eines Monats vom Antragsteller dem Antragsgegner zugestellt wurde. Diese Regelung ist § 204 Absatz 1 Nummer 9 BGB nachgebildet.

Nach Artikel 16 der Verbandsklagenrichtlinie muss auch Verbandsklagen, die in anderen Mitgliedstaaten erhoben werden, verjährungshemmende Wirkung beigelegt werden, soweit sie auch Ansprüche von Verbrauchern gegen Unternehmer betreffen, für die deutsches Verjährungsrecht gilt. Deshalb soll in § 204a Absatz 2 BGB-neu auch ein besonderer Hemmungstatbestand für Unterlassungsklagen und Abhilfeklagen geschaffen werden, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingereicht werden. Da die Verbandsklagen im Sinne der Verbandsklagenrichtlinie in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterschiedlich ausgestaltet werden können, insbesondere sowohl gerichtliche als auch behördliche Verfahren zur Richtlinienumsetzung vorgesehen werden können, muss der Hemmungstatbestand so formuliert werden, dass er alle Verfahren erfasst, durch die die Verbandsklagenrichtlinie umgesetzt werden kann. Deshalb wird für den Hemmungstatbestand hinsichtlich der Bezeichnung der Verbandsklagen als auch zur Bestimmung des Anwendungsbereichs auf die Verbandsklagenrichtlinie und deren Terminologie Bezug genommen.

Nach § 204a Absatz 2 Nummer 1 BGB-neu sollen auch auf Unterlassungsentscheidungen gerichtete Verbandsklagen, die durch qualifizierte Einrichtungen in einem anderen Mitgliedstaat eingereicht wurden, die Verjährung eines Anspruchs hemmen können. Dies wird allerdings auf solche Verbandsklagen beschränkt, die auf Zuwiderhandlungen gegen Verbraucherschutzgesetze gerichtet sind, die in den Anwendungsbereich der Verbandsklagenrichtlinie fallen. Dies umfasst nach Artikel 2 Absatz 1 der Verbandsklagenrichtlinie alle Zuwiderhandlungen gegen die im Anhang I der Verbandsklagenrichtlinie aufgeführten EU-Verordnungsbestimmungen sowie die nationalen Vorschriften, die zur Umsetzung der im Anhang aufgeführten Richtlinienbestimmungen getroffen wurden. Die Hemmung erfasst die Ansprüche, die aufgrund der Zuwiderhandlung, die Gegenstand der Verbandsklage ist, entstanden sind. Die Hemmung der Verjährung beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Verbandsklage anhängig wird. Das bestimmt sich nach dem jeweiligen Verfahrensrecht des Mitgliedstaats, in dem die Verbandsklage eingereicht wird.

Nach § 204a Absatz 2 Nummer 2 BGB-neu sollen auch die in anderen Mitgliedstaaten durch qualifizierte Einrichtungen eingereichten Verbandsklagen auf Abhilfeentscheidungen die Verjährung der zivilrechtlichen Ansprüche von Verbraucherinnen und Verbrauchern gegen Unternehmer hemmen können. Auch diese Verbandsklagen sollen die Verjährung von Ansprüchen aber nur hemmen, soweit die Ansprüche auf Zuwiderhandlungen gegen Verbraucherschutzgesetze beruhen, die in den Anwendungsbereich der Verbandsklagenrichtlinie fallen. Als weitere Voraussetzung für die Hemmung ist geregelt, dass die Verbraucher an der Verbandsklage teilnehmen müssen. Die Voraussetzungen für die Teilnahme richten sich nach dem jeweiligen Recht des Mitgliedstaats, in dem die Abhilfeklage anhängig ist.

§ 204a Absatz 3 BGB-neu regelt die Dauer der Hemmung. Nach § 204a Absatz 3 Satz 1 BGB-neu ist § 204 Absatz 2 Satz 1 BGB anzuwenden, der regelt, dass die Hemmung sechs Monate nach Beendigung des Verbandsklageverfahrens endet. § 204 Absatz 2 Satz 2 und 3 BGB werden nicht für anwendbar erklärt, da eine solche Regelung nicht mit Artikel 16 der Verbandsklagenrichtlinie vereinbar ist. Als weiterer Grund für das Ende der Verjährungshemmung durch Musterfeststellungsklagen und Abhilfeklagen vor inländischen Gerichten sowie Verbandsklagen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die auf

Abhilfeentscheidungen gerichtet sind, wird in § 204a Absatz 3 BGB-neu das Ende der Teilnahme des Verbrauchers an der Klage geregelt. Für die Musterfeststellungsklagen und Abhilfeklagen endet die Teilnahme insbesondere durch die Rücknahme der Anmeldung zum Verbandsklageregister. Dies wird beispielhaft in § 204a Absatz 3 Satz 2 BGB-neu aufgeführt. Das Ende der Teilnahme am Verbandsklageverfahren vor Gerichten oder Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestimmt sich nach deren Verfahrensrecht.

Zu Artikel 8 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Mit Artikel 8 wird eine neue Übergangsregelung in Artikel 229 EGBGB zu den Änderungen in § 204 BGB und zu § 204a BGB-neu getroffen. Durch die Übergangsregelung soll insbesondere auch Artikel 22 Absatz 3 der Verbandsklagenrichtlinie umgesetzt werden. Nach Artikel 22 Absatz 3 Satz 1 der Verbandsklagenrichtlinie dürfen Unterlassungsklagen und Abhilfeklagen, die Verstöße gegen Verbraucherrecht zum Gegenstand haben, das unter Artikel 2 Absatz 1 der Verbandsklagenrichtlinie fällt, verjährungshemmende Wirkung nur haben, wenn der Verstoß nach dem 24. Juni 2023 stattgefunden hat. Mitgliedstaaten dürfen dadurch aber die Anwendung von vor dem 25. Juni 2023 geltenden nationalen Vorschriften über die Hemmung der Verjährung für Abhilfeansprüche nicht ausschließen.

Satz 1 und Satz 2 enthalten die Überleitungsvorschriften für die Regelungen über die Verjährungshemmung durch Musterfeststellungsklagen in § 204a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BGB-neu. Entsprechend den üblichen Überleitungsregelungen bei Änderung von Verjährungsrecht sollen die Hemmungsregelungen ab dem 25. Juni 2023 für alle entstandenen und noch nicht verjährten Ansprüche gelten, unabhängig davon, wann der die Ansprüche begründende Rechtsverstoß des Unternehmers stattgefunden hat. Dies ermöglicht Artikel 22 Absatz 3 Satz 2 der Verbandsklagenrichtlinie, der regelt, dass die Anwendung bereits vor dem 25. Juni 2023 geltenden Verjährungsrechts über die Hemmung und von Verjährungsfristen für Abhilfeansprüche aufgrund von Verstößen, die in den Anwendungsbereich der Verbandsklagenrichtlinie fallen, nicht ausgeschlossen werden darf. Musterfeststellungsklagen haben nach § 204 Absatz 1 Nummer 1a BGB schon nach geltendem Recht verjährungshemmende Wirkung. Deshalb bestimmt Satz 2, dass sich die Hemmung der Verjährung für diese Ansprüche für den Zeitraum vor dem 25. Juni 2023 nach den bis zu diesem Tag geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs richtet.

Satz 3 und 4 enthalten die Überleitungsvorschriften zu § 204a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie zu Satz 2 BGB-neu. Bisher hemmen die in § 204a BGB-neu geregelten einstweiligen Verfügungen und Unterlassungsklagen sowie – bisher noch gar nicht statthafte – Abhilfeklagen die Verjährung für Ansprüche von Verbrauchern, die aufgrund der streitgegenständlichen Zuwiderhandlungen entstanden sind, nicht. Deshalb ist in Satz 3 der Überleitungsvorschrift vorgesehen, dass die einstweiligen Verfügungen und Unterlassungsklagen zur Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen nach dem UKlaG und dem UWG sowie Abhilfeklagen nur die Verjährung der Ansprüche von Verbrauchern hemmen, die auf Verbraucherrechtsverstößen beruhen, die nach dem 24. Juni 2023 stattgefunden haben. Eine einstweilige Verfügung, eine Unterlassungsklage oder eine Abhilfeklage, die eine Zuwiderhandlungen zum Gegenstand hat, die vor dem 25. Juni 2023 stattgefunden hat, hemmt die Verjährung der aufgrund der Zuwiderhandlung entstanden Verbraucheransprüche nicht.

Satz 5 enthält die Übergangsregelung zu den Hemmungsregelungen in § 204a Absatz 2 BGB-neu für Verbandsklagen, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingeleitet werden. Für diese Hemmungsregelungen gilt dasselbe Überleitungsrecht wie für die Hemmungsregelungen in § 204a Absatz 1 Nummer 1 und 2 BGB-neu.

Zu Artikel 9 (Änderung des Unterlassungsklagengesetzes)

Mit Artikel 9 sollen die notwendigen Umsetzungsregelungen in Bezug auf die Unterlassungsklagen im UKlaG getroffen werden. Die bisherigen Regelungen im UKlaG entsprechen schon weitgehend den Anforderungen der Verbandsklagenrichtlinie. Der Anwendungsbereich ist schon gegenwärtig regelmäßig weiter als der der Verbandsklagenrichtlinie und muss nur hinsichtlich der Datenschutz-Grundverordnung erweitert werden.

Neu geregelt werden müssen auch die Anforderungen an qualifizierte Einrichtungen zur Erhebung grenzüberschreitender Unterlassungsklagen, da die bewährten Kriterien für qualifizierte Einrichtungen in § 4 Absatz 2 UKlaG, die bisher innerstaatliche und grenzüberschreitende Unterlassungsklagen erheben können, nicht mit den Anforderungen des Artikel 4 Absatz 3 der Verbandsklagerichtlinie übereinstimmen. Für innerstaatliche Unterlassungsklagen, die auch künftig im Inland die weit überwiegende Zahl der Unterlassungsklagen bilden werden, sollen die bewährten Kriterien für die Aufnahme eines Vereins in die Liste nach § 4 Absatz 1 UKlaG inhaltlich unverändert beibehalten werden. Diese qualifizierten Einrichtungen sollen zur besseren Unterscheidung in qualifizierte Verbraucherverbände umbenannt werden. Der Begriff der qualifizierten Einrichtung soll künftig im nationalen Recht ausschließlich für die in- und ausländischen qualifizierten Einrichtungen verwendet werden, die grenzüberschreitende Unterlassungsklagen erheben und in das Verzeichnis der Europäischen Union nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 4 der Verbandsklagenrichtlinie einzutragen sind. Für nach deutschem Recht errichtete qualifizierte Einrichtungen, die nur grenzüberschreitende Klagen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erheben wollen, soll ein neues Listungsverfahren geregelt werden, das sicherstellt, dass die qualifizierten Einrichtungen die Kriterien nach Artikel 4 Absatz 3 der Verbandsklagenrichtlinie erfüllen. Vereine, die derzeit in die Liste nach § 4 UKlaG eingetragen sind, sollen aufgrund ihrer Eintragung in der Liste weiterhin innerstaatliche Unterlassungsklagen zur Durchsetzung ihrer Ansprüche nach dem Unterlassungsklagengesetz und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb erheben können. Dasselbe gilt für Musterfeststellungsklagen und Abhilfeklagen. Damit ist gewährleistet, dass bei Inkrafttreten dieses Gesetzes sofort in großer Zahl klageberechtigte Verbände bereitstehen, die innerstaatliche Verbandsklagen erheben können, um Zuwiderhandlungen von Unternehmern gegen Verbraucherrecht zu verhindern oder zu beenden sowie Ansprüche von Verbrauchern durchzusetzen, die auf solchen Zuwiderhandlungen beruhen.

Die qualifizierten Verbraucherverbände, die in der Liste nach § 4 UKlaG eingetragen sind, können auch die Eintragung in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4d UKlaG-neu beantragen, damit sie auch grenzüberschreitende Verbandsklagen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erheben können. Sie werden eingetragen, wenn sie alle Voraussetzungen nach § 4d Absatz 2 Satz 1 UKlaG-neu erfüllen.

Eingeführt werden müssen auch Bekanntmachungspflichten zu Unterlassungsklagen für die qualifizierten Verbraucherverbände und qualifizierten Einrichtungen, die im Inland einstweilige Verfügungen beantragen und Unterlassungsklagen erheben, um Ansprüche nach § 1 bis 2a UKlaG oder nach § 8 Absatz 1 UWG im Kollektivinteresse von Verbrauchern durchzusetzen. Da zahlreiche Informationen zu diesen einstweiligen Verfügungen und Unterlassungsklagen auch im Verbandsklageregister bekanntgemacht werden, sollen die Bekanntmachungspflichten der qualifizierten Einrichtungen auf den zur Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie notwendigen Umfang beschränkt werden. Die qualifizierten Verbraucherverbände und qualifizierten Einrichtungen sind dadurch nicht gehindert, freiwillig zusätzliche Informationen zu Verbandsklagen zu veröffentlichen.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung, weil Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften künftig von § 2 Absatz 2 Nummer 13 UKlaG erfasst werden.

Zu Nummer 2

Durch Nummer 2 wird § 2 Absatz 2 UKlaG, der beispielhaft Verbraucherschutzgesetze auflistet, neu gefasst. Es wird nunmehr bereits im Eingangssatz von § 2 Absatz 2 Nummer 1 gesagt, dass Verbraucherschutzgesetze die Vorschriften sind, die für die folgenden Verträge „zwischen Unternehmern und Verbrauchern“ gelten. Deshalb werden im neuen § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e) UKlaG nicht wie bisher in § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c) UKlaG die „Verbrauchsgüterkäufe“ aufgeführt, sondern die „Kaufverträge“. Zudem soll der Katalog der aufgeführten Verbraucherschutzgesetze erweitert werden. Alle im Anhang der Verbandsklagenrichtlinie aufgeführten EU-Verordnungen und die Vorschriften zur Umsetzung der dort aufgeführten Richtlinienbestimmungen sollen künftig in den Katalog des § 2 Absatz 2 UKlaG aufgenommen werden, soweit nicht § 1 UKlaG oder § 8 Absatz 1 UWG einschlägig sind.

Künftig sollen insbesondere auch bei allen Zuwiderhandlungen von Unternehmen zu Lasten von Verbrauchern gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Unterlassungsansprüche nach § 2 Absatz 1 UKlaG bestehen. § 2 Absatz 2 Satz 2 UKlaG, der den Anwendungsbereich des § 2 Absatz 1 UKlaG bei Zuwiderhandlungen gegen die DSGVO begrenzt hat, soll aufgehoben werden. Nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 56 fallen alle Bestimmungen der DSGVO in den Anwendungsbereich der Verbandsklagenrichtlinie, soweit sie im Verhältnis zwischen Unternehmer und Verbraucher anwendbar sind. Deshalb müssen bei allen Zuwiderhandlungen von Unternehmern gegen Vorschriften der DSGVO, von denen Verbraucher betroffen sind, Unterlassungsansprüche nach § 2 Absatz 1 UKlaG gewährt werden. Dies soll auch im Hinblick auf die verbraucherrelevante Regelung in § 31 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gelten.

Zu Nummer 3

Durch Nummer 3 wird § 2a UKlaG neu gefasst. Auch künftig sollen alle Ansprüche nach dem UKlaG im Abschnitt 1 des UKlaG geregelt werden. Deshalb soll der bisher in § 4e Absatz 1 UKlaG geregelte Anspruch bei innergemeinschaftlichen Verstößen künftig in § 2a UKlaG eingestellt werden. Inhaltlich bleibt die Vorschrift unverändert.

Zu Nummer 4

Der bisherige Unterlassungsanspruch bei Verstößen gegen § 95b des Urhebergesetzes (UrhG) wird künftig in § 2b UKlaG-neu geregelt.

Zu Nummer 5

§ 2b UKlaG, der die missbräuchliche Geltendmachung von Ansprüchen regelt, soll künftig in § 2c UKlaG-neu eingestellt und die Verweisungen auf die vorstehenden Vorschriften entsprechend angepasst werden.

Zu Nummer 6

Durch Nummer 6 soll ein neuer Abschnitt 2 in das UKlaG eingefügt werden, in dem die Vorschriften über die anspruchsberechtigten Stellen, die bisher in den §§ 3 bis 4d UKlaG geregelt sind, und die neuen qualifizierten Einrichtungen, die grenzüberschreitende Verbandsklagen erheben können, zusammengefasst werden sollen. Mit den Regelungen werden die Bestimmungen der Artikel 4 und 5 der Verbandsklagenrichtlinie über qualifizierte Einrichtungen und die Unterrichtung über qualifizierte Einrichtungen umgesetzt.

Zu Nummer 7

Durch Nummer 7 wird § 3 UKlaG geändert, Durch diese Änderung werden insbesondere auch Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 der Verbandsklagenrichtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe a

Durch Buchstabe a wird § 3 Absatz 1 Satz 1 an die Änderungen zu den qualifizierten Einrichtungen und an die Änderungen in den §§ 4 ff. UKlaG angepasst.

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch Doppelbuchstabe aa wird § 3 Absatz 1 Satz 1 UKlaG geändert, in dem die Stellen aufgeführt sind, denen die Ansprüche nach den §§ 1 bis 2a UKlaG zustehen. Die Anspruchsberechtigung war schon bisher weiter geregelt als durch die Richtlinie 2009/22/EG vorgesehen. Auch weiterhin sollen qualifizierte Wirtschaftsverbände sowie bestimmte Kammern und Berufsverbände anspruchsberechtigt bleiben. Geändert werden soll aber die Anspruchsberechtigung der ausländischen qualifizierten Einrichtungen.

Die Verbandsklagenrichtlinie harmonisiert teilweise die Kriterien für die qualifizierten Einrichtungen, die grenzüberschreitende Verbandsklagen nach Artikel 3 Nummer 7 der Verbandsklagenrichtlinie erheben können, das heißt Verbandsklagen, die die qualifizierte Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat erhebt, als dem Mitgliedstaat, in dem sie als qualifizierte Einrichtung benannt wurde. Die Mitgliedstaaten haben nach Artikel 4 Absatz 3 die qualifizierten Einrichtungen für grenzüberschreitende Verbandsklagen auf deren Antrag vorab zu benennen, wenn sie die dort aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Sie haben nach Artikel 5 Absatz 1 ein Verzeichnis der benannten qualifizierten Einrichtungen für grenzüberschreitende Klagen zu erstellen und an die Europäische Kommission zu übermitteln, die alle qualifizierten Einrichtungen für grenzüberschreitende Klagen in dem europäischen Verzeichnis nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 4 der Verbandsklagenrichtlinie zusammenfasst.

Ein Mitgliedstaat ist nach Artikel 6 Absatz 3 verpflichtet, den qualifizierten Einrichtungen für grenzüberschreitende Klagen aus anderen Mitgliedstaaten Verbandsklagen nach der Verbandsklagenrichtlinie zu ermöglichen, ohne zu prüfen, ob diese die Voraussetzungen für die Benennung nach Artikel 4 Absatz 3 der Verbandsklagenrichtlinie erfüllen. Ein Mitgliedstaat darf auch keine zusätzlichen Anforderungen an diese qualifizierten Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten stellen. Kriterien für die qualifizierten Einrichtungen für innerstaatliche Verbandsklagen können die Mitgliedstaaten weiterhin im Wesentlichen autonom bestimmen unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorgaben in Artikel 4 Absatz 2 und 4 der Verbandsklagenrichtlinie. Diese Vorgaben sollen für Verbandsklagen, die auf Unterlassungsentscheidungen gerichtet sind, durch die Änderung des § 3 UKlaG in Verbindung mit den §§ 4 und 4d UKlaG-neu für Verbandsklagen nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a der Verbandsklagenrichtlinie umgesetzt werden.

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Änderung des § 3 Absatz 1 Satz 1 UKlaG durch Dreifachbuchstabe aaa ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 2a UKlaG. Die Ansprüche wegen innergemeinschaftlichen Verstößen sollen nun direkt in § 3 Absatz 1 Satz 1 UKlaG aufgeführt werden.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Durch Dreifachbuchstabe bbb wird § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UKlaG, der derzeit noch die Anspruchsberechtigung der qualifizierten Einrichtungen im Sinne der Richtlinie 2009/22/EG regelt, geändert. Künftig sollen die Ansprüche nach den §§ 1 bis 2a UKlaG nur noch den qualifizierten Verbraucherverbänden nach § 4 UKlaG-neu und qualifizierten Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten zustehen, die in das Verzeichnis nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 4 der Verbandsklagenrichtlinie eingetragen sind. Die qualifizierten Verbraucherverbände sind qualifizierte Einrichtungen für innerstaatliche Klagen im Sinne des Artikel 4 der Verbandsklagenrichtlinie. Damit werden insbesondere auch die Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 der Verbandsklagenrichtlinie umgesetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in § 3 Absatz 1 Satz 2 UKlaG ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 2a UKlaG, der den bisherigen § 4e UKlaG ersetzt. Der bisherige § 4e Absatz 2 Satz 2 UKlaG wird nun in § 3 Absatz 1 Satz 2 UKlaG geregelt.

Zu Buchstabe b

Der Inhalt des § 3 Absatz 1 Satz 2 und 3 UKlaG wird in § 3 Absatz 2 UKlaG-neu eingestellt und an den geänderten § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 angepasst. Die Ruhensregelung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 UKlaG–neu wird auf die qualifizierten Verbraucherverbände und qualifizierten Wirtschaftsverbände beschränkt, da die Regelung nur für diese Stellen gilt.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 3 Absatz 2 UKlaG.

Zu Nummer 8

Die Änderungen in Nummer 8 Buchstabe a und b sind Folgeänderungen zur Umnummerierung des bisherigen § 2a UKlaG in § 2b UKlaG-neu.

Zu Nummer 9

Durch Nummer 9 wird § 4 UKlaG geändert. Die qualifizierten Einrichtungen, die in der Liste nach § 4 Absatz 1 UKlaG eingetragen sind, sollen weiterhin innerstaatliche Unterlassungsklagen im Sinne der Verbandsklagenrichtlinie erheben können, ohne dass sie zusätzliche Anforderungen erfüllen müssen. Zu besseren Unterscheidung von qualifizierten Einrichtungen, die von der Bundesrepublik Deutschland und anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union benannt werden, um grenzüberschreitende Verbandsklagen im Sinne des Artikel 3 Nummer 7 der Verbandsklagenrichtlinie zu erheben, soll die Liste der qualifizierten Einrichtungen in Liste der qualifizierten Verbraucherverbände umbenannt werden.

Die bewährten Anforderungen nach § 4 Absatz 2 UKlaG, die erst durch das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2568) ergänzt wurden, um die missbräuchliche Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen durch Abmahnungen und Unterlassungsklagen weiterhin wirksam zu verhindern, sollen beibehalten werden. Dies ist nach Artikel 4 der Verbandsklagenrichtlinie möglich. Die Mitgliedstaaten können nach Artikel 4 Absatz 1 und 4 der Verbandsklagenrichtlinie die Anforderungen an die qualifizierten Einrichtungen grundsätzlich autonom festlegen. Sie müssen nach Artikel 4 Absatz 2 der Verbandsklagenrichtlinie sicherstellen, dass Organisationen, insbesondere Verbraucherverbände, die Mitglieder aus mehr als einem Mitgliedstaat repräsentieren, für die Erhebung innerstaatlicher Verbandsklagen benannt werden können. Artikel 4 Absatz 4 der Verbandsklagenrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass die Kriterien, die sie für die qualifizierten Einrichtungen für innerstaatliche Verbandsklagen vorsehen, mit den Zwecken der Verbandsklagenrichtlinie in Einklang stehen, um ein wirksames und effizientes Funktionieren der Verbandsklagen zu gewährleisten.

In die Liste nach § 4 konnten und können auch künftig eingetragene Vereine eingetragen werden, die Mitglieder aus verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben. Die unveränderte Beibehaltung der Anforderungen nach § 4 Absatz 2 UKlaG stellt sicher, dass alle Verbraucherverbände, die am 25. Juni 2023 in der Liste der qualifizierten Einrichtung eingetragen sind, weiterhin innerstaatliche Unterlassungsklagen erheben können, ohne dass sie zusätzliche Anforderungen erfüllen müssen. Beibehalten werden kann dann für die innerstaatlichen Verbandsklagen auch die bewährte Eintragungsfiktion für Verbraucherzentralen und für überwiegend mit öffentlich Mitteln geförderte andere Verbraucherverbände nach § 4 Absatz 2 Satz 2 UKlaG.

Derzeit sind 75 Verbände in der Liste nach § 4 Absatz 1 UKlaG eingetragen. Wird die Liste unverändert beibehalten, können diese Verbände ab dem 25. Juni 2023 weiterhin Unterlassungsansprüche nach dem Unterlassungsklagengesetz und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geltend machen.

Zu Buchstabe a

Durch Buchstabe a wird die Überschrift des § 4 UKlaG an die Änderungen im Gesetzestext angepasst.

Zu Buchstabe b

Durch Buchstabe b wird § 4 Absatz 1 UKlaG geändert. Die Kriterien für die Aufnahme in die Liste nach § 4 sollen unverändert beibehalten werden. Das hat aber zur Folge, dass die qualifizierten Einrichtungen, die bisher in der Liste eingetragen sind, nicht mehr auch automatisch grenzüberschreitende Verbandsklagen in anderen Mitgliedstaaten erheben können. Sie können nicht in das Verzeichnis der Kommission nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 4 der Verbandsklagenrichtlinie aufgenommen werden. Zur besseren Unterscheidung von den qualifizierten Einrichtungen, die die Voraussetzungen des Artikel 4 Absatz 3 der Verbandsklagenrichtlinie für grenzüberschreitende Verbandsklagen erfüllen, und in das Verzeichnis nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 4 der Verbandsklagenrichtlinie aufzunehmen sind, werden die Vereine, die in der Liste nach § 4 Absatz 1 UKlaG eingetragen sind, künftig als qualifizierte Verbraucherverbände bezeichnet. Durch eine Überleitungsregelung in § 18 UKlaG-neu wird klargestellt, dass alle zum Zeitpunkt der Umbenennung der Liste schon eingetragenen qualifizierten Einrichtungen in qualifizierte Verbraucherverbände umbenannt werden.

Zu Doppelbuchstabe aa

In § 4 Absatz 1 Satz 1 UKlaG wird der Begriff der qualifizierten Einrichtung durch den Begriff des qualifizierten Verbraucherverbands ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 4 Absatz 1 Satz 2 UKlaG wird aufgehoben. Die Liste der qualifizierten Verbraucherverbände, die nur innerstaatliche Verbandsklagen erheben können, ist nicht mehr an die Europäische Kommission zu übermitteln, da die qualifizierten Verbraucherverbände nicht in das Verzeichnis der Kommission nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 4 der Verbandsklagenrichtlinie eingetragen werden.

Zu Buchstabe c

§ 4 Absatz 3 Satz 1 UKlaG enthält eine § 4d Absatz 3 Satz 1 UKlaG-neu entsprechende Regelung zum Eintragungsverfahren.

Zu Buchstabe d

Die Änderung in § 4 Absatz 4 UKlaG ist eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 4 Absatz 1 UKlaG.

Zu Nummer 10

Die Änderungen in § 4a UKlaG sind Folgeänderungen zu den Änderungen in § 4 Absatz 1 UKlaG.

Zu Nummer 11

Durch die Änderungen wird § 4b UKlaG an die Änderungen in § 4 Absatz 1 UKlaG angepasst und werden die Mitteilungspflichten geändert.

Zu Buchstabe a

Mit Buchstabe a wird die Überschrift angepasst und klargestellt, dass die Mitteilungspflichten nur für qualifizierte Verbraucherverbände gelten.

Zu Buchstabe b

Durch Buchstabe b wird § 4b Absatz 1 geändert, die den Inhalt der Mitteilungspflichten für qualifizierte Verbraucherverbände gegenüber dem Bundesamt für Justiz regelt, die der Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen dienen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch Doppelbuchstabe bb wird § 4b Absatz 1 Satz 1 UKlaG neugefasst. Er wird an die Änderungen in § 4 Absatz 1 UKlaG angepasst und die Berichtspflichten werden verringert. Da künftig alle einstweiligen Verfügungen und Unterlassungsklagen von qualifizierten Verbraucherverbänden zur Durchsetzung von Ansprüchen nach den §§ 1 bis 2a UKlaG sowie nach § 8 Absatz 1 UWG von den Gerichten im Verbandsklageregister bekanntgemacht werden sollen, sollen qualifizierte Verbraucherverbände nicht mehr über die Anzahl der einstweiligen Verfügungen und Unterlassungsklagen jährlich berichten müssen. Aufgehoben wird auch die Berichtspflicht zu den Ansprüchen auf Erstattung der Kosten der gerichtlichen Rechtsverfolgung, da sie für die Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen allenfalls geringe Bedeutung hat, die den für die qualifizierten Verbraucherverbände damit verbundenen Aufwand nicht rechtfertigt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Änderung wird § 4b Absatz 1 Satz 2 UKlaG an die Änderungen in § 4 Absatz 1 UKlaG angepasst.

Zu Buchstabe c

Die in § 4b Absatz 2 UKlaG ist eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 4 Absatz 1 UKlaG.

Zu Buchstabe d

Durch die Änderungen wird § 4b Absatz 3 UKlaG an die in Änderungen in § 4 Absatz 1 UKlaG angepasst.

Zu Nummer 12

Durch die Änderungen in Nummer 12 wird § 4c an die Änderungen in § 4 Absatz 1 UKlaG angepasst.

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 13

Durch Nummer 13 werden die §§ 4d und 4e UKlaG-neu gefasst.

Zu § 4d UKlaG-neu

Mit § 4d UKlaG-neu soll insbesondere Artikel 4 Absatz 3 der Verbandsklagenrichtlinie umgesetzt werden, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, qualifizierte Einrichtungen für grenzüberschreitende Verbandsklagen auf ihren Antrag zu benennen, wenn die Antragsteller die Kriterien des Artikel 4 Absatz 3 der Verbandsklagenrichtlinie erfüllen.

Zu Absatz 1

In § 4d Absatz 1 Satz 1 UKlaG-neu wird geregelt, dass das Bundesamt für Justiz künftig neben der Liste der qualifizierten Verbraucherverbände nach § 4 UKlaG eine neue Liste der qualifizierten Einrichtungen führen wird, die grenzüberschreitende Verbandsklagen nach Artikel 3 Nummer 7 der Verbandsklagenrichtlinie, das heißt Verbandsklagen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erheben können.

Die Liste ist nach § 4d Absatz 1 Satz 2 UKlaG-neu auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu veröffentlichen. Die qualifizierten Einrichtungen werden mit ihrem Namen oder ihrer Firma, ihrer Anschrift und ihrem satzungsmäßigen Zweck in die Liste eingetragen, wenn sie die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen.

Nach § 4d Absatz 1 Satz 3 UKlaG sind der Europäischen Kommission zum 1. Dezember 2023 die qualifizierten Einrichtungen mitzuteilen, die in die Liste nach § 4d UKlaG eingetragen wurden. In der Mitteilung an die Europäische Kommission sind nur der Name oder die Firma der qualifizierten Einrichtung anzugeben und deren satzungsmäßiger Zweck. Wenn nach der Erstmitteilung qualifizierte Einrichtungen neu in die Liste eingetragen werden oder die Eintragung einer qualifizierten Einrichtung aufgehoben wird oder sich der Name, die Firma oder der satzungsmäßige Zweck einer eingetragenen qualifizierten Einrichtung ändert, ist dies der Europäischen Kommission unverzüglich mitzuteilen, damit das Verzeichnis nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 4 der Verbandsklagenrichtlinie aktualisiert werden kann.

Zu Absatz 2

Nach § 4d Absatz 2 Satz 1 UKlaG-neu wird eine juristische Person des Privatrechts, die nach inländischem Recht gegründet wurde, auf ihren Antrag in das Verzeichnis der qualifizierten Einrichtungen eingetragen, wenn sie die Voraussetzungen des § 4d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 UKlaG erfüllt. Während in die Liste der qualifizierten Verbraucherverbände nur eingetragene Vereine aufgenommen werden können, können qualifizierte Einrichtungen auch in anderer Rechtsform gegründet werden. Auch Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie Stiftungen, die nach deutschem Recht gegründet oder errichtet wurden, können in die Liste der qualifizierten Einrichtung eingetragen werden, wenn sie die übrigen Voraussetzungen des § 4d Absatz 2 Satz 1 UKlaG-neu erfüllen, insbesondere in dieser Rechtsform ausschließlich ideelle Zwecke verfolgen.

Nach § 4d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 UKlaG-neu muss der satzungsmäßige Zweck zumindest auch auf den Schutz von Verbraucherinteressen gerichtet sein, die in den Anwendungsbereich der Verbandsklagenrichtlinie fallen. Die qualifizierte Einrichtung kann daneben auch andere Zwecke verfolgen, die aber ebenso wie der Schutz von Verbraucherinteressen keine Erwerbszwecke sein dürfen. Der satzungsmäßige Zweck kann auf den Schutz bestimmter Verbraucherinteressen gerichtet sein, z. B. auf Umweltschutz, Verbraucherdatenschutz oder Gesundheitsschutz. Aus der Zweckbestimmung in der Satzung muss sich ergeben, dass der satzungsmäßige Zweck zumindest auch zum Schutz von Verbrauchern verfolgt wird. Es ist aber auch möglich, dass der satzungsmäßige Zweck umfassend auf den Schutz von Verbraucherinteressen gerichtet ist, wie bei bestimmten Verbraucherschutzverbänden.

Nach § 4d Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UKlaG-neu muss eine juristische Person vor ihrer Eintragung mindestens schon zwölf Monate auch zum Schutz von Verbraucherinteressen tätig gewesen sein. Diese Vortätigkeit muss nach § 19 QEWV-neu im Eintragungsantrag in Form eines Berichts dargelegt werden.

Nach § 4d Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 UKlaG—neu darf bei der juristischen Person kein Auflösungsgrund vorliegen oder sie schon aufgelöst worden sein. Beispielhaft werden die insolvenzrechtlichen Auflösungsgründe aufgeführt, da diese ausdrücklich auch in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d der Verbandsklagenrichtlinie genannt sind. Dies schließt aber nicht aus, auch die anderen Auflösungsgründe zu berücksichtigen, da die Auflösung immer dazu führt, dass der werbende Zweck der juristischen Person sich in den Liquidationszweck verwandelt. Damit verfolgt die juristische Person keinen Satzungszweck mehr, der die Anforderungen des § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 UKlaG-neu erfüllt.

Die juristische Person wird nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 UKlaG-neu nur in die Liste der qualifizierten Einrichtungen eingetragen, wenn sie durch interne Verfahren sicherstellt, dass sie nicht unter dem Einfluss von anderen Personen als Verbrauchern steht, insbesondere nicht unter dem Einfluss von Unternehmern, die ein wirtschaftliches Interesse an der Erhebung von Verbandsklagen nach der Verbandsklagenrichtlinie haben. Unternehmer können grundsätzlich Mitglieder einer qualifizierten Einrichtung sein. Dies gilt insbesondere für Unternehmer, die kein wirtschaftliches Interesse an den Verbandsklagen haben. Unternehmer, die ein wirtschaftliches Interesse an der Erhebung von Verbandsklagen haben, wie z. B. Rechtsanwälte, die die juristische Person bei Verbandklagen vertreten können oder Unternehmer, die selbst oder deren Wettbewerber verklagt werden könnten, dürfen keinen entscheidenden Einfluss auf die Klageerhebung durch die juristische Person haben. Für den Fall, dass Verbandsklagen auch durch Dritte mitfinanziert werden sollen, muss durch interne Verfahren sichergestellt werden, dass Konflikte zwischen den mit der Verbandsklage verfolgten Verbraucherinteressen und den Interessen des Drittfinanzierers vermieden werden. Diese internen Verfahren müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung eingerichtet sein und für das Bundesamt für Justiz ausreichend dokumentiert werden. Die Verfahren müssen so gestaltet werden, dass die Mitglieder, Organmitglieder oder Beschäftigten der juristischen Person, die über Verbandsklagen und deren Finanzierung entscheiden, verpflichtet sind, die Verfahren zu beachten. Die Verfahrensregelungen müssen nach § 4d Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe e UKlaG-neu zum Zeitpunkt der Antragstellung auch auf der Internetseite der juristischen Person allgemein zugänglich veröffentlicht sein.

Die juristische Person muss zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 4d Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 UKlaG-neu eine allgemein zugängliche Internetseite unterhalten, auf der sie die Informationen nach § 4d Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 UKlaG so bereitstellt, dass die Informationen von jedermann jederzeit eingesehen werden können. Die Informationen sollen für Interessierte auf der Internetseite einfach auffindbar und verständlich sein.

Nach § 4d Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a UKlaG-neu ist die Rechtsform anzugeben. Ergibt sich die Rechtsform nicht aus dem Namen oder der Firma der juristischen Person, müssen zusätzliche Angaben zur Rechtsform auf der Internetseite gemacht werden. Falls die juristische Person in ein Register eingetragen ist, sollte auch die Registernummer und das Registergericht auf der Internetseite angegeben werden, wenn sich diese Verpflichtung nicht schon aus anderen Vorschriften ergibt.

Nach § 4 Absatz 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b UKlaG ist der Satzungszweck anzugeben. Hierfür reicht es aus, auf der Internetseite die Satzung einfach auffindbar zu veröffentlichen. Wenn die Satzung nicht veröffentlicht wird, muss mindestens die Zweckbestimmung aus der Satzung auf der Internetseite veröffentlicht werden.

Nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c UKlaG-neu müssen auf der Internetseite auch Angaben zur Mitglieder- und Organisationsstruktur der juristischen Person veröffentlicht werden. Bei Stiftungen entfallen die Angaben zur Mitgliederstruktur. Die Angaben zur Mitgliederstruktur umfassen mindestens Angaben dazu, welche Arten der Mitgliedschaft möglich sind, unter welchen Voraussetzungen eine Mitgliedschaft erworben werden kann und welche Rechte und Pflichten sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Falls sich diese Angaben aus der Satzung entnehmen lassen, die auf der Internetseite veröffentlicht ist, müs-

sen dazu keine gesonderten Angaben auf der Internetseite gemacht werden. Wenn es verschiedene Arten der Mitgliedschaft gibt, sind die Anteile der Mitglieder anzugeben, die auf die einzelnen Arten der Mitgliedschaften entfallen. Zudem ist darüber zu informieren, wie hoch die jeweiligen Anteile von Unternehmern und Verbrauchern unter den Mitgliedern sind. Bei den Mitgliedsunternehmern ist auch anzugeben, in welchen Branchen diese tätig sind.

Auf der Internetseite ist auch darzustellen, welche Organe die juristische Person hat, wie viele Mitglieder die Organe haben und welche Aufgaben die Organe wahrnehmen, falls sich diese Informationen nicht schon einfach aus der auf der Internetseite veröffentlichten Satzung oder dort veröffentlichten Geschäftsordnungen der Organe ergeben. Zum Vertretungsorgan sind auch Vorname und Familienname der Organmitglieder auf der Internetseite zu nennen und Angaben zur Vertretungsmacht der einzelnen Organmitglieder zu veröffentlichen.

Nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe d UKlaG-neu muss die juristische Person über ihre Tätigkeiten berichten, insbesondere über die Tätigkeit, durch die sie den Schutz der Verbraucherinteressen verwirklicht. Aus den Angaben zu den Tätigkeiten auf der Internetseite muss auch noch nach der Eintragung der juristischen Person in die Liste nach § 4d Absatz 1 UKlaG-neu erkennbar sein, dass die juristische Person schon vor der Antragstellung mindestsens zwölf Monate zum Schutz von Verbraucherinteressen öffentlich tätig war. Dies folgt aus § 4d Absatz 2 Satz 2 UKlaG-neu, der regelt, dass die Angaben auf der Internetseite so gestaltet sein müssen, dass die Öffentlichkeit erkennen kann, dass einen qualifizierte Einrichtungen alle Eintragungsvoraussetzungen erfüllt.

Nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe e UKlaG-neu müssen auf der Internetseite auch die Verfahren nach § 4d Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 UKlaG-neu dargestellt werden, durch die die juristische Person sicherstellt, dass sie nicht unter dem Einfluss von Unternehmern steht, die ein wirtschaftliches Interesse an Verbandsklagen durch die juristische Person haben.

Auf der Internetseite sind nach § 4d Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe f UKlaG-neu auch Angaben zur Finanzierung im Allgemeinen zu machen. Dort sind mindestens die Gesamteinnahmen und –ausgaben für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr zu veröffentlichen. Ergänzend ist anzugeben, welche Anteile die Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen von Mitgliedern, Zuwendungen von Dritten und Erträge aus dem Vermögen oder aus Tätigkeiten der juristischen Person an den Gesamteinnahmen haben. Zu den Gesamtausgaben ist anzugeben, welcher Anteil der Ausgaben für Tätigkeiten zum Schutz von Verbraucherinteressen aufgewendet wurden, insbesondere für Verbandsklagen.

§ 4d Absatz 2 Satz 2 UKlaG-neu regelt ergänzend zu § 4d Absatz 2 Satz 1 UKlaG-neu, dass die qualifizierte Einrichtung, die in der Liste nach § 4d UKlaG eingetragen ist, ihre Angaben auf der Internetseite so gestalten muss, dass für die Öffentlichkeit erkennbar ist, dass diese alle Eintragungsvoraussetzungen nach § 4d Absatz 2 Satz 1 UKlaG-neu erfüllt. Damit wird Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe f der Verbandsklagenrichtlinie umgesetzt.

§ 4d Absatz 3 Satz 1 UKlaG-neu enthält eine § 4 Absatz 3 Satz 1 UKlaG-neu nachgebildete Regelung zum Eintragungsverfahren. Nach § 4d Absatz 3 Satz 2 UKlaG-neu kann eine qualifizierte Einrichtung, die in die Liste nach § 4d Absatz 1 UKlaG-neu eingetragen ist, entsprechend § 4 Absatz 4 UKlaG auf Antrag vom Bundesamt für Justiz eine Bescheinigung über ihre Eintragung erhalten.

Zu § 4e UKlaG-neu

In § 4e UKlaG-neu soll künftig die Überprüfung und Aufhebung der Eintragungen in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4d UKlaG-neu geregelt werden. Die vorgesehenen Regelungen zur Überprüfung und Aufhebung sind den entsprechenden Regelungen für die Liste der qualifizierten Verbraucherverbände in § 4a UKlaG nachgebildet.

Zu Absatz 1

§ 4e Absatz 1 UKlaG-neu bestimmt, dass für die Überprüfung der Eintragungen in der Liste nach § 4d UKlaG-neu § 4a Absatz 1 und 3 entsprechend anzuwenden ist. Nach § 4e Absatz 1 UKlaG-neu in Verbindung mit § 4a Absatz 1 Nummer 1 UKlaG ist das Bundesamt für Justiz verpflichtet, die Eintragung einer qualifizierten Einrichtung in der Liste nach § 4d UKlaG nach Ablauf von zwei Jahren nach der Ersteintragung und danach alle fünf Jahre zu überprüfen. Damit wird Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 der Verbandsklagenrichtlinie umgesetzt. Zusätzlich soll nach § 4e Absatz 1 UKlaG-neu in Verbindung mit § 4d Absatz 1 Nummer 2 UKlaG stets auch eine Überprüfung der Eintragung stattfinden, wenn begründete Zweifel am Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen bestehen.

Entsprechend anzuwenden ist auch § 4a Absatz 3 UKlaG, der das Bundesamt für Justiz ermächtigt, Zwangsgelder anzudrohen und festzusetzen, wenn eine qualifizierte Einrichtung ihren Pflichten im Überprüfungsverfahren, die künftig in der Verordnung zu qualifizierten Einrichtungen und qualifizierten Wirtschaftsverbänden festgelegt sind, nicht nachkommt.

Zu Absatz 2

Nach § 4e Absatz 2 UKlaG-neu soll das Bundesamt für Justiz auch verpflichtet werden, eine Eintragung in der Liste der qualifizierten Einrichtungen zu überprüfen, wenn die Europäische Kommission oder ein anderer Mitgliedstaat darum ersucht. Regelmäßig wird ein solches Ersuchen von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Behörde im Rahmen eines Verbandsklageverfahrens, das eine qualifizierte Einrichtung, die in der Liste nach § 4d Absatz 1 UKlaG-neu eingetragen ist, eingeleitet hat. Das Bundesamt für Justiz soll zudem auch als nationale Kontaktstelle für solche Ersuchen der Europäischen Kommission oder der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission nach Artikel 5 Absatz 5 der Verbandsklagenrichtlinie benannt werden.

Zu Absatz 3

Nach § 4e Absatz 3 Satz 1 UKlaG-neu ist die Eintragung einer qualifizierten Einrichtung aufzuheben, wenn die qualifizierte Einrichtung dies beantragt oder die Voraussetzungen für die Eintragung nach § 4d Absatz 2 UKlaG-neu bei der Eintragung nicht vorlagen oder nach der Eintragung weggefallen sind. Damit wird Artikel 5 Absatz 3 Satz 2 der Verbandsklagenrichtlinie umgesetzt. § 4e Absatz 3 Satz 1 UKlaG-neu ist § 4c Absatz 1 UKlaG nachgebildet, der für qualifizierte Verbraucherverbände gilt, die in der Liste nach § 4 Absatz 1 UKlaG eingetragen sind und innerstaatliche Verbandsklagen erheben können. Die Möglichkeit, das Ruhen der Eintragung entsprechend § 4c Absatz 2 UKlaG anzuordnen, wird nicht vorgesehen, weil zweifelhaft ist, ob eine solche Regelung mit den Artikeln 4 bis 6 der Verbandsklagenrichtlinie vereinbar wäre.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Entscheidungen des Bundesamts für Justiz über die Aufhebung einer Eintragung einer qualifizierten Einrichtung in der Liste nach § 4d Absatz 1 UKlaG-neu sollen nach § 4e Absatz 3 Satz 2 UKlaG-neu in Verbindung mit § 4c Absatz 3 UKlaG keine aufschiebende Wirkung haben.

Nach § 4d Absatz 3 Satz 2 UKlaG-neu in Verbindung mit § 4c Absatz 4 UKlaG-neu kann das Bundesamt für Justiz Dritten eine Bescheinigung über die Aufhebung der Eintragung einer qualifizierten Einrichtung in der Liste der qualifizierten Einrichtungen ausstellen, wenn sie ein berechtigtes Interesse an einer solchen Bescheinigung haben, zum Beispiel diese für ein aktuelles Verbandsklageverfahren benötigen.

Zu Nummer 14

Mit Nummer 14 wird die bisher in § 4d UKlaG geregelte Verordnungsermächtigung, aufgrund derer die Verordnung zu qualifizierten Einrichtungen und qualifizierten Wirtschaftsverbänden erlassen worden ist, in § 4f UKlaG-neu eingestellt und erweitert. Künftig sollen nach § 4f Nummer 2 UKlaG-neu auch die näheren Einzelheiten über die Eintragung von juristischen Personen in die Liste der qualifizierten Einrichtungen und die näheren Einzelheiten zur Überprüfung und Aufhebung dieser Eintragungen geregelt werden können. Die erweiterte Verordnungsermächtigung in § 4f UKlaG-neu soll bereits am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten.

Zu Nummer 15

Nummer 15 ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Abschnitts 2.

Zu Nummer 16

Mit Nummer 16 wird ein neuer § 5a UKlaG eingefügt, der Informationspflichten der qualifizierten Verbraucherverbände und der qualifizierten Einrichtungen regelt, die im Inland gerichtliche Rechtsbehelfe zur Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen nach den §§ 1 bis 2a UKlaG anhängig machen. Dieselben Regelungen sollen nach § 8 Absatz 5 Satz 1 UWG-neu auch für Rechtsbehelfe gelten, mit denen qualifizierte Verbraucherverbände und qualifizierte Einrichtungen Unterlassungsansprüche nach § 8 Absatz 1 UWG geltend machen. Damit wird Artikel 11 Absatz 1 der Verbandsklagenrichtlinie umgesetzt.

§ 5a Absatz 1 UKlaG-neu regelt die Informationspflichten bei Anträgen auf einstweiligen Verfügungen und Klagen zur Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen nach den §§ 1 bis 2a UKlaG. Die Informationspflichten gelten für alle Anträge und Klagen, mit denen zumindest auch solche Unterlassungsansprüche von qualifizierten Verbraucherverbänden oder qualifizierten Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltend gemacht werden. Die klagenden Stellen haben nach § 5a Absatz 1 Satz 1 UKlaG-neu spätestens ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder einer Klage bis zur Beendigung des Verfahrens über den ihnen jeweils bekannten aktuellen Stand des Verfahrens vollständig und richtig auf ihrer Internetseite zu berichten. Zu veröffentlichen sind dort nach § 5a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 UKlaG–neu zu jedem Antrag oder zu jeder Klage spätestens mit deren Einreichung bei Gericht der Name oder die Firma des Unternehmers, gegen den sich die einstweilige Verfügung oder Klage richtet, die behauptete Zuwiderhandlung, die Gegenstand des Verfahrens ist, das Datum der Einreichung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und oder der Klage beim Gericht. Nach § 5a Absatz 1 Satz 2 UKlaG–neu ist auch der Hinweis zu geben, dass der Antrag auf eine einstweilige Verfügung oder die Klage im Verbandsklageregister veröffentlicht wird.

Nach § 5a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 5 UKlaG-neu sind im weiteren Verlauf des Verfahrens auch das gerichtliche Aktenzeichen, das Datum der Zustellung des Antrags auf Erlass der einstweiligen Verfügung oder der Zustellung der einstweiligen Verfügung, wenn der Verfügungsantrag nicht zugestellt wurde, auf der Internetseite zu veröffentlichen. Bei einer Klage ist das Datum der Klageerhebung zu veröffentlichen. Nach Beendigung des Verfahrens ist nach § 5a Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 UKlaG-neu unverzüglich das Beendigungsdatum und die Art der Verfahrensbeendigung anzugeben. Falls sich Angaben im Verlauf des Verfahrens ändern, zum Beispiel der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder der Klagantrag beschränkt oder erweitert wird, sind die Angaben auf der Internetseite entsprechend zu aktualisieren, insbesondere die Angaben nach § 5a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 UKlaG.

Nach § 5a Absatz 2 UKlaG-neu sind zu den einstweiligen Verfügungen und Klagen nach § 5a Absatz 1 bis UKlaG-neu, wenn das Verfahren mit einem unanfechtbar gewordenen

Beschluss oder einem unanfechtbarer gewordenen Urteil endet, die Entscheidung zu veröffentlichen, unabhängig davon, wie über den Antrag oder die Klage entscheiden wurde.

§ 5a Absatz 3 UKlaG-neu ordnet an, dass die Kosten für die Veröffentlichungen nach § 5a Absatz 1 und 2 UKlaG-neu Kosten des gerichtlichen Verfahrens sind und damit nach § 91 Absatz 1 Satz 1 ZPO von der unterliegenden Partei zu tragen sind.

Zu Nummer 17

Durch Nummer 17 wird § 6 UKlaG geändert, der besondere Regelungen für die Zuständigkeit für Klagen nach dem UKlaG vorsieht.

Zu Buchstabe a

Die Überschrift des § 6 UKlaG wird ergänzt, weil künftig der Absatz 1 auch eine Regelung zum Verfahren vorsieht und der Absatz 2 eine Regelung über das gegen Urteile bei Klagen nach dem UKlaG zulässige Rechtsmittel enthält.

Zu Buchstabe b

Bisher sind die Landgerichte für die Klagen über Ansprüche nach dem UKlaG ausschließlich zuständig. Künftig sollen die Oberlandesgerichte für die Klagen ausschließlich zuständig sein, um die Verfahren zu beschleunigen. Bei den Verfahren über Ansprüche nach dem UKlaG sind überwiegend Rechtsfragen zu klären, so dass eine Tatsacheninstanz ebenso wie bei Musterfeststellungsklagen und Abhilfeklagen nach dem VDuG ausreichend ist. Das gilt insbesondere bei Ansprüchen nach § 1 UKlaG, aber auch bei Ansprüchen nach § 2 UKlaG. Da Unterlassungsklagen nun verjährungshemmende Wirkung haben, ist zu erwarten, dass sie künftig noch häufiger, insbesondere auch vor Abhilfeklagen erhoben werden, um bestimmte Rechtsfragen vorab höchstrichterlich zu klären und das Kostenrisiko für eine Abhilfeklage zu begrenzen.

Zu Buchstabe c

Die besondere Konzentrationsermächtigung in § 6 Absatz 2 UKlaG ist neben der allgemeinen Konzentrationsermächtigung in § 13a GVG nicht mehr erforderlich. Deshalb soll sie aufgehoben werden. Stattdessen wird in Absatz 2 nunmehr geregelt, dass gegen die Urteile der Oberlandesgerichte, die nunmehr gemäß Absatz 1 für Unterlassungsklagen erstinstanzlich zuständig sind, wie gegen Berufungsurteile gegen Oberlandesgerichte die Revision nach § 542 Absatz 1 ZPO zulässig sein soll. Für die Statthaftigkeit der Revision sollen die gleichen Regelungen wie für in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten erlassene Urteile gelten, insbesondere die §§ 542 Absatz 2, 543 und 544 ZPO.

Zu Nummer 18

Durch Nummer 18 wird § 6a UKlaG-neu eingefügt, der Bekanntmachungen zu einstweiligen Verfügungen und Klagen von qualifizierten Verbraucherverbänden und qualifizierten Einrichtungen zur Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen nach dem UKlaG im Verbandsklageregister nach § 43 VDuG regelt. Durch diese Bekanntmachungen im Verbandsklageregister soll für die betroffenen Verbraucher und für Gerichte insbesondere auch die Dauer der Verjährungshemmung durch Rechtsbehelfe nach § 204a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BGB-neu einfach feststellbar sein. § 6a UKlaG-neu dient aber auch der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 2 bis 4 der Verbandsklagenrichtlinie, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, sicherzustellen, dass Verbraucher rechtzeitig von solchen Verfahren zur Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen und über die unanfechtbaren gerichtlichen Entscheidungen unterrichtet werden. Dies führt auch dazu, dass keine zusätzlichen Informationspflichten für die anspruchsberechtigten Stellen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer

1 UKlaG und die verklagten Unternehmer eingeführt werden müssen. Für einstweilige Verfügungen und Unterlassungsklagen von qualifizierten Verbraucherverbänden und qualifizierten Einrichtungen zur Durchsetzung von Ansprüchen nach § 8 Absatz 1 UWG wird in § 8 Absatz 5 Satz 1 UWG-neu auf § 6a UKlaG-neu verwiesen.

Nach § 6a Absatz 1 Satz 1 UKlaG sind zu Anträgen auf Erlass von einstweiligen Verfügungen von qualifizierten Verbraucherverbänden und qualifizierten Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wegen Ansprüchen nach den §§ 1 bis 2a UKlaG von dem zuständigen Gericht im Klageregister bekanntzumachen. Zu der einstweiligen Verfügung sind im Verbandsklageregister zu veröffentlichen, die Verfahrensbeteiligten, das zuständige Gericht, das Aktenzeichen des Verfahrens, die Angabe der Zuwiderhandlung, die Anlass der einstweiligen Verfügung ist, das Datum des Eingangs des Antrags beim Gericht sowie das Datum der Zustellung des Antrags an den Antragsgegner. Die Angaben sind erforderlich, um feststellen zu können, für welchen Zeitraum die Ansprüche von Verbrauchern gegen den Unternehmer, der Antragsgegner ist, nach § 204a Absatz 1 BGB-neu durch die einstweilige Verfügung gehemmt werden.

Wenn die einstweilige Verfügung erlassen wird, ohne dass der Antrag dem Antragsgegner zugestellt wird, hat das Gericht nach § 6a Absatz 1 Satz 2 UKlaG-neu die Bekanntmachung der Angaben nach § 6a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 UKlaG-neu unverzüglich nach dem Erlass der einstweiligen Verfügung zu veranlassen. Anstelle des Datums der Zustellung des Antrags ist das Datum des Erlasses der einstweiligen Verfügung bekannt zu machen. Nach § 6a Absatz 1 Satz 3 UKlaG-neu hat der Antragsteller unverzüglich, nachdem er dem Antragsgegner die einstweilige Verfügung zugestellt hat, das Datum dieser Zustellung im Verbandsklageregister bekanntzumachen. Er hat die Veröffentlichung des Zustellungsdatums der einstweiligen Verfügung beim Bundesamt für Justiz zu beantragen. Dem Bekanntmachungsantrag muss ein Zustellnachweis beigefügt werden.

Nach § 6a Absatz 2 UKlaG-neu sind auch Klagen von anspruchsberechtigten Stellen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UKlaG, die zumindest auch der Durchsetzung von Ansprüchen nach § 1 bis 2a UKlaG dienen, im Verbandsklageregister unverzüglich nach Klageerhebung bekanntzumachen. Zu diesen Klagen ist im Verbandsklageregister zu veröffentlichen die Bezeichnung der Parteien, die Bezeichnung des Gerichts, das Aktenzeichen der Klage, die Angaben der Zuwiderhandlung, gegen die die Klage gerichtet ist, das Datum der Anhängigkeit und der Rechtshängigkeit der Klage.

Nach § 6a Absatz 3 Satz 1 UKlaG-neu ist die Beendigung von Verfahren nach § 6a Absatz 1 und 2 UKlaG-neu bekanntzugeben. Zu veröffentlichen sind das Datum und die Art der Verfahrensbeendigung. Endet das Verfahren mit einer rechtskräftigen Sachentscheidung, ist auch diese Entscheidung zu veröffentlichen. Zuständig für die Bekanntmachung ist das Gericht, bei dem das Verfahren endet.

Zu Nummer 19

Die Änderung hinsichtlich der Abschnitte 3 bis 6 ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Abschnitts 2.

Zu Nummer 20

Mit Nummer 20 wird § 13 UKlaG an die Änderungen in den §§ 1 bis 2b UKlaG angepasst.

Zu Nummer 21

Mit Nummer 21 wird § 13a UKlaG an die Änderungen in den §§ 1 bis 2b UKlaG angepasst.

Zu Nummer 22

Nummer 22 ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Abschnitts 2.

Zu Nummer 23

Nummer 23 ist eine Folgeänderung, weil die bisher in § 14 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b aufgeführte Verordnung (EG) Nr. 924/2001 durch die Verordnung (EU) 2021/1230 ersetzt wurde.

Zu Nummer 24

Mit Nummer 24 soll die Bußgeldvorschrift in § 16 UKlaG an die Änderungen in den §§ 4 bis 4f UKlaG angepasst werden. Es werden drei neue Bußgeldtatbestände geschaffen, um die Einhaltung der Informationspflichten nach § 6a Absatz 1 Satz 3 oder 4 UKlaG-neu wirksam durchzusetzen.

Zu Nummer 25

Die Änderung hinsichtlich des Abschnitts 7 ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Abschnitts 2.

Zu Nummer 26

In § 18 UKlaG-neu werden neue Überleitungsvorschriften zu § 4 UKlaG und § 6a UKlaG-neu eingefügt. Mit § 18 Absatz 1 UKlaG wird klargestellt, dass mit Inkrafttreten der Änderungen in § 4 UKlaG auch die beim Bundesamt für Justiz geführte Liste der qualifizieren Einrichtungen in Liste der qualifizierten Verbraucherverbände umbenannt wird und alle in der Liste eingetragenen Vereine zu qualifizierten Verbraucherverbänden werden.

§ 18 Absatz 2 UKlaG-neu enthält eine Überleitungsvorschrift zu § 6a UKlaG-neu. Sie regelt, dass die Bekanntmachungen zu Anträgen auf einstweilige Verfügungen und Unterlassungsklagen nur für die Rechtsbehelfe gelten, die sich gegen Zuwiderhandlungen richten, die nach dem 24. Juni 2023 drohen oder stattgefunden haben.

Zu Artikel 10 (Änderung der Verordnung zu qualifizierten Einrichtungen und qualifizierten Wirtschaftsverbänden)

Durch Artikel 10 wird die Verordnung zu qualifizierten Einrichtungen und qualifizierten Wirtschaftsverbänden (QEWV) an die Änderungen im UKlaG angepasst. Neu geregelt werden muss insbesondere das Verfahren zur Eintragung von juristischen Personen in die Liste der qualifizierten Einrichtungen für grenzüberschreitende Klagen.

Zu Nummer 1 bis Nummer 7

Die Änderungen in den §§ 1, 7, 8 und 9 QEWV sind Folgeänderung zu den Änderungen in § 4 UKlaG, mit der die Liste der qualifizierten Einrichtungen in Liste der qualifizierten Verbraucherverbände umbenannt wurde. § 1 Absatz 2 und Absatz 3 QEWV werden außerdem inhaltlich angepasst. Eine Vorlage chronologischer Vereinsregisterauszüge nicht mehr erforderlich ist, weil seit dem 1. August 2022 eine kostenlose und aktuelle Einsicht in das Vereinsregister möglich ist. Daraus ergibt sich die Folgeänderung in § 9 Absatz 2 Satz 2 QEWV. In § 8 Absatz 2 Satz 1 QEWV werden die Worte „durch schriftlichen Bescheid“ gestrichen, weil die Schriftform durch die elektronische Form nach § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes ersetzt werden kann.

Zu Nummer 8

Durch Nummer 8 wird ein neuer Abschnitt 3 in die QEWV eingefügt der Verfahrensvorschriften für die Eintragung der qualifizierten Einrichtungen in die Liste nach § 4d UKlaG-neu sowie für die Überprüfung und Aufhebung von Eintragungen in der Liste nach § 4e UKlaG-neu enthält.

Zu § 18 QEWV-neu

§ 18 QEWV regelt die näheren Einzelheiten zum Eintragungsantrag für qualifizierte Einrichtungen, die grenzüberschreitende Verbandsklagen erheben können.

Zu Absatz 1

§ 18 Absatz 1 Satz 1 QEWV regelt die Form und den Inhalt des Antrags.

Zu Satz 1

Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Schriftform kann durch elektronische Kommunikation nach § 3a Absatz 2 VwVfG ersetzt werden.

Zu Satz 2

§ 18 Absatz 1 Satz 2 QEWV-neu regelt, welche Mindestangaben der Antrag enthalten muss, damit die Eintragungsvoraussetzungen nach § 4d Absatz 2 UKlaG-neu vom Bundesamt für Justiz geprüft werden können. Diese Angaben im Antrag werden durch die Unterlagen nach § 18 Absatz 2 QEWV-neu ergänzt.

Zu Nummer 1

Der Antrag muss den Namen und die ladungsfähige Anschrift der antragstellenden juristischen Person enthalten, die Telefonnummer und E-Mailadresse, wenn die juristische Person einen Telefonanschluss oder einen E-Mailanschluss hat. Anzugeben sind auch die Adressen der Internetseiten, die die juristische Person eingerichtet hat. Internetseiten muss die juristische Person unterhalten, um die Antragsvoraussetzungen nach § 4d Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 UKlaG-neu und die Veröffentlichungspflichten nach § 5a UKlaG-neu erfüllen zu können.

Zu Nummer 2

Um feststellen zu können, ob der Antrag wirksam für die juristische Person gestellt wurde, muss das Bundesamt für Justiz prüfen, ob die natürlichen Personen, die den Antrag im Namen der juristischen Person gestellt haben, vertretungsberechtigt sind. Da derzeit noch nicht alle juristischen Personen, die als Antragsteller in Betracht kommen, in einem Register eingetragen sind, in dem die Mitglieder des Vertretungsorgans und deren Vertretungsberechtigung verzeichnet sind, sind die Mitglieder des Vertretungsorgans im Antrag zu benennen. Juristische Personen, die nach § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 QEWV verpflichtet sind, ihrem Antrag einen chronologischen Registerauszug beizufügen, können hinsichtlich der Angaben zu den Mitgliedern des Vertretungsorgans auf diesen Registerauszug verweisen.

Zu Nummer 3

Nach § 4d Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UKlaG-neu muss die juristische Person mindestens ein Jahr zum Schutz der satzungsmäßigen Verbraucherinteressen tätig gewesen sein. Damit das Bundesamt für Justiz dies prüfen kann, muss es auch den Zeitpunkt kennen, zu

dem die juristische Person entstanden ist, das heißt zu dem sie Rechtspersönlichkeit erlangt hat. Bei Vereinen, Gesellschaften oder Genossenschaften ergibt sich dieser Zeitpunkt aus dem chronologischen Registerauszug, der nach § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 mit dem Antrag einzureichen ist. Bei Stiftungen müssen, bis das Stiftungsregister seinen Betrieb aufnimmt, die Anerkennungsentscheidung der Stiftungsbehörde vorgelegt werden.

Zu Nummer 4

Nach § 4d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 UKlaG muss die juristische Person einen nicht auf Erwerb gerichteten Satzungszweck haben, der auf den Schutz von Verbraucherinteressen gerichtet sein muss, die zumindest auch in den Anwendungsbereich der Verbandsklagenrichtlinie fallen. Der Zweck kann auf den Schutz aller Verbraucherinteressen oder nur auf den Schutz bestimmter Verbraucherinteressen gerichtet sein. Der Zweck kann ausschließlich auf den Schutz von Verbraucherinteressen gerichtet sein oder der Schutz von Verbraucherinteressen kann von der juristischen Person auch neben anderen Zwecken verfolgt werden. Der Schutz von Verbraucherinteressen muss aber stets in der Zweckbestimmung in der Satzung zum Ausdruck kommen. Aus der Satzung muss sich auch ergeben, dass die juristische Person keinen Erwerbszweck erfolgt. Insbesondere darf die Satzung keine Gewinnausschüttungen an die Mitglieder vorsehen. Verfolgt die juristische Person einen steuerbegünstigten Zweck, ist dies im Antrag anzugeben und nach § 18 Absatz 1 Satz 2 QEWV-neu die Bescheinigung nach § 60a der Abgabenordnung (AO) vorzulegen, aus der sich ergibt, dass sie die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt. Wird eine aktuelle Bescheinigung vorgelegt, kann davon ausgegangen werden, dass der satzungsmäßige Zweck der juristischen Person nicht auf einen Erwerbszweck gerichtet ist. Im Antrag kann die Zweckbestimmung aus der Satzung aufgeführt werden oder es kann insoweit auf den gültigen Satzungstext verwiesen werden, der nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 QEWV dem Antrag beizufügen ist.

Zu Nummer 5

In dem Antrag müssen nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 QEWV-neu auch Angaben zu den internen Verfahren nach § 4d Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 UKlaG-neu gemacht werden, um zu verhindern, dass die juristische Person insbesondere unter dem Einfluss von Unternehmern steht, vor allem mit Blick auf die Ausübung ihrer Verbandsklagerechte nach der Verbandsklagenrichtlinie. Diese Verfahren müssen in der Satzung oder in Geschäftsordnungen oder auf andere Weise verbindlich für die Mitglieder oder die Organmitglieder festgelegt werden. Unzulässige Einflussnahmen auf die Tätigkeit der juristischen Person von Unternehmern oder anderen Dritten, um diese für die Durchsetzung eigener Interessen zu nutzen, die die Verfolgung von Verbraucherinteressen beeinträchtigen, kann insbesondere durch besondere Regelungen über die Mitgliedsfähigkeit oder Mitgliedschaften ohne Stimmrecht erreicht werden. Sie kann auch dadurch gewährleistet werden, dass besondere Zuständigkeiten und Verfahren für die Entscheidungen über die Einleitung von Verbandsklageverfahren geschaffen werden, um Mitglieder oder Organmitglieder, die an solchen Klagen ein eigenes Interesse haben können, von der Mitwirkung an diesen Entscheidungen auszuschließen.

Konflikte bei der Drittfinanzierung von Verbandsklagen zwischen den Interessen der Verbraucher und den Interessen des Drittfinanzierers können vermieden werden, indem die Drittfinanzierung ausgeschlossen wird. Sie können aber auch dadurch verhindert werden, dass die Vereinbarungen mit dem Drittfinanzierer so gestaltet werden, dass er keine Möglichkeit der Einflussnahme auf die Verfahren hat.

Zu Nummer 6

In dem Antrag muss darauf hingewiesen werden, auf welcher Internetseite die Informationen nach § 4 d Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 UKlaG-neu veröffentlicht werden. Ergänzend ist eine Kopie der Ausführungen auf der Internetseite vorzulegen, so dass das Bundesamt für

Justiz prüfen kann, ob die Angaben auf den Internetseiten den inhaltlichen Anforderungen nach § 4d Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 UKlaG-neu entsprechen.

Zu Absatz 2

In § 18 Absatz 2 Satz 1 QEWV-neu wird geregelt, welche Unterlagen dem Antrag auf Eintragung in die Liste nach § 4d Absatz 1 UKlaG-neu beizufügen sind. Diese sollen dem Bundesamt für Justiz ermöglichen, die Angaben im Antrag oder das Vorliegen von einzelnen Eintragungsvoraussetzungen zu überprüfen.

Zu Satz 1

In § 18 Absatz 2 Satz 1 QEWV-neu wird geregelt, welche Unterlagen ergänzend zu den Angaben nach § 18 Absatz 1 Satz 2 QEWV-neu allen Anträgen beizufügen sind, damit das Bundesamt für Justiz die Eintragungsvoraussetzungen prüfen kann.

Zu Nummer 1

Nach § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 QEWV-neu ist dem Antrag ein chronologischer Registerauszug beizufügen. Anhand dieses Registerauszugs können Angaben nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 2, 3 QEWV überprüft und festgestellt werden, dass die juristische Person nicht aufgelöst wurde, insbesondere nicht durch Entscheidungen des Insolvenzgerichts. Aufgelöste juristische Personen erfüllen nicht mehr die Voraussetzungen des § 4d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 UKlaG-neu, da sie nicht ihren Satzungszweck erfüllen, sondern nur noch einen Liquidationszweck.

Zu Nummer 2

Nach § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 QEWV-neu ist eine Kopie der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Satzung beizufügen. Diese dient der Überprüfung der Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste nach § 4d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 UKlaG-neu und gegebenenfalls nach § 4a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 UKlaG-neu, wenn die Verfahren zur Vermeidung von Einflussnahmen Dritter oder Interessenkollisionen bei Verbandsklageverfahren ganz oder teilweise in der Satzung geregelt sind.

Zu Nummer 3

Nach § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 QEWV-neu müssen dem Antrag auch Kopien der Angaben auf der Internetseite beigefügt werden, anhand derer das Bundesamt für Justiz prüfen kann, dass die Internetseite den Anforderungen des § 4d Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 UKlaG-neu entspricht. Die Angaben auf der Website müssen so gestaltet sein, dass auch das Bundesamt für Justiz anhand dieser Angaben das Vorliegen der Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste nach § 4d UKlaG überprüfen kann.

Zu Satz 2

Juristische Personen, die im Antrag angeben, dass sie steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, haben mit dem Antrag auch eine Kopie der Bescheinigung des zuständigen Finanzamts über die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach § 60a AO vorzulegen. Diese kann die Überprüfung der Voraussetzungen nach § 4d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 UKlaG-neu erleichtern.

Zu Absatz 3

Das Bundesamt für Justiz kann von der juristischen Person nach § 18 Absatz 3 QEWV-neu zusätzlich zu den Angaben und Nachweisen nach § 18 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2

QEWV-neu weitere Angaben und Unterlagen verlangen, die erforderlich sind, die Richtigkeit von Angaben zu überprüfen, insbesondere die Richtigkeit der Angaben, die die juristische Person auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat, um die Eintragungsvoraussetzung nach § 4d Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 UKlaG-neu zu erfüllen.

Zu § 19 QEWV-neu

§ 19 QEWV-neu regelt die Mitteilungspflichten von qualifizierten Einrichtungen gegenüber dem Bundesamt für Justiz. Sie ist den §§ 7 und 16 QEWV nachgebildet, die solche Mitteilungspflichten auch für die qualifizierten Verbraucherverbände und die qualifizierten Wirtschaftsverbände regeln.

Zu Nummer 1

Die qualifizierten Einrichtungen sind nach § 19 Nummer 1 QEWV-neu verpflichtet, dem Bundesamt für Justiz Änderungen bei den Angaben unverzüglich mitzuteilen, die zu den qualifizierten Einrichtungen in der Liste nach § 4d UKlaG-neu eingetragen sind. Das sind Änderungen des Namens oder der Firma und des satzungsmäßigen Zwecks. Mitzuteilen sind auch Änderungen bei der registerführenden Stelle und der Registernummer, wenn diese in der Liste angegeben sind.

Zu Nummer 2

Nach § 19 Nummer 2 QEWV-neu haben qualifizierte Einrichtung das Bundesamt für Justiz auch unverzüglich zu unterrichten, wenn sie eine der Eintragungsvoraussetzungen nach § 4d Absatz 2 Satz 1 UKlaG-neu nicht mehr erfüllen.

Zu § 20 QEWV-neu

§ 20 regelt das Verfahren bei der Aufhebung der Eintragung in der Liste der qualifizierten Einrichtungen auf Antrag der qualifizierten Einrichtung nach § 4c Absatz 1 Nummer 1 UKlaG. Er verweist auf die für qualifizierte Verbraucherverbände in § 8 QEWV getroffene Regelung.

Zu § 21 QEWV-neu

§ 21 QEWV regelt die Überprüfung und Aufhebung einer Eintragung einer qualifizierten Einrichtung in der Liste nach § 4d UKlaG. Die Regelung ist weitgehend den §§ 9 und 17 QEWV nachgebildet, die die Überprüfung der Eintragung von qualifizierten Verbraucherverbänden und qualifizierten Wirtschaftsverbänden regeln.

Zu Absatz 1

Nach § 21 Absatz 1 QEWV hat das Bundesamt für Justiz unverzüglich ein Überprüfungsverfahren einzuleiten, wenn die Voraussetzungen für ein solches Verfahren nach § 4e Absatz 1 oder Absatz 2 UKlaG vorliegen.

Zu Absatz 2

Nach § 21 Absatz 2 QEWV-neu kann das Bundesamt für Justiz auch im Überprüfungsverfahren die Angaben und Nachweise nach § 18 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 und 3 QEWV-neu verlangen. Zudem kann es eine Übersicht über die Unterlassungsklagen sowie und Abhilfeklagen verlangen, die die qualifizierte Einrichtung seit ihrer Eintragung oder letzten Überprüfung in der Europäischen Union erhoben hat. In der Übersicht ist der Verfahrensstand und bei beendeten Verfahren auch die Art der Beendigung anzugeben.

Zu Absatz 3

§ 21 Absatz 3 QEWV ist § 9 Absatz 4 und § 17 Absatz 3 QEWV nachgebildet. § 21 Absatz 3 Satz 1 QEWV-neu regelt, dass die vom Bundesamt für Justiz innerhalb des Überprüfungsverfahrens angeforderten Unterlagen von der qualifizierten Einrichtung innerhalb von vier Wochen vorzulegen sind. Nach § 21 Absatz 3 Satz 2 QEWV kann die Frist auf Antrag der qualifizierten Einrichtung verlängert werden.

Zu Nummer 9 bis Nummer 11

Die Nummern 9 und 11 sind Folgeänderungen aufgrund der Einfügung des neuen Abschnitts 3. § 22 Absatz 1 QEWV-neu regelt, dass zur Erfüllung der Berichtspflichten das vom Bundesamt für Justiz im Internet bereitgestellte Formular zu verwenden ist. Sofern in einem Feld mangels entsprechender Tätigkeit keine Angaben zu machen sind, ist eine ausdrückliche Fehlanzeige erforderlich.

Zu Nummer 12

Durch die Änderung in Nummer 12 wird die Bußgeldvorschrift im bisherigen § 20 QEWV zu § 24 QEWV–neu. Der Bußgeldtatbestand in § 24 Absatz 1 QEWV-neu wird an Änderungen im UKlaG und im UWG angepasst und erweitert auf die vollziehbaren Anordnungen in § 21 Absatz 2 QEWV-neu. Künftig sollen auch gegen qualifizierte Einrichtungen, die in die Liste nach § 4d UKlaG eingetragen sind, Bußgelder verhängt werden können, wenn sie ihren Mitwirkungspflichten im Überprüfungsverfahren nach § 21 Absatz 2 QEWV-neu nicht nachkommen.

Zu Buchstabe a

Zu Nummer 13

Die Änderung ist eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Abschnitts 3.

Zu Artikel 11 (Änderung des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes)

Durch Artikel 11 wird § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes (UBRegG) an die Änderungen im UKlaG angepasst und klargestellt, für welche Verfahren die Daten von Luftfahrtunternehmen übermittelt werden dürfen.

In § 5 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee UBRegG wird das Verfahren zur Eintragung in die Liste der qualifizierten Einrichtungen für grenzüberschreitende Klagen und zu Überprüfung dieser Einrichtungen aufgenommen.

Zu Artikel 12 (Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb)

Durch Artikel 12 wird das UWG an die Änderungen im UKlaG angepasst, insbesondere hinsichtlich der Anspruchsberechtigung von qualifizierten Verbraucherverbänden und qualifizierten Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Außerdem werden die neuen Vorschriften über die Veröffentlichungen zu Anträgen auf einstweilige Verfügungen und Unterlassungsklagen zur Durchsetzung von Ansprüchen in den §§ 5a und 6a UKlaG-neu auf Anträge und Klagen zur Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen nach § 8 Absatz 1 UWG ausgedehnt. Zudem wird § 10 UWG geändert, um die Durchsetzung des Gewinnabschöpfungsanspruchs zu verbessern.

Zu Nummer 1

Durch Nummer 1 wird die Verweisung in § 5 Absatz 4 redaktionell angepasst.

Zu Nummer 2

Durch Nummer 2 wird Artikel 8 an Änderungen im UKlaG angepasst.

Zu Buchstabe a

Durch Buchstabe a wird § 8 Absatz 3 Nummer 3 UWG an die Änderungen in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 4 UKlaG angepasst. Künftig sollen auch die Ansprüche nach § 8 Absatz 1 UWG qualifizierten Verbraucherverbänden, die in die Liste nach § 4 UKlaG eingetragen sind, und qualifizierten Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zustehen, die in das Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 4 der Verbandsklagenrichtlinie eingetragen sind.

Zu Buchstabe b

Der neu gefasste § 8 Absatz 5 UWG wird um eine Verweisung auf die §§ 5a und 6a UKlaG ergänzt, so dass die Veröffentlichungspflichten zu Anträgen auf einstweilige Verfügungen und Unterlassungsklagen auch für Anträge und Klagen zur Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen nach § 8 Absatz 1 UWG gelten. Angepasst wird auch die Verweisung auf die Vorschrift über den Unterlassungsanspruch bei Verstößen, die innerhalb der Europäischen Union begangen werden, der künftig in § 2a UKlaG-neu geregelt wird.

Zu Nummer 3

Durch Nummer 3 werden die Verweisungen in § 8b Absatz 3 UWG auf Vorschriften im UKlaG an die Änderungen in den §§ 4a bis 4f UKlaG angepasst. In § 4b Absatz 1 Satz 1 UKlaG sollen die Mitteilungspflichten eingeschränkt werden mit Blick darauf, dass die Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen und die Klagen von qualifizierten Verbraucherverbänden zur Sicherung und Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen nach dem UKlaG im Verbandsklageregister bekannt gemacht werden sollen. Da dies für einstweilige Verfügungen und Klagen von qualifizierten Wirtschaftsverbänden nicht gilt, sollen diese auch weiterhin über die gestellten Anträge auf einstweilige Verfügungen und erhoben Unterlassungsklagen berichten. Dies wird durch § 4b Absatz 3 Satz 2 UKlaG-neu geregelt.

Zu Nummer 4

Die Änderungen des § 10 UWG dienen der Flankierung der neu geschaffenen Regelungen über Abhilfeklagen. Durch die Regelung des § 10 UWG soll verhindert werden, dass der Gewinn eines Rechtsverstoßes demjenigen zugutekommt, der gegen Vorschriften des UWG verstößt, und die dadurch verursachte Marktverzerrung fortbesteht. Bei sogenannten Streuschäden, d.h. einer Situation, in der viele Abnehmer geschädigt werden, die Schadenshöhe im Einzelnen jedoch gering ist, scheuen Geschädigte oft den Aufwand oder die Risiken der Durchsetzung ihrer Ansprüche und werden sich dementsprechend voraussichtlich auch nicht in nennenswertem Umfang an Abhilfeklagen beteiligen. Die Gewinnabschöpfung sollte dazu beitragen, dieses rationale Desinteresse der Geschädigten auszugleichen. Der Gewinn kann dabei nur von Wirtschaftsverbänden, Verbraucherorganisationen und Kammern zu Gunsten des Bundeshaushalts abgeschöpft werden.

Insbesondere die Finanzierung entsprechender Verfahren erwies sich in der Vergangenheit als schwierig, weil die tatbestandlichen Voraussetzungen einer erfolgreichen Gewinnabschöpfung auf Grund des Vorsatzerfordernisses sehr hoch sind und der abgeschöpfte Gewinn zudem dem Bundeshaushalt zukommt, der klagende Verband jedoch das finanzielle Risiko trägt und bei einem Unterliegen im Prozess die Gerichts- und Anwaltskosten tragen muss. In der Praxis griffen die Verbände daher oftmals auf Prozessfinanzierer zurück, die im Fall einer erfolgreichen Abschöpfung einen Prozentsatz des Gewinns beanspruchen konnten. Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied jedoch mit Urteil vom 13. September

2018 (Az. I ZR 26/17), dass die Einschaltung von Prozessfinanzierern bei Gewinnabschöpfungsklagen eine nach § 242 BGB unzulässige Rechtsausübung darstelle, weil der Prozessfinanzierer finanzielle Motive mit der Gewinnabschöpfung verbinde, was der Gesetzgeber durch die Zuführung des abgeschöpften Gewinns an den Bundeshaushalt gerade habe verhindern wollen (BGH, Urteil vom 13. September 2018 - I ZR 26/17, Rn. 41-44). Seitdem ist die ohnehin schon geringe Zahl von Gewinnabschöpfungsverfahren weitgehend zum Erliegen gekommen.

Zu Buchstabe a

Mit Buchstabe a soll § 10 Absatz 1 UWG geändert werden, um das Verschuldenserfordernis zu ändern und klarzustellen, wie der abzuschöpfende Gewinn zu ermitteln ist.

Zu Doppelbuchstabe aa

Voraussetzung der Gewinnabschöpfung ist nach bisherigem Recht ein vorsätzlicher Rechtsverstoß. Dies wird als schwer erfüllbare und daher zu strenge Voraussetzung angesehen (Fritzsche, in: Münchner Kommentar zum Lauterkeitsrecht, UWG, § 9 Rn. 4; Micklitz, in: Münchner Kommentar zum Lauterkeitsrecht, UWG, § 10 Rn. 80). Auch in der Rechtspraxis wurden einige Klagen auf Gewinnabschöpfung wegen mangelnden Vorsatzes abgewiesen (Landgericht Bonn, Urteil vom 12. Mai 2005, 12 O 33/05; Oberlandesgericht München, Endurteil vom 15. April 2010 – 6 U 4400/08). Dem zuständigen Bundesamt für Justiz wurden seit Einführung der Regelung im Jahr 2004 lediglich 43 Gewinnabschöpfungsverfahren angezeigt. In § 10 Absatz 1 UWG soll daher das Vorsatzerfordernis durch das Erfordernis einer groben Fahrlässigkeit ersetzt werden. Damit werden auch Fälle erfasst, bei denen in einem offensichtlich erkennbaren lauterkeitsrechtlichen Grenzbereich gehandelt wird bzw. der Verletzer einem vermeidbaren Rechtsirrtum unterliegt oder sich über die Rechtslage aus Gleichgültigkeit keine Gedanken macht.

Zu Doppelbuchstabe bb

In § 10 Absatz 1 UWG soll ergänzend ein neuer Satz 2 zur Beweiserleichterung eingefügt werden. Damit soll klargestellt werden, dass sowohl hinsichtlich der haftungsausfüllenden Kausalität als auch der Höhe des durch eine unlautere geschäftliche Handlung erzielten Gewinns kein Vollbeweis zu erbringen ist. Es entspricht der überwiegenden Meinung, dass die allgemeine zivilprozessuale Regelung in § 287 ZPO auf § 10 UWG anwendbar ist, eine Klarstellung scheint dennoch angezeigt (Goldmann, in: Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, UWG, 5. Auflage 2021, § 10 UWG Rn. 135; Köhler, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 40. Auflage 2022, § 10 UWG Rn. 14).

Zu Buchstabe b

§ 10 Absatz 2 UWG verwies nach bisherigem Recht lediglich allgemein auf die zuständige Stelle des Bundes. § 10 Absatz 2 UWG soll konkretisiert und das Bundesamt für Justiz als zuständige Stelle des Bundes benannt werden.

Zu Buchstabe c

Auch in § 10 Absatz 4 UWG soll das Bundesamt für Justiz nunmehr konkret als zuständige Stelle des Bundes benannt werden. Die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatz 4 sollen aufgehoben und künftig in Absatz 5 aufgehen.

Zu Buchstabe d

Die Regelungen zur Erstattung der Kosten durch das Bundesamt für Justiz sollen von der Regelung über die Auskunftspflicht in § 10 Absatz 4 Satz 1 UWG getrennt und zusammengefasst in § 10 Absatz 5 UWG geregelt werden, ohne sie inhaltlich zu ändern.

Durch die Neuregelung des § 10 Absatz 6 wird der Einsatz von Prozessfinanzierern, die im Fall eines erfolgreichen Verfahrens einen Teil des abgeschöpften Gewinns beanspruchen können, gesetzlich ausdrücklich zugelassen. Dadurch sollen Kostenrisiken für die klagenden Verbände reduziert und die Rechtsdurchsetzung verbessert werden.

Die Entscheidung über die Einschaltung des Prozessfinanzierers wird dem Bundesamt für Justiz übertragen. Das Bundesamt für Justiz muss die Einschaltung bewilligen, wenn die Klage nicht missbräuchlich ist und der Vergütungsanspruch des Prozessfinanzierers angemessen und üblich ist.

Zu Nummer 5

Durch Nummer 6 wird die Bußgeldvorschrift in § 20 Absatz 1 UWG um einen neuen Bußgeldtatbestand ergänzt und werden die bisherigen Bußgeldtatbestände in § 20 Absatz 3 und 4 UWG an Änderungen im UKlaG angepasst.

Zu Buchstabe a

Künftig soll nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 UWG auch ein Bußgeld verhängt werden können, wenn eine qualifizierte Einrichtung vorsätzlich oder fahrlässig ihre Pflichten nach § 8 Absatz 5 Satz 1 UWG in Verbindung mit § 6a UKlaG verletzt bestimmte Tatsachen zu Rechtsbehelfen zur Durchsetzung von Ansprüchen nach § 8 Absatz 1 UWG nicht oder nicht unverzüglich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Ein Bußgeld soll nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 UWG künftig auch möglich sein, wenn ein qualifizierter Verbraucherverband seine Bekanntmachungspflicht nach § 8 Absatz 5 Satz 1 UWG in Verbindung mit § 6a Absatz 1 Satz 3 UKlaG verletzt.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Einfügung der neuen Bußgeldtatbestände und zur Anpassung der Vorschrift an Änderungen im UKlaG.

Zu Artikel 13 (Änderung des Markengesetzes)

Bei Verstößen gegen Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1) verweist § 135 MarkenG hinsichtlich der Klagebefugnis auf § 8 Absatz 3 UWG. Durch diesen Verweis in § 135 MarkenG sind die strengeren Anforderungen an die Klagebefugnis in § 8 Absatz 3 Nummer 2 UWG anwendbar. Die Anforderungen an die Klagebefugnis gemäß § 8 Absatz 3 UWG sind durch das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs vom 26. November 2020 verschärft worden. Gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 2 UWG in Verbindung mit § 8b UWG müssen Verbände in eine beim Bundesamt für Justiz geführte Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände eingetragen sein. Dafür müssen sie die in § 8 Absatz 3 Nummer 2 UWG und § 8b Absatz 2 UWG genannten Voraussetzungen erfüllen. Mit der Neuregelung von § 8 Absatz 3 und § 8b UWG war nicht intendiert, die Klagebefugnis von Vereinigungen im Sinne des Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über den Verweis von § 135 Absatz 1 Satz 1 MarkenG auf § 8 Absatz 3 UWG zu beschränken.

In der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 wird Vereinigungen im Sinne des Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eine zentrale Rolle für die Rechtsdurchsetzung zugewiesen. Gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ist eine Vereinigung berechtigt, „Maßnahmen zu ergreifen, um einen angemessenen Rechtsschutz für die geschützte Ursprungsbezeichnung, die geschützte geografische Angabe und die unmittelbar mit ihnen in Verbindung stehenden Rechte des geistigen Eigentums zu gewährleisten“. Die Vereinigungen im Sinne des Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU)

Nr. 1151/2012 sollen daher in § 135 MarkenG von den Anforderungen des § 8 Absatz 3 und § 8b UWG ausgenommen werden.

Ebenso verhält es sich in Bezug auf anerkannte Erzeugerorganisationen, anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und anerkannte Branchenverbände im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671), sofern ihre jeweilige Zielsetzung den Schutz nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 umfasst. Hintergrund für die Einbeziehung von Branchenverbänden ist Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe c Punkt x der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, wonach Branchenverbände sämtliche mögliche Maßnahmen für die Verteidigung und den Schutz der Ursprungsbezeichnungen, Gütesiegel und geografischen Angaben ergreifen können. Erzeugerorganisationen können nach Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 unter anderem das Ziel verfolgen, die Entwicklung von Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angaben zu fördern. Ihnen kann daher ebenfalls eine zentrale Rolle bezüglich geschützter Ursprungsbezeichnungen zukommen. Vereinigungen von Erzeugerorganisationen können nach Artikel 156 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 die gleichen Tätigkeiten wie Erzeugerorganisationen wahrnehmen. Insofern sind sie auch in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufzunehmen.

Der BGH hat mit Urteil vom 19. Juli 2018 (AZ. I ZR 268/14) entschieden, dass § 135 MarkenG auf Verstöße gegen die in Artikel 118m der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (zwischenzeitlich aufgehoben) und Artikel 103 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geregelten Verletzungstatbestände analog anwendbar ist. Die Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten in § 135 Absatz 1 Satz 3 MarkenG hat insofern auch Auswirkungen für die Geltendmachung von Verstößen gegen Artikel 118 m der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und Artikel 103 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bei der analogen Anwendung des § 135 MarkenG.

In der Literatur wird eine analoge Anwendung von § 135 MarkenG auch auf Verstöße gegen Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 1) wegen des mit Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 übereinstimmenden Wortlauts befürwortet (Ströbele/Hacker/Thiering/Hacker, MarkenG, 13. Aufl. 2020, § 135 Rn. 3). In der Rechtsprechung wurde die analoge Anwendung des § 135 Absatz 1 Satz 1 MarkenG auf Verstöße gegen Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 110/2008, die mittlerweile durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/787 ersetzt wurde, ebenfalls angenommen (Landgericht Hamburg, Urteil vom 19. Januar 2017 – 327 O 127/16). Die Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten in § 135 Absatz 1 Satz 3 MarkenG dürfte daher für die Geltendmachung von Verstößen gegen Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2019/787 ebenfalls anwendbar sein.

Zu Artikel 14 (Änderung des Luftverkehrsgesetzes)

Die Änderungen des § 57b Absatz 2 des LuftVG sind eine Folgeänderung zur Streichung des § 608 ZPO und der Neuregelung im VDuG.

Zu Artikel 15 (Änderung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Durch Nummer 1 wird § 9 Absatz 1 Satz 2 VSBG geändert, der die Beteiligung von Verbraucherverbänden bei grundlegenden Entscheidungen über die Ausgestaltung von Verbraucherschlichtungsstellen regelt, die von Unternehmerverbänden getragen oder überwiegend von Unternehmerverbänden oder Unternehmern finanziert werden. Diese Vorschrift muss an die Änderungen in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UKlaG angepasst werden.

Zu Nummer 2

Durch Nummer 2 wird § 14 Absatz 1 Nummer 3 VSBG geändert, der bestimmt, dass die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens abzulehnen ist, wenn sich die Verbraucherin oder der Verbraucher wegen des streitigen Anspruchs oder des Rechtsverhältnisses bereits an einer Musterfeststellungsklage beteiligt hat. Künftig soll das auch bei der Teilnahme an einer Musterfeststellungsklage oder Abhilfeklage nach dem VDuG gelten. Auch dann ist die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens betreffend einen solchen Anspruch oder ein solches Rechtsverhältnis abzulehnen.

Zu Nummer 3

Mit Nummer 3 wird § 30 VSGB an das neue Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz und die Änderungen in der Zivilprozessordnung angepasst.

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Streichung der §§ 608, 611 und 613 ZPO und zur Neuregelung im VDuG.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird die Vorschrift an das VDuG, insbesondere die Einführung der Abhilfeklage, angepasst.

Zu Artikel 16 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Die Änderung des § 46 Absatz 2 Satz 2 des ArbGG ist eine Folgeänderung zur Streichung der §§ 606 bis 613 ZPO.

Zu Artikel 17 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Die Änderung des § 202 Satz 1 des SGG ist eine Folgeänderung zum Wegfall der Regelungen des 6. Buches der ZPO.

Zu Artikel 18 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Die Änderung des § 173 Satz 1 VwGO ist eine Folgeänderung zum Wegfall der Regelungen des 6. Buches der ZPO.

Zu Artikel 19 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)

Die Änderung des § 155 Satz 1 der FGO ist eine Folgeänderung zum Wegfall der Regelungen des 6. Buches der ZPO.

Zu Artikel 20 (Änderung des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes)

Die Änderung in § 7 Absatz 1 EU-VSchDG ist eine Folgeänderung zu den Änderungen in den §§ 2 a und 4e UKlaG.

Zu Artikel 21 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Durch Artikel 21 wird § 33 GWB an die Änderungen in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UKlaG angepasst. Zudem wird durch die Anpassungen in §§ 91, 94 GWB sichergestellt, dass die besondere Expertise der Kartellsenate auch für Verbandsklagen, die sich auf kartellrechtliche Ansprüche nach § 87 GWB beziehen, zur Geltung kommt.

Zu Artikel 22 (Änderung des Buchpreisbindungsgesetzes)

Durch Artikel 22 wird § 9 BuchPrG an die Änderungen in § 3 Absatz 1 Satz 1 UKlaG angepasst.

Zu Artikel 23 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Die Anpassungen sind eine konsequente Fortschreibung der Anpassungen in §§ 91, 94 GWB, wie sie nach Artikel 21 vorgesehen sind.

Zu Artikel 24 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)

Durch Artikel 23 wird § 4b Absatz 1 FinDAG an die Änderungen in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UKlaG angepasst.

Zu Artikel 25 (Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes)

Durch Artikel 24 wird § 60 Absatz 1 ZAG an die Änderungen in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UKlaG angepasst.

Zu Artikel 26 (Änderung der Finanzschlichtungsstellenverordnung)

Durch Artikel 25 wird ein neuer Ablehnungsgrund für Schlichtungsverfahren nach der Finanzschlichtungsstellenverordnung (FinSV) geregelt und § 7 FinSV entsprechend angepasst. Außerdem wird die Regelung zur Bescheinigung der Erfolglosigkeit des Schlichtungsverfahrens geändert.

Zu Nummer 1

Durch Nummer 1 soll ein neuer zwingender Ablehnungsgrund in § 6 Absatz 1 FinSV eingefügt werden, der § 14 Absatz 1 Nummer 3 VSBG-neu nachgebildet ist. Wenn der Schlichtungsantrag Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zum Gegenstand hat, die zu einer Verbandsklage im Verbandsklageregister angemeldet wurden, ist das Schlichtungsverfahren abzulehnen. Es ist insoweit nicht mehr auf den allgemeinen fakultativen Ablehnungsgrund nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 FinSV zurückzugreifen, der die Ablehnung ermöglicht, wenn eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Schlichtung erheblich ist, noch nicht geklärt ist.

Zu Nummer 2

Nummer 2 ist eine Folgeregelung, die sich aus der Einfügung des neuen Ablehnungsgrunds in § 6 Absatz Satz 1 Nummer 7 FinSV ergibt.

Zu Nummer 3

Durch Nummer 2 wird § 9 Absatz 3 Satz 6 FinSV aufgehoben, der regelt, dass die Mitteilung über das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a EGZPO zu bezeichnen ist, wenn die Streitigkeit nicht beigelegt wurde. Dieser Automatismus soll aufgehoben werden und solche Bescheinigungen nach § 15a EGZPO nur noch auf Antrag ausgestellt werden. Das ist gerechtfertigt, da diese Bescheinigungen nur noch in seltenen Fällen benötigt werden.

Zu Nummer 4

Mit Nummer 4 soll § 10a FinSV-neu geschaffen werden. § 10a Satz 1 FinSV bestimmt, dass die Geschäftsstelle auf Antrag eines Beteiligten eine Bescheinigung nach § 15a EGZPO auszustellen hat. § 10a Satz 2 FinSV-neu regelt den Inhalt der Bescheinigung. Die Regelung über die Bescheinigung der Erfolglosigkeit eines Schlichtungsverfahrens nach der FinSV ist weiterhin erforderlich, auch wenn derzeit kein Landesgesetz vorsieht, dass in den in § 15a Absatz 1 Nummer 1 EGZPO vorgesehenen Fällen vor Erhebung einer Klage ein Einigungsversuch vor einer Gütestelle stattzufinden hat. Einige Landesgesetze schreiben jedoch vor, dass in den in § 15a Absatz 1 Nummer 4 EGZPO vorgesehenen Fällen, die auch in den Zuständigkeitsbereich von Finanzschlichtungsstellen fallen können, vor Klageerhebung ein Einigungsversuch vor einer Gütestelle durchzuführen ist.

Zu Artikel 27 (Änderung des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes)

Mit Artikel 26 werden in Artikel 1 §§ 32 bis 34 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen an die Änderungen in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UKlaG angepasst.

Zu Artikel 28 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderungen in der Inhaltsübersicht sind eine Folge der Änderung der Überschrift des § 12 GKG und der Einfügung der neuen §§ 26a und 59a in das GKG.

Zu Nummer 2

In den Katalog des Anwendungsbereichs nach § 1 Absatz 1 Satz 1 GKG in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten sollen Verfahren nach dem VDuG aufgenommen werden.

Zu Nummer 3

Mit dem neuen § 9 Absatz 2 GKG soll festgelegt werden, dass die Fälligkeit der Gebühr für das Umsetzungsverfahren mit der Eröffnung des Umsetzungsverfahrens (§ 24 VDuG) eintreten soll. Infolgedessen sollen die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 9 GKG zu den Absätzen 3 und 4 werden, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden sind.

Zu Nummer 4

Mit der Neufassung der Überschrift des § 12 GKG soll klargestellt werden, dass § 12 Absatz 1 GKG auch für das Abhilfeverfahren nach dem VDuG gilt, obwohl das Verfahren nicht originär in der ZPO geregelt ist.

Zu Nummer 5

Nach dem vorgeschlagenen § 26a GKG soll Kostenschuldner der Gerichtskosten des Umsetzungsverfahrens nach dem VDuG nur der im vorangegangenen Abhilfeverfahren verurteilte Unternehmer sein.

Zu Nummer 6

Die Streitwertgrenze für Musterfeststellungsverfahren und für Rechtsstreitigkeiten nach dem UKlaG soll unverändert bleiben. Die Streitwertgrenze für Abhilfeklagen soll auf 410 000 Euro festgesetzt werden. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Abhilfeklage auf Leistung gerichtet ist und das Klagebegehren damit über das einer Feststellungs- oder Unterlassungsklage hinausgeht.

Das Verfahren nach § 21 VDuG über die Erhöhung des kollektiven Gesamtbetrags ist dem Verfahren über die Abänderungen von Urteilen nach § 323 ZPO nachgebildet. Es stellt ein eigenständiges Klageverfahren dar mit der Folge, dass für dieses Verfahren gesonderte Gebühren nach den für das zivilprozessuale Klageverfahren geltenden gerichtskosten- und vergütungsrechtlichen Vorschriften entstehen. Der für das Abhilfeverfahren vorgeschlagene Streitwertdeckel soll auch für das Verfahren nach § 21 VDuG gelten, wobei das Abhilfe- und das Erhöhungsverfahren gesondert zu betrachten sind.

Zu Nummer 7

Mit Einführung der Streitwertgrenze für Gewinnabschöpfungsverfahren nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb soll Gleichlauf mit Abhilfeklagen hergestellt werden, für die ebenfalls eine Streitwertgrenze eingeführt wird. Da das Instrument der Gewinnabschöpfung die Regelungen über Abhilfeklagen insbesondere für Fälle von Streuschäden flankiert, ist eine Gleichbehandlung beider Klagearten mit Blick auf die Kosten gerechtfertigt.

Zu Nummer 8

Für das Umsetzungsverfahren nach dem VDuG bedarf es einer eigenständigen Wertbestimmung für die vorgesehene Gebühr in Nummer 1660 des Kostenverzeichnisses (KV) zum GKG. Der Streitwert soll sich nach dem Gesamtwert der von dem Umsetzungsverfahren erfassten Ansprüche bestimmen.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Gliederung ist eine Folge der Einfügung eines neuen Abschnitts 6 in Teil 1 Hauptabschnitt 6 KV GKG.

Zu Buchstabe b

In Nummer 1213 KV GKG soll in der Anmerkung bestimmt werden, dass in einem Verfahren über eine Abhilfeklage nach dem VDuG die Gebührenermäßigung auch dann eintreten kann, wenn dem Ermäßigungstatbestand ein Abhilfegrundurteil vorausgegangen ist. Ohne diese Regelung würde eine Gebührenermäßigung nach einem Abhilfegrundurteil nicht mehr möglich sein, da im Gebührentatbestand ausdrücklich bestimmt ist, dass einem Ermäßigungstatbestand nicht bereits ein anderes als eines der Nummer 1213 Nummer 2 KV GKG genannten Urteile vorausgegangen ist. Nach § 17 Absatz 1 VDuG kann das Gericht die Parteien auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist einen schriftlichen Vergleichsvorschlag zur Umsetzung des Abhilfegrundurteils zu unterbreiten. Mit der vorgeschlagenen Möglichkeit der Ermäßigung der Gebühr auch nach Erlass des Abhilfegrundurteils soll den

Beteiligten ein kostenrechtlicher Anreiz geboten werden, eine gütliche Einigung herbeizuführen.

Zu Buchstabe c

Mit der Einfügung eines neuen Abschnitts 6 in Teil 1 Hauptabschnitt 6 KV GKG soll mit Nummer 1660 KV GKG-neu eine Gebühr für das Umsetzungsverfahren nach dem KollSchuG geschaffen werden. Dieses Verfahren ist im Verhältnis zum vorausgegangenen Klageverfahren selbstständig und soll daher mit einer besonderen Gebühr belegt werden. Da dieses Verfahren keines Antrags von Verfahrensbeteiligten bedarf, soll die Gebühr mit der Eröffnung des Umsetzungsverfahrens (§ 24 VDuG) entstehen und auch zu diesem Zeitpunkt fällig werden (§ 9 Absatz 2 GKG-neu).

Zu Artikel 29 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung ist Folge der vorgeschlagenen Einfügung eines neuen § 23c in das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Zu Nummer 2

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll klargestellt werden, dass das Verfahren über die Abhilfeklage, das Verfahren nach § 21 VDuG über die Erhöhung des kollektiven Gesamtbetrags (siehe hierzu auch die Begründung zu Artikel 27 Nummer 5 dieses Gesetzentwurfs) und das Umsetzungsverfahren nach dem VDuG vergütungsrechtlich jeweils verschiedene Angelegenheiten sind.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung des § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1a RVG soll nachvollzogen werden, dass das Verbandsklageregister an die Stelle des Klageregisters für Musterfest-stellungsklagen tritt.

Zu Nummer 4

Für das Umsetzungsverfahren nach dem VDuG bedarf es einer eigenständigen Wertbestimmung im RVG. An diesem Verfahren ist neben den in § 26 VDuG genannten Verbrauchern der gerichtlich bestellte Sachwalter beteiligt. Da die in dem Verfahren in Rede stehenden Ansprüche sowohl auf Zahlung als auch auf ein Tun oder Unterlassen gerichtet sein können, erscheint es sachgerecht, den Gegenstandswert für die Rechtsanwaltsvergütung nach dem wirtschaftlichen Interesse zu bestimmen.

Zu Nummer 5

Für anwaltliche Tätigkeiten im Umsetzungsverfahren wird eine Verfahrensgebühr mit einem Gebührensatz von 0,5 vorgeschlagen.

Mit der Anmerkung wird – ähnlich wie in den in Vorbemerkung 3.3.5 Absatz 2 VV RVG genannten Verfahren – geregelt, dass die Verfahrensgebühr mehrfach entsteht, wenn ein und derselbe Rechtsanwalt mehrere Verbraucher vertritt, die jeweils eigene Ansprüche geltend machen.

Zu Artikel 30 (Inkrafttreten)

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie ab dem 25. Juni 2023 anzuwenden. Deshalb treten die meisten Regelungen des Gesetzes erst am

25. Juni 2023 in Kraft. Schon am Tag nach der Verkündung sollen nur die Aussetzungsregelung nach § 148 Absatz 3 ZPO - neu - die Verordnungsermächtigung in § 4f UKlaG-neu und die klarstellenden Änderungen im Markengesetz sowie eine Änderung in der Finanzstellenschlichtungsordnung über die Bescheinigung, dass das Schlichtungsverfahren erfolglos war, in Kraft treten.

Um die erforderlichen technischen Anpassungen in der Funktionalität des Registers für eine automatisierte Benachrichtigung angemeldeter Verbraucher über E-Mail umsetzen zu können, ist eine angemessene Übergangsfrist erforderlich. Deshalb soll die entsprechende Änderung der Musterfeststellungsklagenregister-Verordnung zum 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (NKR-Nr. 6467)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Jährliche Sachkosten (Entlastung):	 rund -7,8 Mio. Euro
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung):	 rund -7,1 Mio. Euro
Verwaltung **Bund** Jährlicher Erfüllungsaufwand:	 rund 570.000 Euro
Weitere Kosten	BMJ geht nachvollziehbar davon aus, dass das Regelungsvorhaben die Kosten richterlicher Spruchtätigkeit insgesamt verringern wird. Denn mehrere Tausend Individualklagen bei den Amtsgerichten werden durch geschätzt jährlich 15 kollektive Abhilfeklagen bei den Landgerichten ersetzt.
Umsetzung von EU-Recht	Mit dem Vorhaben wird über eine 1:1 Umsetzung von EU-Recht in folgenden Aspekten hinausgegangen: • Der Anwendungsbereich wird auf weitergehende verbraucherschützende Vorschriften erstreckt als von der Richtlinie vorgegeben. • Kleine Unternehmen werden den Verbraucher/-innen gleichgestellt und sind somit klageberechtigt.
Evaluierung	Die Verbandsklagenrichtlinie wird durch die KOM evaluiert. Eine gesonderte nationale Evaluierung des Umsetzungsgesetzes ist daneben nicht vorgesehen.
Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.	

II Regelungsvorhaben

Mit dem Vorhaben soll die EU-Verbandsklagenrichtlinie[1] in nationales Recht umgesetzt werden. Die Verbandsklagenrichtlinie dient der Stärkung des kollektiven Rechtsschutzes zugunsten von Verbraucherinnen und Verbrauchern.

Das Vorhaben enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Einführung der neuartigen Klageform der Abhilfeklage, mit der Verbraucherverbände Leistungsansprüche von Verbrauchern gegen einen Unternehmer geltend machen können. Für die Abhilfeklage ist ein mehrstufiges Verfahren vorgesehen:
    - Sind die Ansprüche der Verbraucher berechtigt, ergeht ein Abhilfeurteil, in dem der Anspruch festgelegt wird, der jedem Verbraucher zusteht.
    - Auf der Grundlage des Abhilfeurteils folgen Vergleichsgespräche. Sollten die Parteien sich nicht einigen, erlässt das Gericht ein Abhilfeendurteil.
    - Nach einem Vergleich oder einem Abhilfeendurteil bestellt das Gericht einen Sachwalter, der einen Umsetzungsfonds einrichtet, in den der kollektive Gesamtbetrag durch das Unternehmen einzuzahlen ist. Der Sachwalter verteilt die einzelnen Leistungen dann an die Verbraucher oder regelt Reparatur, Ersatzleistung oder Vertragsauflösung.
- Zusammenführen der neuen Abhilfeklage mir den Regelungen über die Musterfeststellungsklage in einem neuen Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz.
- Erweiterung des beim Bundesamt für Justiz geführten Klageregisters für Musterfeststellungsklagen zu einem Verbandsklagenregister.

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Die neue unmittelbar auf Leistung gerichtete kollektive Abhilfeklage dürfte nach Einschätzung des Ressorts für klageberechtigte Verbände vielfach attraktiver sein als die bestehende Musterfeststellungsklage. Aus diesem Grund wird angenommen, dass die Zahl jährlicher Abhilfeklagen über jener von bisher durchschnittlich zwölf Musterfeststellungsklagen pro Jahr liegen wird. Da aber die Abhilfeklage einen nicht ganz unerheblichen finanziellen und organisatorischen Aufwand erfordert und zusätzliche Zulässigkeitsvoraussetzungen hat, dürfte die Zahl andererseits nicht deutlich darüber liegen und wird für die Musterfeststellungsklage

[1] Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG.

ein relevanter Anwendungsbereich erhalten bleiben. Es wird von zukünftig durchschnittlich 15 Abhilfeklagen und zehn (statt bisher zwölf) Musterfeststellungsklagen pro Jahr ausgegangen.

Unter der Annahme, dass jährlich rund 15 kollektive Abhilfeklagen jährlich 22.500 Individualklagen entbehrlich machen, entsteht bei beiderseitiger anwaltlicher Vertretung und einem Gebührenstreitwert von durchschnittlich 600 Euro und Gerichts- und Rechtsanwaltskosten in Höhe von 745,20 Euro pro Individualklage eine Entlastung von rund 16,7 Mio. Euro.

Demgegenüber werden künftig zwei Musterfeststellungsklagen im Jahr weniger erhoben werden. Dadurch entfällt die damit verbundene Ersetzung von 1.500 Individualklagen mit Gerichts- und Rechtsanwaltskosten von insgesamt rund 1,1 Mio. Euro.

Im Saldo besteht eine Entlastung in Höhe von rund 15,6 Mio. Euro. Geht man davon aus, dass die Verfahren je zur Hälfte von Kläger und Beklagten gewonnen werden, würde die rechnerische Gesamtentlastung für Bürgerinnen und Bürger bei rund 7,8 Mio. Euro jährlich liegen.

Wirtschaft

Aufseiten der beklagten Unternehmen stehen der Entlastung von ebenfalls rund 7,8 Mio. Euro folgende Belastungen gegenüber:

- Für die neuen Abhilfeklagen fallen bei beiderseitiger anwaltlicher Vertretung Gerichts- und Rechtsanwaltskosten von insgesamt rund 540.000 EUR an. Bei einer Unterliegensquote von 50% hätten die Unternehmen hiervon rund 270.000 Euro zu tragen.
- Unter der Annahme, dass die Hälfte der erfolgreichen Abhilfeklagen zu einem sog. Umsetzungsverfahren führt (rechnerisch 3,75 Verfahren), haben die Unternehmen hierfür weitere rund 30.000 Euro für Gerichts- und Rechtsanwaltskosten zu tragen.
- Für die Einsetzung eines Sachwalters im Falle eines Umsetzungsverfahrens müssen Unternehmen eine Vergütung für die rechnerisch 3,75 Verfahren mit jeweils rund 3.000 Anmeldungen, also insgesamt 11.250 Verfahren tragen. Bei einer angenommenen Bearbeitungszeit von 30 Minuten pro Anmeldung und einem Lohnkostensatz von 44,40 Euro entstehen den Unternehmen Kosten für Sachwalter in Höhe von rechnerisch rund 250.000 Euro jährlich.
- Die klagenden Verbraucherschutzverbände werden aufgrund ihrer privatrechtlichen Verfasstheit und ihres Tätigkeitsfelds der Wirtschaft zugerechnet. Bei ihnen fallen zusätzliche Belastungen Gerichts- und Rechtsanwaltskosten in Höhe von rund 270.000 Euro an.

Für die Wirtschaft ergibt sich folglich insgesamt eine Entlastung von jährlich rund 7,1 Mio. Euro.

Verwaltung

Für das erweiterte Klageregister beim Bundesamt für Justiz entstehen jährlich Personalkosten für 0,5 Mitarbeiter im höheren und 6,5 Mitarbeiter im gehobenen Dienst. Zudem gibt es Stellenhebungen für 1,5 Mitarbeiter, die im gehobenen statt bisher im mittleren Dienst zu vergüten sind. Insgesamt ergeben sich jährliche Personalkosten in Höhe von rund 570.000 Euro.

III.2 Weitere Kosten

Das Ressort geht von einer Entlastung der Gerichte der Länder aus. Dem zusätzlichen Mehraufwand für die Justiz durch eine höhere Anzahl von Musterfeststellungs- und Abhilfeklagen steht eine Entlastung von mehreren Tausend Individualklagen gegenüber.

III.3 Evaluierung

Die Verbandsklagenrichtlinie wird durch die KOM evaluiert. Diese Evaluierung soll auch eine Bewertung des Anwendungsbereichs umfassen. Aus diesem Grund ist eine gesonderte nationale Evaluierung des Umsetzungsgesetzes daneben nicht vorgesehen.

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

Lutz Goebel	Kerstin Müller
Vorsitzender	Berichterstatterin